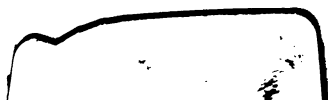


www.libtool.com.cn



600092372T

www.libtool.com.cn

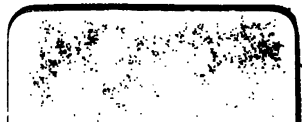


www.libtool.com.cn



600092372T

www.libtool.com.cn



www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Die Propaganda in England.

www.libtool.com.cn

Propaganda in England.

Zur

kirchenrechtlichen Beleuchtung der Bisthumsfrage

von

Dr. Otto Mejer,

ord. Professor der Rechte in Kostock.

Mit einem Abdrucke des Breve v. 29. Sept. 1850.

Leipzig: Verlag von Bernh. Tauchnitz jun.

1851.

133. 2. 22.

www.libtool.com.cn

V o r w o r t.

Seit einigen Monaten ist England in steigender Bewegung über eine, wie man wußte, schon länger beabsichtigte päpstliche Maaßregel, die durch das Breve vom 29. September 1850 endlich angeordnet ist: die Umwandlung der englischen Apostolischen Vicariate in ordentliche Bisthümer.

Hierdurch ist das protestantische Gefühl des englischen Volkes verletzt und in den zahlreichen Manifestationen des Unmuthes darüber scheinen nicht nur die Laien, sondern auch Geistliche und Rechtsgelehrte die Bedeutung jenes päpstlichen Angriffs oft allzu sehr im Lichte ihres Widerwillens zu erblicken. Ob jedoch etwas

und was etwa rechtlich dagegen zu thun sei, darüber gehen die Meinungen auseinander; und die Regierung ihrerseits bekennt, daß sie nur durch einen Act der Gesetzgebung entgegenzuwirken für möglich halte. Geht eine derartige Bill durch: so möchte zwar diese bisherige Hauptfrage für den Augenblick und für die Praxis entschieden erscheinen: allein mit größter Gewißheit läßt sich voraussagen, daß die Sache damit nichts weniger als zu Ende sein wird. Auch hat sie eine Bedeutung, die über Englands Grenzen weit hinausreicht und die gesammte evangelische Kirche angeht.

Wenn daher bei der äußersten Schwierigkeit, die es hat, sich im englischen Rechte vollkommen zurechtzufinden und erschöpfend zu äußern, zur Lösung der bisher hauptsächlich ventilirten Frage, wo die englischen Rechtsgelehrten selbst uneinig sind, ein continentaler Jurist sich schwerlich herausgenommen haben würde, beitragen zu wollen: so kann es doch für jene bleibenderen und allgemeineren Momente des Streites vielleicht von Nutzen sein, eine Reihe kirchenrechtlicher Beobachtungen auch eines solchen über die Bedeutung des Schrittes, den die Curie gethan hat, veröffentlicht zu sehen.

Aus diesem Grunde hat der Verfasser vorliegender Blätter sich entschlossen, aus einer größeren Arbeit, mit welcher er beschäftigt ist, die hier einschlagenden Theile, unter dem Gesichtspunct der Tagesfrage, zu deren Beleuchtung sie seiner Ansicht nach beitragen können, zusammenzufassen und herauszugeben.

Allerdings wird er dabei an manchen Punkten, und namentlich zu Anfang, in der nicht erfreulichen Lage sein, mehr nur Resultate seiner Untersuchungen mittheilen zu können, als die zum Theil weitläufigen Beweise dafür; durch deren Darlegung der Character dieses Schriftchens ein anderer werden würde, als er beabsichtigt. Wegen solcher Fälle indeß glaubt er auf die erwähnte Monographie im Voraus verweisen zu dürfen.

Das Breve vom 29. September 1850, dessen Text dieser Abhandlung angehängt ist, hat drei Theile: eine historische Einleitung, die eigentliche Hauptverordnung über Verwandlung der Apostolischen Vicariate Englands in ordentliche Bisthümer, und einige Festsetzungen über die rechtliche Stellung der neuen Bischöfe.

Um nun die Bedeutung der geschehenen Veränderungen ins Licht zu setzen, muß einerseits die bisherige Verfassung der katholischen Kirche von England, ja von allen drei Reichen dargestellt werden, damit man erkennen könne, was eigentlich anders geworden ist. Andererseits aber wird hierzu der wesentliche Unterschied eines Bischofs von einem Apostolischen Vicare erörtert werden müssen, und dies wiederum nicht geschehen können, ohne einen allgemeineren Ueberblick über das Behördenwesen der Propaganda. Denn mit dieser, mit ihren Zwecken und ihren

Dienern haben wir es hier zu thun. — Hieraus entstehen zwei Theile der folgenden Darstellung, von denen der letzterwähnte als genereller Theil vorangestellt werden mag, damit alsdann der andere dieselben Rechtsgedanken in ihrer Anwendung auf die concreten Zustände eines einzelnen Volkes vorführe.

Greifswald, 24. März 1851.

I.

Die Propaganda, ihre Provinzen und ihre Behörden.

www.libtool.com.cn

1. Die Propaganda.

Die Congregation De Propaganda Fide ist bekanntlich eine von den vielen ständigen Commissionen am römischen Hofe, die — aus Cardinälen und Prälaten bestehend — gewisse curiale Geschäftskreise ein für alle Mal zugewiesen erhalten haben. Nach dem römischen Staatscalender von 1845 bestand sie in diesem Jahre aus sechsundzwanzig Cardinälen, von denen aber nur siebenzehn zu Rom residirten und also das eigentliche Collegium ausmachten. Sie werden vom Papste nach seinem Belieben und immer auf Lebenszeit ernannt. Eines der Mitglieder ist, gleichfalls vom Papste hierzu ernannt, Präfect der Congregation; ihr Secretair hingegen ist nicht Cardinal, sondern ein Prälat, gewöhnlich Erzbischof in partibus; und man betrachtet diesen Posten als einen der bedeutendsten, den jüngere Curialen erlangen können. Hierzu kommen dreißig sach- und ortskundige Hülfсарbeiter (Consultoren), sechs Concipienten (Minutanten), zwei Archivbeamte und ein Rechnungsführer. Außerdem eine besondere Abtheilung für die Vermögens-Verwaltung, unter einem der Cardinal-Mitglieder als Präfecten der Defonomie.

Die Congregation ist gestiftet von Gregor XV. mittels einer Bulle vom 21. Junius 1622¹⁾, und zwar wesentlich in derselben Form, die sie noch heute hat. Auch ihre Bestimmung und demgemäß ihr Geschäftskreis sind heute dieselben, wie ehemals, daher aus der Stiftungsbulle selbst authentisch zu erkennen.

Er betrachte es, sagt der Papst darin, als eine seiner wichtigsten Aufgaben, daß er die in bedauernswerthem Irrthum be-

1) Bullarium Congregationis de Propag. F., Rom. 1839 ff. tom. 1. pag. 26. Eine zweite Constitution von gleichem Dato bestimmt die Einkünfte der Congregation genauer, und zwei spätere Erlasse vom 14. Dec. 1622. und 13. Jun. 1624. geben ihr noch einige untergeordnete Privilegien. Bullar. l. c. p. 30. 35. 37. Die Constitutionen stehen auch im Bullar. Magnum.

griffenen Glieder der Heerde zu Christo führe: „damit sie den Herrn und den Hirten erkennen, und durch Gottes Gnade aufhören mögen, die unglückliche Weide des Unglaubens und der Kezerei zu durchschweifen und todbringendes Pestwasser zu trinken; vielmehr zur Weide des rechten Glaubens und zum Wasser des Lebens sich wenden. — Gott hat so die Welt geliebt, daß er seinen eingebornen Sohn für ihr Heil dahingegeben hat. Dies muß, wenn es schon jedem Christen und in besonderem Grade den Bischöfen ein Beispiel sein soll, doch am meisten den Papst anfeuern, der über die ganze Heerde nicht allein, sondern auch über die Hirten gesetzt ist. Das Evangelium zu predigen aller Creatur, hat zwar der Herr den sämmtlichen Aposteln, vor den andern aber dem Petrus aufgetragen, dem er den Principat vor allen gab und dem er allein befahl, seine Schaafte zu weiden. Weßhalb auch nur diesem jenes Gesicht erschienen ist, das ihn aufforderte, allerlei Thiere zu tödten und zu essen; denn damit war vorbedeutet sein und seiner Nachfolger Amt, aus allen Weltgegenden die Menschen zu vereinen, die in verschiedenster Gottlosigkeit thöricht sind; sie gleichsam zu tödten, d. h. aus ihrem alten Leben sie zu befreien, und hierauf sie zu essen, d. h. durch Wiedergeburt in Christo sie zu Gliedern der Kirche Christi zu machen, deren sichtbares Haupt der Papst ist.“ — „Nun läßt sich ohne Thränen nicht gedenken, wie groß in dieser argen Zeit die Zahl der irrenden und zerstreuten Schaafte geworden, die Gottes heilige allgemeine Kirche entweder niemals gekannt, oder durch des Satans List verlassen haben. Wie viele Völker hat der Muhamedanismus unterjocht! — und wenn einige davon auch Christi Namen noch anrufen: so sind sie doch vom Gift alter Kezereien so angesteckt, daß nur sehr wenige von ihnen die Wahrheit erkennen. Wo ferner im Norden, zur Strafe unserer Sünden, der böse Feind das Unkraut der Kezerei gesäet hat, da sind schon unzählig viele Seelen untergegangen, und Länder und Reiche Christo widerrechtlich entrisen worden, um in die Herrschaft des Teufels zu verfallen.“ Daher denn Gregor, damit für eine so große Erndte die Schnitter nicht fehlen, und diese heilige Sache (negotatio), für welche von seinen Vorgängern auf dem heil. Stuhle allerdings schon viel geschehen sei, nicht vernachlässigt, sondern auch seinerseits mit desto größerer Wachsamkeit, Sorgfalt und Kraft betrieben, auch das Gleiche seinen Nachfolgern erleichtert

werde, diese ganze Angelegenheit der Special-Verwaltung einer eignen Congregation überträgt. Dieselbe soll in ihren Sitzungen „Alles und Jedes (omnia et singula negotia), was sich auf Verbreitung des Glaubens in der ganzen Welt bezieht, instruiren, verhandeln, und sodann die schwerern Fälle dem Papste zur Entscheidung vorlegen, das Uebrige aber nach eigenem Ermessen entscheiden. Sie hat über sämtliche Missionen die oberste Aufsicht, sowie das Recht, die Beamten dafür anzustellen und zu wechseln.“ Zu diesem Zweck ertheilt ihr der Papst alle nöthigen Facultäten; auch diejenigen, welche sonst nur durch Special-Verleihung gegeben werden können.¹⁾ Damit endlich eine so wichtige Sache, die viele Kosten veranlassen muß, nicht aus Mangel an zeitlichen Mitteln gehindert werde, so weist er der neuen Congregation feste Einkünfte an, die von Anfang an nicht unbedeutend waren und auf das Schnellste noch vermehrt wurden. Den Schluß machen, nach den Personalien der Ernennungen, die gewöhnlichen römischen Clauseln, die eine Bulle als ein für Alle und für immer gültiges Gesetz characterisiren.

Sonach hat diese Congregation alle Curial-Geschäfte zu besorgen, welche sich auf die Leitung von Missionen beziehen; mögen nun solche Missionen gegen das Heidenthum ausgesandt worden sein, oder gegen den Muhamedanismus, oder gegen die Ketzerei.

Es wird nun zu betrachten sein, durch welche Anstalten und Behörden sie ihre Zwecke verfolgt. Zuvor aber seien zwei Zwischenbemerkungen gestattet, durch welche die Natur der Propaganda selbst noch weiter erläutert werden wird: zuerst über den dogmatischen Grundgedanken ihres Wesens, besonders insofern sie

1) — omniaque et singula negotia, ad Fidem in universo mundo propagandam pertinentia, cognoscant et tractent, et graviora quae — congregati tractaverint, ad Nos referant; alia vero per seipsos decident et expediant pro eorum prudentia. Missionibus omnibus ad praedicandum et docendum Evangelium et catholicam doctrinam superintendant, ministros necessarios constituent, et mutant. Nos enim eis tam praemissa, quam omnia et singula alia desuper necessaria et opportuna, etiamsi talia fuerint, quae specialem, specificam et expressam requirant mentionem, faciendi, gerendi, tractandi, agendi et exequendi plenam, liberam et amplam facultatem, auctoritatem et potestatem Apostolica auctoritate — tenore praesentium concedimus et impertimur.

sich gegen die Keger wendet; alsdann über den Zustand der katholischen Missions-Anstalten vor der Stiftung der Congregation.

2. Die katholische Kirche und die Nicht-Katholiken.

Daß die Propaganda ihre Missionare unter die Heiden sendet und ihnen damit unendlichen Segen bringt, sind wir Alle dankbar anzuerkennen bereit. Auch daß sie am Judenthum und dem Muhamedanismus ähnliche Befehrungsversuche macht, wie wohl gerade in dieser Richtung fast ohne allen Erfolg, wird ihr niemand tadeln. Unangenehm hingegen finden wir Protestanten uns berührt, wenn wir auch uns als Gegenstand ihrer Missionsthätigkeit und nicht viel anders dabei angesehen finden, als Heiden und Türken. Im Grunde werden wir sogar ungünstiger behandelt. Denn während die katholische Kirche den Nicht-Christen, der sich ihr zuwendet, bloß freudig und feierlich in ihren Schooß aufnimmt, fordert sie von dem bekehrten Keger oder Schismatiker, daß er den sündhaften Irrthum, in dem er wenn auch vielleicht ohne eigne Schuld lebte, mit Reue und Buße bekenne und abschwöre; zuweilen selbst mit Verwünschungen Derer, die ihn verschuldeten.

Es fragt sich, ob wir ein Recht dazu haben, hierüber zu zürnen? Und ich glaube, wir haben es nicht. Nur müssen wir uns zu der Gerechtigkeit erheben, unsere kirchlichen Gegner für ehrlich zu halten und ihnen nicht etwa niedrige Gründe ihrer Bestrebungen unsererseits schlichtweg unterschieben. Eine Gerechtigkeit, die uns nicht schwer werden wird, sobald wir selbst nur es ehrlich meinen und nicht unter dem Titel kirchlicher Gegensätze ganz andre Dinge im Sinne haben. Wir müssen ferner die einzelnen Träger der katholischen Missionsthätigkeit, deren Proselytenmacherei um jeden Preis allerdings zuweilen herzlich erbärmlich ist, von der Kirche selbst und ihrer Vertreterin, der Curie, unterscheiden, welche in diesen Puncten eine edlere Gesinnung hat.

Wir dürfen unsern Gegner nicht gering schätzen, damit wir ihn mit allem Ernst, den die Sache fordert, und mit den richtigen Mitteln bekämpfen, welche nur edle sein können.

Die katholische Kirche behauptet, die einzige und wesentliche Form der Kirche Christi auf Erden zu sein. Wenn sie davon wirklich überzeugt ist, wenn sie also an ihren Glaubensartikel, daß außer ihr kein Heil sei, wirklich glaubt — was wir doch zu bezweifeln nicht im Entferntesten berechtigt sind —: so muß sie es als Theil ihres göttlichen Berufes in der Welt, ihres Amtes und also ihrer Pflicht betrachten, daß sie alle Menschen zu sich bekehre und so die Zeit herbeiführe, da nur Ein Hirt und Eine Herde sei. Sie muß daher auch, soviel an ihr ist, zu verhindern trachten, daß ihre Glieder sich von ihr trennen, und kann die bereits Abgefallenen aus keinem andern Gesichtspuncte ansehen, als aus dem des Wiederheranziehens. Alle ihr nicht Angehörige müssen ihr sonach erscheinen nur als Noch-nicht-, oder als Noch-nicht-wieder-Angehörige; und beide keineswegs als außer ihrem Bereich liegend, sondern als durch das göttliche Recht ihres Amtes ihr anvertraut.

Hier kommen, unserer speciellen Aufgabe gemäß, nur die Noch-nicht-wieder-Angehörigen in Betracht: die Keger und Schismatiker.

Das Glied, welches am Glauben zweifelt, betrachtet die katholische Kirche als krank, und überläßt zunächst der Seelsorge, es zu heilen. Völligen Abfall sieht sie als gesteigerte Krankheit an, die deswegen stärkere Mittel verlangt; vielleicht selbst die Excommunication; aber auch diese nicht als eine definitive, sondern nur als eine während des Ungehorsams andauernde Abtrennung, die zur Heilung führen soll. Aus der Tendenz der Kirche jedoch, sich zu einem Rechtsstaat zu gestalten, neben ihrer innigsten Ueberzeugung vom Alleinbesitz der seligmachenden Wahrheit, bildete sich in ihr früh die Ansicht aus, daß Keger von dem sichern Verderben ihres Wahnsinnes mit jedem, auch jedem weltlichen Zwangsmittel zurückgebracht werden müßten; ja daß zuletzt ihr Tod für ihre eignen Seelen sowohl, als für die ihrer Mit-Christen besser sei, denn das durch sie gegebene Aergerniß. Auf diesem Wege wurde zuerst im Orient, dann auch in nicht minder entschiedener Entwicklung im germanischen Westen die Ketzerei ein bürgerliches Verbrechen ¹⁾; und es ist nur Eine Meinung aller Kirchenväter

1) Was die Kirche darüber denkt, ist im tit. X. de haereticis, schismaticis et apostatis (V. 7.) niedergelegt; besonders in c. 13. aus dem Concil. La-

(consensus patrum) darüber, daß es der weltlichen Macht obliege, Ketzer durch Züchtigung und Strafe zur alleinseligmachenden Kirche zurückzubringen, eventuell sie am Leben zu strafen.¹⁾

Einen solchen, durch einen Concilienschluß bestätigten Cardinal-Punct aus dem Bezirk des göttlichen Rechtes der Kirche kann die Curie ihrerseits nicht wohl aufgeben. So hat arch Muratori, einer der mildesten Italiener, mit welchem die Strenge seiner Zeit nichts weniger als zufrieden waren, doch auf diesem Puncte im Beginn des vorigen Jahrhunderts noch ganz dieselben Ueberzeugungen vertheidigt;²⁾ und die ausführliche, gründliche und aufrichtige Auseinandersetzung, welche im Jahre 1846 Phillips³⁾ darüber giebt, geht im Wesentlichen ganz auf dasselbe hinaus. In diesen Gedankenkreis eingereibt, erklärt sich dann auch das Institut der Inquisition, welches, mag es nun von den Bischöfen oder von Special-Commissaren des Santo Ufficio zu Rom vertreten werden, zur Durchführung seiner Aufsicht und Zucht doch des weltlichen Armes nirgends entbehren kann.

Indeß schon damals, als in Rom das heilige Officium gestiftet ward, zeigten sich die soeben angedeuteten kirchlichen Ansichten und Ansprüche factisch nicht mehr ganz durchführbar. Denn im Osten sowohl, als im Norden Europa's gab es bereits Staaten, deren Regierungen, obwohl christlich, doch weit entfernt waren, solche Forderungen zuzugestehen; denn sie selbst waren ketzerisch und schismatisch. Und selbst katholisch gebliebene Regierungen fanden sich, mindestens in Deutschland, die sich denselben bis auf einen gewissen Punct entzogen; indem sie erst im Augsburger, dann im Westphälischen Frieden sich verbindlich machten, gegen häretische Unterthanen mindestens nicht die volle Consequenz des kirchlichen Systems zur Geltung zu bringen. Die Curie ertrug nun zwar und ignorirte so weit als nur möglich; aber rücksicht-

teran. IV. vom Jahre 1215. Und wie vollständig die weltliche Macht diesen Erwartungen entsprach, leuchtet daraus ein, daß Kaiser Friedrich II. Constitution Ad Decus v. 22. Nov. 1250, bei Pertz, Monum. 2, 244. zum größern Theil nichts Anderes als eine wörtliche Wiederholung der Schlüsse jenes Concils ist.

1) Marheinecke, System des Katholicismus Bd. 2. S. 178. Note n.

2) (Muratori) Lamindo Pritanio, de ingeniorum moderatione in religionis negotio, lib. 2. c. 7. 8. 13.

3) Kirchenrecht Bd. 2. S. 439. ff.

lich der protestantischen Länder im Norden und der schismatischen im Osten reichte das doch nicht aus. Das Recht zu ihrer Wiederunterwerfung, sowie das Streben darnach, vermochte die Kirche als ein göttliches Recht und eine heilige Pflicht ihres Amtes auf Erden nicht aufzugeben. Auch blieben dorten, oder fanden sich nach einiger Zeit wieder Katholiken, für deren kirchliche Bedürfnisse zu sorgen war. Man fand sich daher, da das normale kirchliche Verfahren gegen Ketzer und Schismatiker nun einmal nicht anwendbar war, in dem Falle, zunächst nur durch Lehre und friedliche Bekehrung zu wirken, ganz ähnlich, wie in den Heidenmissionen. So war man in den schismatischen Gebieten der griechischen Kirche verfahren, in denselben Formen verfuhr man auch in den protestantischen Ländern des Nordens, und in beiden betrachtete man die katholischen Gemeinden, die sich etwa erhalten hatten, oder durch Einwanderung und sonst bildeten, zunächst nur als Kernpunkte zu weiterer Bekehrung. Diese Länder und Gebiete wurden Missionsland.

Allerdings hielt die Kirche diesen Ketzer und Schismatikern gegenüber doch noch andere Rechtsansprüche fest, als sie den Nicht-Christen gegenüber machen zu können sich bewußt war; und ließ dies ihr besonderes Verhältniß wenigstens in der vorhin erwähnten Form der Aufnahme oder vielmehr Wiederaufnahme solcher Abgefallenen hervortreten, indem sie dieselben dabei als unter ihrer Jurisdiction stehend behandelt. Sie gelten ihr nämlich, nach ihrer eignen strengen Lehre, ¹⁾ immer doch als Getaufte, als Christen also. Und da sie, außer sich selbst, keine andere kirchliche Gemeinde der Christen kennt: so sieht sie auch diese getauften Christen als Mitglieder ihrer eignen Gemeinschaft und Untergebene ihres Kirchenregimentes an. Das hat in Bezug auf die Ketzer schon der heil. Augustinus ausgesprochen, dessen Wort später ins Decret ²⁾ aufgenommen ist und noch heute seine volle theoretische Geltung behauptet.

1) D. 4. de cons. c. 21. 23. 24. — c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (I, 1.) Trident. Sess. 7. c. 4. de baptism. — Die Anerkennung protest. Ehen als Sacrament, ist bekannt. Und in dem Second Report from the select Committee on the state of Ireland 1825. Ordered by the House of Commons to be printed 30. March 1825. pag. 216. f. findet sich auch die anglicanische Bischofsweihe von einem katholischen (irischen) Bischöfe anerkannt.

2) can. Displacet 38. C. 23. qu. 4. (416.)

Daß nun diese Theorie namentlich auch rücksichtlich der Protestanten und bis auf die neuere und neueste Zeit von der Curie festgehalten worden ist, mögen folgende Data zeigen: Benedict XIV. sagt, den Unterschied zwischen Ungläubigen und Ketzern kenne er genau und wisse, daß zur Annahme des katholischen Glaubens Erstere nicht gezwungen werden können, weil sie nicht durch die Taufe sich dazu verbindlich gemacht. Einen Keger hingegen könne man dazu zwingen, da er die Taufe schon empfangen habe.¹⁾ Eine Ansicht, die auch Pius VI. mit fast denselben Worten ausspricht;²⁾ und zwar zu einer Zeit, wo das Jahrhundert, das sich seiner philosophischen Toleranz rühmte und mit der Macht der Curie auch ihren Muth auf immer gebrochen glaubte, es kaum von ihm mag gedacht haben. — Noch ausdrücklicher hat sich Pius VII. seine Jurisdiction über die Protestanten reservirt. Er antwortete schon 1803 auf die Frage, ob ein Katholik sich mit einer gerichtlich geschiedenen Protestantin verheirathen dürfe, von einer solchen Ehe könne gar nicht die Rede sein; da nach der Schrift, den Concilien und der Tradition Keger den Gesetzen der katholischen Kirche stets unterworfen bleiben.³⁾ Und noch interessanter ist eine Instruction, die er dem Runtius zu Wien, anscheinend im Jahr 1805, gegeben hat. Sie

1) Bullar. M. Rom. tom. 17. p. 272., in einem Schreiben an die polnischen Bischöfe v. 8. Aug. 1748. Vgl. tom. 18. p. 73. (1749), wo der Papst dasselbe mehr als Wunsch ausdrückt.

2) Collectio Brevium etc., quae ad praesentes Gallicanarum ecclesiarum calamitates pertinent. August. Vindelic. 1796. tom. 1. pag. 34; in einem Breve an den Cardinal von Rochefoucault v. J. 1791: — discrimen — intercedit inter homines, qui extra gremium Ecclesiae semper fuerunt, quales sunt Infideles atque Judaei, atque inter illos qui se Ecclesiae ipsi per susceptum baptismi sacramentum subjecerunt. Primi etenim constringi ad catholicam obedientiam profitendam non debent; contra vero alteri sunt cogendi. — In Deutschland erregte dieselbe Meinung, daß die Protestanten eigentlich schon Glieder der kathol. Kirche seien, wiewohl ohne die obige Folgerung ausgesprochen, um jene Zeit viel Aufsehen. Sie fand sich in dem Buche eines Jesuiten: P. Stättler, Wahres Jerusalem, oder über religiöse Macht und Toleranz. Augsb. 1787. 8. Ebenso in der Schrift eines schlesischen kathol. Pfarrers: Weber die christliche Religion, nach der röm.-kath. Kirche ist die allein seligmachende etc. Frankf. u. Leipzig. 1791. 8. S. Berlinische Monatschrift Januar 1793. S. 9. ff.

3) Breve v. 8. Oct. 1803, abgedruckt bei Kopp, die kathol. Kirche des 19. Jahrhunderts. Mainz 1830. S. 429.

betrifft im Allgemeinen den Verlust der in Deutschland säcularisirten Kirchengüter und sagt unter Anderem: „Nicht nur hat die Kirche zu verhindern gesucht, daß sich die Keßer der Kirchengüter bemächtigten, sondern sie hat auch als Strafe für das Verbrechen der Kezerei die Güter-Confiscation festgestellt. Für Privat-Güter in c. 10. X. de haeret. (5, 7.) von Innocenz III.; für Fürstenthümer und Lehen in c. 16. eod. Letzteres Gesetz enthält die Regel des canonischen Rechts, daß die Unterthanen eines kezerischen Fürsten von jedem Eide und von Treue und Gehorsam ihm gegenüber entbunden sind; und wer nur einigermaßen in der Geschichte bewandert ist, dem können die Absezungsdecrete nicht unbekannt sein, die von Päbsten und Concilien gegen hartnäckige kezerische Fürsten gefällt sind. Allerdings befinden wir uns jetzt leider in Zeiten so großen Unglücks und einer solchen Erniedrigung für die Braut Christi, daß die Kirche diese ihre heiligsten Maximen einer gerechten Strenge gegen die rebellischen Feinde des Glaubens nicht nur nicht anzuwenden vermag, sondern ohne Nachtheil nicht einmal erwähnen darf. Aber kann sie auch ihr Recht nicht ausüben, die Keßer ihrer Fürstenthümer zu entsetzen und ihrer Güter verlustig zu erklären: so kann sie doch natürlich die räuberische Bereicherung aus ihrem eignen Gute niemals positiv gestatten.“¹⁾ Daß die Nachfolger der genannten Päbste ihre Gesinnung nicht verändert haben, bedarf wohl keines Beweises; wenn die Curie seit dem 17. September 1824 officiell nicht mehr von „protestantischen Keßern“, sondern nur noch von „Akatholiken“ spricht, so ist dies dankenswerth, zeigt aber keinen Systemwechsel an.

Durch das Mitgetheilte ist der Sinn näher bezeichnet, in welchem auch die protestantischen Staaten Missionsgebiet sind. Daß sie das auch heute noch seien, ist keine Frage, und wird auch von der Curie gar nicht geleugnet.¹⁾ Nur in Deutschland und vielleicht

1) Fragmente dieser Instruction sind mitgetheilt in dem Buche: *Essai histor. sur la puissance temporelle des papes et sur l'abus qu'ils ont fait de leur ministère spirituel*, 4me Ed. Paris 1818. tom. 2. p. 518., dessen Verfasser in der Zeit, als sie in Paris waren, die römischen Archive benutzt hatte. Ein Auszug findet sich in (Paulus) Beiträgen zur Geschichte der kath. Kirche im 19. Jahrhundert. Heidelberg 1818. Zweite Ausg. 1823. p. 37.

2) Ich will dafür nur den Staatscalender der Propaganda anführen. *Notizia Statistica delle missioni cattoliche di tutto il Mondo*. Anno primo. Roma 1843. Vergl. Dr. Patr. Wittmann, die Herrlichkeit der Kirche in

in der Schweiz findet sich hiervon eine Ausnahme. Wie sehr aber im Uebrigen diese Missionen im Gebiete des Protestantismus den Heiden- und Türken-Missionen gleichgestellt werden, davon findet sich in dem großen Werke des portugiesischen Ex-Jesuiten Novaes über die Geschichte der Päbste eine ganze Reihe von Belegen. In der Biographie eines jeden Papstes pflegt er auch dessen Thätigkeit für Erweiterung der Kirche zu berühren und bringt dabei Persien und die preussische Gesandtschaftskapelle in Cöln, Braunschweig und Aethiopien, oder die Hülfe gegen die Türken auf Malta und in Polen, die Conversionen deutscher protestantischer Fürsten sammt den Missionen in Congo, Goa, Tunchin und China in einen und denselben Satz zusammen.¹⁾ Wobei namentlich die constante Wiederkehr derselben Gedankenverbindung durch die lange Reihe seiner Lebensbeschreibungen die gewohnte Anschauungsweise eines Jesuiten darlegt, welche wohl für die officiële Ansicht der Propaganda gehalten werden darf.

Wie es denn auch ganz consequent ist, daß, wenn es nur Eine Wahrheit giebt, wenn diese die römisch-katholische ist, und wenn sich deren Anerkennung zunächst immer als äußerer Gehorsam zeigt, — wenn endlich die Praxis der Befehrung zu diesem Gehorsam der nichtchristlichen, wie der nicht-katholischen Abweichung mit gleichen Mitteln und unter gleicher Leitung entgegenzuwirken trachtet: auch die charakteristischen Unterschiede unter den verschiedenen Formen jener Abweichungen gerade der Praxis ziemlich gleichgültig erscheinen.

3. Das katholische Missionswesen vor Stiftung der Propaganda.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß die Mission weder eine Nebensache, noch ein neues Geschäft für die katholische Kirche sein

ihren Missionen seit der Glaubenspaltung. Augsburg 1841. Th. 1. S. 8. 9. Th. 2. S. 357.

1) Novaes, Elementi della Storia dei Sommi Pontefici da San Pietro sino a Pio VII. Ed. 3a Roma 1821. 17. Theile. Die Hauptstelle steht 10, 31. Dann 12, 100. 9, 54. Türken und Protestanten. 12, 60. Silbesheim, Aethiopien, Brandenburg und Persien u. s. w.

kann, sondern daß sie lange vor 1622 schon von ihr muß betrieben worden sein.

In der Zeit, als die katholische Kirchenverfassung sich vollkommen entwickelt und die Gestalt gewonnen hatte, welche von der Curie noch heute für die wesentliche erklärt wird, im dreizehnten Jahrhundert, sehen wir jene Thätigkeit in den Händen der Mönchs-Orden, insbesondere der Mendicanten seit ihrem ersten Auftreten. Jeder Orden verfährt dabei selbständig, den Facultäten gemäß, welche er als Privilegien besitzt; wenn er auch zuweilen auf die besondere Aufforderung des Papstes handelt. Das Feld dieser Missionen war, außer den gesammten östlichen Vorlanden der katholischen Welt, besonders das maurische Africa und Spanien. Als Missionare wurden allemal eine Anzahl Ordensbrüder ausgesendet, die in klösterlichem Gehorsam einem Präfecten untergeben waren. Sie suchten sich in einem Kreise festzusetzen, zerstreuten sich und stifteten Gemeinden, zu deren Leitung sie, je nach den Privilegien ihres Ordens, mit mancherlei Facultäten ausgestattet waren. Da sie hierbei dem Präfecten untergeordnet blieben, so bildete die Gesammtheit ihrer Missionen oder Stationen eine Präfectur oder Custodia. Jede solche Custodia gehörte als Annerum zu der Ordens-Provinz, von welcher aus sie gestiftet war und immer noch fort mit Arbeitern versehen, erweitert, geleitet wurde. Dergestalt lag auch die Regierung der Missionsgemeinden in der Hand der Orden, und jeder Orden regierte seine Missionen selbständig, d. h. unabhängig von andern Orden und ihren vielleicht ganz nahe angränzenden Missionen, und nur dem Papst als allgemeinem Aufseher verantwortlich. Wenn die Errungenschaft eines Ordens groß genug dazu war: so kam es auch wohl vor, daß der Papst für dessen Missionsbezirke in irgend einem Lande ihm einen Bischof ernannte, damit der Bedarf an Priestern für die Missionsgemeinden dort am Orte geweiht werden konnte und die wachsenden Gemeinden der Sorge und Pflege überhaupt nicht zu entbehren hatten, welche allein der Episcopat zu geben vermag. Man errichtete zu diesem Zweck übrigens feste Bischofsitze in Städten und ernannte dann die Bischöfe aus den Orden, zu welchen jene Missionsbezirke gehörten.¹⁾ So existirt ein Franciscanerbisthum

1) Alexander VII. nennt daher noch 1662 einmal alle Missionsbischöfe *Episcopi regulares*. Bullar. de Propag. F. tom. 1. pag. 313. Vergl. Henrion *histoire de missions catholiques* tom 1. p. 35.

Maroccos schon 1220, ~~ein~~ zweiter Bischof wird 1247 dafür ernannt, und später wird es, nach einer Zeit des Verfalles, erneuert; während gleichzeitig in der Tartarei ein ähnliches Bisthum gestiftet wird.¹⁾ Im Jahr 1320 entsteht ein neues Ordensbisthum Tiflis, und 1328 werden drei Franciscanerbischofe zugleich ernannt, für Armenien, Persien und Indien.²⁾ Diese Beispiele mögen genug sein unter vielen. Von allen solchen Bisthümern aber hat sich keines erhalten können und in voller Reinheit zeigt sich die Missionsverfassung von damals nur noch an einem einzigen Punkte: in der Custodia Terræ Sanctæ zu Jerusalem, einer Franciscaner-Præfectur.

Auch der neue Orden der Jesuiten, der, wie er für die Mission unter den Protestanten gestiftet war, so sich auch der Mission unter den Heiden mit glühendem Eifer widmete, nahm für sein Missionswesen die bisher übliche Form an. Die Provinciale des Ordens sind es, welche die Missionen zu senden, zu beaufsichtigen, zu unterhalten haben.³⁾ So gehörten im Jahre 1626 zur flandrischen Provinz die Missionen und Residenzen in Holland, zur Provinz Oesterreich ungarische und siebenbürgische. Für England, wohin die Jesuiten Anfangs zum Theil als päpstliche Prolegaten zu bringen versucht haben, ohne sich jedoch festsetzen zu können, bestand zwar eine eigne Provinz (Prov. Anglicana); doch umfaßte sie damals nur Erziehungs-Institute und Collegien für junge Engländer, von denen funfzehn in Belgien, eines in Italien und drei in Spanien lagen. Irland und Schottland hingegen hatten einige von der Provinz England aus versehene Residenzen.⁴⁾ Eigene Bischöfe allerdings konnten diese Jesuiten-Missionen nicht wohl haben, weil das gegen die Gelübde⁵⁾ des Ordens ging; indeß dafür

1) Henrion hist. p. 11. 14. 83.

2) Henrion p. 116. 117.

3) Ein interessantes Beispiel in der „Gesch. d. kathol. Gemeinden zu Hamburg und Altona. Ein Beitrag zur Geschichte der nordischen Missionen. Schaffhausen, Hurter 1850.“

4) Imago primi Saeculi Soc. Jesu. Antwerp. 1640. fol. p. 241. und 797., p. 215. f., p. 243. Die Verfassung ist noch heute so. Bode, das Innere der Gesellsch. Jesu. (1847) p. 215. ff. verbiß „Außer der Provinz.“

5) Dennoch hat es in den Missionen einzelne Jesuiten-Bischöfe gegeben, z. B. in Retiapaur. Wittmann, Herrlichkeit der Kirche in ihren Miss. Th. 2. S. 47. Vergl. Cerri, Etat présent de l'Eglise cath. (1677.) p. 181.

waren ihre Facultäten desto größer. Jeder jesuitische Beichtvater kann von seinem General die Befugniß erhalten, in sämtlichen sonst sogar dem Pabste allein reservirten Fällen zu absolviren;¹⁾ für das Forum des Gewissens also brauchte man niemals auf bischöfliche Hülfe zu recurriren. Und auch sonst bedurften die Jesuiten-Missionare derselben kaum; denn da sie alle diejenigen Facultäten besaßen, welche irgendwie früher die Missionen andrer Orden bekommen, so konnten sie auch die Firmung und die niedern Ordines selber geben, und allenfalls sogar den Subdiaconat.²⁾ Was aber den Diaconat und die Priesterweihe betraf, so war wenigstens und ist jeder Bischof verbunden, jeden vom Jesuiten-General ihm dazu vorgestellten Jesuiten ohne alle weitere Untersuchung sogleich zu ordiniren.³⁾

Auch die älteren Orden sandten in die protestantischen Länder Missionare, und zwar ganz nach ihrer alten Weise. So hatten die Dominicaner eine Präfectur in Holland,⁴⁾ die Carmeliter Observanten in Irland,⁵⁾ die Benedictiner in Schottland;⁶⁾ und die Capuciner waren gleichfalls sehr bald im Besiz einer Custodia von Irland und einer ganzen Reihe von Präfecturen in der Schweiz und Graubündten.⁷⁾

In dieser Richtung kam nun aber noch eine neue Art von Missions-Anstalten hinzu: die sog. National-Collegien oder Collegia pontificia,⁸⁾ welche von Anfang an in Verbindung mit dem Orden der Jesuiten erscheinen.

Noch Ignatius selbst stiftete ein Erziehungshaus für junge

1) Diese Facultät hat der Orden von P. Paull. III. 1545 erhalten. *Litterae Apostolicae, quibus institutio, confirmatio et varia privilegia continentur Societatis Jesu.* Antwerp. ap. Meurs. 1635. p. 25.

2) Gregor. PP. XIII. 3. Mai 1575. *Litt. Apost. citt.* p. 143. Vergl. Walter, *Kirchenrecht* §. 207 u. meine *Institutionen des Kirchenrechts*. S. 212. Not. 8.

3) Paull. PP. III. (1546.) *Litt. Apost. citt.* p. 43.

4) Fontana *Monum. Dominicana.* a. 1625. 1631. 1638.

5) Bull. Congr. de Propag. F. tom. 2. p. 230. Die histor. Einleitung.

6) Cerri, *Etat prés.* p. 22.

7) Bullar. Congr. de Propag. F. tom. 2. p. 80. Ueber die Schweiz s. tom. 5. p. 176. Die Geograph.-histor. Kirchenstatistik der Schweiz von einem kathol. Geislichen. Schaffhausen 1845. p. 84.

8) Ersterer Name findet sich Bull. Propag. 2, 83., und daselbst 1, 113. heißen sie geradezu *ad fidem propagandam instituta*. Letzterer findet sich oft.

Deutsche zu Rom, das Collegium Germanicum (1552).¹⁾ Eine Anstalt seines Ordens, in welcher junge Männer aus den von der Keterei angesteckten Landestheilen zu einem Geschlecht von Priestern erzogen werden sollten, das an Wissenschaft dem Kampfe mit einem Gegner gewachsen sei, dessen Bedeutung und Kraft Ignatius nicht verkannte, an Sittenstrenge und Tüchtigkeit der Gesinnung aber geeignet sein könne, dem gesunkenen katholischen Priesterstande in Deutschland einen neuen Geist zuzubringen. Nach kurzem Flor war dies Collegium gesunken und fristete ein kümmerliches Leben. Gregor XIII. aber nahm den Gedanken mit Lebhaftigkeit wieder auf, richtete zuerst das Germanicum neu ein (1573), gründete hierauf nach dessen Muster ein ähnliches Collegium für die Griechen (1577), für die Ungarn (1577), für die Engländer (1579), für die Maroniten (1584), und verschmolz sodann das Ungarische und Deutsche Collegium zu einer einzigen Anstalt (1584).²⁾ Auch ein Collegium für Thracien und Illyrien hat er gestiftet; sowie zwei dem Germanicum sehr ähnliche Anstalten zu Wien und Prag.³⁾ In welchem Sinne er aber diese Stiftungen machte, darüber spricht sich Gregor im Eingange der Urkunde für das Englische Collegium folgendergestalt aus: „Täglich sehen wir die Braut Christi durch Hinterlist und Gewalt ihrer Feinde angegriffen. Zu ihren alten Gegnern: Ungläubigen, Türken und Juden, sind noch neue hinzugekommen: Ketzer und Schismatiker, die voll Gottlosigkeit, Laster und Wahnsinn gegen sie ankämpfen. Diesem Angriff nun setzen Wir nach der Pflicht unseres Amtes die Kräfte entgegen, die uns zu Gebot stehen; und bewahren die Völker, welche unter unserm Schutze sind, wie wir es vermögen. Kein besserer Schirm aber und kein wirksameres Gegenmittel läßt sich finden, als die Jugend der Länder, die von jener Pest befallen sind, im katholischen Glauben zu befestigen; da ihr zarter Sinn leicht zur Tugend zu wenden sein wird.“ Aus diesen

1) Das deutsche Collegium in Rom. Entstehung, geschichtlicher Verlauf, Wirksamkeit desselben, unter Beifügung betreffender Urkunden und Belege dargestellt von einem Katholiken. Epz. 1843. Eine Bearbeitung v. Jul. Cordara, Coll. Germ. et Hungar. historia II. IV comprehensa. Romae 1770 fol. Thieiner, Gesch. der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835. S. 85. ff.

2) Die Bullen s. im Bull. M. Luxemb. Tom. 2. p. 402. 439. 453. 510. Sodann: Das deutsche Collegium 1c. p. 49. und Thieiner a. a. O. p. 415.

3) Das d. Collegium S. 51. u. Bull. Congr. de Propag. F. tom. 1. p. 44. 51. 58.

Gründen habe er von Anfang seines Pontificats sich Mühe gegeben, National-Collegien in Rom zu stiften: Pflanzschulen des katholischen Glaubens und seiner unverfälschten Lehre.¹⁾

Daß diese Anstalten sämmtlich nach dem Muster des Germanicum eingerichtet sind, zeigt sich in der an vielen Stellen beinahe oder auch ganz wörtlichen Uebereinstimmung der Stiftungsbullen. Indes ist eine Fortentwicklung des von Ignatius gepflanzten Reizes nicht zu verkennen, und Verbesserungen, welche z. B. in der Stiftung des Colleg. Anglicanum eingeführt wurden, haben nachher auf die Reconstruction des Germanico-Hungaricum von 1584 wieder zurückgewirkt.

Die Umriffe der Einrichtung sind aber folgende:

In jungen Jahren — zwischen dem funfzehnten und einundzwanzigsten — werden Jünglinge, auf deren künftige Brauchbarkeit man meint zählen zu können, durch Bevollmächtigte, die zu diesem Zwecke von den Cardinal-Protectoren jedes Collegiums in dem betreffenden Lande gehalten werden, aus ihrer Heimath nach Rom gesandt. Dort genießen sie mehrere Jahre lang in klösterlicher Zucht einer vollkommen kostenfreien Ausbildung. Sie wohnen in ihrem Collegium, dessen Rector und übrige Aufseher Jesuiten sind, und nehmen Theil an dem Unterricht, welcher in der dortigen großen Studienanstalt des Jesuiten-Ordens, dem Collegium Romanum, ertheilt wird, erhalten allmählig die geistlichen Weihen und lernen den Mesßdienst, um am Ende der Studienzeit als Priester in ihr Vaterland zurückkehren zu können. Daß sie aber dahin zurückkehren wollen, um dort für ihr ganzes Leben sich der Mission zu widmen, ohne jemals einen andern Beruf zu wählen, oder auch etwa nur in einen Orden zu treten, es sei denn mit Bewilligung der Protectoren: darüber müssen sie gleich bei ihrer Aufnahme zu wirklichen Alumnus der Anstalt einen feierlichen Eid leisten. Indem sie sich nun hiedurch einem bestimmten geistlichen Beruf in bestimmten Lebenskreisen unwiderruflich widmen, gewinnt dieser Eid etwas einem Mönchsgelübde Aehnliches. Und diese Analogie wird dadurch noch gesteigert, daß wie die Regularen, um zu Priestern geweiht werden zu können, keinen andern Titel aufzuweisen brauchen, als den ihrer Professleistung (tit. pro-

1) ut diversarum nationum collegia, veluti catholicae Religionis et sinceræ ad eam institutionis seminaria, nostris sumtibus in urbe erigerentur.

fessi oder paupertatis), so auch die Alumnen der päpstlichen National-Collegia ohne einen andern Titel geweiht werden, als den ihres Missionsgelübdes (tit. missionis). Durch dieses ist ihre Existenz gesichert; sie leben eventuell auf Kosten ihrer Anstalt (daher auch tit. collegii) ebenso, wie die Regularen auf Kosten ihres Ordens.¹⁾

Um Zusammenhängendes nicht zu trennen, muß ich an diesem Punkte meiner Darstellung der historischen Ordnung etwas vorgreifen und schon hier erwähnen, daß die genannten National-Collegien später noch ansehnlich vermehrt worden sind. Zuerst durch ein schottisches Collegium (1600), sodann durch eines, welches sämtliche Völker der Welt zu umfassen und zu berücksichtigen bestimmt ist, das Colleg. Urbanum (1627), ferner durch ein Irisches Collegium (1628); sämtlich in Rom. Außer Rom aber wurden, seit Urban VIII. theils neu gestiftet, theils erneuert die Collegien von Wien, Prag, das Myrische zu Loreto (1627), das von Fulda (1628), das Erzbischöfliche Seminar zu Prag, gleichfalls als Missions-Collegium (1638), zwei ältere Collegien in Avignon (1639), ein griechisches Seminar in S. Benedetto di Ullano (1732) und ein Chinesisches in Neapel (1736).²⁾ — Nicht minder³⁾ ein griechisches Seminar zu Palermo (1715), das Helvetische Collegium zu Mailand, jetzt mit dem dortigen Diöcesan-seminar verbunden (gest. von Carl Borromeo), das Colleg. von Melan in Savoyen, das Seminar der Missions Etrangères und das von St. Esprit in Paris, beide für Indien, das Irische Seminar in Paris und das Irische Collegium St. Edmund zu Douay; endlich in Irland selbst vier neugegründete Missions-Collegia: zu Younghall, Thurles, bei Dublin und zu Carlow; letzteres ausdrücklich für ausländische Missionen bestimmt.

Alle diese Anstalten haben die oben geschilderte Verfassung und schon Urban VIII. hat sämtlichen Alumnen darin dieselben

1) S. meine kleine Schrift: De titulo Missionis apud Catholicos. Regiomonti. 1848.

2) Die Urkunden finden sich im Bullarium der Propaganda. Th. 1. S. 65. Vgl. mit 4, 154. Th. 1. S. 44. 51. 58. 74. 92. 96. Vergl. mit 1, 257. 261. Th. 2. S. 83. 211. 284. u. S. 115. 233.

3) Die folgenden Anstalten finden sich nicht im Bullarium der Propaganda, aber in der Notiz. Statistica cit. S. 21—27 genannt.

Privilegien¹⁾, namentlich auch das des Missionstitels gesichert (1638); sowie er auch die Formel des Gelöbniß-Eides für alle gleichmäßig gestaltet hat.²⁾

Ueber diesen Eid nun und die Pflichten, welche er auflegt, findet sich im Bullarium der Propaganda ein declaratorisches Breve Alexanders VII. von 1660, nebst einer ferneren Erläuterung der Congregation selbst von 1661³⁾, welches unter Anderem dahin geht, daß der Schwörende für sein ganzes Leben und jede Lage desselben sich verpflichte, daß er ferner seinen Dienst nach Vorschrift des heiligen Stuhles (ad praescriptum Sed. Apostolicae) zu leisten habe, daß er niemals irgend einen andern Stand wählen dürfe, außer nach eingeholter Erlaubniß, daß er endlich, sobald er sich einmal dem wichtigen Stande eines Alumnus Coll. Pontif. geweiht hat, für sein ganzes Leben, mag er nun weltgeistlich geblieben, oder in einen Orden getreten sein, über sich, seinen Zustand, seinen Aufenthaltsort und seine Arbeiten in gewissen Zeiten schriftlichen Bericht erstatten muß; und zwar wenn es in Europa ist jährlich, falls er außer Europa sich befindet alle zwei Jahre. Diese Berichte werden, seit sie besteht, an die Congregation de Propaganda Fide gerichtet. Ebenso müssen die Vorstände der Missionsbezirke jährlich ihren gesammten Kreis visitiren und über sämtliche dazu gehörige Missionen Bericht erstatten. Endlich sollen die Rectoren der genannten Collegia über die aufgenommenen und entlassenen Zöglinge, deren Alter, Vaterland, Studien, Ordines, Geschäftlichkeit und Aufenthaltsort genaue Listen führen und der Congregation einsenden; unter Vermerkung des Tags, an welchem die Alumnus den Eid geleistet haben.

Jeder Alumnus, so heißt es⁴⁾, hat sich durch seinen Eid der Stiftung (fundatio) desjenigen Collegiums eingeordnet und angeschlossen, in welchem er erzogen ist. Das Institut, in welchem er dergestalt Profeß geleistet hat (Institutum cui se juramento devoverunt, — quod professi sunt), legt ihm lebenslang die Pflicht auf, als Missionar zu arbeiten⁵⁾, und zwar im Kreise desjenigen Volks, dem er sich eben gewidmet hat (der nationes, quibus

1) Bull. Propag. 1. p. 91.

2) Wahrscheinlich 1625. Vgl. Bull. C. Propag. 1, 150 mit 1, 143. 146.

3) Bull. 1, 140 sq.

4) Bull. Propag. 1, 146. No. V.

5) Ibid. p. 147. No. VII.

sponte suam operam **devo**verunt).¹⁾ Diesem allein sich lebenslang zu weihen, ist er verbunden; solange er bei diesem Berufe nicht verhungert, darf er sich keinen andern wählen; und nur falls ein solcher anderer Beruf mit jenem Hauptzwecke seines Lebens nicht collidirt, darf er ihn ergreifen; z. B. er kann Bischof werden, oder eine sonstige Dignität annehmen.²⁾ Immer aber müssen die Alumnⁿ innerhalb der Länder arbeiten, denen sie ein für alle Mal angehören (earum provinciarum, quibus ex vi Instituti sunt simpliciter et omnino obstricti). Deshalb dürfen sie nicht in einen Orden treten, sondern müssen arbeiten eingedenk des Instituts, in dem sie Profess gethan haben (inst. quod professi sunt) und ihres Amtes als Sacerdotes Saeculares ad Missiones Apostolicas admissi.³⁾ Die Propaganda läßt niemand von denen darben, welche auf den Missionstitel ordinirt sind.⁴⁾

Wenn wir nun an Stelle der Propaganda, die zur Zeit als die leztbetrachteten Constitutionen erlassen wurden, bereits die leitende Centralbehörde des Missionswesens war, wieder die Cardinal-Protectoren jedes einzelnen Collegiums denken: so wird nach dem Bisherigen die ordensartige Natur eines jeden von diesen Collegien sich herausgestellt zeigen. Die Familie jedes Collegiums (so ist der technische Ausdruck für die Gesamtheit der durch jenen Alumnⁿ-Eid Verbundenen) bleibt für ihr Leben vereint zu einem gemeinsamen geistlichen Zweck, und gemeinsamer Arbeit unter gemeinsamer fortwährend sich bethätigender Leitung. Es ist eine eigne geistliche Congregation und der Name Institutum, der ja sonst besonders für geistliche Orden gebraucht wird, deutet auch hier jene Verwandtschaft an. Zwar hängen dabei alle oder fast alle diese Institute vom Jesuiten-Orden ab oder mit ihm zusammen, sofern sie Rectoren oder Lehrer aus diesem Orden haben. Allein ihre

1) Ibid. p. 148. No. XIII.

2) Ibid. p. 146. No. VI. Daß die Alumnⁿ zur Verfolgung dieses bestimmten Berufs — ex vi Instituti quod professi sunt, educationis atque instructionis et demum juramenti — tenentur quoad vixerint, nec eis ullo pacto licet, alteri statui ab hujusmodi Instituto alieno sese addicere sq. Haben sie sich dennoch eine andere Lebensart gewählt: so wird dies annullirt; ibid. p. 145. I.

3) Bull. Propag. 1. p. 141.

4) So wörtl. a. a. O. — Weiter heißt es: necessario iis assignato stipendio, — si alia ratione eorum necessitati consultum non esset. Ibid. 1, 149. No. XIII. a. G. Vergl. 1, 236. Quaest. 63. 67.

obersten Leiter sind doch immer die Cardinal-Protectoren, oder später die Propaganda; und da diese mit dem genannten Orden nicht identisch sind, so hat doch jedes Collegium auch wieder eine selbständige Individualität, mit welcher es seine Missionen betreibt.

Um so mannigfaltiger muß daher, wenn wir auf das soeben Dargelegte zurückblicken, das Missionswesen damaliger Zeit erscheinen. Jeder Orden und selbst jede besondere Abzweigung eines Ordens, — ferner jedes Collegium — betreibt seine Missionen nach eignen Kräften, Gedanken, Zwecken; mit eignen Facultäten, durch deren ausschweifende Benutzung eben damals die Jesuiten in China viel zu leisten wußten; dehnt diese Missionen selbständig aus und regiert sie selbst. Und dabei lagen doch oft diese verschiedenen Ordensbezirke neben- und durcheinander. Man kann leicht denken, wie hieraus theils gar manche Eifersucht, Streitigkeiten und Verwirrungen, theils aber mit Nothwendigkeit eine Zersplitterung von Kräften entstehen mußte, welche zusammengefaßt und einheitlich geleitet ungleich mehr hätten zu wirken vermocht.

Was durch Einheit der Leitung zu erreichen war, zeigte damals in einem glänzenden Beispiele der Jesuiten-Orden und gerade der erste von diesem Orden erzogene, inspirirte und geleitete Pabst war es, der zu einer Zeit, wo die ersten großen Siege des Katholicismus im dreißigjährigen Kriege die stolzesten Hoffnungen und kühnsten Pläne erregt hatten, die Congregation de Propaganda Fide stiftete und ihr allein die Leitung des ganzen Missionswesens übertrug; unter Aufhebung der Privilegien, welche bisher die einzelnen Orden hierfür gehabt hatten, sofern dieselben der neuen Stiftung etwa widersprächen.¹⁾

Die Propaganda änderte nichts in den bisherigen Missions-Anstalten selbst. Sie trat nur als höchste Centralbehörde über ihnen allen hervor. Sie sollte alle Arbeiter auf dem Missionsgebiete absetzen und einsetzen können, sollte ferner über alle diese Arbeiter die oberste, doch wohl leitende Aufsicht haben. Wer die Congregation beherrschte, der hatte das gesammte Missionswesen in der Hand; und vielleicht, daß die Jesuiten dies für sich gehofft hatten. Als es ihnen nicht ganz gelang, haben gerade sie sich der Propaganda gegenüber lange Zeit sehr unabhängig zu halten

1) S. d. Schlussformeln der Stiftungsbulle.

gewußt.¹⁾ Wie denn überhaupt die Centralisation selbst mit der bloßen Stiftung der Congregation keineswegs vollendet war, die Propaganda vielmehr erst sehr allmählig dahin gelangte, die leitenden Fäden jener mannigfaltigen Missions-Organismen in die Hand zu bekommen und so den Gedanken der Centralisation zur Wahrheit werden zu lassen.

Alle die genannten stiftungsmäßig in bestimmte Richtungen gewiesenen Geld- und Arbeitskräfte sollten ja überhaupt gar nicht anders gebraucht werden, als sie bisher gebraucht worden waren. Die Norm ihres Strebens war längst gegeben und man war weit entfernt, sie irgendwie zu verändern. Nur seine Intensität hatte man heben wollen; was aber allein dann geschehen konnte, wenn man seinen bisherigen und gewohnten Organismus nicht allzusehr veränderte.

Aus diesen Gründen war auch für den Lauf der vorliegenden Darstellung ein Rückblick auf das Missionswesen vor Stiftung der Propaganda nöthig; weil ohne davon Notiz zu nehmen, die Verhältnisse der Congregation und ihrer Behörden selbst nicht wohl erkannt werden können.

4. Das Gebiet der Propaganda.

Der Propaganda kann ihr Gebiet nur negativ umgränzt werden: ihr gehört die ganze Welt, soweit sie nicht schon vollkommen katholisch ist. Vollkommen katholisch ist ein Land nur dann, wenn es vor Allen auch dessen Regierung ist. Eine gut katholische Regierung aber kann, wie wir oben gesehen haben, nicht umhin, namentlich auch die Pflicht anzuerkennen, die ihr als Dienerin und Helferin der Kirche den Regern gegenüber obliegt. Zur Zeit, als die Propaganda gestiftet ward, glaubte noch keine katholische Regierung über diese Gesichtspuncte hinaus zu sein. Man konnte genau die katholischen Territorien von den nicht katholischen unterscheiden, und in den erstern wurde die Kirche, abweichenden Confessionen gegenüber, durch den weltlichen Arm in allem Maaß aufrecht erhalten. Die Abweichung von der Landeskirche war allent-

1) Wiederholt klagt darüber der Secretair der Propaganda Urban Cerrri (1677) in seinem Berichte an den Pabst, der unter dem Titel: *Etat présent de l'église Cath. in französ. Uebersetzung* Amsterdam 1716 gedruckt ist.

halben auch seitens des Staates mit Strafen bedroht.¹⁾ Und wenn sich dabei eine oder die andre Regierung sträubte, die Abgeordneten des römischen Inquisitionstribunals Fuß fassen zu lassen, so war doch keine einzige gemeint, den einheimischen Bischöfen ihre inquisitorische Amtsthätigkeit zu hindern oder nur zu beschränken.

In allen katholischen Territorien Europa's hatte also die Propaganda nichts zu schaffen. Sie fand ihre Aufgabe hier schon gelöst. Es gab daselbst keine Mission.

In allen nicht-katholischen Ländern hingegen hatte sie zu arbeiten: mochten sie nun bloß schismatisch, oder ketzerisch, oder noch gar nicht zum Christenthum bekehrt sein. Denn die Kirche war, wie im Eingange gezeigt worden ist, sogleich auf die Mission angewiesen, wo ihr die Staatshülfe für die Inquisition entging. Daher auch z. B. die Facultäten der deutschen Bischöfe das „katholische“ Land dem „missionsgebiet“ entgegenstellen, „auf welchem ungestraft die Ketzerei sich verbreiten kann“ (*terrae Missionum — ubi impune grassantur haereses*).

Es sind demnach allemal politische Gränzen, welche das Gebiet der Propaganda bestimmen müssen; und gerade so finden sie sich auch von Seiten der Curie häufig gezogen. Und da ferner die verschiedenen nicht katholischen Staaten sich dem Katholicismus gegenüber verschieden verhalten und diesem je eine größere oder nur geringere Entfaltung seiner kirchlichen Institute gestatten: so folgt daraus ganz natürlich, daß auch die innere Abtheilung und Gliederung des Missionsgebietes überwiegend nach politischen Abgränzungen sich gestaltet hat.

Dies ist ersichtlich aus einer kleinen officiellen Statistik der katholischen Missionen, welche von der Propaganda im Jahr 1843 veröffentlicht, oder wenigstens gedruckt wurde, und deutlich zeigt, wie Vieles von jenem großen ihr im Allgemeinen angewiesenen Gebiete die Congregation bereits wirklich in Besitz genommen hat.

Ihre Missionen ordnen sich zu fünf bedeutenden Gruppen:

I. Die Indisch-Chinesischen Missionen, mit Oceanien. Vorder-Indien zerfällt in sieben Apostolische Vicariate, Hinter-Indien in sechs; China hat drei schon ältere Missionsbisthümer und zehn Apostolische Vicariate, deren Gränzen denen der chinesischen Pro-

1) Eine Ausnahme machte eben damals noch, aber bald nicht mehr, Frankreich rücksichtlich der Hugenotten. In Deutschland fand sich keine Ausnahme.

vinzen entsprechen. Die Menge der Südsee-Inseln endlich ist in verschiedene Ap. Vicariate getheilt, von denen sich einige bereits zu Bisthümern entwickelt haben; wovon später speciell zu reden ist.

II. Das Missionsgebiet in America umfaßt ebensowenig das katholische Brasilien und das ehemals spanische Südamerica, als etwa die Indischen Missionen das portugiesische Goa und die Insel Manilla umfassen, welche gleichfalls katholisches Land sind. Es begreift hingegen das englische Nordamerica mit sechs Bisthümern und zwei Apostolischen Vicariaten, die Vereinigten Staaten mit sechszehn Bisthümern, einem Ap. Vicariat und einer Mission unter den Wilden, die sich aber seitdem auch bereits zum Bisthum (Oregon-Diöces) gestaltet hat. Ferner die Antillen, wo der Ap. Vicariat Jamaica einen Complex englischer Colonieen umfaßt, der Ap. Vicariat Trinidad englische und dänische, der von Curacao die holländischen. Endlich in Süd-America bilden das englische und das holländische Guyana jedes einen besondern Ap. Vicariat. Hierzu kommen für einige französische Colonieen noch Ap. Präfecturen, die wohl nur deswegen unter der Propaganda stehen, weil sie von den beiden Seminaren von St. Esprit und den Missions Etrangers besorgt werden.

III. Africa hat noch wenig Missionen. An der Nordküste sind, wenn wir von Aegypten absehen, welches sogleich in einer andern Verbindung zu betrachten sein wird, — neben dem neuen französischen Bisthum Algier nur zwei Ap. Präfecturen der Franciscaner in Marocco und Tripolis und eine Ap. Präfectur der Capuciner in Tunis. An der Westküste finden sich, neben einigen zur portugiesischen Hierarchie gehörigen Colonial-Bisthümern ein Ap. Vicariat für die englischen Besitzungen von Guinea und eine Ap. Präfectur für die französischen am Senegal. Eine ähnliche ist auch an der Ostküste in Martinique, und für die englischen Colonieen dort und am Cap noch zwei Ap. Vicariate.

IV. Mannigfaltiger und für unsere Hauptbetrachtung schon wichtiger ist der Organismus der Mission im Gebiet der griechischen Kirche und des Muhamedanismus.

Hier hat sich die befehrende Thätigkeit der katholischen Kirche mit viel größerer Aufmerksamkeit den Angehörigen der mancherlei christlichen Nationalkirchen in der Levante zugewendet, ¹⁾ als den

1) Die Quellen geben hierfür eine Menge Beweise. Ich will nur anfüh-

Muhamedanern; theils vielleicht, weil jene die Zugänglicheren waren, theils aber auch, weil ihre Befehrung doch immer erst die Basis bilden mußte zu einer Ueberwindung des Islam. Der Erfolg nun ist auch bei den Christen nicht groß gewesen. Indes hat sich doch allmählig von jeder Nationalkirche eine Fraction mit Rom unirt, und die Maronitische Kirche sogar gänzlich. Der Complex dieser unirten Nationalkirchen bildet die sogenannte *Ecclesia orientalis*. — Andererseits haben Einwanderungen römischer Katholiken stattgefunden, nicht minder vollständige Befehrungen zur lateinischen Kirche, und insbesondere sind aus der Zeit der Genuesischen und Venetianischen Herrschaft in der Levante nicht wenige römisch-katholische Gemeinden übrig geblieben, ja es sind sogar viele der damals gegründeten lateinischen Bisthümer, wenn auch sehr geschwächt, doch noch nicht untergegangen. Neben diesen Bisthümern bestehen sodann auch noch einige Apostolische Vicariate und Präfecturen für die lateinischen Katholiken.

Eine von den letzteren ist merkwürdig als die älteste nicht allein im Orient, sondern vielleicht unter sämtlichen Missions-Unternehmungen: die Custodia des heiligen Landes, welche die Franciscaner-Observanten verwalten. Es ist schon oben erwähnt worden, daß sie auch ihre ursprüngliche Gestalt bis auf die Gegenwart bewahrt hat und noch heute das Bild einer Ordensmission aufweist, wie sie vor Errichtung der Propaganda allgemein waren.

Schließen wir an ihre Erwähnung zuerst eine Uebersicht der lateinischen Kirche im Orient an, um nachher zu der ganz unabhängig danebenstehenden Orientalischen Kirche überzugehen: so unterscheiden sich auch hier wieder verschiedene Complexe von kirchlichen Bezirken. Denn zuerst sind ehemalige Theile der Custodia des heiligen Landes neuerdings zu zwei selbständigen Apostolischen Vicariaten: Aleppo und Aegypten, gemacht. Das alte Bisthum Cypern und die aus dem siebenzehnten Jahrhundert stammenden (unirten) Bisthümer Babylon und Ispahān schließen

ren, daß eine berühmte Anweisung für die Missionare des Morgenlandes, des *Pater Car. Fra. a Breno Manuale Missionariorum Orientalium* (1. Ausg. Venet. 2 Bde. fol., Epitome Rom. 1736. 4 Bde. 16.) nicht ein Wort von der Heidenmission erwähnt, sondern bloß eine genaue Nachweisung aller streitigen Punkte mit den schismatischen Kirchen und eine Anweisung giebt, unter den dortigen Christen als Missionar zu wirken.

sich daran. Einen zweiten Complex bilden die Bisthümer im Aegäischen Meer (Ecclesiae Maris Aegaei), sämmtlich aus der venetianischen Zeit, wo unter dem Erzbisthum Naros,¹⁾ die Bisthümer Tine und Mycone, Santorino, Chios und Syra (dessen Bischof als Apostolischer Delegat auch das Königreich Griechenland unter sich hat); daneben aber das exemte Bisthum Smyrna erhalten sind. Die Bisthümer sodann an der griechischen Westküste, gleichen Ursprungs mit den genannten, sind: auf den Ionischen Inseln Corfu und Zante, in Epirus Durazzo und Alessio, in Albanien Antivari, Scutari, Bullati und Zappa. Alle unter der Propaganda. Endlich besteht in der europäischen Türkei und den Donaufürstenthümern für Bosnien ein Apostolischer Vicariat; Serbien steht unter dem zur Ungarischen Hierarchie gehörigen Bisthum Belgrad; Bulgarien hat an Stelle eines alten Erzbisthums Sofia einen Ap. Vicariat und daneben noch ein Bisthum Nicopoli;²⁾ die Moldau bildet einen eignen Apostolischen Vicariat und der Rest der lateinischen Katholiken steht unter dem Apostolischen Patriarchal-Vicar zu Constantinopel.

Die unirte orientalische Kirche in der Levante andererseits besteht aus sechs selbständigen, nach Nationalitäten abgesonderten Kreisen, deren jeder einen Patriarchat ausmacht, mit Ausnahme des armenischen, welcher nicht so einfach gegliedert ist. Sie stehen unter einander in gar keiner nähern Verbindung, sondern sind sich zum Theil feindlich gesinnt. Die drei ersten nennen sich außerdem auch mit demselben Titel, nämlich von Antiochia; wiewohl keiner ihrer Patriarchen daselbst residirt. Es sind: 1) Maroniten, 2) Katholisch-Melchitische Griechen, 3) Syrer, 4) Chaldäer, 5) Kophthen, 6) Armenier. Letztere haben coordinirt einen Patriarchen für Cilicien, einen Primas für Constantinopel und die Umgegend, und die in Oestreich lebenden Armenier stehen unter einem Bischof, der zu Lemberg residirt. — Eine Abzweigung der unirten Griechen hat sich bekanntlich nach Italien verloren und existirt dort in liturgischer und administrativer Selbstständigkeit, zwar unter den gewöhnlichen Bischöfen, aber doch zum Ressort der Propaganda gehörig.

1) Dessen Diöces indeß nur noch 396 Gläubige zählt, wie die von Santorino-676. Wofür aber letztere doch 38 Geistliche besitzt.

2) Selber zwar nur aus 1847 Gläubigen in fünf Dörfern bestehend. Der Bischof hat aber als Administrator die Kirche der Wallachei zu verwalten.

An diese vierte Hauptgruppe der Missionen schließt sich endlich auch die katholische Kirche Rußlands an, welche ganz unter der Propaganda steht. Vor der Theilung von Polen hatte Rußland nur wenige eingewanderte Katholiken, für welche eine Apostolische Präfectur bestand. Seit jenem Ereigniß aber hat es so viele lateinische Katholiken in sich aufgenommen, daß auch die ehemaligen Missionen sich zu Bisthümern entwickelt haben, deren neuestes Cherson ist. Es sind ihrer gegenwärtig sieben, welche eine Provinz unter dem Erzbischof von Mohilew bilden. Das noch heute sog. Königreich, richtiger Czarthum Polen gilt nicht für Missionsland und steht daher nicht unter der Propaganda. In der alten Republik hatte sie die ruthenische griechisch-unirte Kirche unter sich; diese aber ist der russischen orthodoxen Antipathie gegenwärtig vollkommen unterlegen und nur in Oestreich vegetirt noch ein kleiner Rest davon unter dem Erzbischof von Lemberg und dem Bischof von Przemisl. Sie stehen unter der Congregation.¹⁾

V. Die letzte Hauptgruppe der Missionen endlich sind die auf dem Gebiete des Protestantismus.

Zu ihnen gehören die Niederlande, welche unter fünf Apostolischen Vicariaten stehen, Großbritannien und Irland, deren kirchliche Verhältnisse uns unten genauer beschäftigen sollen, der scanadinavische Norden, wovon Schweden jetzt einen eignen Ap. Vicariat ausmacht, Dänemark aber nebst einem Theile von Norddeutschland den sog. Nordischen Vicariat oder Vicariat der Nordischen Missionen bildet. Ehemals umfaßte dieser Vicariat, welcher eine Zeit lang auch noch getheilt war, das ganze evangelische Norddeutschland. Seit aber der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 bedeutende katholische Territorien evangelischen Regierungen untergeben hatte, und zum Theil schon seit Friedrichs des Großen Eroberung von Schlessen, hörte hier die scharfe Abgränzung katholischer und nicht-katholischer Länder auf, und es entstanden schwankende und unflare Verhältnisse, die durch neuere Verträge, auf denen die Circumscriptions-Bullen von 1821 und

1) Diese Ruthenen und die Italienischen Griechen bilden eine übrigens sehr unbedeutende Ausnahme von dem oben entwickelten Princip, wonach die Gränzen des Propagandengebietes politische sind. Sie weiter zu begründen, dürfte hier nicht der Ort sein.

1824 beruhen, auch nicht ganz aufgeklärt worden sind. Soweit sie hierher gehören, werden sie unten zu berühren sein.

Auch in der Schweiz bestehen jetzt ähnliche nicht ganz scharf festgestellte Rechtszustände; während ehemals die evangelische Schweiz ganz einfach Missionsland war, mit dessen Bearbeitung sich der Nuntius zu Luzern beauftragt fand.

Und nunmehr wäre am Schlusse dieser Uebersicht, was so eben von Deutschland und der Schweiz rücksichtlich jener negativen Gränzen des Missionsgebietes gesagt worden, eigentlich in einer allgemeineren Beziehung, rücksichtlich aller seiner negativen Gränzen gegen das streng katholische Gebiet, von denen wir oben ausgegangen sind, zu wiederholen. Denn sie alle sind in neuerer Zeit im Grunde einigermaßen verwaschen worden. Da seit dem Abschlusse der französisch-philosophischen Entwicklung im Staatswesen sehr wenige katholische Staaten übrig sind, in denen eine mehr als factische Herrschaft der katholischen Kirche noch besteht. Der Inquisition dient wohl kaum einer mehr. Eine Zeit lang hat die Curie dem widerstrebt, und Pius VII. konnte noch 1804 auf Napoleons Einladung nach Frankreich entgegen, daß er ein Land nicht betreten könne, in welchem die Freiheit aller Culte proclamirt sei. Und so gewiß sie weiß, daß dies Widerstreben unnütz war, so geduldig und so vieler Orten sie sich dem Factum der Toleranz bei den katholischen Staaten gefügt hat, so kann und wird sie doch niemals diese Toleranz als Recht anerkennen. Sie würde damit, dem oben dargelegten Gedankengange ihres Systems nach, dem von Gott ihr gesetzten Amt und seiner Pflicht etwas zu vergeben meinen. Sie läßt daher, wie sie es auch auf anderen Puncten gewohnt geworden, jenen Staaten gegenüber zunächst ihre kirchliche Milde walten, ignorirt, was nicht zu ändern ist und hält sich an die Hoffnung, daß der kirchliche Sinn und der kirchliche Gehorsam, wie sie ihn glaubt fordern zu müssen, in den katholischen Regierungen künftig einmal wieder mächtig und dann ihrem Rechte Genüge gethan werde.

Deshalb aber ist das Gebiet der Propaganda nach dieser Seite auch bis jetzt noch nicht erweitert worden, und die katholischen Reiche: Bayern, Oestreich, die italienischen Staaten, Frankreich, die pyrenäische Halbinsel, Belgien und was in America altkatholisch ist, gehören nach wie vor nicht dazu.

Diese Länder bilden, wie man es in Rom ausdrückt, die

Provinzen des Heiligen Stuhls; jene andern vorhin vorgeführten die Provinzen der Propaganda.

Es fragt sich nunmehr noch, in welchem Sinne dieser Gegensatz gemeint sei? d. h. wie weit innerhalb ihres Gebietes die Competenz ¹⁾ der Propaganda reiche? —

Daß sie die Unternehmungen zu Ausbreitung des Glaubens leite, damit ist lange nicht alles gesagt. Wenn schon die Stiftungsbulle der Congregation, freilich mit unbestimmten Ausdrücken, ihr mehr als dies zuzuweisen schien, so ist der Ausdruck, mit dem man an der Curie den erwähnten Gegensatz zu bezeichnen pflegt, zwar prägnant, aber bestimmter: denn man unterscheidet provincie ehe dipendono della S. Congregazione di Propaganda Fide und provincie che dipendono della S. Sede, als dependiren die Provinzen der Propaganda nicht vom heil. Stuhle.

Und allerdings ist so etwas der Fall. Das ganze Conglomerat von Congregationen und Tribunalen zu Rom, welches unter dem Namen des heiligen Stuhls oder der Curie begriffen zu werden pflegt und die Beziehungen der katholischen Welt zu ihrem geistlichen Oberhaupte vermittelt, mit seinem bunten, weitläufigen und kostbaren Geschäftsgange, existirt nur für die eigentlich katholischen Länder. Hingegen findet es sich vollkommen ausgeschlossen ²⁾ für das gesammte Gebiet der Propaganda, dessen sämtliche Beziehungen zum Papst, so viel ihrer in dem kirchlichen Leben jeder kleineren oder größeren katholischen Gemeinschaft vorzukommen pflegen, ausschließlich durch diese Congregation selbst — und daneben nur, so weit deren Competenz reicht, durch die allerdings nicht zu ersetzende Pönitenziarie — vermittelt werden. Ihr Verfahren dabei ist sehr einfach. Alles Einkommende gelangt an den Secretair der Congregation, der über die geringeren unter den laufenden Geschäften ohne Weiteres selbst verfügt. Das Uebrige trägt er dem Präfecten vor, welcher hierauf das Meiste

1) Ich gebe das Folgende zunächst auf den Grund mündlicher Auskunft von Curialisten. Andere Quellen hier anzugeben, würde zu weit führen.

2) wobei jedoch zu merken ist, daß der gemeine Sprachgebrauch diesen genaueren Unterschied nicht festhält, sondern „heil. Stuhl“ oder S. Sedes meist in ganz allgemeinem Sinne für die päpstliche Centralbehörde, also auch unter Umständen für die Propaganda selbst gebraucht. So kommt der Ausdruck auch im Folgenden wiederholt vor.

davon, in ~~Gemeinschaft mit dem~~ Secretair, ohne alle Zuziehung der Congregation bearbeitet und entscheidet; wobei sie sich theils der Minutanten, theils aber junger Privatgehülfsen (uditori) bedienen, wie sie zu Rom jeder höhere Beamte zu haben pflegt. Die Facultäten zu selbständiger Erledigung so vieler Geschäfte be-
 sitzen sie durch besondere Verleihung des Papstes (tragen sie, nach römischen Ausdruck, im Aermel: in manica). Reicht jedoch diese ihre Amtsgewalt nicht aus, so hält der Secretair, seltener der Präfect selber, Vortrag über die Sache beim Papste, wozu er alle Sonntag Nachmittag regelmäßige Audienz hat, indeß auch außer dieser Zeit kommen darf. Denn beide Beamte der Propaganda haben immer Zutritt. Hierauf wird, gemäß der päpstlichen Entscheidung, ein Rescript Ex audientia sacra formulirt und vom Secretair ausgefertigt. Von allem Diefen erfährt die übrige Congregation entweder gar nichts, oder erhält höchstens eine nachträgliche Notiz davon. Kommt aber ein zweifelhafter Fall vor, dessen Verantwortlichkeit der Präfect nicht übernehmen will, oder der weiträufigerer Bearbeitung bedarf, oder der sonst dazu ange-
 than scheint: so bringt er diesen an die Congregation; was also im Grunde immer eine Ausnahme ist. — Hierfür nun sind die Consultoren da, als sachverständige, in gewissen Gegenden oder mit gewissen Verhältnissen genau bekannte Hülfswarbeiter der Behörde, von denen jeder nur so oft herangezogen wird, als man seiner bedarf. Er bekommt dann einen solchen Fall zur schriftlichen Relation, welche hierauf in einer vom Präfecten berufenen Sitzung der Congregation durch deren Secretair vorgelesen wird; zuvor aber bereits, unter strengem Amtsgeheimniß, den einzelnen Mitgliedern mitgetheilt ist. Selten kommt es vor, daß, statt des Consultors, ein Cardinal-Mitglied selbst die Relation ausarbeitet und dann auch vorträgt. Nach geschעהener Discussion wird hierauf durch Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt, dieser als Decret formulirt und dem Papste zur Bestätigung vorgelegt.

Alle diese Erlasse aber werden kostenfrei ausgefertigt; die Congregation läßt sich durchaus nichts bezahlen.

Von allen römischen Behörden hat diese den einfachsten Geschäftsgang; ohne althergebrachte Umwege, ohne jede unnütze Form. Alles wird knapp, kurz, klar, und dabei mit Umsicht, Sicherheit und Benutzung jeder Kenntniß gearbeitet, die in Rom vorhanden ist. Und so unveränderlich man dort in mancher Beziehung scheint:

im Geschäftsgang der Propaganda ist der Fortschritt einer bedeutenden Entwicklung nicht zu verkennen. Die Erlasse Gregors XVI. sind sehr viel präciser, als die Benedict's XIV. oder Pius VI.; und ohne alle Frage haben wir hier eine vortrefflich eingerichtete Centralbehörde vor uns.

Fragen wir nun aber schließlich nach dem Grunde dieser Ausschließlichkeit ihrer Competenz auf einem so großen Gebiete: so stellt sich mit großer Wahrscheinlichkeit der folgende heraus:

Sobald die katholischen Gemeinden, welche sich auf dem Gebiete der Propaganda bereits vorfinden, im Wesentlichen aus dem Gesichtspuncte betrachtet werden, daß sie Anhaltspuncte und Basen für die Fortführung der Befeuerungsthätigkeit abgeben können, sobald sie überwiegend nur als solche geschützt und behandelt werden, so stellt sich auch ihre laufende kirchliche Regierung unter diesen selben Gesichtspunct. Man wird sie so verwalten müssen, wie es für die weitere Ausbreitung des Glaubens am zweckmäßigsten ist. Die älteren römischen Curialbehörden sind nicht gewohnt, eine solche Rücksicht zu nehmen; sie verfahren vielmehr streng nach den alten stabilen Normen des Rechts der Decretalen, päpstlichen Constitutionen und römischen Gewohnheiten (*vigens Ecclesiae disciplina*). Daß man hingegen mit Neophyten und zum Zweck weiterer Befeuerung milder zu verfahren habe, ist ein altes und häufig bethätigtes Princip des römischen Hofes. Aber nicht bloß die Neubefehrten, sondern auch die alten Katholiken, die auf dem Gebiet der Propaganda wohnen, müssen mit größerer Rücksicht behandelt werden, als die der katholischen Lande; denn sie wohnen mit Heiden, Schismatikern oder Ketzern vermischt, werden von deren Sitten, Ansichten und größtentheils freieren Rechtszuständen berührt und könnten selbst zum Abfall gedrängt werden, wenn man sie die kirchliche Strenge allzu sehr fühlen ließe. Mit dem richtigsten Tact hat man daher die laufende Regierungsverwaltung dieser gesammten Bezirke gleichfalls derjenigen Behörde übertragen, deren Character es ist, alle ihre Maßregeln durch die Zweckmäßigkeit für das Eine große Endziel ihres Strebens bestimmen zu lassen, soviel das irgend eine Centralbehörde der katholischen Kirche vermag; und die damit erst, wenn ich so sagen darf, festen Fuß auf dem Felde der Mission zu weiterer Eroberung gefaßt hat.

5. Behörden-Organismus im Gebiete der Propaganda.

Der Ueberblick über die von der Propaganda regierten Provinzen hat dieselben in Bisthümer, Apostolische Vicariate und Apostolische Präfecturen eingetheilt gezeigt; anscheinend coordinirte Kreise. Es wird nunmehr nach der Bedeutung dieser Begriffe und ihrem Verhältniß zu einander zu fragen sein.

Hierbei liegt ein Hauptunterschied zu Grunde.

Entweder nämlich die Mission hat ganz aus dem Frischen zu arbeiten und die Gemeinde- und Kirchen-Gründung von vorne zu beginnen, oder sie findet Reste eines ehemaligen, dann aber gestörten kathol. Kirchen-Organismus schon vor. Diese können von dem verschiedensten Umfange sein: ganze Bisthümer, wie in der Levante, oder in Irland, oder einzelne Gemeinden, oder Gemeinde-Complexe, oder auch bloß klösterliche Institute, wie sie z. B. in der Lausitz durch den Prager Frieden, oder im Magdeburgischen und Halberstädtischen durch den Westphälischen Frieden geschützt, sich erhalten hatten. Ja man könnte im römischen Sinne selbst die bloßen Rechtsansprüche dahin rechnen, welche durch Protestationen, durch Vergebung Bischöflicher Titel in *partibus Infidelium* u. dgl. m. mit so zäher Gewissenhaftigkeit von der Curie festgehalten werden.

Wo die Propaganda Vergleichen vorfindet, respectirt sie seine Eigenthümlichkeit mit der größtmöglichen Schonung. Darf sie doch, um die treu gebliebenen Katholiken zu fesseln, die große Macht der Gewohnheit nicht übersehen. So duldet sie in den unirten Nationalkirchen des Orients eine ganze Anzahl besonderer Rechtsgestaltungen und Gewohnheiten, die einer römischen Gesinnung sonst zuwider sein müßten, wie z. B. Priesterehe und Abendmahl unter beiderlei Gestalt; auch ist sie entfernt, die kleinen lateinischen Bisthümer Griechenlands zusammenzuschmelzen, weil die Zugehörigen eines jeden daran hängen, ein eignes Bisthum zu besitzen. Aehnliches kommt in Irland vor, wie wir unten sehen werden. Nur mit der größten Vorsicht und Rücksicht läßt die Congregation Umwandlungen in der Verfassung solcher auf sie vererbten Kirchenkörper eintreten; und meistens begnügt sie sich, in den National-Collegien Priester für dieselben auszubilden, welche im Sinne der Propaganda erzogen und in fortwährender Verbindung mit ihr bleibend, auch nach ihren Intentionen handeln und

vielleicht selbst einmal als Bischöfe jene Kirchen ihrer Anweisung gemäß regieren werden.

Ganz anders, wo sie dergleichen Anknüpfungspunkte nicht besitzt und von vorne an sich ihr Reich zu gründen und einzurichten hat.

Hier tritt mit der weiter schreitenden Befehrung auch eine normale Entwicklung in der Verfassung des neugegründeten Reichthums ein: von der Mission und Apostolischen Präfektur, durch die Phase des Apostolischen Vicariats, bis zum ordentlichen Bisthum. Und da es gerade ein solcher Entwicklungsfortschritt ist, dem die ganze vorliegende Betrachtung gilt: so hat diese nunmehr genauer, als sie es in ihren bisherigen einleitenden Schritten durfte, auf den Gegenstand einzugehen.

Missionar kann niemand werden ohne Auftrag, und dieser muß immer vom Papste durch die Propaganda kommen; wiewohl er dem Einzelnen unmittelbar auch gelegentlich von einer untergeordneten Behörde, z. B. den Oberen gewisser Mönchs-Orden ertheilt werden kann. Die Form ist allemal eine schriftliche Vollmacht (*litterae patentes*), ¹⁾ entweder für den Einzelnen, oder für eine Gesellschaft von Missionaren, die zusammen arbeiten soll. Diese Vollmacht bestimmt dann zugleich die besonderen Facultäten bei ihrer Amtsverwaltung, welche etwa in Berücksichtigung ihrer außerordentlichen Lage den Missionaren bewilligt sind; nicht minder weist sie Jedem seine Stellung in der Hierarchie der Missionsbehörden an; ²⁾ und bestimmt endlich auch, im Allgemeinen wenigstens, den geographischen Bezirk, welcher zur Bearbeitung angewiesen wird. Das Patent giebt dem Arbeiter seine Mission. Dieser Ausdruck ist sonst sehr allgemein und wird in verschiedener Bedeutung gebraucht: für die Missions-Unternehmung selbst, für das dabei angestellte Personal, oder — und dies kommt am häufigsten vor — für den ihr überwiesenen geographischen Bezirk. ³⁾

1) Auch *litterae Missionis, destinationis, constitutionis, deputationis*. Bull. Congr. de Prop. F. Tom. 1. p. 171. (1669.)

2) Ob er titulo missionarii, oder titulo praefecti, oder titulo vicarii apostolici darin arbeiten soll.

3) Erstere Bedeutung: Bullar. Congr. de Propag. F. tom. 5. p. 139: *missio decreta est in ea Oceaniae parte etc.* Ibid. 2, 299: *missionem exercere*. Ibid. 4, 162: *sacris missionibus operam dare*; u. *Relatio status suae missionis*; wobei auch die dritte Bedeutung gemeint sein kann. Ebenso Ibid.

Selten wird zu einer solchen Unternehmung ein einzelner Missionar abgesandt werden, besonders wo ein Befehrungswerk erst im Beginne ist. Lieber wird man eine kleine Gesellschaft von Arbeitern dazu abordnen, die sich gegenseitig helfen und unterstützen können. Für die älteren Missionen entschied dies schon die Sitte der Mönchsorden, die ihre Mitglieder nicht allein reisen ließen. Eine derartige Missionsgesellschaft aber ohne einen bestimmten Vorsteher auszusenden, würde nicht bloß unverständlich, sondern auch dem Geiste der katholischen Hierarchie und namentlich der Ordenshierarchie entgegen gewesen sein; ist daher auch wohl kaum jemals vorgekommen. Es ist vielmehr immer ein Haupt des Unternehmens nöthig, an welches die Befehle und durch welches die Berichte gehen. Die Mission muß einen Praefecten (oder Superior, welche gleichbedeutende Bezeichnung seltner vorkommt) haben. So fanden wir auch schon oben die mittelalterlichen Missionen der Mendicantenorden in Praefecturen gegliedert. Und heute noch ist unter Praefectus Missionis gewöhnlich ¹⁾ verstanden der Vorsteher eines Häufleins von Missionaren eines bestimmten Mönchsordens, welche miteinander zur Missions-Arbeit in einem gewissen Lande ausgezogen sind. ²⁾ Wie etwa ein solches Verhältniß sich

3, 188. 4, 147: Missio Tuneſiana, Cophta. Ibid. 5, 141. Missio in Insulis Maris Aegaei Asiae minoris. Ganz klar ist die geographische Bedeutung Ibid. 5, 97 — instituta certisque limitibus circumscripta missio; Ibid. 1, 233 ff., wo das Wort stets mit regio und provincia promiscue sowohl für einen größeren Missionsbezirk, als für die kleineren gebraucht wird, in welche er zerfällt. Ebenso Ibid. 4, 70. — Das Beamtenpersonal endlich kann nur gemeint sein, wenn Ibid. 5, 85 von loci Madraspatanae Missioni subjecti geredet wird, oder wenn Cerri Etat prés. de l'Eglise Cath. p. 225 erwähnt, daß man Bedenken getragen habe, eine einzige Mission aus Angehörigen verschiedener Orden zu componiren. So auch in der Notiz. Statistica.

1) Der Ausdruck ist sonst womöglich noch unbestimmter als Missio. Jeder Vorsteher kann so heißen; z. B. Bull. Propag. 1, 142. 148. 150. 3, 340 ff. ist er ganz allgemein gebraucht.

2) So z. B. Bull. Propag. 1, 236 ff. 1, 170. 180. Ibid. 1, 155. 280: Ein gewisses oberes Ordens-Amt bei den Franciscanern soll nur Derjenige haben können, der entweder als Missionar zehn Jahre, oder titulo praefecti missionis sechs Jahre gedient hat. Daß aber, wo ein Orden die Mission hat, praefectus et missionarii vorkommen, findet sich oft; z. B. Bull. Propag. 4, 147. 5, 102. 104. So gehören auch alle in der Statistischen Notiz angeführten noch existirenden Ap. Praefecturen Orden oder ordensartigen Collegien. Not. Stat. p. 75. (vgl. 81.) 178. 183. 202 — 213. 226. 252. 253. 255. Dazu die koptische Mission und die Eustodia des h. Landes. Ibid. p. 169. 203.

anspinnt, zeigt ein ganz neuer Fall, den die mehrerwähnte Statistische Notiz der Propaganda officiell mittheilt. Nach mancherlei älteren vergeblichen Versuchen Abyssinien zu bekehren, ging unlängst ein einzelner Lazarist dahin und war glücklicher. Er kehrte mit einer Deputation von Eingebornen nach Rom zurück, ließ einige davon im Collegium Urbanum und ging hierauf mit einem seiner Begleiter, der in Rom katholisch und Priester geworden war, nebst drei anderen Lazaristen, nunmehr als Ap. Präfect der Abyssinischen Mission wieder nach Habesch. ¹⁾

Wenn ein Unternehmen dieser Art gelingt, Gemeinden gegründet werden und die neue Anpflanzung zunächst, und oft noch lange Zeit, in den Händen des Ordens bleibt, welcher sie gründete, so gewinnt der Präfect eine etwas andre Stellung. Anfangs war diese rein persönlich und mehr ein Ordens- als ein Missions-Amt; denn er hatte nur seine Genossen zu führen. Nun aber bekommt er auch über die neu gestifteten Gemeinden eine eigentliche kirchliche Jurisdiction, ²⁾ und übt dieselbe nach den Facultäten, welche ihm die Propaganda zu diesem Zwecke verwilligt, ³⁾ nach den Regeln der Instructionen, ⁴⁾ die sie ihm giebt. Die Mission setzt sich geographisch fest, gewinnt sich ein Gebiet, das in mehrere Gemeinden (*missiones, stationes, collegia*) ⁵⁾ zerfallen kann; und jetzt kann auch in geographischer Bedeutung von einer Präfectur die Rede sein.

An die Spitze solcher erster Unternehmungen pflegt man nicht schon Bischöfe zu stellen. ⁶⁾ Wenigstens sind, so weit mein

1) Notiz. Statist. etc. p. 202.

2) Bull. Propag. 5, 266: *Regimen ecclesiasticum commissum est ei.* Ibid. 232: *Missionem inferioris Aegypti uti praefectus regebat.* Ibid. 4, 109. u. 3, 218: Der Guarbian des h. Grabes, bevor er zum Präfecten dieser Mission ernannt ist, darf keine Jurisdiction üben.

3) Bull. Propag. 3, 267. finden sich solche Facultäten v. 1750. Vgl. 3, 218. u. 5, 102.

4) Bull. Propag. 5, 156. stellt ein von der Propaganda gesendeter Apostolischer Visitator in Aegypten *Regulas a Missionis Praefecto et Missionarii servandas* auf (1837). Vgl. d. Instruction Ibid. 3, 188.

5) Bull. Propag. 2, 244. 3, 189. 4, 109. 119. 123.

6) Bull. Propag. 5, 53. kommt zwar ein Fall vor, in welchem dies scheinbar doch geschieht. Indes die Mission, in welche sogleich ein Bischof (als Ap. Vicar) gesendet wird, ist eine ältere, damals (1830) nur wieder neu aufgenommene. Ebenso können die Ap. Vicariate in Nord-America, die sich mit der

Ueberblick reicht, die Ap. Präfecten, die sich erwähnt finden, immer bloß Priester. Diese können nun zwar, vermöge besonderer Facultäten, in sehr vieler Beziehung ebensogut wie Bischöfe für die geistlichen Bedürfnisse der ihnen untergebenen Gemeinden sorgen; nur ordiniren können sie niemals. Wird daher ihre Gemeinde so groß, daß ihr die Priester, deren sie bedarf, nicht mehr alle von Außen zugesandt werden können, so müssen, zur Ordination einheimischer Priester, Bischöfe an solche Orte geschickt werden.¹⁾ Was übrigens auch noch aus andern Gründen wünschenswerth erscheinen kann und wird. Alsdann hört die Apostolische Präfectur in ihrer bisherigen Selbständigkeit zu existiren auf und der Missionsbezirk wird einem Bischöfe in part. als Apostolischem Vicar übertragen;²⁾ mit der fernern Aussicht, daß der Ap. Vicariat, sobald sich seine Verhältnisse ganz sicher gestalten, zuletzt in ein wirkliches Bisthum sich verwandeln kann. Daher kommt es, daß Ap. Präfecte im Allgemeinen nicht unter Ap. Vicaren, sondern ihnen coordinirt stehen. Sie sind Vorsteher von Missionsbezirken, welche sich zum Ap. Vicariate noch nicht entwickelt haben. So kommen sie in der Regel vor. Es kann jedoch auch ausnahmsweise geschehen, daß die Ap. Präfectur durch die ange deutete Entwicklung nicht vollständig absorbiert wird, sondern in untergeordnetem Verhältniß innerhalb des Ap. Vicariats oder der Diöces selbst stehen bleibt;³⁾ als organisirte Hülfsanstalt für die Curatgeistlichkeit des Sprengels. — Der Präfect einer solchen Hülfs-Präfectur mag noch nach wie vor von seinen Ordens-Obern angestellt werden; einen eigentlichen Ap. Präfecten, welcher Juris-

Europäischen Einwanderung sogleich nach Westen vorschieben, hiergegen nicht angeführt werden. Nur in der ältesten Missionsgeschichte scheinen Ausnahmen vorzukommen.

1) Ausdrücklich als Grund der Veränderung angeführt: Bull. Propag. 1, 171 ff. Vgl. Cerri Etat prés. p. 201 ff.

2) S. 3. B. Bull. Propag. 5, 85. 89. (1830) 266 (1841): — in Texensi provincia, cujus regimen ecclesiasticum simplici hactenus presbytero Praefecti Apostolici titulum habenti fuit commissum, Vicarius Apostolicus Episcopali dignitate insignitus constituatur, qui ampliore auctoritate in illa regione Ecclesiae negotia gerenda curet etc.

3) Als Ausnahme ist dies bezeichnet Bull. Propag. 5, 97 (1833). Vgl. übrigens die Notiz. Statist. p. 115. 117. 118. 126, wo dergl. Ap. Präfecturen vorkommen.

diction haben soll, steht hingegen heutzutage allein die Propaganda ein.¹⁾

Die Ap. Praefectura stellt überhaupt den Verfassungsgedanken des Ap. Vicariates auf einer geringern Entwicklungsstufe dar. Allerdings ist Ein großer Unterschied zwischen beiden. Letzterer wird ausdrücklich errichtet und von oben her organisiert; wir besitzen eine Menge Erlasse über solche Errichtungen, deren Datum von der Statistischen Notiz genau erwähnt zu werden pflegt: — die Ap. Praefectura hingegen ist überwiegend nur eine Sache des Factums, eine interimistische und ohne einen solchen ausdrücklichen Anfangspunkt sich allmählig und von selbst ergebende Gestaltung, die auf einen glücklich anschlagenden Missions-Versuch folgt; jedoch nur um sobald als möglich jener entwickelteren Formation Platz zu machen. Daher denn auch die Zahl der Praefecturen stets schwankend bleibt und ihre Zustände immer in der Verwandlung begriffen sind.

Der Apostolische Vicariat ist seinem Begriffe nach viel genauer zu bestimmen.

Er beruht auf dem Begriffe der außerordentlichen oder delegirten Jurisdiction, welche in der Schlussformel beinahe jeder im Bullarium der Propaganda enthaltenen päpstlichen Verordnung, im Gegensatz gegen die *ordinaria jurisdiction*, genannt wird. Die Normen der Delegation sind die des gemeinen kanonischen Rechtes²⁾ und haben auf dem Gebiete der Propaganda nichts Eigenthümliches. Ein Jeder kann delegiren, der eine kirchliche Regierungsgewalt aus eignem Rechte (*jurisdiction propria*) besitzt; der Papst aber besitzt sie vor allen Andern, und zwar, nach römischer Ansicht, concurrirend mit sämtlichen übrigen Inhabern einer solchen Gewalt; z. B. den Bischöfen. Sowohl diese concurrirende Jurisdiction, als auch seine sonstige, ihm ausschließlich zustehende Gewalt kann er, so oft er will, durch Mandatare (sg. *judices delegati*) üben, für welche, bei der Fülle der päpstlichen Macht (*plenitudo potestatis*), die Gränze ihrer Competenz nur in der Begränzung ihres jedesmaligen Auftrages gelegen sein kann. Eine Hauptveranlassung zu solchem Verfahren liegt für den Papst darin, daß einer der untergeordneten Jurisdictionen-In-

1) Durch *Litteras patent*es: Bullar. Propag. 3, 218 f. 4, 147.

2) Richters Kirchenrecht §. 194. Meine Institut. des Kirchenrechtes S. 146.

haber seiner Amtspflicht nicht genügt oder nicht genügen kann; wo denn allemal das Recht, in die hiedurch veranlasste Lücke einzutreten, an den Papst devolvirt wird. ¹⁾

Die Apostolischen Vicare sind eine Art dieser Bevollmächtigten; nämlich solche, die, wie Benedict XIV. sagt, „der Papst sendet, damit sie die geistliche Regierung eines Bezirks führen, für den ein eigner Bischof entweder nicht vorhanden, oder irgendwie — an Führung der ihm anvertrauten Heerde behindert ist.“ ²⁾

Der letztere nun von diesen beiden Fällen kann zwar vorübergehend wohl durch Krankheit oder sonst nothwendige Abwesenheit des Bischofs herbeigeführt werden; dauernd aber nur durch politische Verhältnisse, welche es der Kirche unmöglich machen, für die Residenz des betreffenden Bischofs zu sorgen. So z. B. sandte, als durch eine Verfügung des englischen Gouvernements die Jurisdiction des (portugiesischen) Erzbischofs von Goa aus dem Bereich der Insel Bombay ausgeschlossen worden war, die Propaganda einen Ap. Vicar dahin, und die Engländer duldeten ihn; hingegen beschwerte sich der Erzbischof über diese Maßregel. Hierauf antwortete ihm Pius VI. (1798), der h. Stuhl halte Missionare und Vicare aus keinem andern Grunde, als damit sie den Bischöfen, wo solche sind, helfen und dienen. Hingegen wo keine Bischöfe, oder wo sie behindert sind, ihre Heerde zu regieren, da müssen jene an deren Stelle eintreten und als Bevollmächtigte des heiligen Stuhls das Kirchenregiment verwalten. Nur in der äußersten Noth lasse dieser statt der eigentlichen und ordentlichen Jurisdiction die außerordentlichen Facultäten von

1) Richters Kirchenrecht §. 109. 117. 147. Meine Institutt. S. 122.

2) Bened. XIV. de Synodo Dioecesan. lib. 2. c. 10. §. 2: — ut spirituale regimen gerat alicujus regionis, cujus Episcopus et Pastor proprius non existat, aut, si existit, aliqua ratione, etiam sine vitio suo aut culpa, impediatur quominus proprium gregem per semetipsum pascere valeat. Dasselbst §. 9. ist auch noch von einer scheinbar andern Art der Apostolischen Vicare die Rede, die nach Sixtus V. const. 117. die Congregation der *Descovi e Regolari* in diejenigen bischöflichen Kirchen Italiens zu deputiren das Recht hat, wo eine solche Vertretung wegen Vacanz und Wahlverzögerung, oder wegen Krankheit, oder wegen gezwungener Abwesenheit des Bischofs nöthig wird. Die Vicariatsbehörde selbst aber, sowie die Gründe ihrer Einsetzung sind keine andern als die hier oben bereits angeführten. Nur die Abordnung geschieht von einer andern Congregation. In *Devoti Inst. canon.* lib. 1. tit. 2. §. 86. ist bloß von diesen in Italien vorkommenden Apostolischen

Missionaren und Vicaren eintreten.¹⁾ Im vorliegenden Falle aber könne er nicht umhin, dies zu thun; da sonst die Katholiken von Bombay unter einer heterodoxen Staatsregierung arme irrende Schaaf ohne Hirten bleiben würden. Allerdings soll und wird durch diesen Vicar die bischöfliche Jurisdiction niemals beeinträchtigt oder aufgehoben werden, sondern nur administriert (und zwar *vicaria Nostra* des Papstes *potestate*), solange bis der Erzbischof sie wieder übernehmen kann (*donec eam denuo adipisci queat*). Sobald dies von dem englischen Gouvernement nicht mehr verwehrt werden wird, soll daher das Vicariat wieder wegfallen.²⁾ Andere Äußerungen stimmen hiermit vollkommen überein³⁾ und befestigen das Resultat der obigen Erörterung, daß nur wo es unvermeidlich ist, der Papst, in Kraft seines allgemeinen und anerkannten Devolutionsrechtes, die *delegata Jurisdiction* statt der *ordinaria* eintreten läßt.

Aber auch auf den zweiten Fall, in welchem Ap. Vicare nach Benedicts XIV. Aussage vorkommen können, — nämlich dann,

Vicaren die Rede. Er ignoriert die übrigen wichtigeren. Und das thun die Meisten.

1) *Episcopis ubi adsunt suamque potestatem libere exercent, praesto sint (Missionarii) eorumque mandatis pareant; ubi vero desunt aut aliqua ex causa impediti praeesse fidelibus nequeant, eorum vices suppleant et Apostolicae Sedis Auctoritate animarum regimen suscipiant. Quando enim ad facultates Missionariis et Vicariis impertitas propriae et legitimae jurisdictioni praeferendas sese unquam induxit (sc. S. Sedes) nisi extrema ad hoc necessitate coacta?* — Bull. Propag. tom. 4. p. 255.

2) *Donec autem idipsum (diese Rückkehr des Erzbischofs) non liceat, ad Nos cura devolvitur, ne oves viduatae pastoribus etc.*

3) So Pius VIII. Bullar. Propag. 5, 55. 57. und Pius VII. Ibid. 4, 348. — Auch Dr. Wittmann, Die Herrlichkeit der Kirche etc. Th. 2. S. 68. sagt: „Die Ap. Vicare wollten nur dort eine Jurisdiction ausüben, wo es den Umständen wegen politischer Hindernisse schlechterdings unmöglich war, ihre Gewalt geltend zu machen, wo also nothwendig durch Ap. Vicare ihre Stellen ersetzt werden mußten.“ Von den vier Beispielen, welche Bened. XIV. de Synod. Dioec. a. a. O. anführt, sind zwei hiermit gleichfalls vollkommen übereinstimmend, indem den competenten Bischöfen durch die weltliche Macht die Ausübung ihrer Functionen unmöglich gemacht wird. So namentlich in dem evangelischen Norddeutschland. Die zwei andern Beispiele hingegen zeigen Fälle bloßer Dismembrationen allzu großer Diöcesen, die schon Missionsbischümer sind und deshalb ganz wohl in Ap. Vicariate zerlegt werden können. Sie exemplificiren mehr das oben im Text Folgende.

wenn ein ordentliches Bisthum überhaupt noch nicht vorhanden ist, wirft die obige Antwort ein Licht; denn daß nur die Noth eine derartige Abweichung von der *ordinaria jurisdictio* rechtfertigen könne, ist ganz allgemein darin ausgesprochen. Sie wird daher auch in einem neubefehrten Lande nur dann und nur so lange eintreten dürfen, wann und wie lange sie nothwendig ist; und sobald irgend sich die Verhältnisse der Kirche daselbst so sicher gestaltet haben, daß es möglich wird, eine in so hohem Grade auf Festigkeit und Dauer, ja man könnte sagen, auf die Ewigkeit berechnete Institution ins Leben zu rufen, wie ein katholisches Bisthum ist: so wird man nicht anstehen dürfen, ein solches Bisthum zu stiften. Auch dies hängt vielfach von politischen Umständen ab. So konnte man in den spanischen und portugiesischen Colonien sehr bald dazu schreiten; während da, wo die Staatsgewalt solche festere Organisation der kirchlichen Regierung nicht begünstigt, oder gar hindert, dieselbe spät oder nie eintreten wird. In Nordamerica hat man damit warten müssen, bis eine bedeutende Anzahl von Katholiken und eine hinreichende Dotation für die bischöflichen Sitze vorhanden war; und an andern Punkten ist man soweit noch nicht, oder es sind ähnliche politische Hindernisse vorhanden, wie etwa in Bombay. So in Scandinavien, Dänemark, den Niederlanden.

Natürlich aber darf eine solche Heerde deshalb doch nicht ohne Hirten bleiben, und gemäß seiner allumfassenden Gewalt schickt also der Papst dahin vorläufig seine Vicare. In diesem Hauptgedanken stimmen alle die mannigfaltigen Gründe ¹⁾ für die Stiftung Ap. Vicariate überein, die von den nicht wenigen im Bullarium der Congregation erhaltenen Urkunden über solche Stif-

1) Ich gebe Beispiele bloß aus Gregors XVI. Regierung: Bull. Propag. 5, 85: ad Catholicae Religionis bonum in locis Madraspatanae Missioni subjectis stabiliter procurandum. Ähnlich 5, 106. 107. 117. 120. 144. 149. 175. Ferner 5, 160: ad Catholicae Fidei bonum necesse prorsus esse, daß mehr Aufsicht et expeditior Ecclesiae cura am Plage sei. Ebenso 5, 68. die erschwerte Verbindung mit dem Bischofe; 5, 151. 169. 170. 171. 182, weil gehörige Versorgung dieser Entfernung wegen unmöglich sei.

Daß übrigens der Ap. Vicariat eine sehr ernstlich vorbereitete Einrichtung ist, zeigt sich z. B. Bull. 5, 155; wo vor Gründung eines Ap. Vicariates in Aegypten ein Visitator Apostolicus hingefendet wird, um zu berichten, ob omnia adsunt ad Vicariatum ejusmodi rite constituendum. Welche diese Bedingungen seien, wird nicht gesagt.

tungen angegeben werden. Zum Theil ist solcher Gründe vorhin bereits Erwähnung geschehen, als vom Uebergang einer Ap. Praefectura in den Vicariat die Rede war; indeß auch die Begründungen in allen den Urkunden, welche bloß von einer nöthig werden den festeren Ordnung der kirchlichen Verhältnisse oder von dem Incrementum Catholicae Religionis reden, gehören hierher. Nicht minder die Aeußerungen in Breven über Dismembration Ap. Vicariate, die etwa deswegen geschieht, weil bei steigender Anzahl der Katholiken ein einziger Vicar nicht mehr mit derjenigen Intensität für sie alle wirken kann, welche der Fortschritt der katholischen Sache verlangt; oder aus ähnlichen Gründen.

Aus der angegebenen Natur der Ap. Vicariate folgt, daß auch ihre Gränzen, so gut wie die des gesammten Missionsgebietes, größtentheils politische sind.¹⁾ Dies wurde oben schon berührt. Innerhalb der politischen Begrenzung tritt dann wohl noch eine andre ein, z. B. nach der Nationalität, oder dem Ritus.²⁾ Oder man weicht von der politischen Umgränzung deshalb ab, weil man die Competenz einer schon bestehenden älteren Missionsbehörde schonen will.³⁾ Häufiger jedoch wird diese, ihrer ursprünglichen Missions-Natur gemäß, der Zweckmäßigkeit einer neuen Einrichtung geopfert.⁴⁾

1) z. B. Pius VI. Bull. Propag. 4, 192: in dominio regis Suecorum ultra mare Balticum. Ebenso 5, 18. Köthen. 5, 52: Novae Scotiae, 5, 58: Ava et Pegu. 5, 68: Coreae regnum, 106. 122: In Calcuttae urbe et ejus politica praefectura; 117: principatus totus Joannae Sombre; 120: Insula Ceylon; 182 ff. eine Reihe Chinesischer Vicariate, sämmtlich nach den politischen Provinzen des Reichs abgetheilt; 266: Texas; 375: Ad septentrionales Americae Insulas tum Angliae tum etiam Bataviae Daniaeque ditioni subjectas u. s. w. Die statistische Notiz stimmt damit durchaus überein. Dasselbe Beispiel Bull. Propag. 5, 144. Gregor XVI.: Der Vicariat von Sibirien soll sämmtliche loca auf der Küste Koromandel umfassen, welche bisher die Missionen Etrangères in Besitz gehabt, — ist nur scheinbar eine andre Eintheilung; denn es heißt bloß: "die französischen Colonieen."

2) Bull. Propag. 4, 348. Catholici Armeni Rossiaci imperii, — Ibid. 5, 202: Cathol. Cophtorum in Aegypto. Beides unirte, nicht lateinische Katholiken.

3) z. B. Bull. Propag. 5, 106., wo diese älteren Missionen einem Orden angehören.

4) Unter vielen bereits angeführten Stiftungs-Urkunden Ap. Vicariate ist ein besonders berühmtes Beispiel hiervon die Constitution Multa praeclara Gregors XVI. v. 24. Apr. 1838., durch welche er zu Gunsten seiner neuen

Immer ist der *Ap. Vicariat* nur ein *Interimisticum*; aber, nach der sonstigen Weise der katholischen Kirche, ein fest und sicher eingerichtetes, ohne alle Unbestimmtheit; sodaß er für lange Zeit und allenfalls für immer genügen kann.

Die Form seiner Errichtung ist sehr einfach. Unter der großen Zahl von Beispielen, welche das *Bullarium* der Propaganda aufweist, kommt nie eine andere vor, als die eines Breve, das auf Gutachten oder Vorschlag der Congregation erlassen wird. Gerichtet entweder an den zu ernennenden *Vicarius* selbst, dessen Mandat es enthält;¹⁾ oder an jeden Leser *Ad perpetuam rei memoriam*, sodaß alsdann nur die Errichtung des *Vicariates* selbst darin bezeugt wird, die Ernennung eines Verwalters aber einem besondern Breve überlassen bleibt.²⁾ Letztere Form scheint in neuerer Zeit die gebräuchlichere zu sein.

Beinahe jedesmal wird in einer solchen Stiftungsurkunde ausdrücklich erwähnt, daß der *Bicar* Bischof³⁾ sein solle; indessen finden sich auch *Ap. Vicariate*, die von bloßen Priestern verwaltet sind, und *Benedict XIV.*⁴⁾ erklärt dies für vollkommen möglich, bezeichnet es aber doch an einem andern Orte als Ausnahme,⁵⁾ was sich auch durch das seltene Vorkommen derartiger Fälle im *Bullarium* der Congregation⁶⁾ manifestirt. Im Allgemeinen sind solche Priester=*Bicare* bloße *Ap. Präfecten*, die lediglich deswegen

Vicariate die alten portugiesischen Diöcesen in dem nicht mehr portugiesischen Indien aufhob. *Bull. Propag.* 5, 167. — Andere Beispiele *Ibid.* 5, 149. 182. 155. 175. (wo aus Stücken dreier älteren *Vicariate* ein neuer gemacht wird) 198.

1) So *Bull. Prop.* 4, 192. Schweden, (1783): *Te in Vicarium Apostolicum — tenore praesentium deputamus.* Ebenso *Ibid.* 4, 348. 375. 399. 5, 18. 85. 97. 105. 109. 139.

2) So *Bull. Prop.* 5, 67: *Coreanum regnum in novum Vicariatum Apostolicum nunc pro tunc erigimus.* *Ib.* 5, 107: *In Missione Madraspatana Vicariatum Apostolicum constituimus.* Ebenso 5, 117. 120. 144. 149. 154. 156. 160. 169. 170. 171. 175. 181. 198. 215. 217. 265.

3) *Vic. Ap. Episcopus*, oder *Episcopali caractere insignitus.* So *Bull. Prop.* 5, 97. 140. 149. 182. 199 u. s. w.

4) *De Synod. Dioecesis lib.* 2. c. 10. §. 2.

5) *Bull. Propag.* 3, 382. (1755.)

6) *Bull. Prop.* 4, 193. Schweden, 4, 147. Tunis, 5, 105. 122. Calcutta. — Für Gibraltar kommt ein besonderer Erlass darüber vor, daß der bisher nur durch einen Priester verwaltete *Vicariat* künftig ein bischöflicher sein solle. Das Schreiben ist an den ersten dazu ernannten Bischof gerichtet. *Bull.* 5, 73.

nicht diesen Namen tragen, weil sie nicht Regulare oder Quasiregulare, sondern bloße Weltpriester sind.

Ueber die Befugnisse des Ap. Vicars, dessen Bestimmung ja immer dieselbe ist, nämlich als päpstlicher Mandatar den Bischof zu ersetzen, — hat sich eine durch Bedürfnis und Gewohnheit fest gewordene Regel gebildet, nach der also seine Vollmacht immer wieder normirt wird. Benedict XIV. spricht sie in einem Erlaß für England dahin aus, daß der Ap. Vicar, „außer der Amtsgewalt eines Ordinarius, ganz wie dieser sie in seiner Diöces hat, auch noch besondere Facultäten vom heil. Stuhle zugetheilt“ erhalte.¹⁾ In der völligten Gleichstellung des Ap. Vicariates mit einem Bisthum geht dabei der Papst so weit, daß er eine Stelle der Tridentinischen Schluß, in welcher die Bischöfliche „Diöces“ erwähnt wird, ohne alles Bedenken auch für den Vicariatsbezirk anwendet.²⁾

Der Ap. Vicar vereinigt also eine doppelte Amtsgewalt in sich. Er hat für seinen Bezirk einmal die ganze Stellung eines gewöhnlichen competenten Bischofs (Ordinarius) in seiner Diöces; und er hat außerdem noch besondere Facultäten.

Die erstgenannte Seite dieser Gewalt wird in mancherlei Wendungen und Formeln anderer päpstlicher Constitutionen ausgedrückt und bestätigt;³⁾ insbesondere mehr als einmal der Ap. Vicar ausdrücklich als Ordinarius bezeichnet,⁴⁾ dessen Jurisdiction die eines jeden andern Bischofs vollkommen ausschließt.⁵⁾

1) Bull. Propag. 3, 305, 307. §. 4: — praeter eam omnem auctoritatem, quae ipsis communis est in propriis confiniis cum quolibet Ordinario in sua civitate et Dioecesi, Apostolica S. Sedes facultates ipsis elargitur etc. — Nihil proinde recensitis Vicariis deest, quod ad sacrum regimen et directionem tam regularium, quam cleri saecularis conducatur. Noch deutlicher ist es daselbst p. 308: cum omni auctoritate quae competit cuilibet Ordinario etc. Daß er dabei nicht bloß von England, sondern ganz allgemein spricht, ergibt sich aus §. 8. der Verordnung 3. A.

2) Ibid. p. 311. Die Stelle ist Trident. sessio 25. de Regul. c. 11.

3) Bull. Propag. 5, 167: er habe auctoritas tota ecclesiastica et spiritualis in eas regiones (zwei Mal); oder Ibid. 5, 55. 83. 89. 107. spirituale regimen et jurisdiction; oder Ibid. 4, 348 die spiritualis jurisdiction.

4) Ibid. 1, 173. 3, 305. 308. 5, 124. Selbst sein Vertreter, der Provicar soll exercere quaecunque jurisdictionem ordinariam. Ibid. 4, 147.

5) Weil zwei gleichberechtigte kirchliche Gewalten als concurrirende anzuerkennen, unpaffend und wider die kirchliche Sitte wäre. Bull. 5, 151.

Es scheint sogar für den Umfang dieser Amtsgewalt ziemlich gleichgültig zu sein, ob der Apostolische Vicar Bischof, oder ob er nur Priester ist. Denn eben von einem solchen bemerkt Gregor XVI, daß er „wie ein wirklicher Ordinarius seines Bezirks von Allen betrachtet werden solle.“¹⁾ Wobei indeß freilich nur von der Jurisdiction die Rede ist, nicht vom Ordo. Und da der Priester-Vicar zwar wohl die Facultät zu firmen bekommen kann, nicht aber die, selber zu ordiniren: so müßte ihm auf diesem Punkte doch immer durch einen Coadjutor geholfen werden, der Weihbischof wäre; wie dies zuweilen bei Apost. Vicaren geschehen ist, welche, weil sie Jesuiten waren,²⁾ nicht Bischöfe werden konnten. An dem materiellen Inhalte der ordinaria jurisdictio eines gewöhnlichen Diöcesanbischofs scheint also dem Apostolischen Vicare Nichts zu fehlen. Ja er steht dabei noch wie ein exreter Bischof, unter keiner erzbischöflichen Zwischengewalt, sondern unmittelbar unter der Curialbehörde der Propaganda.³⁾

Die andre Seite seiner Gewalt beruht auf seinen besondern Facultäten.⁴⁾ Diese werden beinahe bei jeder Errichtung eines apostolischen Vicariats oder Ernennung eines Apostolischen Vicars, immer aber nur in sehr allgemeinen Ausdrücken erwähnt.⁵⁾ Entweder heißt es, der Vicar solle die nöthigen und nützlichen, er solle hinlängliche Facultäten,⁶⁾ oder er solle sie so bekommen, wie sie anderen Ordinarien dieser Gegend, oder insbesondere anderen Apo-

1) Bull. Propag. 5, 124: eum solum tanquam verum memoratarum regionum ordinarium ab omnibus esse habendum; eique omnes obtemperare debere et ab eo ecclesiasticam jurisdictionem ac facultates accipere. Auch der soeben in der Note erwähnte Provicar war ein Priester.

2) Bull. 5, 105. 124. Vergl. mit 5, 220.

3) Bull. Propag. 1, 185. 186. 189. 5, 18. 123. 149. 167. 182. Dazu viele Stellen der Notizia Statistica.

4) Facultates heißt in weiterer Bedeutung auch das gesammte Mandat des Apostol. Vicars, sodaß dann auch seine soeben berührten Ordinariatsbefugnisse darunter mit begriffen sind. So Bull. Propag. 1, 170. 3, 385.

5) Ich habe nur eine einzige Ernennung eines Apost. Vicars gefunden, bei welcher der Facultäten keine Erwähnung geschieht; von Gregor XVI. Bull. Propag. 5, 85. Sie sind wohl nur vergessen.

6) Necessarias et opportunas, satis amplas u. dgl. m. So Bull. Prop. 4, 192 Schweden, 4, 348. Armenier in Rußland, 5, 97. 106: facultates satis amplae quae de plenitudine Nostrae potestatis manant. Oder 5, 109: cum omnibus juribus et facultatibus, 4, 147. 148: omnia et singula quae etiam specialem potestatem requirunt — exercendi:

stolischen Vicaren ~~vorten~~ ~~zugetheilt zu werden~~ pflegen¹⁾, — oder die eigenthümlichen Facultäten dieses Amtes²⁾, — oder die gewöhnlichen³⁾, und bei Weitem am häufigsten: „die Facultäten, welche dieser Art Apostolischen Vicaren ertheilt zu werden pflegen.“⁴⁾ Welches sind nun diese gewöhnlichen Facultäten, die anscheinend durch sämtliche hier angeführte Ausdrücke bezeichnet sind? In dem Bullarium der Propaganda findet sich hierauf keine unmittelbare Antwort; hingegen giebt sie ein Practiker der Curie, aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, dahin:⁵⁾ die Propaganda habe allen Bischöfen der Welt sämtliche nöthige und nützliche Facultäten zu ertheilen, sowohl zu verschiedenen Dispen-

1) Bull. Prop. 4, 399: Der Apost. Vicar von Mississippi und Alabama erhält die Facultäten, welche den übrigen Nordamerican Bischöfen zugetheilt zu werden pflegen; 5, 67: der von Corea, wie sie sonst die Apost. Vicare in China und Ostindien zu erhalten pflegen. Ebenso 5, 171. 182: Der Apost. Vicar von Kōhō erhält dieselben Facultäten, die er (damals) in Sackhen hat.

2) *Facultates quae hujusmodi propriae sunt muneris.* Bull. Prop. 5, 139. 189.

3) *Facultates solitae.* Ibid. 4, 375.

4) *Facultates hujusmodi Vicariis Apostolicis concedi solitae.* Ibid. 5, 117. 120. 145. 149. 154. 157. 161. 169. 170. 175. 215. 217. 267. Chinesische, vgl. oben, 5, 67. 171. 182. Alles Beispiele aus der Regierung Gregors XVI.

5) *Praxis Ecclesiastica Curiae Romanae*, Henrico Aburlys Presbytero dictata per DD. Philippum Monaldinum in alma urbe Romana procuratorem. A.D. 1731. — Im Anhang von *Amort Elementa Juris Canonici* tom. 3. C. daselbst in der Ausg. Ferrariae 1763. p. 586: *Pertinet quoque ad hanc Congregationem (de Propag. F.) concedere omnibus Episcopis per universas mundi partes degentibus omnes facultates necessarias et opportunas, tam pro dispensationibus diversae speciei, quam pro aliis in jure prohibitis exercendis juxta casuum contingentias, et ut videre est in solitis formulis, quae expediuntur in hac Congregatione, praevia discussione facienda in S. Congregatione S. Officii.* — *Ultra facultates Episcopis dari solitas conceduntur etiam aliae similes tam Vicariis Apostolicis, quam aliis simplicibus Missionariis de ordine hujus S. Congregationis ad Missionem destinatis.* — *Et est notandum, quod hujusmodi facultates non sunt similes pro omnibus Episcopis, sed quemadmodum formulae hujusmodi Facultatatum sunt decem, ita pariter cuilibet Episcopo ratione loci, ubi degit, diversa concedi solet, ita ut aliquis Episcopus habeat primam, alius secundam, et sic usque ed decimam inclusive.* — *Et est notandum, quod formula prima continet facultates exorbitantes, ita ut Episcopus hujusmodi habens formulam Facultatis, possit facere omnia, quae indigent potestate Papae, exceptis aliquibus casibus gravissimis.*

sationen, als zu gelegentlicher Uebung anderer nach dem Rechte eigentlich verbotener Dinge; wie dies aus den dafür gebräuchlichen Formeln zu ersehen sei, die, nach vorherigem Benehmen mit der Inquisition zu Rom, von der Propaganda expedirt werden. Nicht minder bewillige diese auch den Apostolischen Vicaren und selbst einfachen Missionaren ähnliche Facultäten. Nun aber seien diese Facultäten nicht für alle Bischöfe dieselben; vielmehr gebe es ihrer zehn verschiedene Formeln, und jeder Bischof pflege die zu erhalten, welche der Lage seines Sitzes entspreche, sodas gewisse Bischöfe die erste Formel erhalten, andere die zweite, und so fort bis zur zehnten. Die erste Formel enthalte exorbitante Facultäten, sodas ein Bischof, der diese besitzt, Alles thun kann, was sonst allein der Papst vermag; ganz wenige schwere Fälle abgerechnet.

Durch diese Auskunft des Monaldinus nun wird eine um Weniges jüngere Aeußerung Benedicts XIV. in seiner Constitution über die englischen Missionen (1753) verständlich, in welcher er sagt, die dortigen Apost. Vicare erhalten vom h. Stuhl die Facultäten der zweiten Formel.¹⁾ Welches der Inhalt dieser Facultäten sei, darauf ist unten bei specieller Besprechung der englischen Zustände zurückzukommen; das sie zu den ausgedehntesten gehören, ergiebt das Obige.

Wenn sonach der Apostolische Vicar einem eremten Bischöfe in seiner Amtsgewalt so vollkommen gleichgestellt erscheint, ja wenn er noch außerdem andere und größere Facultäten hat: so stellt sich die Frage, worin er sich denn noch vom gewöhnlichen Bischöfe unterscheide? — In den genannten Facultäten kann dieser Unterschied nicht beruhen; denn auch viele Bischöfe haben diese; und nicht allein Missionsbischöfe, sondern auch andere. So besitzen z. B. sämtliche Bayrische und Oesterreichische Bischöfe die Facultäten der dritten Formel; also nicht gar viel weniger, als die englischen Apostolischen Vicare. Wiewohl sie diese Facultäten allerdings nicht als Bischöfe, sondern durch besonderes päpstliches Indult und durch die Propaganda besitzen. Der Unterschied muß also auf etwas Anderem beruhen. Der katholische Bischof von Kildare in Irland erläuterte ihn vor einer Commission des Unterhauses im Jahre 1825 dahin,²⁾ der Bischof sei der ordent-

1) Bull. Prop. 3, 305. 310. 311.

2) Second Report from the select Committee on the state of Ire-

liche Inhaber seines Sitzes, der Apostolische Vicar nur ein päpstlicher Delegat zu Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten innerhalb eines ihm zugewiesenen Bezirks. Deshalb sei der Vicar auch ganz nach Belieben des Papstes abberufbar; während der einmal instituirte Bischof nicht abberufen werden könne. Der Vicar hänge mit seiner ganzen amtlichen Existenz, ihrer Dauer, ihren Gränzen u. s. w., ganz und durchaus vom Belieben der röm. Curie ab. Nicht so der Bischof. Wie er nicht beliebig removirt werden kann und einen wirklichen Bestizitel zu seinem Plaze hat, so sind auch die Gränzen seiner Befugnisse durch die heil. Schrift und das canonische Recht bestimmt; nicht anders als die des Papstes selbst. Er kann daher nicht gezwungen werden, irgend etwas bloß auf das Belieben des Papstes zu thun. Vor der Oberhaus-Commission fügt dieser Bischof seiner Auskunft noch hinzu, daß die Abberufung eines Apostolischen Vicars durch ein bloßes päpstliches Rescript geschehe, und formulirt den ganzen Unterschied resumirend dahin: der Apostolische Vicar habe nur delegirte Jurisdiction, nicht aber, wie der Bischof, ordentliche; weshalb er „unendlich abhängiger“ sei, als letzterer.

Also ganz dieselbe Distinction, von welcher wir vorhin ausgegangen sind und deren äußere, practische Erscheinung und Wirkung hier nur besonders aufgefaßt wird. In Rom heßt man, aus demselben Gesichtspuncte, als den eigentlichen Unterschied der bei-

land 1825. Ordered by the House of Commons to be printed 30 March 1825. p. 208. 209. We (die Bischöfe) have the title by the appointment we receive to a see, as Roman Catholic bishop of it, whilst the Vicar Apostolic is only a delegate from the see of Rome to administer the interests of religion within any district which may be assigned to him, and therefore is removeable at the will and pleasure of the Pope; but a bishop, such as we are in Ireland, cannot be removed when he is once appointed. — The Vicar Apostolic depends, as to the existence of his office, upon the will of the see of Rome; he can be removed from it at the good pleasure of the Pope; the faculties which he exercises can be restricted or limited, or modified, just as the see of Rome may please. It is not so with us bishops, we cannot be removed, we have a title to our place; our rights are defined from the gospel and from the canon law, defined as well as those of the Pope himself; we cannot be obliged to do any thing by the mere good will or pleasure of the Pope. Bgl. Minutes of Evidence taken before the select Committee of the House of Lords appointed to inquire into the state of Ireland etc. Febr. 18. — March 21. a. 1825. p. 225. 226.

den genannten Aemter stets nur diese absolute Abberufbarkeit (Amovibilität ad nutum) der Apostolischen Vicare hervor. Alles Andre erscheint secundär.

Wir werden an diesen Punct noch bei Erörterung der englischen Verhältnisse wieder anzuknüpfen haben; gegenwärtig dürfte demselben nichts mehr hinzuzufügen sein.

Hingegen ist nunmehr die damit zusammenhängende Frage nach den Formen der Einsetzung und Absetzung Apostolischer Vicare zu berühren, soweit davon in den Constitutionen des Propagandenbullariums die Rede ist.

Nicht selten geschieht, wie gesagt, die Besetzung in der Stiftungs-Urkunde des Vicariats selbst; sodas die Stiftung, was auch ganz genügend für sie ist, nur in der Beauftragung eines Apost. Vicars besteht. Indes kommen im Bullarium auch bloße Ernennungen in bereits bestehende Vicariate vor;¹⁾ haben aber ganz dieselbe Form, wie jene erstgenannten Commissorien. Und da, wie sich vorhin gezeigt hat, die meisten Apostolischen Vicare Bischöfe in partibus sind: so concurriren bei ihrer Ernennung gewöhnlich die beiden Momente der Anstellung selbst und der Erhebung zum Weihbischof.

Erstere scheint überwiegend in Form von Breven zu geschehen; wenigstens finde ich in den Quellen, die mir zu Gebote standen haben, eine Ernennungsbulle nicht; während Breven sehr viele darin sind.²⁾ Ferner ist die Ernennungsformel für solche, Apost. Vicare, die bereits längere Zeit Bischöfe sind, oder solche, die eben erst zu Bischöfen gemacht werden, oder solche endlich, die Priester bleiben sollen, anscheinend ganz dieselbe;³⁾ und sehr einfach: Das an den Anzustellenden gerichtete Breve kündigt diesem die Ernennung ganz kurz an; mit den Worten *te deputamus*, oder ähnlichen. Niemals wird dabei zu erwähnen vergessen, daß durch diese Maßregel künftigen Bestimmungen der Propaganda

1) z. B. Bull. Propag. 5, 69. 189.-

2) Bullar. Prop. 3, 382. (Benedict XIV.) sagt, daß sie in Gestalt von Bullen sowohl, als von Breven gegeben werden können.

3) Nur die Anreden sind nach diesen verschiedenen Fällen verschieden eingerichtet; z. B. wo der Ernannte schon Bischof ist Bullar. Prop. 5, 109; oder wo er es eben erst werden soll und noch als Presbyter bezeichnet wird, 5, 85. 97. 139. Zuweilen heißt er in letzterem Falle auch schon *Episcopus Electus*, z. B. 4, 348. 1, 218.

nicht beschränkt werden sollen;¹⁾ worin schon enthalten ist, daß sein Mandat, sobald es zweckmäßig erscheint, zurückgezogen werden kann; was wir oben bereits gesehen haben, und was die Stellung eines bloßen Mandatars mit sich bringt. Sehr oft aber wird noch ausdrücklich hinzugefügt, daß die Ernennung überhaupt nur ad Nostrum et Apostolicae Sedis beneplacitum geschehe.²⁾ Indes auch wo dies nicht hinzugefügt ist, bleibt die in der Natur seiner Stellung liegende Amovibilität des Apostolischen Vicars ganz dieselbe.³⁾ Daß man übrigens sorgfältig verfährt in der Auswahl der zu Ernennenden, davon zeugen manche ausdrückliche Spuren.⁴⁾

Die Erhebung zum Bischof geht gewöhnlich der Anstellung vorher, sodaß in dem Anstellungsbreve bemerkt wird, wie sie durch einen andern Erlass von gleichem Datum geschehen sei.⁵⁾ Ihre Form ist gleichfalls noch einfacher, als die für Creation von Weihbischöfen sonst gebräuchliche; denn während dieselben sonst, nach vorausgegangenem canonischen Proceß, wie andere Bischöfe in einem Consistorium proponirt werden,⁶⁾ kürzt man für jene Vicare den canonischen Proceß so sehr ab, daß ein Theil davon (der processus super statu Ecclesiae) ganz wegleibt, der andre aber (super qualitate personae) nur dann formirt wird, wenn die zu erhebenden Personen in Rom oder wenigstens in Italien sich befinden, oder wenn doch zwei Zeugen in Rom sind, die über sie deponiren können;⁷⁾ sonst aber auch durch das bloße Zeugniß und die Empfehlung der Congregation de Propaganda

1) salva tamen semper in praemissis auctoritate Congregationis etc.

2) So Bullar. Propag. 4, 399. 5, 69. 85. 97. 109. 139. 174. 189. 221. Eine andere Formel: 1, 218: Donec et quousque a Congregatione fuerit aliter mandatum.

3) Vergl. 3. B. Bull. Prop. 4, 193. 348. 375. 5, 14. 18, wo einem benachbarten Bischöfe der Vicariat übertragen wird.

4) 3. B. Bull. Prop. 5, 53.

5) Per Breve etc. renunciavimus heißt es gewöhnlich, 3. B. Bull. Prop. 1, 218.

6) Bened. XIV de Synodo Dioecesan. lib. 2. c. 7. Vergl. meinen Aufsatz Ueber die römische Curie in Richters und Jacobsons Zeitschrift für Recht und Politik der Kirche 1847. S. 239 f.

7) In diesem Falle wird, wie es überhaupt die Regel ist, der Proceß vor dem Auditor Sanctissimi geführt. S. den angef. Aufsatz S. 236.

vollständig ersetzt werden kann.¹⁾ Worauf ohne Weiteres, und ohne Concurrenz des Consistoriums, die Ausfertigung in einem einfachen Breve geschieht; das mit dem Anstellungs-Patente übersandt und in welchem auch die Consecration, häufig unter erleichterten Formen, angeordnet wird. Eine besondere Inthronisation oder Einführung ist nicht nothwendig.²⁾

Die Verwaltung eines Apostolischen Vicariats kann auch ein für alle Mal bestimmten Mönchs-Orden oder ordensähnlichen Gesellschaften (Instituta) übertragen sein; und zwar pflegt das gleich in der Stiftungs-Urkunde des Vicariats zu geschehen;³⁾ etwa wenn diese Mission von Anfang an von jenem Institut oder Orden betrieben ist. Dieser muß dann für hinlängliche Kräfte zur Verwaltung des Bezirks sorgen und die Ernennung des Vicars geschieht so, daß von dem Ordens-Obern ein fähiges Mitglied der Gesellschaft präsentiert wird. Es kommt sogar vor, daß der Papst schon in dem Breve, welches die Aufforderung hierzu enthält, so gleich im Voraus bestätigt und die Ernennung also gewissermaßen in blanco vollzieht.⁴⁾ In gefährvollen Zeiten kann die Ermächtigung selbst noch weiter gehen, indem einzelne Apost. Vicare beauftragt werden, sich ihre Coadjutoren cum spe succedendi zu ernennen und zugleich derjenige, den sie hierzu wählen würden, zum Bischof einer Kirche in partibus im Voraus ernannt wird.⁵⁾

Ebenso einfach und formlos, wie die Besetzung des Apostolischen Vicariats geschieht nun auch die Absetzung von einem solchen Amte. In einem Breve an den bisherigen Vicar wird dessen Erhebung einfach zurückgenommen;⁶⁾ ja das Breve braucht nicht

1) Bullar. Propag. 3, 452. (Benedict. XIV.)

2) z. B. Bull. Prop. 1, 218: sobald Adressat in der Art, wie es das anbei erfolgende Breve über seine Bischofs-Creation vorschreibe, die Consecration werde empfangen haben (Abkürzungen derselben s. Bull. 4, 257. 260. 5, 177—179. 185 f. 187. 215—218. auch 1, 158. 170), solle er mit diesem Momente im Besitz der gesammten Jurisdiction als Apostolischer Vicar sein. —

3) Die Statist. Notiz weist als jetzt bestehend 19 solche Uebertragungen nach.

4) So zwei Mal von Gregor XVI. Bull. Propag. 5, 216. 218. Auch die Ersetzung zum Weihbischof kann gleich im Voraus hinzugefügt werden. Ibid. 5, 176. 179.

5) Bull. Propag. 5, 185. 187. Und ein älterer Fall 4, 258. 259.

6) z. B. Bull. 4, 407. Ein anderes Beispiel 5, 183. Wo außer dem hier abgedruckten Breve ad perpet. rei memoriam auch noch ein De-

einmal an ihn gerichtet, sondern kann in perpetuam rei memoriam sein; wo es ihm dann die Propaganda zur Nachachtung mittheilt.

Aber auch der ganze Vicariat kann aufhören. Entweder bloß factisch — und das braucht hier nicht erörtert zu werden, — oder auch rechtlich. In letzterem Falle entweder durch Dismembration oder Union, oder durch Verwandlung in ein Bisthum. Die Dismembration oder Union geschieht durch einfache Breven, nachdem die bisherigen Vicare ihre bloß consultativen Stimmen darüber abgegeben haben.¹⁾

Die Verwandlung in ein Bisthum hingegen ist die normale Fortentwicklung des Apost. Vicariats; und über diese wird nunmehr zu handeln sein.

Die regelmäßige Entfaltung eines Missions-Unternehmens würde sein, daß es als Apostolischer Vicariat bloß solange bestünde, bis man die Befehrung des Landes fest genug begründet erachten könnte, um eine ordentliche Diöces zu errichten. Dies Princip findet sich auch gelegentlich in den Quellen ausgesprochen,²⁾ hat jedoch in neuerer Zeit nicht häufig können bethätigt werden. Die Propaganda hat eine solche Entwicklung in einiger Ausdehnung bis jetzt nur in America erlebt. Dort aber allerdings in bedeutendem Maße.

Es wird der Mühe werth sein, diese Nordamericanische Bisthums-Entwicklung als größtes Beispiel der Formation, um welche es sich im vorliegenden Punkte der Erörterung handelt, specieller zu betrachten.³⁾

cret der Propaganda erlassen wurde, das dem Removirten seine Absetzung mittheilte.

1) Beispiele — Bullar. Propag. 5, 198. und 5, 156. 169. 216., wo eine Berathung gar nicht erwähnt wird. Ein wahrer Bischof müßte einwilligen. 4, 378. 399. 406.

2) So für China (1696.) Bull. Prop. 1, 241. Donec spiritualibus illarum (provinciarum) indigentis per erectionem novorum Episcopatum ab hac S. Sede provideatur, curae et administrationi Vicariorum Apostolicorum committitur. Und für Florida und Alabama (1829) Ibid. 5, 47: donec rebus mature perpensis iidem Status in unam peculiarem Dioecesin definitive erigerentur. Ebenso Munfacy Ibid. 4, 136. Constantinopel Ibid. 5, 55. u. f. w.

3) S. darüber im Allgemeinen Novaes Storia dei pontef. tom. 16. p. 210 sq. Henrion Hist. des Miss. cath. tom. 2. p. 635. f. und Cerri Etat prés. p. 279. 282.

Der Hauptstift der katholischen Bevölkerung in Nordamerika war ursprünglich Maryland, das von Carl I. dem katholischen Lord Baltimore geschenkt worden war und vielen Katholiken als Zuflucht gedient hatte. Seit 1632 befand sich hier in Baltimore eine Mission von Jesuiten, und trotz manchen Druckes, den die Katholiken mit der Zeit erfuhren, blieb und wuchs dieselbe.¹⁾ Auch in Virginien waren katholische Einwanderer neben den protestantischen ansässig geworden und eine Zeit lang von einer Capuciner-Mission versehen. Später jedoch ließ man diese liegen. Ueberhaupt blieb jedes Streben nach Ausdehnung der katholischen Kirche umsonst, bis der Nordamericanische Krieg ausbrach und die Vereinigten Staaten mit ihrer eignen Freiheit auch die der Kirche erklärten.

Nunmehr erreichte es der Ex-Jesuit Joh. Carroll, bis dahin Superior der dortigen Mission, daß das gesammte Gebiet der neuen Republik zu einem Bisthum erhoben und er selbst zum Bischof ernannt wurde (6. Nov. 1789.)²⁾ Er ging nach London, wurde da (1790) consecrirt und begab sich im folgenden Jahre in seine neue Diöcese zurück; begleitet von einer großen Anzahl Geistlicher, besonders französischer Priester, die damals durch die Revolution aus ihrem Vaterlande vertrieben waren. Das Erhebungs-Breve erwähnt zuerst historisch, wie die Katholiken der vereinigten dreizehn Staaten einen Bischof gewünscht haben, welcher nicht allein übe, was seines Ordo ist, sondern auch in der Lehre seine Herde sorglich bewachen könne; wie diese Angelegenheit sodann der Propaganda überwiesen, wie auf ihren Vortrag von sämtlichen Priestern in der Union gutachtlicher Bericht darüber erfordert, und auf diesem Wege Baltimore zum Bischofssitze und Carroll (mit 24 Stimmen von den 26, die damals in den ganzen Vereinigten Staaten waren) zum Bischof vorgeschlagen worden sei. Auf die beistimmende Relation der Propaganda entschlief sich nunmehr der Pabst, „befagte Stadt Baltimore zu einem bischöflichen Sitz zu erheben, dessen Bischof allemal Er ernennen wolle.“³⁾

1) Im Jahr 1677 waren nur zwei Patres da, wie Cerri erwähnt. Man sei jedoch häufig gebeten worden, sie zu vermehren. Im Jahr 1790 waren es nach Novati's a. a. O. 45 Jesuiten.

2) Bullar. Propag. 4, 212. Durch ein bloßes Breve geschah die Veränderung, wie die folgenden Nordamericanischen gleichfalls.

3) — praedictam civitatem Baltimori Apostolicae potestatis plenitudine tenore praesentium in Episcopalem sedem pro uno Episcopo a Nobis

Er überträgt ~~diesem und seinen Nachfolgern~~ alle bischöflichen Rechte (*jura ordinis, jurisdictionis und honoris*), erklärt das neue Bisthum für exemt und bestimmt seine Gränzen auf den gesammten Umfang der Vereinigten Staaten; zwar unter Derogation jedes andern Diöcesanrechtes, dem sie könnten unterworfen gewesen sein, aber doch nur bis auf weitere Gelegenheit zur Vermehrung der Nordamericanischen Diöcesen,¹⁾ und überhaupt bis der heil. Stuhl²⁾ es anders verfüge. Eine Clausel, von der sehr bald schon Gebrauch gemacht werden sollte. In dieser Diöces nun solle der Bischof alle diejenigen Rechte haben, die nach den Canones und dem Tridentinum einem Bischöfe gebühren. — Hierauf endlich folgt die Ernennung des Carroll selbst, wobei ihm aufgegeben wird, der Propaganda gehorsam zu sein (*jussis — obtemperet*) und seine Statusrelation an diese rechtzeitig einzuschicken.

Hierbei ist die Entwicklungs-Phase des Apostolischen Vicariates übersprungen, indem an die Stelle der durch einen bloßen Superior als Präfecten regierten Mission, der Präfectur also, ohne Weiteres ein Bisthum tritt. Indes in den politischen Einrichtungen des Landes lag Nichts mehr, was die definitive Organisation der katholischen Kirche irgend gehindert oder erschwert hätte; wenngleich auch Nichts, was sie irgend unterstützte. Nach dieser Seite also bedurfte es keiner außerordentlichen Maßregeln mehr. Andererseits freilich hatte man auf dem weiten Territorium damals nur 18000 Katholiken. Das neue Bisthum konnte daher nichts weniger genannt werden, als eine Frucht der vollendeten Mission, vielmehr diese war und blieb fortwährend seine Aufgabe. Allerdings betrachtete man sie mit großen Hoffnungen: in so geordneten öffentlichen Verhältnissen, wo von der rohen Naturgewalt eines ungebändigten Volkes wenig mehr zu fürchten war, — in all der bürgerlichen Ruhe eines civilisirten Staates, meinte man des Sieges gewiß sein zu dürfen, sobald man nur, wie hier, keine öffentliche Gewalt mehr zu bekämpfen hatte.³⁾ Immer aber

in futuris quandocunque vacationibus eligendo tenore praesentium perpetuo erigimus et constituimus.

1) — donec alia Nobis alios in Catholicos Episcopos in foederatis Americae provinciis deputandi sese offert occasio.

2) Das heißt also hier die Propaganda: S. oben Seite 29. Note 2.

3) Wittmann, Herrlichkeit der Kirche Th. 2. S. 252. u. Henrion a. a. O. sprechen dies stark aus.

mußte das ~~neue Bisthum noch ein~~ Missionsbisthum, und daher unter der Propaganda bleiben; regiert in ihren Formen und nach ihren Grundsätzen. Daher auch in jenem Stiftungsbriefe besonders erwähnt war, daß eben diese Congregation die Gränzen der neuen Diöces beliebig werde verändern können. Sie that dies schon nach neunzehn Jahren: 1808.

Die Katholiken seien, sagt damals¹⁾ Pius VII., an Zahl dermaßen gewachsen, daß einer so bedeutenden, dazu zerstreut wohnenden Bevölkerung ein einziger Bischof nicht mehr genug sei. Auf Rath der Propaganda habe er daher beschlossen, vier neue Bisthümer in der Union zu errichten, deren Besetzung bei der Curie sein solle: New-York, Philadelphia, Boston und Bardstowen. Die Errichtungsformel ist wörtlich die von 1789. Jedem Bisthum werden seine Gränzen nach dem politischen Bezirk derjenigen Staaten bestimmt, die es begreifen soll. Die Bischöfe erhalten dabei gleichfalls, wie 1789, alle bischöfliche Gewalt und die Stellung von Suffraganen des gleichzeitig zum Erzbisthum erhobenen Sitzes von Baltimore²⁾, dem sämtliche Erzbischöfliche Rechte und dem bisherigen Bischof die Befugnisse eines Erzbischofs gegeben werden. Auch alle künftig noch zu stiftenden Bisthümer in den Vereinigten Staaten sollen seine Suffrageanate werden. Der Propaganda bleibt er unterworfen, wie bisher.

Indeß war die Erhebung zum Erzbisthum doch nicht mit voller Strenge für den gesammten Umfang der Union gemeint; denn das im Jahr 1793 in dem damals spanischen Louisiana gestiftete und mit dieser Provinz seit 1803 an die Union gelangte Bisthum von New-Orleans wurde zunächst nicht un-

1) Bullar. Propag. 4, 339. 341. Von einer Einwilligung des Erzbischofs von Baltimore ist nicht die Rede: sie war nach der oben erwähnten Bedingung, die man seiner Ernennung hinzugefügt hatte, nicht nöthig. In dem cit. Breve v. 1808, das Baltimore zum Erzbisthum erhebt, ihm aber zugleich eine kleinere bischöfliche Diöces circumscribirt, wird sie wiederholt; bei den genannten vier neuen Bisthümern hingegen nicht. Merkwürdiger und wohl zufälliger Weise.

2) Das Breve darüber, vom gleichen Datum, referirt zuerst kurz das oben Erwähnte, und fährt dann fort, daß nunmehr auf Rath der Propaganda Sedem Episcopalem Baltimorens. civitatis in Archiepiscopalem et Metropolitanam Sedem et caput aliarum Sedium totius Americae foederatae — declaramus, facimus et instituimus.

ter Baltimore gestellt, sondern zeigt sich noch 1829 und 1833 eremt.¹⁾

Diese rasche Vermehrung der Bisthümer in den Vereinigten Staaten, die seitdem immer fortgeht, ist eine unmittelbare Folge jener wunderbar schnellen Staats-Entwicklung und des unaufhalt-samen Fortschrittes der Einwanderung mit ihrer Cultur überhaupt. Wo eine große Stadt in wenigen Jahren ausblüht, wo sich ein neuer Staat in kürzester Frist ansetzt, consolidirt und entwickelt, da sind immer schon eine große Menge eingewanderter Katholiken vorhanden, und die Kirche hat nichts als ihre Gemeinden zu gliedern und ihnen ein neues Haupt zu geben. Vollzieht sie dies rasch, während der keimende Staat noch schwach ist, so hat sie theils noch weniger Gegner zu bekämpfen und erlebt die fernere gesellschaftliche Entwicklung schon als einflussreiche Macht, die dabei mitwirkt, — theils kann sie sich durch wohlfeile Ankäufe von Grund und Boden leicht ein Vermögen erwerben, von welchem sie später, bei steigendem Grundwerth, zu existiren vermag.²⁾ Ohne Zweifel gewinnt sie auch durch Befehrungen keine geringe Zahl neuer Mitglieder. Viel mehrere aber wandern ihr zu. Und dadurch erhält die Gestaltung ihrer Bisthümer dort eine eigenthümliche Natur, wie sie zuvor niemals dagewesen und außer America nur noch in neuester Zeit in Australien sich anzubahnen scheint.

Schon 1821³⁾ wurde die Zahl der Bischöfe wieder um einen vermehrt. In der Diöces Bardstown nämlich waren der Katholiken so viele geworden, daß wegen allzugroßer Entfernung mancher Puncte von der Cathedrale und wegen Mangels an Geistlichen der Bischof den Bedürfnissen seiner Diöcesanen nicht mehr genügen konnte. Es wurde daher der Staat Ohio von dieser Diöces getrennt und zu einem eignen Bisthum Cincinnati erhoben;⁴⁾

1) Acta Concil. provinciall. Baltimorens. von diesem Jahre in Bd. 1. des Bullar. Congr. de Propag. F.

2) Diese beiden Gründe geben die Bischöfe der Union selber dem Papste an. Conc. Baltimor. prov. II. a. a. O. Bull. Prop. 1. p. 36.

3) Die Notiz. Stat. p. 245. erwähnt des Bisthums Richmond als schon 1820 gestiftet. Die Circumscrip. Bulle von 1834 aber nennt dasselbe nicht als selbständig, sondern nur unter Administration von Baltimore stehend. Auch hat das Bullarium keine Stiftungs-Urkunde.

4) Bullar. Propag. 4, 385: — tenore praesentium in novam Episcopalem Ecclesiam Cincinnatiensem, cum omnibus juribus et praerogativis juxta sacros canones, ac facultatibus tum ordinariis tum extraordinariis

mittelft eines sehr kurzen Breve an den Dominicaner, der das neue Bisthum übernehmen sollte. Im folgenden Jahre (1822) entsagte der Bischof von New-Orleans der geistlichen Regierung von Mississippi und Alabama, die er bis dahin als Generalvicar des Erzbischofs von Baltimore geführt hatte, weil diese Staaten ihm zu entfernt gelegen seien. Sie wurden daher zu einem eignen Apostolischen Vicariate erhoben, und im Jahre 1823 auch Florida dazu geschlagen.¹⁾ Indes in demselben Jahre noch nahm die Propaganda diese Maßregel zurück, bevor dieselbe ausgeführt war, und beschloß, für die nächsten drei Jahre noch keine Veränderung eintreten zu lassen, dann aber lieber Louisiana sogleich in zwei Bisthümer zu theilen, und die erwähnten Länder mit darein zu begreifen.²⁾ Vorläufig wurde (1825) noch dem Bischof von New-Orleans als Apostolischem Vicar die Verwaltung des Staates Mississippi übergeben,³⁾ und hierauf (1825) jener Theilungsplan ausgeführt;⁴⁾ durch welchen jetzt, neben der bloß noch Unter-Louisiana nebst Mississippi umfassenden Diöcese New-Orleans, eine zweite Diöcese St. Louis, das obere Louisiana begreifend, entstand. Zur Begründung ist nur im Allgemeinen das Wohl der katholischen Kirche hervorgehoben, und die Verfügung hinzugefügt: man wolle den näher bezeichneten Theil der Diöcese New-Orleans zu einem eignen Bisthum erheben (in propriam Dioccesin erigere, cujus Sedes sit in civitate St. Louis); eine weitere Specificirung der zu übertragenden bischöflichen Rechte kommt hier nicht mehr vor. Gleichzeitig (1826) war festgesetzt worden, daß Alabama und Florida solange ein Apostolisches Vicariat bleiben sollten, bis man sie definitiv zu einer Diöcese erheben könnte; als aber der ernannte Apost. Vicar hierauf selbst nach Rom kam und über die Zustände seines Bezirks genaue Rechnung legte, so

Episcopis pro tempore concedendis, quae ceteris earundem Provinciarum Episcopis concedi solent, erigimus. Einer Einwilligung des Bischofs von Bardstown in die Dismembration wird nicht erwähnt.

1) Bull. Propag. 4, 399. 406.

2) Ibid. 4, 407. 409. Der Grund ist: weil dorten doch noch zu wenige Katholiken wohnen, die Gegend ihren Vicar nicht erhalten könne, und wahrscheinlich andere wohlthätige Institute darunter leiden würden.

3) Ibid. 5, 14.

4) Ibid. 5, 19. 20. Daß St. Louis ein Suffraganeat von Baltimore wurde, versteht sich und wird von der Notiz. Statist. bezeugt.

geschah (1829) auch hier die Errichtung eines neuen Bisthums Mobile;¹⁾ mit einer Erectionformel, die noch kürzer ist, als die bisher gebrauchten.

Von nun an geht der Antrag, neue Bisthümer zu errichten, deren mit dem raschen Vordringen der Cultur nach dem Westen immer mehrere nöthig werden, meistens von den Provincial-Concilien des Erzbisthums Baltimore aus. So entsteht 1833 das Bisthum Detroit,²⁾ die Provinzen Michigan und North-West umfassend, für die bis dahin der Bischof von Cincinnati als Apost. Administrator gesorgt hatte; 1834 das Bisthum Vincennes,³⁾ welches Indiana und einen Theil von Illinois enthält; 1837 Natchez,⁴⁾ den Staat Mississippi, Dubuque⁵⁾ den Staat Wisconsin, und Nashville⁶⁾ den Staat Tennessee begreifend. Die Erectionformeln sind bei allen diesen übereinstimmend und äußerst kurz.⁷⁾ Im Jahr 1841 kam wieder ein neuer Apostolischer Vicariat Texas hinzu und der römische Kirchenkalender von 1845 führt wieder vier neue, im Jahre 1843 entstandene Bisthümer in der Union auf, die seitdem schon noch um mehrere andere vermehrt sind. —

Eine ähnliche Entwicklung zeigt das benachbarte Canada. Seit es von Frankreich war occupirt worden, hatten dort, mit Unterstützung der Regierung, Missionare verschiedener Orden gearbeitet, welche ihre Facultäten Anfangs vom Erzbischof von Rouen erhielten.⁸⁾ Im Jahr 1654 jedoch ernannte die Propaganda einen

1) Ibid. 5, 46. — eodem status in veram et proprie dictam Dioecesin, cujus limites sint statuum ipsorum limites, — erigimus; et Dioecesi sic per nos erectae jura consueta attribuimus. Daß es ein Suffraganeat von Baltimore sei, wird gesagt.

2) Ibid. 5, 89.

3) Ibid. 5, 108.

4) Ibid. 5, 161. Hier ist das einzige Mal der Einwilligung des vorigen Bischofs erwähnt, des von New-Orleans, der ursprünglich kein Missionsbischof war.

5) Ibid. 5, 162.

6) Ibid. 5, 163.

7) In peculiarem Episcopatum harum litterarum vi erigimus atque statuimus etc. Der Bischof soll omnes facultates solitas haben.

8) Henrion, hist. des miss. tom. 2. p. 605. Cerri Etat présent p. 277 sq. Nach Novaës tom. 10. p. 235. geschah die Errichtung erst 1674, und das Einkommen betrug 12,000 Livres. Er nennt seine Quelle nicht.

Apost. Vicar für Neu-Frankreich, der Bischof wurde und die Verwaltung im folgenden Jahre übernahm. Nun wünschte der König die Errichtung eines ordentlichen Bisthums und gab seinerseits die Doss dazu her; unter Anderem zwei französische Abteien; worauf die Propaganda (1670) die Erection eines Bischofsitzes zu Quebec vermittelte, dessen Diöces ganz Canada war. Der König von Frankreich erhielt das Nominationsrecht und der erste sowohl, als der zweite Bischof wurden in Paris consecrirt. Als Canada englisch ward, blieb dieß Bisthum unverändert: so groß, daß der Bischof allmählig sechs verschiedene Generalvicare hatte anstellen müssen, mit festen Sizen in den verschiedenen Landestheilen. Pius VII. erhob nun Quebec 1819 zum Erzbisthum, doch vorläufig ohne Suffragane; nur zu Weihbischöfen wurden die Generalvicare gemacht.¹⁾ Hierauf aber folgt eine Reihe von Schmälerungen dieser Diöces, welche beweisen, daß ihre Erhebung zum Erzbisthum keine reelle und überhaupt eine ganz andere Bedeutung hatte, als die von Baltimore. Vielleicht war sie nur der Anfang zur Ausführung eines Planes, den man später fallen ließ. Schon 1820 wurde Labrador abgetrennt und zum Apostolischen Vicariat New-Foundland geschlagen;²⁾ 1826 wird, weil die Zahl der Katholiken größer geworden und es sonst nützlich erschien, Obercanada von Quebec dismembirt und zu einem eigenen Bisthum Kingston erhoben;³⁾ ebenso die Prinz-Edwards-Inseln, Neu-Braunschweig und die Magdalenen-Inseln, aus denen das Bisthum Charlotte-Town,⁴⁾ und 1836 ein Theil von Unter-Canada, aus welchem das Bisthum Montreal gemacht wird.⁵⁾ Alle diese Bisthümer waren nicht etwa Suffraganeate von Quebec, sondern immediat. Der Pabst reservirt sich die Besezung. Die Errichtungsformeln sind kurz und generell. Ein anderes Stück von Quebec kam 1829⁶⁾ zum Apostolischen Vicariat Neu-Schottland, welcher hierauf (1841) zum Bisthum Halifax erhoben wurde; während ein anderer Theil

1) Bull. Propag. 4, 374. In der Notiz. Statist. p. 321 ist Quebec nur als Bisthum aufgeführt. Der Erzbischof erscheint insofern selbständiger, als die der Union, daß bei den verschiedenen Verkleinerungen seiner Diöces niemals vergessen ist, seines Consenses zu erwähnen.

2) Bull. Propag. 4, 378.

3) Ibid. 5, 15.

4) Ibid. 5, 48.

5) Ibid. 5, 138.

6) Ibid. 5, 52.

von Ober-Canada (1841) zum Bisthum Toronto geworden war¹⁾ Dadurch ist die Erzdiöces Quebec bedeutend verkleinert und es sind eine Anzahl immediater Bisthümer entstanden, denen man vielleicht später einen Mittelpunkt zu geben denkt.

Als ein drittes Beispiel solcher Bisthumsformationen auf dem Missionsgebiet mag endlich die von Australien noch angeführt werden. Nachdem die englische Regierung hier lange Zeit katholische Priester überhaupt nicht zugelassen, und nur vorübergehend von 1805 bis 1808 zweien den Aufenthalt gestattet hatte, begannen erst seit 1820 diese Missionen mit Freiheit und Eifer betrieben zu werden; zugleich mit denen der Südsee-Inseln. Gregor XVI. stiftete alsdann hier drei Apostolische Vicariate²⁾: 1833 den von Ost-Polynesien, 1834 den von Neuhoiland und 1836 den von West-Polynesien; die sich in den ganzen Bezirk theilten. Als jedoch die englischen Colonien in Australien den raschen Aufschwung zu nehmen anfangen, welchen wir jetzt erleben, so wurde aus dem Apostolischen Vicariate Neuhoiland das Erzbisthum Sidney mit zwei Suffraganeaten Hobbartown auf Van-Diemensland und Adelaide in Südastralien construiert (1842); während der Rest als Apostolischer Vicariat Central-Polynesien neu eingerichtet wurde.³⁾

Alle diese Bisthümer nun, — seien sie aus Apostolischen Vicariaten hervorgegangen, was ihre regelmäßige Entwicklung ist, oder mögen sie, was wir bei einigen Nordamericanischen wahrgenommen, sogleich aus den ersten Missionen, aus Apostolischen Präfecturen geworden sein, — wie sie unter Vermittelung der Propaganda allein, ohne jede Zuziehung des Consistoriums, und durch einfache Breven gestiftet sind: so sind sie auch unter der Leitung eben dieser Congregation als Missionsbisthümer verblieben, und machen, wie wir oben gesehen haben, Theile ihres Gebietes aus.

Auf diesem Gebiete also giebt es zweierlei Bisthümer, — jene alten, der Propaganda überkommenen, und diese neuen von ihr gestifteten. Die Apostolischen Präfecturen aber und Vicariate, welche noch daneben vorhanden sind, streben fortwährend, sich gleichfalls zu Bisthümern zu gestalten. Sie müssen ihrer Natur

1) Notiz. Stat. p. 224.

2) Bull. Prop. 5. 97. 109. 139.

3) Notiz. Statistica p. 265 sq.

nach in einer ununterbrochenen, nur etwa durch ungünstige Umstände aufgehaltenen, oder durch günstige beschleunigten Bewegung gedacht werden.

Da die ganze bisherige Betrachtung nur zu dem Zwecke angestellt worden ist, einen einzelnen solchen Entwicklungsfortschritt gewisser Apostolischer Vicariate zu Bisthümern in dem Zusammenhange und also der Bedeutung erkennen zu können, den er im kirchenrechtlichen Sinne hat: so darf sie die innere Verfassung der einzelnen genannten Kreise — wo sich Coadjutoren, General-Vicare, Capitular-Vicare, Pro-Vicare und unter ihnen sodann verschiedene Arten, die einzelnen Gemeinden und ihre Geistlichen zu größern Verwaltungskreisen zusammenzufassen, vorfinden — hier nicht genauer erörtern und sich nur noch ein Wort über die höhern Beamten gestatten, deren sich die Congregation zur Vermittelung ihres Verhältnisses zu ihren Bischöfen, Apostolischen Vicaren und Präfecten bedient.

Die regelmäßige Gestaltung der kirchlichen Hierarchie über den Bischöfen ist, daß mehrere Bistümer zu einer Provinz vereinigt sind, an deren Spitze, mit gewissen Aufsichtsrechten und einer Jurisdiction über die Bischöfe und ihre Gerichte, ein Erzbischof steht. Hingegen sind gewisse ehemalige Zwischenbehörden zwischen Erzbischöfen und Papst nur noch dem Namen und allenfalls dem Range nach vorhanden.

Dieselbe Verfassungsform findet sich auch auf dem Gebiete der Propaganda, wo Erzbischöfe unter den Resten von älteren normal ausgebildeten Kirchenkörpern auf die Congregation vererbt sind, wie in Irland und der Levante; oder wo die Mission Raum gehabt hat, sich vollständig zu entwickeln, wie in America und Australien; oder wo sie eine kirchliche Gemeinschaft, welche Erzbischöfe bereits hatte, bloß recipirt und mit ihrem Geiste durchdrungen hat, wie in den National-Patriarchaten des Orients. Hier ist der Patriarch Erzbischof, und wenn einige der ihm untergeordneten Bischöfe den Titel Archi-Episcopus haben, so hat dies nichts mehr zu bedeuten, als wenn ihr Erzbischof Patriarch heißt. — Im Allgemeinen stehen diese Erzbischöfe ganz ebenso, wie die des gemeinen Kirchenrechtes in den altkatholischen Ländern.

Wo aber dergleichen Erzbischöfe sich nicht finden: wie wird

da das Bedürfnis einer ähnlichen Zwischenbehörde zwischen der Congregation und ihren Bischöfen oder Vicaren befriedigt? Denn der eremten sind hier zu viele, als daß man ihnen allen und in allen Angelegenheiten ganz dasselbe unmittelbare Verhältniß zur Curie einräumen könnte, welches die wenigen eremten Bischöfe in den altkatholischen Ländern Europa's haben.

Hier helfen zuerst die päpstlichen Nuntien aus, besonders wo sie stehend sind oder waren. Sie sind mit der Propaganda, seit diese besteht, immer in besonderer Verbindung gewesen. Nächst ihnen aber bedient sich die Congregation eigner Ap. Delegaten, bald unter diesem allgemeinen Namen, bald unter dem der Ap. Visitatoren. Letztere sendet sie in mehr oder minder regelmäßigen Zwischenräumen zu Visitationen größerer Kreise von Ap. Vicariaten, Bisthümern u. aus und läßt dann durch sie auch die unterdeß aufgelaufenen Judicial- und Verwaltungssachen abmachen, bei denen persönliche Gegenwart des Richters nöthig scheint. Immer werden diese Delegaten zu einzelnen Geschäften, oder einem bestimmten Complex solcher Geschäfte committirt, erhalten nach dem jedesmaligen Bedürfnis ihre Vollmachten zugetheilt und es giebt ihrer daher beinahe so viele Arten, als Species.

Wenn ich nun schließlich noch hinzufüge, daß von den Mönchsorden, die noch heute der Propaganda die meisten Missionare liefern, ein jeder für seinen Verkehr mit der Congregation stehende Beamte (Commissarien, Procuratoren, General-Procurator) hat; so hoffe ich von dem Behörden-Organismus der Missionen einen für den vorliegenden Zweck ausreichenden Abriß gegeben zu haben.

Der Gesamtcharacter dieser ganzen Seite des katholischen Kirchenlebens war Bewegung, Vorwärtstreben, Gefaßtsein darauf, daß man ohne verwirrt zu werden, auch einmal zurückgedrängt werden könne, dann aber immer neues Hinarbeiten auf den großen Zweck, die Zeit herbeizuführen, da nur noch Eine Heerde sein wird und Ein Hirt. Diesem Zweck ordnet sich unter, was irgend sich ihm unterzuordnen vermag. Werden doch selbst die Rechtsstreitigkeiten, die zur Cognition der Propaganda gelangen, nicht nach dem Rechte entschieden, sondern nach der Zweckmäßigkeit; ¹⁾

1) Monaldinus bei Amort. a. a. O.: (Causae contentiosae) —

und konnten einst hingerissen von demselben officiellen Character ihrer Bestrebungen, ihn aber übertreibend und zur Caricatur steigend, die Jesuiten=Missionare in China es wagen, jener ihrer obersten Centralbehörde den Vorschlag zu machen, ob sie nicht bei ihren christlichen Lehrvorträgen die Lehre, daß Christus gekreuzigt worden (*praedicare Christum crucifixum*) ganz auslassen dürften.¹⁾ Die Congregation schlug das ab und wird so weit niemals gehen. Aber was irgend an Elasticität in dem scheinbar so festen und unveränderlichen Systeme des Katholicismus verborgen ist, das benutzt sie allerdings; und zwar wieder nicht ohne eine gewisse systematische Ordnung ihrer Lizenzen.

Indem wir uns jetzt von diesen allgemeineren Betrachtungen zur speciellen Erörterung der englischen Zustände wenden, wird sich mehr als eine thatsächliche Bestätigung dieser Grundsätze zeigen.

causa proponitur, et resolvitur non ad tramites juris, sed juxta prudentiam.

1) *Quaesita Missionariorum Chinae seu Sinarum S. Congregationi de Propag. F. exhibita cum responsis ad ea decreto S. Congregationis approbatis; v. 1645. Bull. Propag. 1. p. 123.* Die angeführte Stelle ist No. 17. Die Fragen sind übrigens nicht unmittelbar, sondern in der Formulirung mitgetheilt, die sie von der Behörde selbst erhalten haben.

II.

Die Propaganda in Irland, England und Schottland

und

die Bedeutung des Breve vom 29. Sept. 1850.

www.libtool.com.cn

Einleitung.

Nach dem bisher Vorgetragenen wird es nicht mehr als etwas Vereinzelttes erscheinen können, wenn Pius IX. die englischen Ap. Vicariate zu Bisthümern gemacht hat. In den Nordamerikanischen Freistaaten sowohl, als in den englischen Colonieen von Canada und Australien haben sich ähnliche Entwicklungen ganz neuen Datums gezeigt. Und allesammt sind sie normale Entfaltungen eines einzigen systematisch organisirten Triebes der katholischen Kirche. Die Vergleichen der kirchlichen Rechtszustände besonders von Nordamerica, wo auch in Leben und Sitte so viel englische Elemente sind, wird daher auf mehr als einem Punkte zur Erläuterung Dessen dienen können, was auf Englands eignem Boden sich in dieser Beziehung uns darstellt. Vorzüglich aber wird zu diesem Zwecke ein Blick in das katholische Kirchenwesen von Irland dienen können und müssen. Irland ist von jeher der sichere Besitz der Propaganda gewesen, von wo aus sie ihre weiteren Operationen in den drei Reichen machen, oder wenigstens unterstützen konnte, wenn die nationale Antipathie zwischen Engländern und Iren eine unmittelbare Einwirkung erschwerte oder verbot. Auf Irland war sicherer Verlaß, und dies gab in England und Schottland erhöhte Kraft. Ohne Irlands Treue für den Katholicismus würden ihm in England und Schottland vielleicht ganz ähnliche Geschiede beschieden gewesen sein, wie in Scandinavien. Aus diesen Gründen ist aber auch ein großer Einfluß Irlands natürlich; und was in England katholisch Kirchliches entsteht, mißt sich selbst unwillkürlich an Dem, was Irland schon hat, oder erlangt, und muß daran gemessen werden. Daher auch im Folgenden auszugehen ist von einer Darstellung der irischen Kirchen-Verfassung, welche uns ausgebildete, feste Institutionen zeigt. Von dieser Grundlage aus werden alsdann die bis jetzt noch weit unbestimmteren, weichen und im Fluß befindlichen Zustände der englischen katholischen Kirche leichter und sicherer zu fassen sein. Schottland aber, das bisher von Rom ganz auf gleichem Fuß wie

England behandelt wurde, nun jedoch auf derjenigen Entwicklungsstufe vorläufig noch belassen worden ist, über welche man England soeben hinausgehoben hat, wird einer abgesonderten Behandlung nicht bedürfen.

Was sodann die neue englische Maasregel selber betrifft: so wird bei ihrer Besprechung uns das darüber erlassene Breve zum Leitfaden dienen. Es gilt ja lediglich seine Erläuterung.

Insofern dasselbe auf ein protestantisch gewordenes Reich sich bezieht, dessen alte ehemals katholische Bischofsstühle der Papst bisher als rechtlich nicht untergegangen, sondern nur impedirt ansah, weshalb er sie vorläufig durch seine Vicare verwalten ließ; auf einen Boden also, auf welchen er alte Rechtsansprüche bisher schon behauptete: — ist die vorhin gezogene Parallele mit den neueren Bisthums-Errichtungen in Nordamerika und Australien nicht vollkommen zutreffend. Hier bietet sich jedoch eine andere dar: nämlich die von Hanover und den protestantischen Staaten der sog. Oberrheinischen Kirchenprovinz, als Würtemberg, Baden, den beiden Hessen, Nassau und Frankfurt. Diese haben in der Zeit der Reconstruction der katholischen Kirche Deutschlands seit 1815 etwas ganz Aehnliches erlebt, wie jetzt England. Preußen hingegen lehnte damals die gleiche römische Zumuthung ab und drang damit durch.

Wir werden untersuchen müssen, worin etwa, auch diesen Analogieen gegenüber, der Vorgang vom 29. September 1850 und die Lage, in welche England dadurch gekommen ist, ihr Eigenenthümliches haben.

1. Die katholische Kirche in Irland.

Zu den Vorarbeiten der britischen Emancipationsacte für die Katholiken von 1829 gehörte unter Anderm die Ernennung von Commissionen des Oberhauses und Unterhauses, welche die irischen Zustände zu untersuchen hatten. Von diesen Committé's sind eine Anzahl ausgezeichnete irischer Laien, unter denen z. B. auch Daniel O'Connell war, und katholischer ¹⁾ Geistlicher in den Jahren

1) Wo bei den folgenden Citaten über die Religion des Deponenten nichts ausdrücklich bemerkt ist, ist er allemal katholisch.

1824 und 1825 vernommen; und ihre Aussagen, namentlich auch über Verfassung und Recht der katholischen Kirche Irlands, sind von großem Interesse. Sie sind in den Protocollen jener Commissionen unter den Reports der beiden Häuser gedruckt,¹⁾ und meines Wissens als Quelle für die Darstellung des irischen Kirchenrechtes in Deutschland wenigstens noch nicht benutzt worden. Dem folgenden Abriss liegen sie zunächst, außerdem aber die schon öfters angeführte kleine „Statistische Notiz“ der Propaganda selbst, und die Jahrgänge 1837, 1840 und 1841 des Catholic Directory für Irland zu Grunde, welches zu Edinburgh als officieller Festtags-Calender und Kirchen-Almanach erscheint.²⁾ Das Bulvarium der Propaganda enthält nur sehr wenige auf Irland bezügliche Urkunden: einige Verfügungen, welche die geistlichen Orden betreffen,³⁾ zwei Antworten auf Nominationen des Präidenten, zwei Erlasse über die Errichtung des Bisthums Galway, eine Ermahnung an die Bischöfe, Residenz zu halten, und eine

1) Von der officiellen Folio-Ausgabe der Reports des englischen Parlaments habe ich folgende Bände benutzt:

1. First Report from the select Committee on the State of Ireland. 1825. Ordered by the House of Commons to be printed 23. March 1825. Umfaßt die Protocolle des Ausschusses vom 23. Febr. bis 11. März.

2. Second Report etc. — Ordered etc. — 30. March 1825. Enthält die Protocolle vom 16. bis 20. März. Die Seitenzahl des ersten Reports läuft fort.

3. Minutes of Evidence taken before the select Committee of the House of Lords appointed to inquire into the State of Ireland, more particularly with reference to the Circumstances which may have led to disturbances in that part of the united kingdom. Umfaßt Protocolle vom 18. Febr. bis 21. März 1825.

4. Minutes of Evidence etc. 24. März bis 22. Juni 1825.

5. Minutes of Evidence taken before the select Committee appointed to inquire into the disturbances in Ireland in the last Session of parliament. 13. Mai bis 18. Juni 1824. (Unterhaus.)

6. Minutes of Evidence taken before the select Committee of the House of Lords etc. über die disturbances u. 18. Mai bis 23. Juni 1824.

Die beiden letztgenannten Actenstücke (1824) enthalten wenig Ausbeute für das Kirchenrecht; die vier ersten desto mehr. Und da sie im Folgenden sehr oft anzuführen sein werden, so will ich sie der Kürze wegen citiren: I. Report, II. Report, Minutes I. und Minutes II.; im Uebrigen mit der Seitenzahl.

2) A complete Catholic Directory, Almanac and Registry for the Year etc. Edinburgh.

3) Bullar. Propag. tom. 2. p. 88. 230. (1733 u. 1737) 4, 344. (1808) 379. (1820) 5, 101. (1833)

Belobung ihres Gehorsams im gewissen den Unterricht betreffenden päpstlichen Maasregeln. Es wird von diesen Constitutionen an ihrem Orte die Rede sein.

Historisch ist bekannt, mit welcher wunderbaren Kraft die katholische Kirche in Irland, gestützt auf Antipathieen der Nationalität, gegen den langwierigsten und härtesten Druck sich behauptet hat, der ihr wohl irgendwo begegnet ist.¹⁾ Zu Carls II. Zeit begann sie kaum wieder aufzuathmen, als die Propaganda den Bischöfen, die sich vor der Gefahr zum Theil auf den Continent geflüchtet hatten, Residenz zu halten befahl (1671),²⁾ und die alten Cathedralstühle wieder besetzte, wenn nicht allenthalben mit Bischöfen, so doch mit Ap. Vicaren oder wenigstens Capitular-Vicaren. Der Erfolg jedoch war nicht sehr günstig, und fünf Jahre nachher konnte der Secretair der Propaganda nur berichten, daß für die sechsundzwanzig Diöcesen Irlands (vier Erzbisthümer und zweiundzwanzig Bisthümer) funfzehn Bischöfe vorhanden seien und von diesen nicht mehr als acht wirklich Residenz halten. Die übrigen waren entweder aus dem Lande verbannt oder aus andern Gründen abwesend. Auch war an diesem Episcopat zu tadeln, daß er zu großem Nachtheil der Kirche — trotz der heftigen Verfolgungen, denen die Katholiken ausgesetzt waren, — fortwährend unter einander Streit hatte. Außerdem mußte er von den Franciscanern, welche in Irland viele Klöster besaßen und sich mannigfache Uebergriffe zu Schulden kommen ließen, Vieles dulden.³⁾ — Auf eine kurze und übel benutzte Zeit der Hoffnung unter Jacob II. folgte seit 1689 gesteigerter Druck, der erst mit der Thronbesteigung des Hauses Hanover mehr und mehr nachließ. Seit 1778 wurden allmählig durch Parlamentsschlüsse alle Gesetze wider die Katholiken aufgehoben, bis auf die, welche ihnen den Antheil an politischen Rechten und öffentlichen Aemtern versagten; 1793 fiel der größte Theil auch dieser Beschränkungen; und mit der Emancipations-Acte von 1829 der Rest.

Durch alle Zeit der Bedrückung aber haben sich die uralten⁴⁾

1) Einen historischen Ueberblick der Schicksale, von welchen die Carmeliterbarfüßer dabei betroffen worden, s. im Bullar. Prop. 2, 230 ff. (1737).

2) Ibid. 1. p. 175.

3) Urb. Cerri, Etat présent de l'Eglise cathol. Amsterd. 1716. p. 19. ff.

4) Die Circumscription ist von 1152. Cathol. Direct. 1837. p. 85.

und darum sehr kleinen irischen Bisthümer erhalten und seit der Druck sich minderte, ist ihre Hierarchie auch stets vollständig vertreten gewesen.

Es konnte daher wohl kommen, daß Jemand, im Vergleich mit England, wo bloße Ap. Vicare waren, Irland gar nicht für Missionsgebiet anerkennen wollte. Und dies ist sogar einem katholischen Bischofe begegnet. Bei den oben erwähnten Vernehmungen kundiger Irländer hatte Daniel O'Connell ausgesagt, der Zustand von Irland sei insofern kirchlich anomal, daß es zwar die kirchliche Hierarchie vollständig bewahrt habe, doch aber ein Missionsland sei; das heißt der Propaganda stehe die Anstellung der Geistlichen und dadurch dem Papste ein größerer Einfluß zu, als anderswo. Durch Gleichstellung der Katholiken mit ihren übrigen brittischen Unterthanen würde jedoch die Regierung diesem Ausnahmezustande ein Ende machen können; sodaß dann nur gewisse nationale Besonderheiten der irischen Kirche bleiben würden. Der katholische Clerus von Irland wünsche dies, daß des Papstes Recht, ihre Heimath als Missionsland zu behandeln, wegfallen möchte.¹⁾ — Von letzterem Puncte jedoch hat genauere Kunde der katholische Bischof von Kildare und Leighlin Jacob Doyle; wiewohl er sich dabei als besangener Anhänger des Episcopalsystems zeigt, wodurch ihm hier, wie auch sonst zuweilen, der klare Blick für die kirchlichen Zustände seines Landes einigermaßen ge-

1) I. Report, p. 122. Dan. O'Connell 4. March: — Ireland is considered, in the Catholic Church, as in an anomalous state. We have preserved the Hierarchy complete, and yet it is a missionary country, and the amount of being a missionary country is, that the appointment of ecclesiastics belongs to the Congregation de Propaganda Fide, and in that way there is, as far as I understand it, a greater dominion over the nomination given to the Pope, and belonging to him, than if it were not a missionary country etc. Irrthümlich fügt er hinzu, daß die Niederlande kein Missionsgebiet seien; falls er nicht etwa das damals mit ihnen verbundene Belgien gemeint hat; wo er denn Recht hätte. Wenn er ferner sagt, Preußen sei bis vor Kurzem (er meint augenscheinlich bis zur Bulle De Salute animarum) Missionsland gewesen: so zeigt dies eine tiefe und richtige Kenntniß. — Vor der Oberhaus-Commission wiederholte O'Connell seine Aussage am 11. März Minutes of Evid. I. pag. 160; und fügte hinzu: — Ireland — is, as a missionary country, under what is called the protection of that Congregation (De Propag. F.) and of the Pope; giving the Pope, in return for the protection, a right of nomination, d. h. Bischofs-Ernennung. Mit O'Connell stimmt überein Sir Francis Blake. Minutes I. p. 102.

trübt wird. Mit Recht leugnet er zuerst, daß eine Emancipation der Katholiken irgendwelche Veränderung im Verhältnisse Irlands zu Rom und der Curie hervorbringen werde. Dann aber will er den Character eines Missionslandes darin gesetzt wissen, daß es nicht von der regulären Hierarchie regiert werde. In Irland sei eine solche vorhanden, dieses also kein Missionsland. Das freilich leugnet er nicht, daß der Verkehr der irischen Bischöfe mit dem Papste durch die Congregation de Propaganda vermittelt werde. Dies, meint er, geschehe der bequemern und raschern Administration wegen, und insofern werde, da jene Congregation die Missionsländer regiere, auch Irland als ein solches behandelt. Im Uebrigen aber sei hierzu kein Grund und die irischen Bischöfe halten es nicht dafür. England hingegen sei allerdings Missionsland.¹⁾ — Wenn nun aber, wie er eingesteht und wie noch ein anderer katholischer Bischof es bestätigt, die gesammten kirchlichen Bezüge Irlands zu dem Papste durch die Congregation de Propaganda vermittelt werden, an deren Präfecten sich die irischen Bischöfe mit ihren Geschäften zu Rom wenden: so ist damit gar nichts Anderes gesagt, als daß Irland, wie sich dies früher auch aus allgemeinen Gründen wahrscheinlich gezeigt hat, zum Gebiete der Propaganda, also zum Missionsgebiete gehöre. Wenn nun der Bischof dies nichtsdestoweniger doch leugnen will, so scheint er dabei durch einen unrichtigen Begriff von einem Missionslande geleitet zu werden. Aus der Vergleichung seiner Aussage mit einer andern von ihm damals gemachten, in der er den Unterschied zwischen Bischöfen und Ap. Vicaren ausführt,²⁾ ergibt sich nun, daß er

1) II. Report p. 176. — There is a material difference between a missionary country and one governed by a regularly constituted hierarchy; our church in Ireland is of the latter description, and not of the former; but our business with Rome, for the sake of convenience and dispatch, is transacted through the Congregation De Propaganda Fide, which watches over the missionary countries and their interests; but except that our business is so transacted, and Ireland thereby treated like a missionary country, I see no reason why it should be so considered either at Rome, or by ourselves. We, in a word, do not consider our country, such, for instance, as England is, for we have a regularly constituted Church. — Vgl. die Aussage des Bischofs von Ardagh II. Rep. p. 283., welche bestätigt, daß die kirchlichen Angelegenheiten Irlands in Rom von der Propaganda besorgt werden, deren Präfect mit jedem einzelnen irischen Bischof in Correspondenz steht.

2) II. Report p. 208. 209. f. unten.

nur die Kirchen zum Missionsgebiete zählt, welche von bloßen päpstlichen Delegaten regiert werden, während er, der auch an anderen Punkten seine episcopalistische, oder wie er es ausdrückt, gallicanische Gesinnung nicht verhehlt, auf seine bischöfliche Selbständigkeit stolz ist. Zwar räumt er der Curie das Recht der Bischofs-Ernennung für Irland ein, setzt dabei jedoch sorgfältig auseinander, daß sie es nicht etwa deshalb habe, weil das Land unter der Propaganda steht, sondern allein aus dem Grunde, weil die Familie, welcher ehemals das Nominations-Recht zugestanden, mit dem letzten Prätendenten ausgestorben sei.¹⁾ Einen Zweifel darüber, ob Irland zum Gebiete der Propaganda gehöre, kann diese Aussage kaum erwecken, vielmehr nur zur klareren Herausstellung der Sachlage dienen.

Die Zahl der irischen Bisthümer hat sich seit 1831 um eins vermehrt, nämlich Galway, wo bis dahin die höchst eigenthümliche Einrichtung eines selbständigen Guardianats bestand: ein Bezirk von nur acht oder zehn Pfarrsprengeln, dessen Oberer (Guardian) alle drei Jahre von der Geistlichkeit daselbst, in Gemeinschaft mit den Zugehörigen gewisser englischer Familien dortiger Gegend, neu gewählt ward und dann für die Dauer seines Amtes eine quasi-episcopale Gewalt in seinem Guardianate ausübte. Die Visitation des Districts und einige reservirte Bischöfliche Rechte hatte der Erzbischof von Tuam. Diesen Guardianat nun verwandelte Gregor XVI., nachdem der Schritt von seinem Vorgänger bereits eingeleitet war, in ein ordentliches Suffraganbisthum der Provinz Tuam.²⁾

Seitdem hat Irland vier Erzbisthümer und dreiundzwanzig Bisthümer, die sich folgendergestalt zu den Provinzen zusammenordnen: I. Provinz Ultonia, Erzbisthum Armagh; der Erzbischof ist Primas von Irland und hat acht Suffragane: 1. Meath, 2. Ardagh, 3. Clogher, 4. Dromore, 5. Derry, 6. Raphoe, 7. Kilmore, 8. Down und Connor. II. Prov. Lagenia, Erzbisthum Dublin, mit drei Suffraganen: 1. Kildare und Leighlin, 2. Ferns, 3. Ossory. III. Prov. Momonia, Erzbisthum Cashel, mit sechs Suffraganen: 1. Cork, 2. Cloyne und Ross, 3. Kerry, 4. Li-

1) II. Rep. p. 176. cit. am Schluß.

2) Im Jahre 1830 wurde der Coadjutor des Erzbischofs von Armagh zur Untersuchung der Verhältnisse committirt, worauf die Erection in einer Bulle erfolgte. Bull. Propag. tom. 5. p. 58. 62, Vgl. Minutes I. p. 230.

merick, 5. Waterfort und Bismore, 6. Killaloe. IV. Prov. Con-
nacia, Erzbischofthum Tuam, mit sechs Suffraganen: 1. Clonsfert, 2. Killala, 3. Kilmacduagh und Kilsenore, 4. Elphin, 5. Achonry, 6. Galway. — Die Diöcesen zerfallen in Parochieen.¹⁾ Zwar hat jeder Bischof einen oder zwei Generalvicare und so viele Ruraldecane, als er für nöthig erachtet; jedoch scheint es weder für erstere, noch für letztere bestimmte hergebrachte Bezirke zu geben, welche dann Unterabtheilungen der Diöcese bildeten. Vielmehr hängt die Begrenzung des Geschäftskreises solcher Beamten jedes Mal vom Belieben des Bischofs ab. Eine eigentliche Jurisdiction, namentlich coercitive, haben die Ruraldecanen nicht.²⁾

Bischöfliche Capitel existiren zwar nicht in allen Diöcesen, aber doch in vielen; wiewohl nicht allenthalben in gleichem Umfange: In Dublin sind sechs Dignitäten und zweiundzwanzig Canonici, in Ossory fünf Dignitäten und sieben Canonici, in Cashel fünf Dignitäten und fünf Canonici³⁾ u. s. w. Indem er von diesen Capiteln spricht, theilt der Bischof von Kilbare mit, daß, wo es dergleichen gebe, die Domherren bis auf den Dechanten vom Bischof ernannt werden, letzterer aber vom Papste; ferner, daß weder der Dechant, noch die Capitularen als solche Pfründen besitzen, vielmehr sämmtlich Pfarrer sind.

1) Ueber ihre Zahl giebt das Cath. Direct. 1840. pag. 232. folgende Uebersicht. Das Bisth. Armagh hat 51, Derry 37, Clogher 37, Raphoe 34, Down und Connor 40, Kilmore 43, Ardagh 43, Meath 64, Dromore 16, Dublin 48, Kilbare u. Leighlin 46, Ossory 32, Ferns 36, Cashel 47, Cork 33, Killala 49, Kerry 45, Kimerick 42, Waterford und Bismore 37, Clone und Ros 54, Tuam 51, Clonsfert 23, Achonry 23, Elphin 43, Kilmacduagh und Kilsenore 19, Galway 12, Killala 24.

2) Minutes I. p. 229. Bischof v. Kilbare.

3) Cath. Direct. 1837. p. 236. u. 250. führt die Dignitäten der letzteren bei den Capitel auf: Dechant, Präcentor, Canzler, Thesaurarius und Archidiaconus. — Die Notiz. Statist. erwähnt außer dem Angeführten nur noch bei Tuam, Killala und Kerry, daß ein Capitel vorhanden sei, ohne übrigens seine Bestandtheile näher anzugeben; und da sie bei den übrigen Bischofsitzen gar nichts davon sagt, so könnte man anzunehmen geneigt sein, daß bei ihnen überhaupt keine Capitel sich finden. Indeß für Clogher ist das Gegentheil gewiß; denn es hat 1840 eines erhalten (Cath. Dir. 1840. p. 208.); was also die Statist. Notiz (1843) schon wissen konnte. Dadurch wird die Aeußerung des Bischofs von Ardagh, daß es in vielen Diöcesen Capitel gebe (1825), bestätigt und gehoben. II. Report p. 188. 285. Minutes I. p. 232. Die Bisch. von Kilbare und von Ardagh.

Der Bischof ausschließlich hat die Anstellung sämmtlicher Pfarrer in seiner Diöcese; ¹⁾ und sofern es an Weltgeistlichen fehlt, das Recht, Regularen zur Assistenz heranzuziehen. ²⁾ Er besetzt die Parochieen entweder mit eigentlichen Pfarrern (parish priests, incumbents), oder mit bloßen Curaten (curates, assistant priests, coadjutors), unter welchen beiden der Unterschied ist, daß letztere ad nutum amovibel, erstere hingegen investirt (intitulati) und daher nur aus Rechtsgründen, durch einen canonischen Proceß von ihren Stellen zu entfernen sind. ³⁾ Das Amt der Curaten bildet eine Vorschule zum eigentlichen Pfarramt. Dan. O'Connel sagt sogar, daß jeder neu angestellte Pfarrer erst nach drei Jahren als intitulirt betrachtet werde; sodas nach deren Verlauf der Bischof — wozu er sonst vollkommen befugt ist — sogar die Gränzen der Parochie nicht mehr ändern könne. ⁴⁾ Uebrigens legt jeder Geistliche bei seiner Anstellung nach allgemeiner katholischer Sitte die Professio Fidei Tridentina ab. ⁵⁾

Der hier erwähnte Unterschied von Pfarrern und Curaten ist ganz der in Frankreich gebräuchliche zwischen curé und desservant, nur daß der irische Curat dem französischen desservant entspricht. Und bekanntlich hat sich auch in den ehemals französischen Rheinlanden diese Distinction erhalten. Sie wurde in Frankreich entweder eingeführt, oder doch allgemein gemacht, durch das Concordat von 1801 und damals begründet durch den Umstand, daß während der Revolution die Kirchengüter verkauft und nun nicht mehr so viele vorhanden waren, die sämmtlichen Pfarrer in wirklichen Beneficien zu investiren. Man creirte nun bloß einzelne Pfarrstellen nach altem Recht, warf der übrigen Geistlichkeit nur Besoldungen aus, und ließ sie als Desservants dienen. Insofern also ist hier die Sache doch anders als in Irland, wo die eigentlichen Pfarren nicht ein für allemal gewisse Stellen an bestimmten Kirchen zu sein scheinen, sondern jede beliebige Pfarrstelle entwe-

1) II. Rep. p. 186. und Minutes I. p. 230. B. v. Kilbare. Ibid. p. 160. Dan. O'Connel.

2) II. Rep. p. 281. B. v. Arbagh.

3) II. Rep. p. 186. Minutes I. p. 230. B. v. Kilbare. Die statistische No-
tiz nennt die Curaten Vicarii.

4) Minutes I. p. 160. Vgl. die Aussage des Bischofs von Kilbare. II.
Rep. p. 176.

5) Minutes II. p. 561.

der als ein bloßer Curaten-Platz, oder auch als ordentlicher Beneficialtitel behandelt werden kann. Sofern nämlich nicht etwa D'Connells Aussage hierüber auf einem Irrthum beruht. — Es würde nun von größtem Interesse sein, zu wissen, wie man historisch in Irland oder in Frankreich auf diese Einrichtung gekommen ist: woher man ihren Gedanken genommen hat. In hohem Grade wahrscheinlich dürfte es sein, daß man ihn auch in Frankreich aus dem Bereich der Mission entnommen. Denn der Desservant oder irische Curate hat vollkommen die Stellung eines Missionars. In dieser Rücksicht ist die Vergleichung mit Nord-america unterrichtend. In sämtlichen Bisthümern der Vereinigten Staaten nämlich giebt es, einen einzigen Pfarrer in der Stadt New-Orleans abgerechnet, dessen Stelle noch eine Stiftung aus der alten französischen Zeit ist, nichts als Desservants (oder Curates).

Die Verhältnisse der dortigen Diöcesangeistlichkeit, die von sehr verschiedener Größe ist,¹⁾ sind im Allgemeinen folgende: Zuerst wird unterschieden, ob ein Priester in den Vereinigten Staaten ordinirt, oder ob er nur dahin cooptirt ist.²⁾ Im ersten Falle gilt er als geweiht für eine bestimmte Diöces und durch das solenne Versprechen des Gehorsams, welches bei jeder Ordination abgelegt wird,³⁾ verbunden, in eben dieser Diöces zu bleiben und ihrem Bischofe zu gehorchen.⁴⁾ Auf den Missions-

1) Nach der Statistischen Notizia der Propaganda von 1843 hatte damals der bestversehene Bischof, der von New-York, 74 Priester unter sich; hingegen der von Dubuque nur 10, die von Nashville und Richmond jeder nur 7, der von Mathez sogar nur vier.

2) Concil. Prov. Baltimor. I. c. 1. 2. im Bullar. Congr. de Prop. F. tom. 1. Adp. p. 10.

3) Die desfallsigen Worte des Pontificale im Abschnitte de ordinatione presbyteri lauten: Et mox unusquisque iterum ad Pontificem (nämlich den weihenden Bischof) accedit, et genuflexus ponit manus suas junctas inter manus Pontificis dicentis cuilibet, si suus est Ordinarius: Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et obedientiam? Et ille respondet: Promitto. Si vero Pontifex non est suus Ordinarius; quum manus eorum inter suas tenet, ut praefertur, dicit singulis Presbyteris saecularibus: Promittis Pontifici ordinario tuo pro tempore existenti reverentiam et obedientiam? Et ille respondet: Promitto. — Pontificale Rom. Ed. Venet. 1844. 8. p. 59.

4) Concil. Baltimor. cit: teneri vi promissionis in ordinatione factae ad permanendum in eadem Dioecesi et ad se subjiciendum Praesuli suo usquedum canonice dimissus fuerit.

titel darf dabei nur der geweiht werden, welcher sich wirklich zur Mission fähig zeigt und sich zuvor diesem Dienste für sein ganzes Leben eidlich gewidmet hat.¹⁾ Doch heißt auch der auf einen andern Titel Geweihte, wie sich sogleich zeigen wird, Missionar. — Nicht minder gebunden als ein dergestalt für die Diöces ordinirter Priester ist jedoch auch der eingewanderte, sobald er nur in einem der Bisthümer richtig cooptirt (*rite cooptatus*) ist. Und dies ist er mit dem Augenblicke, wo er seine mitgebrachten Zeugnisse und Dimissorialien (*litteras testimoniales et dimissoriales*) einem Ordinarius vorgelegt hat und von demselben definitiv (*in perpetuum*) acceptirt sieht.²⁾ Voraus gehet einer solchen Cooptation Eingewanderter allemal eine Prüfung ihrer Gesinnung und der Gründe, derentwegen sie Europa verlassen haben;³⁾ auch geschieht sie nur auf Vorzeigung gehöriger Dimissoriales, und der Aufzunehmende darf es, ohne hinlänglichen Grund, nicht über sechs Monate lang verschoben haben, sich cooptiren zu lassen.⁴⁾ Wird er aber alsdann aufgenommen: so erhält er mit der Cooptation *facultates sacra munera exercendi*.⁵⁾

Diese gesammte Geistlichkeit einer Nordamericanischen Diöces wird mit dem Namen der Missionare⁶⁾ bezeichnet. Genauer genommen aber unterscheidet man doch innerhalb derselben noch den Missionarius vom pastor, und versteht unter letzterem einen Priester, der eine bestimmte Seelsorge hat.⁷⁾ Wo mehrere Geistliche an derselben Kirche oder in demselben District arbeiten, da muß der Bischof allemal einen von ihnen zum pastor bestellen, sodasß alsdann die übrigen dessen *adjutores* sind; und falls er es unterläßt, so stellt sich in einem solchen Falle dasselbe Verhältniß schon gesetzlich fest, nach der Anciennetät.⁸⁾ In solche Districte,

1) Conc. Baltimor. III. c. 1. Bull. Prop. I. cit. p. 37.

2) Conc. Baltimor. I. c. 2. Ibid. p. 10.

3) Ibid. p. 8. — Es sei schwer, diese Prüfung zu vollziehen.

4) *Praesulem eligere, cujus auctoritati et jurisdictioni in perpetuum subjaceat*, wie es a. a. O. heißt.

5) Conc. Balt. c. 3. Ibid. p. 10. Ganz so wie diese Bischöfe stehen in China und England die Apost. Vicare.

6) In dem Antwortschreiben des Papstes auf das Conc. Baltimor. v. 1829 mehrere Male. a. a. O. p. 17.

7) Daher auch *animarum pastor* genannt. S. Conc. Baltimor. I. c. 6. u. 9. — Ibid. p. 26.

8) Ibid. p. 11. p. 55. Beschlossen 1829 u. bestätigt 1840.

oder, wie sie gleichfalls genannt werden, Parochieen, und nach eigenthümlich americanischem Ausdruck Congregationen¹⁾ zerfällt jede Diöces und dem Priester, welcher Pastor daran ist, ist dieselbe in besonderm Sinne anvertraut (congregatio — Sacerdoti — commissa).²⁾

Zufolge jener allgemeinen und bei der Ordination noch besonders versprochenen Unterordnung muß jeder Diöcesan-Priester sich innerhalb der Diöces in jeder Stelle — missio, hier gerade so generell gebraucht, wie soeben missionarius —, welche der Bischof ihm bestimmt, anstellen lassen und ist von jeder Stelle wieder ad nutum Episcopi amovibel, auch der Pastor;³⁾ es sei denn er wäre wirklich investirter Pfarrer (parochialia obtineat beneficia), was aber bis 1829 nur bei jenem einzigen Pfarrer in New-Orleans der Fall war,⁴⁾ und seitdem schwerlich weiter eingeführt worden ist. Dabei gehen alle Anstellungen allein vom Bischofe aus, Patronatberechtigungen giebt es in den Vereinigten Staaten nicht, auch nicht, wo etwa die Kosten eines Kirchenbaues oder die Befoldung eines Geistlichen von der Gemeinde oder einzelnen Gemeindegliedern aufgebracht werden; denn dergleichen ist keine wahre Doß der Kirche.⁵⁾ Noch unterschieden von solchen Anstellungen an bestimmten Congregationen werden endlich die eigentlichen Missionen unter den Wilden, welche stets auf ganze Stämme (Tribus) angewiesen werden. Sie sind häufig bestimmten Orden übertragen,⁶⁾ von welchen eine ziemliche Anzahl zur Unterstützung der Weltgeistlichkeit, unter der Direction des Bischofs, bereit ist.

Die Neue Welt hat in so vieler Hinsicht auf die Alte zurück-

1) Die Statist. Notiz erwähnt der Parochieen in mehreren Bisthümern, und die Nordamerican. Bischöfe berichten an den Papst (1837): Numerus ecclesiarum, parochiarum, seu, ut apud nos vocantur, congregationum augetur ubique. Ibid. p. 35. Auch die Statist. Notiz. p. 228. 230. braucht beide Ausdrücke synonym.

2) Ibid. p. 38. Concil. Baltim. III. c. 7.

3) Vacare cuilibet missioni ab Episcopo designatae; und daß dieser das Recht habe, eos inde, prout in Domino judicaverit, revocandi a. a. D. p. 10.

4) Conc. Balt. I. a. a. D. p. 10. Daher kommt bei Wiggers, kirchl. Statistik Th. 2. S. 478. das Mißverständniß, als habe der Bischof von New-Orleans überhaupt geringere Rechte über seine Geistlichen, als die übrigen Bischöfe.

5) Conc. Baltim. I. c. 6. a. a. D. p. 11. 12.

6) Ibid. p. 29.

zuwirken begonnen, daß auch ihre kirchlichen Zustände von immer größerer Wichtigkeit für uns werden. Wenn es eintreten sollte, was von so vielen Seiten angestrebt wird, daß die alten europäischen Staaten zur Kirche eben die Stellung einnähmen, welche die Staaten der Nordamericanischen Union genommen haben: so würde der katholischen Kirche kaum etwas Anderes übrig bleiben, als sich allenthalben nur auf den Fuß der Mission einzurichten. Daher es ein bedeutungsvoller Zug ist, wenn sie es, wie wir gesehen haben, dem revolutionirten Frankreich gegenüber im Jahre 1801 schon in einem wichtigen Puncte gethan, und in neuester Zeit sogar gestrebt hat, es noch mehr zu thun, und auch die Cantons-Pfarrer amovibel zu machen; wenn ferner im Jahre 1833 der Bischof von Solothurn im katholischen Jura, also eben dem Theile seiner Diöcese, welche unter der protestantischen Berner Regierung steht und deshalb ohne Frage Missionsland ist, dieselbe Veränderung einführte, die bis dahin ordentlich investirten Pfarrer nur noch als ad nutum amovible Missionare anzustellen, und im Jahre 1835 dem gleichfalls protestantischen Canton Aargau vorschlug, es in den aargauischen Theilen seiner Diöcese ebenso zu machen.¹⁾

Ein in diesen neuesten Phasen der alten Welt nur angedeuteter oder theilweis vorkommender Verfassungsgedanke findet sich daher in America zuweilen in ausgebildeterer Gestalt vor, und namentlich für England können, bei den vielen englischen Elementen des nordamericanischen Lebens, solche Vergleichen fruchtbar sein. So wird auch dieser Excurs sich rechtfertigen, von welchem wir nunmehr nach Irland zurückkehren.

Die irische Bischofswahl ist sehr abweichend von den alten in der übrigen katholischen Kirche dafür regelmäßig gültigen Normen. Denn während hier entweder päpstliche Ernennung, oder eine königliche Nomination mit hinzutretender Institutio canonica die Regel bilden, und nur ausnahmsweise ein Domcapitel den Bischof wählt, so wählen ihn in Irland sogar seine untergebenen Pfarrer. Und nur das ist dabei dem gemeinen Rechte entsprechend, daß gleich bei eingetretener Vacanz eines bischöflichen Sitzes entweder vom Capitel, oder, falls ein solches nicht vorhanden sein

1) Henne, Gesch. Darstellung der kirchl. Vorgänge und Zustände in der kath. Schweiz, v. 1830 bis auf unsere Tage. Mannheim 1851. S. 193 f.

sollte, vom competenten Erzbischofe ein Vicar (Capitular-Vicar) gewählt wird, der vorläufig die Verwaltung der Diöcese zu führen hat.¹⁾

Die katholischen Tudors und Stuarts hatten die Befugniß an sich gebracht, die neue Capitelwahl durch einen Congé d'élire zu bestimmen, und auf dieser Basis allmählig ein gewöhnliches königliches Nominations-Recht erworben, welches auch noch von dem Prätendenten, solange ein solcher existirte, geübt worden ist.²⁾ Nicht aber mehr von dem Cardinal von York.³⁾ Da nun nach strenger Theorie ein anderer als ein katholischer Regent dergleichen Einfluß innerhalb der katholischen Kirche nicht wohl ausüben kann: so erschien in den Augen der Curie sowohl, als der irischen Geistlichkeit, mit dem Tode des letzten Prätendenten (1788) jenes Nominations-Recht erloschen.⁴⁾ Nur darüber konnte ein Zweifel bleiben, ob es dem Papste heimgefallen sei, oder den Capiteln. Die Curie natürlich vindicirte es für sich und konnte sich dabei auf die Thatsache berufen, schon unter Elisabeths und der protestantischen Stuarts Regierung die irischen Bischöfe vollkommen frei ernannt zu haben.⁵⁾

Allerdings machte das damalige englische Gouvernement, welches eben um diese Zeit die Katholiken ihres Druckes zu entlasten begann, nunmehr auch Anspruch auf irgend eine wenigstens negative Einwirkung bei den Bischofswahlen; und es gab eine

1) Minutes I. p. 229. Bisch. von Kilbare: „nach den Canones.“ — Nach dem sogleich anzuführenden Decrete der Propaganda von 1829 hat allemal der Erzbischof die Ernennung.

2) II. Report p. 175. 177. 178. Minutes I. p. 223. Vergl. Novaës Stor. dei Pontef. tom. 12. p. 244. Das Bullar. Prop. 4, 23. 45. enthält zwei auf dergleichen Nominationen des Prätendenten bezügliche päpstliche Breven von 1759 u. 1760. Weibemal hatte er in der Nominationsurkunde die nöthigen Qualitäten gehörig bescheinigt, und der Papst gab auch die Institution, hatte aber in den Breven die usuelle Erwähnung des Nominationsrechtes ausgelassen (nominacionis ad Te pertinentis). Er bezeugt nur dem Prätendenten, daß dies lediglich der Zeitumstände wegen geschehen sei und dessen gutem Rechte keinen Abbruch thun solle. Der letzte vom Prätendenten ernannte Bischof war M. Burne, B. von Ossory, der die Hibernia Dominicana geschrieben hat. S. folg. Note.

3) II. Rep. p. 221. B. von Kilbare.

4) II. Rep. p. 176. f. B. von Kilbare.

5) Minutes I. p. 234. Vgl. Bullar. Prop. 1, 175: die Bischöfe seien vom Papst electi et ordinati (1671).

Zeit, wo es dieselbe erreichen zu sollen schien. Die englische Regierung beabsichtigte eine vollständige Wiederherstellung der Domcapitel, wollte alsdann diesen die Wahl, sich aber ein vorheriges Veto an der Candidatenliste zugestanden wissen. Eine Form, die in den Conferenzen, welche Lord Grenville mit dem katholischen Geistlichen Dr. Milner im Jahre 1806 hielt, zuerst ausgedacht worden ist.¹⁾ In Rom nun war man während des großen Conflictes der Kirche erst mit der französischen Revolution, dann mit Napoleon, den Engländern günstig geworden und gerne gefällig. Schon unter Pius VI. (1795)²⁾ hatte man sich ihnen in Corsica nachgiebig gezeigt, und in einem Breve v. 17. Febr. d. J. die Bischöfe und Apostolischen Vicare Englands angewiesen, mit allem Eifer Gehorsam und Unterthanentreue zu predigen; was sich wohl besonders mit auf das damals aufständische Irland bezog. Georgs III. Wohlwollen mache ihnen ohnehin die loyalsten Gesinnungen zur Pflicht: „Er ist der beste der Fürsten, seine Regierung voll Güte gegen die Katholiken, die er kein schweres Joch mehr tragen läßt, sondern von den Gesezen frei gemacht hat, von denen sie ehemals gedrückt wurden. Heutzutag haben sie Privilegien, sie können in der Armee dienen, und dürfen katholische Schulen haben. Der wohlthätige Fürst hat die Wirkungen seiner Güte sogar nicht auf die Katholiken seines Reichs allein beschränkt, sondern auch die von Indien beschützt und begünstigt.“ Allerdings klingt dies anders, als was man bisher im Curialstyl über keiserliche Fürsten zu sagen gewohnt war. Zum Theil hatte und empfand man wirklich Grund zu vielem Danke, zum Theil auch „durfte man den König von England nicht verstimmen (disgustare),“ wie Novaës sagt. In dieser Gesinnung war während der Gefangenschaft Pius VII., noch im Jahre 1808, der Secretair der Propaganda³⁾ Monsignor

1) Notiz von Niebuhr, in einem amtlichen Berichte aus Rom vom 27. Decbr. 1820.

2) S. üb. das Folgende Novaës Stor. dei Pont. tom. 17. p. 38 sq.

3) Joh. Bapt. Quarantotti kommt im Gracas v. 1788 p. 244. als einer von den Prälaten vor, welche damals dem Concilio aggregirt waren, um die bischöflichen Statusrelationen zu prüfen, neben Consalvi und Somaglia; p. 246. als Votant in der Signatura Justit., p. 247. als Abbreviator del Parco Maggiore. Eben diese Stellen bekleidete er noch nach dem Gracas von 1797. Schon 1808 und noch 1814 unterzeichnete er als Secretair die Erlasse der Propaganda. Bullar. Prop. 4, 345. 355. — Wenn ihn irische Bischöfe in den sogleich anzu-

Quarantotti so weit gegangen, in einem Rescripte an den irischen Episcopat es nachzugeben, daß eine Mitwirkung des englischen Gouvernements bei der Bischofswahl, da sie der römischen Disciplin nicht widerspreche, und zwar in Form jenes beanspruchten Veto's, eintreten könne; daß auch dieser Regierung nicht minder die Einsicht in die Correspondenz der Bischöfe mit Rom zu gestatten sei, welche gleichfalls von ihr, sammt dem Placet, in Anspruch genommen war.¹⁾ Dies Rescript wurde in Irland von der streng katholischen Parthei sehr ungünstig aufgenommen und auch durch den Präfecten der Propaganda, Cardinal Litta, der damals gleichfalls gefangen saß, in einem Briefe gemißbilligt. Namentlich erklärte sich Litta gegen jedes Regium Exequatur und alle Einmischung einer Laien-Gewalt in den geistlichen Verkehr.²⁾ Nach der Restauration jedoch erließ er Namens der Propaganda ein Rescript vom 26. April 1815, worin der Regierung eine Theilnahme an den Bischofscreationen in der geforderten Art³⁾ gestattet ward, sofern sie ihre Forderungen wegen des Exequatur fallen lasse und auch rücksichtlich der Formulirung eines von ihr verlangten Eides sich nachgiebig erweise.⁴⁾ — Weniger war die irische Geisteslichkeit sich zu fügen gewillt. Die dortigen Bischöfe hatten zwar sowohl im Jahre 1799, als wieder 1808 sich bereit erklärt, der Regierung „die Mittel zu geben, daß sie sich von der Loyalität der zu Ernennenden überzeugen könne,“ dann aber sogleich gegen Quarantotti's Rescript protestirt und (September 1808 und Februar 1810) behauptet, jedwede Einmischung (interference) des protestantischen Königs in katholische Angelegenheiten ablehnen zu müssen.⁵⁾ Sie meinten, zu solchen Concessionen habe Qua-

führenden Depositionen für einen obscuren Prälaten ausgeben, so ist das wohl nicht ohne Leidenschaft. Er starb als Cardinal.

1) II. Rep. p. 189. (B. von Kilbare) 235. (G.-B. von Dublin).

2) II. Rep. p. 281 (B. von Ardagh).

3) — ut illi ad quos spectat exhibeant candidatorum notulam regiis ministris; ut Gubernium, si forte quis invisus et suspectus sit, quamprimum illum indicet, ut expugnetur; ita tamen, ut numerus sufficiens supersit, ex quo Sanctitas Sua libere eos eligere possit, quos vacantibus Ecclesiis regendis in Domino idoneos judicaverit. Hier ist nur päpstliche Ernennung der Capittelwahl substituit.

4) M. J. Brennan, Ecclesiastical history of Ireland. Dublin 1840. 8. p. 370.

5) Minutes I. p. 226. f. II. Rep. p. 189. (Kilbare).

rantotti keine Facultäten gehabt. Und selbst wenn er in deren Besitz gewesen, oder wenn jenes Rescript unmittelbar vom Papste gekommen wäre, so würde darum nicht weniger dagegen zu protestiren gewesen sein, da der Erlass jedenfalls der eigenthümlichen Disciplin von Irland entgegen gewesen wäre.¹⁾ Die Regierung hatte sich dadurch in ihren wohlwollenden Fortschritten zu Gunsten der Katholiken bekanntlich nicht irre machen lassen. Indes Canning's Bill von 1813 enthielt doch, höchst genau verlausulirt, jene Wahlform mit dem Veto an der Candidatenliste; und Lord Castlereagh machte diese zu einer Hauptbedingung der Einwilligung der Minister in jene Bill. Mehr verlangte er nicht.²⁾ Nichtsdestoweniger würde auch Pitt's Rescript von 1815 als pflichtwidrig und unverbindlich von der bigotten Parthei der irischen Priesterchaft, welche doch von der Curie in jeder Art berücksichtigt und warm gehalten werden mußte, weil man sich auf sie vorzüglich stützte, angegriffen und verworfen. Und auch die einer solchen Parthei augenscheinlich nicht angehörigen Gewährsmänner, deren Aussagen vor den Parlaments-Commissionen wir so vielfach benutzt haben, sind (1825) über den Grundsatz vollkommen einig, daß protestantische Regierungen innerhalb der katholischen Kirche überhaupt und bei ihren Bischofswahlen insbesondere keinerlei Einfluß haben könnten. Die aus einer Vergleichung der Zustände des atatholischen Continents ihnen dagegen gemachten Einwürfe weisen sie entweder mit der Entgegnung ab, daß die besondern Verhältnisse ihnen unbekannt seien, durch welche die Curie veranlaßt sein möge, ein an sich zweifellos richtiges Princip auf diesen Punkten zu durchbrechen,³⁾ — oder beseitigen sie ganz treffend mit dem Nachweis, daß die Nominations-Rechte, welche einigen atatholischen Regenten des Festlandes zuzustehen scheinen, keine von der Curie wirklich eingeräumten Rechte, sondern nur factische Berücksichtigungen seitens derselben seien. So empfehle z. B. der Kaiser von Rußland zu den Bisthümern seines Reichs wen er will, und der Papst binde sich auch daran, aus Rücksicht auf die dortigen Katholiken; die Curie hüte sich aber sehr, der erhaltenen Empfehlung jemals zu erwähnen, sondern stelle den Empfohlenen

1) II. Rep. p. 189. 235. (B. v. Kildare u. G. v. Dublin).

2) Notiz aus Niebuhrs angef. Bericht.

3) II. Rep. p. 189 cit. Minutes I. p. 228. (B. v. Kildare).

mit der Formel „*proprio motu* des Papstes“ an.¹⁾ Ebenso sei es früher in Preußen, namentlich für Culm und Posen, gehalten worden: der König habe zwar nominirt, der Papst auch den Nominirten ernannt, aber stets ohne alle Erwähnung der Nomination; also nicht weil diese geschehen, sondern ganz aus eigener Machtvollkommenheit (*ex plenitudine potestatis*).²⁾ Die genannten Gewährsmänner lehnen daher auch ihrerseits jede Theilnahme des englischen Gouvernements an den Bischofswahlen vollständig ab; selbst auf die Gefahr, ihrer Kirche durch eine solche Erklärung gewisse äußere Vortheile entgehen zu lassen.

Zugleich aber zeigen ihre Aussagen die besondere Gestalt, welche die Praxis in diesem Puncte seit dem Aufhören der alten Stuartischen Nominationen angenommen hatte. Dan. O'Connell sagt hierüber:³⁾ an einigen Cathedralen gebe es Reste der alten Capitul, die noch immer (1825) ihr Wahlrecht behaupten, in dem zweifelhaften Falle also, der nach Wegfall des königlichen Nominations-Rechtes eintrat, sich gegen die Ansprüche der Curie entscheiden. Und wo sie dies geltend gemacht, da, giebt er an, haben sie es in Rom stets anerkannt gefunden. Wo dergleichen Corporationen hingegen nicht mehr vorhanden sind, da sei in neuerer Zeit gewöhnlich eine Wahl des Bischofs durch die Pfarrer der Diöces eingetreten; und auch solche Wahlen seien zu Rom confirmirt, sobald die benachbarten Bischöfe dem Resultate sich angeschlossen haben. Dieser Gebrauch, obwohl nur acht bis zehn Jahre alt, gelte in Irland doch ziemlich allgemein; während die Ernennungen unmittelbar vom Papste bei Geistlichen sowohl, als Laien unpopulär geworden seien. — O'Connell vergißt eine dritte Art der Bischofscreationen, welche vor dem Aufkommen dieser Pfarrerrahlen in Irland die gewöhnliche gewesen zu sein scheint. Der Papst ernannte nämlich den Bischöfen Coadjutoren *cum spe*

1) Einen gleichen Ausweg haben wir oben dem Prätendenten gegenüber eingeschlagen gesehen.

2) II. Rep. p. 235. (G.-B. von Dublin). Wenn der Erzbischof hinzusetzt, daß in Preußen seit der Bulle *De Salute* oder dem Concordat, wie er es nennt, das System geändert und bei der eingeführten freien Capitulwahl dem Könige auch nicht einmal mehr ein Veto geblieben sei: so ist dies bekanntlich unrichtig. Indes konnte dem insularen Bischof das Breve über den Ausschluß der *ingratae personae* von der Wahlliste der Capitul im Jahre 1825 sehr wohl noch unbekannt sein.

3) I. Rep. p. 123.

succedendi; sobald sie den Wunsch dazu, unter Beitritt ihrer Capitel, oder auch ohne denselben, aussprachen. Gewöhnlich auf die einfache, in der Bittschrift ausgesprochene Empfehlung des zu unterstützenden Bischofs; ohne alle weitere Prüfung.¹⁾ Diese Weise wird es sein, die unpopulär geworden war.

Lord Killeen tritt O'Connells Aussage durchaus bei²⁾ und fügt die technische Bezeichnung der Bischofswahlen durch die Pfarrer hinzu: nämlich domestic nomination; die allenthalben eintrete, wo kein Capitel vorhanden sei. — Weitläufiger referirt darüber der Bischof von Kilbare:³⁾ Er unterscheidet drei Fälle. Wo Capitel sind, wählen diese (electio); dann wird der Name des Gewählten dem Erzbischof der Provinz sammt den übrigen Suffraganen vorgelegt, und diese begutachten die Wahl (recommendatio). Wo keine Capitel sind, da treten sämmtliche wirkliche Pfarrer (parish priests) in eine Versammlung zusammen und wählen hier in der bei den Capiteln gebräuchlichen Form (electio); worauf die Begutachtung und eventuell Recommendation durch den Episcopat der Provinz folgt, wie im ersten Falle. Endlich kommt es auch bisweilen vor, daß nicht von den Pfarrern allein, sondern von der gesammten Diöcesangeistlichkeit (all the serving clergy) die Wahl vorgenommen wird, wobei gleichfalls die recommendatio dieselbe bleibt. In diesen beiden Acten, electio und recommendatio, besteht allemal das Verfahren; nur die Ordnung wechseln sie wohl zuweilen miteinander; so z. B. waren, bei des Referenten eigner Ernennung zum Bischofe, Erzbischof und Suffragane schon ihn zu empfehlen entschlossen, als sie vernahmen, daß die Geistlichkeit sich zur Wahl versammle. Immer aber gehen drei Namen aus diesem Wahlverfahren hervor, und den primo loco unter ihnen Genannten bestätigt der Pabst; wenigstens hat er noch niemals einen Anderen als diesen ernannt, wiewohl er streng genommen das Recht dazu hätte. Versetzungen kommen nicht vor; und ebensowenig ist es Sitte, Fremde zu ernennen. Die Bestätigung der Ernennung zu Rom wird von dem Präfecten der Propaganda gegeben. In einem Punkte endlich weicht dieser Zeuge von O'Connells Angabe ab; nämlich, daß er

1) Minutes I. p. 229. II. p. 260. (B. von Kilbare u. C.-B. v. Dublin.)

2) I. Rep. p. 170.

3) II. Rep. p. 188. Minutes I. p. 223. 224. Die Aussage vor den Lords ist die ausführlichere.

die geschilderte Wahlpraxis nicht erst wenige Jahre alt hält, sondern seit dem Tode des Prälaten bereits sei sie in Geltung gewesen. — Hierzu sagt der Bischof von Ardagh,¹⁾ der anscheinend am genauesten unterrichtet ist: in vielen Diöcesen bestehen noch Domcapitel und diese eigentlich haben die Recommendation (er nennt auch ihre Wahlthätigkeit so, und nicht Election) der zu ernennenden Bischöfe; pflegen sie jedoch der Gesamtheit der Pfarrer abzutreten. In diesem Falle werde zum Zweck der Stimmabgabe eine Versammlung gehalten, von welcher es abhängt, falls nicht zuvor schon das Capitel über diesen Punkt entschieden hat, ob bloß die Pfarrer dabei Stimmrecht haben sollen, oder sämtliche Priester der Diöcese. Zuweilen geschieht auch die Abstimmung nicht in dieser Form der Versammlung, sondern geheim und schriftlich, an den Metropolit; welcher alsdann sämtliche abgegebene Botschaft nach Rom einschickt. — Zu diesen sich ergänzenden Aussagen tritt schließlich noch die eines Laien, A. R. Blake Esq.,²⁾ welcher der Ansicht ist, daß eine feste Regel über die Bischofs-Ernennung in Irland überhaupt nicht bestehe, sodaß die Sache in den verschiedenen Landestheilen verschieden gehalten werde. Entweder bitte ein alternder Bischof, von seinen Nachbar-Bischöfen darin unterstützt, um einen Coadjutor, welcher nie anders, als *cum jure succedendi* ernannt werde,³⁾ oder das Capitel wähle, oder die Gesamtheit der Pfarrer. Zuweilen werden wirklich Mehrere nebeneinander dem Papste empfohlen, zuweilen nur *pro forma* Drei.

Der unklare und schwankende Zustand, welcher durch diese Aussagen angedeutet wird, wie er überhaupt dem Wesen der katholischen Kirche zuwider ist, mußte auch besonders deshalb der Curie gefährlich erscheinen, weil er bei der irischen Geistlichkeit leicht den Gedanken hervorbringen konnte, zu dem eine Neigung in den mitgetheilten Aussagen und den Wendungen, in welchen sie ursprünglich gemacht wurden, schon deutlich hervortritt, als hätten sie nicht bloß eine Recommendation zu geben, sondern wirklich und von Rechts wegen den Bischof zu wählen. Eine Auffassung, die zwar den Sitten der älteren sowohl, als der griechischen Kirche

1) II. Rep. p. 285.

2) Minutes I. p. 102.

3) Minutes I. p. 229. (B. von Kilbare) Ehemals sei es allgemein gewesen, Coadjutoren zu haben; jetzt werde es vom Papste mehr erschwert, als befohlen (discouraged — incouraged).

entspricht, der Curie aber höchlich zuwider ist. Und doch, was sollte sie thun? Hätte sie ihr beanspruchtes Recht auf vollkommen freie Provision der bischöflichen Sitze von Rom aus thatsächlich durchsetzen wollen: so würde sie damit nur das Resultat herbeigeführt haben, welches ihr unter allen Umständen als das schlimmste erscheinen mußte: Unzufriedenheit und Entfremdung in Irland. Der Regierung einen Einfluß zu gestatten, wozu sie im Jahr 1815 noch willig gewesen war, konnte sie aus demselben Grunde der Unzufriedenheit ihrer zuverlässigsten irischen Freunde nicht mehr gemeint sein. Zwar Consalvi blieb dazu geneigt; nicht aber Cardinal Litta, welcher als Präfect der Propaganda jede Einwirkung des Staatssecretariats von dieser Angelegenheit auszuschließen und sie ganz allein seiner Congregation zu vindiciren bemüht war. Der bekannte Gegensatz zwischen Cardinal Consalvi und der eisernden und eifrig strengen Parthei am römischen Hofe, der seit 1815 zwar nicht erst entstand, aber doch sich immer schärfer entwickelte, und in allen damals zu Rom geführten Verhandlungen geltend machte, bethätigte sich auch hier. Endlich kam man überein, beiderseits von der Sache zurückzutreten und sie der Congregation Degli Affari Ecclesiastici Straordinarii zu überlassen. Die irischen Abgeordneten, welche Consalvi zur Unterhandlung nach Rom berufen hatte, mußten unverrichteter Sache und im Unfrieden mit ihm wieder abreisen; der Bote seiner irischen Gegner hingegen, ein Pater Hayes, blieb in Rom und führte die Verhandlung weiter, mit der ausgesprochenen Neigung, den Cardinalstaatssecretair davon entfernt zu halten.¹⁾ Es war ein Sieg der Propaganda. Dieser Vater nun brachte in Beziehung auf die Bischofswahlen in Irland, als ein sicheres Mittel, die entstandenen Schwierigkeiten zu heben, jene Idee der Domesticall Nomination, welche eben damals in der irischen Praxis immer mehr Raum zu gewinnen begann, zuerst in Rom auf die Bahn. Cardinal Litta billigte sie, und vor verschiedenen anderen von Irland aus vorgeschlagenen Wahlformen, die aber doch viel Aehnlichkeit mit ihr gehabt zu haben scheinen, erhielt sie den Vorzug und wurde acceptirt. Sie ist nichts, als eine einzelne Formation aus den mehreren, deren schwankendes Nebeneinander wir vorhin betrachtet haben, herausgegriffen und bestimmt fixirt; und zwar folgende: das Capitel, wo

1) Brenan Ecclesiast. history p. 376. 378. 380. sq.

ein solches ist, und sämtliche Pfarrer der Diöcese, deren Sitz sich erledigt findet, haben drei Candidaten für die Nachfolge zu erwählen; der Erzbischof der Provinz, mit seinen übrigen Suffraganen, hat die Wahl zu begutachten; hierauf gelangt die Angelegenheit nach Rom und die Propaganda ernennt unter den Vorge schlagenen Denjenigen, den sie vorzieht.

Die förmliche Einführung dieses Wahlmodus stieß sich zwar anfänglich noch an den Widerspruch eines einzigen Cardinals (?); unterdeß beobachtete man jedoch in Irland ungefähr die erwähnten Normen, und endlich im Jahre 1829 konnten dieselben durch ein Decret der Propaganda ¹⁾ auch definitiv festgestellt werden: — Der Erzbischof, dem sogleich nach ihrem Eintritt die Vacanz angezeigt werden muß, sorgt zunächst für Bestellung eines Vicars, und giebt diesem alsdann durch ein besonderes Decret den Auftrag, zwanzig Tage a Dato sämtliche in Possess befindliche und censurfreie Pfarrer der Diöcese und, wo ein Domcapitel ist, die Glieder desselben zur Wahl zu versammeln. Acht Tage nach dem Empfange dieses Decretes muß es der Vicar sammt seiner eignen Bestimmung über Tag und Ort der Wahlversammlung, den Wählern notificirt haben. In der Versammlung selbst hat entweder der Erzbischof, oder ein von ihm delegirter Suffraganbischof den Vorsitz; ihm wird zuvor eine Liste sämtlicher Wahlberechtigten eingereicht, und mit deren Verlesung durch den Secretair der Versammlung läßt er die Handlung beginnen. Zeigt sich nun, daß mindestens der vierte Theil der Wahlberechtigten gegenwärtig ist, und weist der Vicar nur nach, daß den Abwesenden die obige Notification wirklich gemacht worden ist: so kann gültig zur Wahl geschritten werden. Wer nicht erscheint, verzichtet dadurch auf seine Stimme, die er schriftlich an den Erzbischof nur in dem einen Falle einsenden darf, daß er mittels Bescheinigung zweier Aerzte den Beweis führt, durch Krankheit abgehalten zu sein. Die Form für diese schriftliche Stimmabgabe ist alsdann, daß er sein Votum in Gegenwart zweier anderen Wahlberechtigten frei erklärt und eine darüber aufgenommene Urkunde durch den Einen dieser Zeugen überreichen läßt. — Jeder

1) Brenan a. a. O. p. 405. Leider steht daselbst nur eine englische Uebersetzung des Decrets, von welchem im Bullarium nichts enthalten ist. Vgl. auch Brenan p. 380.

Wähler bezeichnet nun drei Candidaten, und am Schluß werden diejenigen drei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, von dem Präsidenten proclamirt. ¹⁾ Auch wird ein doppeltes Protocoll über den Vorgang aufgenommen: das eine für Rom bestimmt, das andere für eine Versammlung sämmtlicher Suffraganbischöfe der Provinz, welche jetzt durch den Erzbischof gehalten wird. Diese Versammlung giebt ihr Gutachten über die getroffene Wahl, und dasselbe geht zugleich mit jenem Protocoll an die Propaganda; expedirt entweder durch den Erzbischof, oder durch den Aeltesten der versammelten Prälaten. ²⁾ Sollte dies Gutachten alle drei Candidaten für unfähig erklären: so providirt der Papst *ex plenitudine potestatis*; sonst aber erklärt er, die ihm gewordenen Empfehlungen respectiven zu wollen; protestirt indeß auf das Bestimmteste dagegen, irgend an dieselben gebunden zu sein. Weßhalb auch der Act in dem amtlichen Schreiben darüber nur *Recommandation* genannt werden darf, nicht etwa *Election*, *Postulation* oder *Nomination*. ³⁾ Coadjutormahlen sind ganz wie die der Bischöfe. — Der Gewählte muß, außer den sonstigen Qualificationen, immer auch den *Indigenat* haben. ⁴⁾ Schließlich sei als *Corollarium* zu diesem Rescripte noch bemerkt, daß, so oft ein Pfarrer Bischof wird, seine Stelle, nach dem strengen Rechte der römischen Kanzlei-Regeln, auf des nunmehrigen Bischofs Vorschlag vom Papste wieder besetzt wird. ⁵⁾

1) Das *Cathol. Direct.* 1837. p. 105. giebt Nachricht über eine Coadjutormahl in der Diöces Derry von 1836. Die Zahl der Stimmenenden ist nicht angegeben, die der Stimmberechtigten aber daraus abzunehmen, daß Derry kein Capitel, jedoch 37 Pfarrer hat. *When the votes were solemnly tendered and transmitted to his Holiness*, hatten von den drei dem Papste bezeichneten Candidaten doch nur der erste 14, der zweite 9, der dritte 4 Stimmen.

2) Letzteres, wenn der erzbischöfliche Stuhl selber vacant ist und es sich um dessen Wiederbesetzung handelt. Der Primas-Erzbischof von Ardbagh war dem Papste — allerdings eine geraume Zeit vor Erlass dieses Propaganden-Decretes, durch sämmtliche irische Bischöfe, außer Einem, empfohlen worden. II. Rep. p. 189. (B. von Kilbare).

3) Gewöhnlich hat der Papst den *primo loco* Empfohlenen gewählt. *Minutes* II. p. 259. Auch I. p. 223 f. II. Rep. p. 188.

4) II. Rep. p. 175. 211. (B. von Kilbare.) Der Papst könnte, heißt es hier (1825) auch einen Fremden ernennen; weil es aber die irische Geistlichkeit nicht gern sehen würde, thut er es nicht. Das Decret von 1829 hat also hierin die Irländer definitiv beruhigt.

5) *Minutes* II. p. 262.

Hierdurch ist also der Rechtspunct einer freien päpstlichen Ernennung der irischen Bischöfe allerdings gewahrt, factisch aber durch die hier normirte Recommendation so sehr, so sicher und so regelmäßig beschränkt, daß man dieser Beschränkung gleichfalls einen rechtlichen Character beizulegen geneigt sein möchte. Auch wird sie von den Irländern selbst wohl kaum anders aufgefaßt. Die katholische Kirche in Irland, sagt der Bischof von Kildare, ¹⁾ ist theils abhängiger vom Papste, als andere Kirchen, theils unabhängiger. Abhängiger, weil der Papst das Recht hat, in derselben als Bischof anzustellen, wen er will; ein Uebel, welches in Frankreich und anderen Ländern, in denen der Fürst das Nominations-Recht hat, vermieden wird. Unabhängiger, weil der Papst thatsächlich Niemanden anstellt, den wir nicht wählen; wie ja überhaupt seine Macht durch den Usus der verschiedenen Länder gebunden ist. — So ist auch, trotz des Verbotes der Propaganda, in Irland noch fortwährend von Nomination der Bischöfe durch jene irischen Wahlen die Rede; und zwar in officiellen, oder doch halb officiellen Schriften. ²⁾

Es sei mir gestattet, auch auf diesem Punkte die Rechts-Zustände der neuen, von der Propaganda erst gestifteten und eingerichteten Bisthümer in den Vereinigten Staaten Nordamerica's mit denen dieser alten, ihr überkommenen Diöcesen zu vergleichen. Es wird sich dabei eine schlagende Uebereinstimmung des Grundgedankens finden. Und kaum dürfte es zweifelhaft sein, daß auch die englischen Bischofswahlen künftig nach diesem Muster werden organisirt werden.

Den ersten Bischof von Baltimore hatte Pius VI., wie wir gesehen haben, von dem Clerus der dortigen Mission wählen lassen, indem er sich jedoch für die Zukunft die freie Ernennung vorbehielt. Und so wurden auch die übrigen Nordamericanischen Bischöfe lediglich von der Propaganda ernannt; bis zum Beginn der Regierung Gregors XVI., wo die Propaganda sich veranlaßt fand, das zweite Provincial-Concilium von Baltimore aufzufordern, daß es bestimmte Regeln über die Bischofswahlen feststellen

1) II. Rep. p. 190. 219.

2) Cathol. Directory v. 1840. p. 314. In der Diöces Kildare — a new Bishop has been nominated, appointed and consecrated for these Diocese. Der usuelle Ausdruck ist noch immer Domestical nomination.

möge. Sein Vorschlag zeigt so viel Vermandtschaft mit den soeben dargelegten irischen Normen, daß die Vermuthung entspringt, diese möchten vielleicht demselben geradezu zu Grunde gelegt sein. Er wurde vom Papste bestätigt und ist seitdem Gesetz: ¹⁾

Sobald ein Sitz vacant wird, sollen sämtliche Bischöfe der Provinz — die Vereinigten Staaten bildeten nur die Eine erzbischöfliche Provinz Baltimore — ihre Meinung abgeben über diejenigen Priester, welche dem heiligen Stuhle zu Nachfolgern des ausgeschiedenen Collegen empfohlen werden könnten. Am leichtesten und besten kann dies immer auf einem Provincial-Concilium geschehen. Steht daher ein solches innerhalb der ersten drei Monate nach eingetretener Vacanz zu erwarten, so soll die Besprechung auf dieser Versammlung mündlich geschehen und das Resultat an die Propaganda berichtet werden. Ebenso, wenn ein Coadjutor — anscheinend immer mit dem Recht der Nachfolge — zu ernennen ist. — Für den andern Fall hingegen, daß ein Concil in so naher Aussicht nicht wäre, soll jeder dortige Bischof eine unterschriebene und versiegelte an seinen Generalvicar adressirte Urkunde bei sich deponirt halten, in welcher er mindestens drei als seine Nachfolger empfehlenswerthe Priester namhaft macht. Und zwar müssen zwei Exemplare hiervon vorhanden sein. Das eine davon sendet der Generalvicar, unmittelbar nachdem sein Bischof verstorben ist, an den Erzbischof; das andere an den nächsten Bischof, oder unter zwei Nachbarn an den älteren. Letzterer muß hierauf seine Bemerkungen über die in jenem Schreiben genannten Priester gleichfalls dem Erzbischofe mittheilen. Dieser, sobald er das erwähnte zweite Gutachten erhalten, oder es auch nur eine hinlängliche Zeit (*rationabile tempus*) erwartet hat, schreibt jetzt an sämtliche Bischöfe seiner Provinz, theilt ihnen die Namen der Vorgeschlagenen und seine Ansicht über sie mit, und nennt nöthigenfalls noch Andere. Die Suffragane aber berichten, alsbald nach Empfang seiner Mittheilungen, jeder für sich direct an die Congregation der Propaganda, indem sie ihre gewissenhafte Ansicht über die Candidaten vortragen. In diesen Berichten haben sie jeden Ausdruck zu vermeiden, welcher andeuten könnte, daß sie sich das Recht

1) Fasciculus quo recensentur acta et decreta Synodorum Provv. Baltimori habitarum ab a. 1829 usque ad a. 1840. Im Anhang zum Bull. Propag. 1. p. 26. 31. — Am letztern Orte das Decret der Propaganda.

einer Election, Postulation oder Nomination etwa beilegen; vielmehr haben sie durchaus Nichts, als ein Gutachten zu geben (*proprie dictam commendationem*), das die freieste Entschließung der Congregation in keiner Weise beschränkt. — Wird der Erzbischöfliche Stuhl vacant: so fungirt, statt des Erzbischofs, der älteste Suffraganbischof. — Finden sich im Nachlaß eines Bischofs die erwähnten Documente nicht, so hat der General-Vicar dies dem nächsten, oder, unter mehreren benachbarten, dem ältesten Bischof anzuzeigen und dieser schlägt dann zuerst dem Erzbischof drei Namen vor, worauf die Sache den beschriebenen Weg weitergeht. Versäumt der Bischof den Vorschlag, so handelt der Erzbischof selbständig, wie oben erwähnt. — Handelt es sich um Ernennung eines Coadjutors, so zeigt der Bischof, der einen solchen wünscht, dem Erzbischof und seinen übrigen Collegen drei Candidaten an, und richtet gleichzeitig an die Propaganda die entsprechende Bittschrift. Alsdann lenkt wiederum der fernere Verlauf in die bezeichnete Bahn ein.

Die Sache ist also aristokratischer als in Irland gestaltet, sonst aber nach demselben Princip. Für das altkatholische Oestreich hingegen, also ein Land, das nicht zum Missionsgebiet gehört, wurde das gleiche Verfahren in der neuesten Zeit noch von den Münchener historisch-politischen Blättern für eine Art Unmöglichkeit erklärt.

Die Consecration der irischen Bischöfe wird in der gewöhnlichen Weise durch einen päpstlichen Delegaten vollzogen; eigenthümlich ist bloß der Obedienz-Eid, den sie dabei zu schwören haben. Wegen der Mißdeutungen nämlich, denen sie in einem Lande, wo die katholische Kirche nicht die herrschende ist, ausgesetzt seien, ist ihnen durch ein Rescript der Propaganda vom 11. Julius 1791 auf ihre Bitte gestattet worden, sich dabei der gewöhnlichen Eidesformel mit denjenigen Milderungen zu bedienen, welche für den Erzbischof von Mohilew in Rußland statuiert worden seien. Dieselben beschränken sich auf vier Punkte: Zuerst wird die Verpflichtung zur Kezerverfolgung weggelassen. Sodann die Visitation limum, statt alle drei Jahre, nur alle zehn Jahre versprochen. Drittens als Derjenige, an welchen die Statusrelation einzuliefern sei, nicht der Cardinal-Ponente des Concilio, sondern der Cardinal-Präfect der Propaganda genannt. Viertens endlich ist der gewöhnliche Schlusssatz über die willige Uebernahme der Strafen einer Veräußerung von Kirchengut durch einen neu eingeschobenen

Passus ersetzt, in welchem zugesagt wird, Alles in dem Eide Versprochene um so unverbrüchlicher zu halten, je sicherer man die Ueberzeugung habe, daß nichts darin enthalten sei, was der Treue gegen die Landesregierung entgegen wäre.¹⁾ Bekanntlich ist diese Schlußformel in neuerer Zeit häufiger gebraucht worden, um zu sagen, was sie aber eigentlich nicht ausdrückt, daß der obige Obedienz-Eid gegen den Papst einen Bischof zu Nichts verpflichten solle, daß seiner Unterthanentreue zuwiderläuft. Die Erzbischöfe schwören, wenn sie das Pallium bekommen, noch den dabei gebrauchlichen zweiten Eid.

Der canonische Gehorsam, welcher durch diesen Eid bekräftigend versprochen wird, fand damals, vor nun fünfundsiebenzig Jahren, noch eine ziemlich stark episcopalistisch gefärbte Auffassung in Irland. Sogar ein Bischof, der sich mit Schärfe gegen die gallicanische Richtung erklärt,²⁾ hat doch so viel davon aufgenommen, daß er den Papst für nichts weiter, als die Executiv-Macht in der Kirche erklärt, und keineswegs unbeschränkt. Die Worte des bischöflichen Eides, sagt er, welche ihm Gehorsam versprechen, haben dabei keinen unbedingten Gehorsam, sondern allein den „innerhalb seines Gebietes“ im Sinn. Der irische Episcopat habe, „was die Bewachung der bischöflichen Privilegien“ angeht, dem Papste gegenüber ganz die Stellung, wie der französische. Und allerdings giebt der Bischof, welcher dies erklärt, ein Document großer Unabhängigkeit, wenn er an einer andern Stelle die möglichste Ausbreitung der heil. Schrift unter dem Volke den Wunsch und das Streben sämmtlicher irischer Bischöfe nennt.³⁾

Des Papstes Regierungsgewalt gilt für limitirt durch Concilienschlüsse und durch Landesgewohnheit; und was irgend er an Decreten erläßt, die nicht lediglich für seinen Kirchenstaat bestimmt sind, für bedürftig des Assensu der Bischöfe. So habe z. B. die Bulle In Coena Domini in Irland keine Geltung, und Breven über das Jubiläum von 1825 seien dahin überhaupt nicht

1) Minutes II. p. 258. Der Erzbischof von Armagh theilte das Rescript in beglaubigter Abschrift mit, und ich werde unten im Anhange einen Abdruck geben. — Vgl. auch Minutes I. p. 224 f., wo noch die aus der Zeit des Episcopalismus stammende gleichgültige Modification erwähnt wird, daß der Bischof nur „salvo meo ordine“ dem Papste Treue gelobt.

2) Minutes II. p. 314. (B. von Kilbare).

3) II. Rep. p. 191. 192. Minutes I. p. 225. 237.

gelangt. ¹⁾ Auch die Beschlüsse der allgemeinen Concilien gelten in Irland nur, wenn sie recipirt sind; so sind in einigen Theilen des Landes selbst vom Tridentinum manche Disciplinar-Vorschriften nicht recipirt, z. B. die Disciplin über die Ehe, insbesondere über clandestinae nuptiae in der Provinz Dublin; — und als allgemein bindend kann nur der dogmatische Theil jenes Conciliums angesehen werden. ²⁾ Der Pabst ferner hat nicht das Recht, Einkünfte aus Irland zu ziehen, oder den dortigen Katholiken Zehnten und andere Abgaben aufzulegen; ³⁾ er kann sie von einem legalen Eide nicht entbinden, ⁴⁾ und hat keine Jurisdiction über Meineid und Ehebruch, sodas Appellationen in Rechtsfachen über dergleichen nicht an ihn gehen können, namentlich nicht von weltlichen Gerichten. Es giebt ferner in Irland keine päpstlichen Reservatsfälle rücksichtlich der Absolutionen; vielmehr ertheilt diese stets der Bischof, ohne dabei einer päpstlichen Facultät zu gedenken. ⁵⁾ Der Pabst hat das Recht, Stellen zu uniren; — wollte er es jedoch in Irland ohne Einwilligung des betroffenen Bischofs ausüben, so würde ihm dieser mit Bezug auf die besonderen irischen Verhältnisse widersprechen können. ⁶⁾ Ebenso kann allein der Pabst Ablass geben oder über Verminderung der Feiertage eine Bestimmung treffen. ⁷⁾ Die Beschlüsse einer irischen Diöcesansynode würden auch ohne päpstliche Bestätigung gültig sein; ⁸⁾ nicht aber die eines irischen National-Concils, das übrigens entweder vom Primas-Erzbischof von Armagh, oder auch mittels einer Verabredung aller vier Erzbischofe zu berufen sein würde. ⁹⁾ Die Form endlich der päpstlichen Verordnungen für die irischen Bischöfe ist gewöhnlich die der Breven, welche, wenn sie geistliche Angelegenheiten betreffen, ohne Erlaubniß des Staats bekannt ge-

1) II. Rep. p. 173. (B. von Kilbare). Minutes II. p. 311. Derselbe über die Bulla Cöna. II. Rep. p. 282 (B. v. Ardagh).

2) II. Rep. p. 279. (B. von Ardagh.) p. 192. und Minutes II. p. 239. 246. (B. von Kilbare).

3) II. Rep. p. 175. (B. v. Kilbare) p. 243. (Eb. v. Luam).

4) II. Rep. p. 175. cit. Anders freilich die in der Einleitung oben angeführte Instruction Pius VII. an den Wiener Nuntius v. 1805.

5) II. Rep. p. 196. (B. v. Kilbare).

6) II. Rep. p. 176. (B. v. Kilbare).

7) II. Rep. p. 244. (Eb. v. Luam), 188. (B. v. Ardagh).

8) II. Rep. p. 174. (B. v. Kilbare).

9) II. Rep. p. 174. 218. (B. v. Kilbare).

macht werden.¹⁾ Diese Breven sind, wie oben bereits erwähnt worden, vermittelt ausschließlich durch die Propaganda. So erwähnt auch das Catholic Directory unter allen Curialbehörden bloß dieser einzigen ausführlich, in der schon 1671 eine Specialdeputation für Irland bestand²⁾ und deren ehemaliger Präfect als Papst einmal anführt, er habe in seinem früheren Amte täglich mit irischen Angelegenheiten zu thun gehabt.³⁾

Diesen Äußerungen irischer Bischöfe über ihr und ihrer Kirche Verhältniß zum Papste, die freilich zum Theil den Stempel ihrer Zeit tragen und heutzutage dem Primat günstiger lauten würden, mögen sich schließlich noch einige Züge aus dem innern Rechtsleben und der Sitte der irischen Diöcesen anreihen.

Ein katholischer Priester aus einer derselben giebt an (1824),⁴⁾ daß jede Diöces bestimmte eigne Ordnungen besitze (rules and regulations), die entweder schriftlich oder mündlich überliefert werden und ihm selbst von seinem Bischofe mündlich waren überliefert worden. Sie beziehen sich nicht nur auf Taxen für Stolzgebühren (fees), sondern auch auf die gehörige Administration der Sacramente, getreue Besorgung der Pastoral-Functionen und die Aufmerksamkeit auf Alles, was zur gesellschaftlichen Hebung der Gemeinde beitragen kann. — Wenn dergleichen Particular-Recht einer Diöces in der angegebenen Art mündlich überliefert werden kann, so scheint es wohl von geringem Umfang zu sein. Kirchliches Statutar-Recht (Ecclesiastical Statutes of Ireland) finde ich angeführt,⁵⁾ habe aber nicht ersehen können, was davon etwa gedruckt oder sonst litterarisch verarbeitet ist.

Der Bischof hat über seinen Diöcesan-Clerus die Disciplinar-Aufsicht und die Gerichtsbarkeit⁶⁾ und über die Klöster seiner Diöces, deren innere Verhältnisse unter den Provincialen der verschiedenen Orden stehen, das Visitations-Recht. Auch stehen die

1) Minutes I. p. 239. Vgl. II. Rep. p. 173.

2) Bullar. Propag. I. p. 175.

3) Ibid. 5, 101. (Gregor XVI. 1833): Quotidiana rerum ad Hiberniae catholicam gentem pertinentium pertractatione sq.

4) Minutes of Evidence etc. vom 13. Mai bis 18. Juni 1824. p. 217. Der Deponent heißt Malachi Duggan.

5) Cathol. Direct. 1837 p. 80.

6) Dies ergiebt sich aus II. Rep. p. 176. 186. 283. (B. v. Kildare u. von Ardagh).

Regularen in Ansehung ihres Betragens außer dem Kloster unter dem Bischofe. Doch sind die Klöster sehr frei gestellt.¹⁾ Der Bischof hat ferner die Absolution in allen reservirten Fällen²⁾ und die Jurisdiction über Ehesachen.³⁾ Dispense in den verbotenen Graden hingegen werden von Rom gesucht, und zwar gewöhnlich durch den Erzbischof.⁴⁾ Dieser bildet außerdem eine Appellations-Instanz über seine Suffraganen, von der jedoch — wie wohl nur in sg. causae majores — an den Papst appellirt werden kann. Sind in letzterem Fall Zeugen abzuhören, so erhält dazu irgend eine Behörde in Irland von Rom aus das Commissorium.⁵⁾ Endlich hat der Erzbischof über die ihm untergebenen Bischöfe die criminale und die kirchlich-disciplinare Jurisdiction, auch diese mit möglicher Appellation nach Rom. Er selbst steht unmittelbar unter dem Papste.⁶⁾ In dieser Rücksicht also gilt in Irland die gemeine canonische Norm; auch wird bemerkt, daß die einschränkenden Veränderungen, die das Tridentinum in der Stellung der Erzbischöfe getroffen oder gut geheissen hat, in Irland gültig geworden sind.⁷⁾ Von besonderen Facultäten der Bischöfe finde ich nichts erwähnt.⁸⁾

Eine bemerkenswerthe Einrichtung sind die Conferenzen des Diöcesan-Clerus, deren in einigen Bisthümern Erwähnung geschieht. Sie sind zunächst theologisch-anregender Natur, dane-

1) Minutes II. p. 366. (G.-B. von Luam). Vgl. II. Rep. p. 280. (B. v. Arbagh), wo nicht einmal die bischöfliche Visitation statuiert wird.

2) II. Rep. p. 196.

3) Minutes I. p. 231. (G.-B. v. Luam); Trennung von Tisch und Bett. II. Rep. p. 181. (B. v. Kilbare).

4) I. Rep. p. 123. 170. (D'Connel und Lord Killeen). Ferner II. Rep. p. 175. (Kilbare): „Der Papst kann in verbotenen Graden dispensiren; ja in einigen derselben, nach altem Gebrauch, auch der Bischof, unabhängig (independent) vom Papste.“ Facultäten nennt er nicht. — Daß die Dispens durch den Erzbischof gesucht wird, II. Rep. p. 183. (B. v. Arbagh); wo sich auch erwähnt findet, daß der nächste mögliche Grad, in welchem Verwandte sich heirathen dürfen, Onkel und Nichte sei. Also wie auf dem Continent.

5) II. Rep. p. 176. (B. v. Kilbare). I. Rep. p. 123. (D'Connel). Daß in einem Einzelfalle, Suspension eines Geistlichen betreffend, ein solches Mandat erteilt wird, s. II. Rep. p. 283 (B. v. Arbagh).

6) II. Rep. p. 176. (B. v. Kilbare).

7) Minutes I. p. 230. (B. v. Kilbare).

8) Auch nicht bei den Pfarrern. Wenn nicht etwa, daß ein Curate des Bischofs von Arbagh licentia binandi hat. II. Rep. p. 288.

ben aber auch administrativer. In Down und Connor werden jährlich zwei gehalten, ebenso in Kilmore, in Derry hingegen vier; und zwar in einem jeden der drei Districte, in welche zu diesem Zweck die Diöces getheilt ist. Hier wird auch ausdrücklich bemerkt, daß der Bischof selbst dabei präsidire. Ebenso im Bisthum Ardagh, wo die Diöces in vier Districte zerfällt und für die Vertretung des Bischofs, so oft derselbe zu präsidiren verhindert wäre, ein anderer Geistlicher ein für alle Mal bestimmt ist. ¹⁾

Die Vorbildung des irischen Clerus geschah im Jahre 1843 in dreizehn Diöcesan-Seminaren, — mehrere waren noch nicht vorhanden; — und außerdem besonders in den irischen Collegien zu Rom, wo damals achtzig, und zu Paris, wo damals hundert Alumnen waren. ²⁾ Ueber das Collegium in Rom ertheilt das Catholic Directory vom Jahre 1837 eine Auskunft, ³⁾ in der die Bedingungen des Eintritts angegeben werden. Der Zögling muß jährlich fünfundzwanzig Pfund bezahlen, wofür er ganz erhalten wird; auch muß er bei seinem Eintritt dieselbe Summe, für die Kosten seiner Rückreise, in der Anstalt deponiren. ⁴⁾ Der Cursus besteht aus zwei Jahren Philosophie und hierauf vier Jahren Theologie. Um in die philosophische Classe aufgenommen zu werden, muß der Zögling lateinisch sprechen und schreiben (?) können. Am 5. November beginnt das academische Jahr. Die Einrichtung dieses Collegiums entspricht im Uebrigen durchaus der des Germanicums, über welche, als die römische Muster-Anstalt, in dem ersten Theile dieser Abhandlung weitläufiger gehandelt ist. — Ueber Paris theilt O'Connel vor der Commission des Oberhauses von 1825 mit, ⁵⁾ an der dortigen Universität seien Bursen von etwa fünfundzwanzig Pfund Einkommen gestiftet, welche von gewissen irischen Privatleuten vergeben werden können. Auch befinden sich

1) Cathol. Direct. 1837. p. 105. 121. 126. In England werden wir einer ähnlichen Einrichtung begegnen.

2) Notiz. Statist. etc. p. 19. p. 25.

3) Seite 277.

4) Durch diesen geringen Beitrag zu den Kosten wird einer größern Anzahl von Schülern der Besuch möglich gemacht, indem nun die Anstalt über die ursprüngliche stiftungsmäßige Größe hinaus ausgedehnt werden kann. Nach der Stiftung wurde gar nichts bezahlt, und noch jetzt bezahlen gewiß sehr viel nichts.

5) Minutes I. p. 159.

viele junge Irländer in den französischen Diöcesan-Seminaren zerstreut, in welchen sie auf ein Zeugniß und eine Empfehlung ihres heimischen Bischofs aufgenommen werden. Sie pflegen in einem Alter zwischen sechszehn und einundzwanzig Jahren hinüberzugehen, sind meistens aus dem niedrigsten Stande und kommen dann, nach beendeten Studien, als Priester entweder in ihr Vaterland zurück, oder gehen auch nach England, den Vereinigten Staaten, Canada, oder den Colonieen, wo sie allenthalben sehr gesucht sind. Die Zahl solcher Irländer in den französischen Bildungs-Anstalten schätzt er damals auf zweihundert. Vor der französischen Revolution seien auch in Belgien große Erziehungs-Anstalten für den weltlichen sowohl als den regularen Clerus gewesen; sie seien jedoch untergegangen. — Gegenwärtig fehlt es in Irland selbst nicht einmal für die auswärtige ¹⁾ Mission an Schulen; und ein Pfarrer der Diöces Kildare hat für eine solche Stiftung achttausend Pfund Sterling hinterlassen.

Dies führt noch auf die Frage nach dem Einkommen der irischen katholischen Geistlichkeit, worüber in neuerer Zeit so häufig die Rede gewesen ist. Wenn man es nicht an den großen Einnahmen der Bischöfe und Prälaten der Hochkirche mißt, sondern an denen der übrigen Dissenter-Geistlichen, erscheint es so gering nicht, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Denn ein presbyterianischer Geistlicher hat in Irland jährlich nicht über hundert Pfund. ²⁾

Jeder katholische irische Bischof pflegt, um davon zu leben, zugleich Pfarrer zu sein, und zwar erhält er zu diesem Zweck häufig zwei Pfarren. ³⁾ Vom Pfarreinkommen ist daher auch hier zu beginnen. In der Diöces Kildare beträgt es durchschnittlich hundert bis vierhundert Pfund ⁴⁾, im übrigen Irland etwa dreihundert Pfund, wovon der Pfarrer dann allerdings auch seinen Hülfsgeistlichen (curate) ⁵⁾ und Küster, sowie eine Abgabe an den Bischof

1) Notizia Statist. p. 27. —

2) Minutes II. p. 271. Ein englischer Geistlicher, Good, giebt diese Nachricht.

3) Dies kommt bei Gelegenheit der Stiftung des Bisthums Galway zur Sprache. Bull. Propag. 5, 65.

4) II. Rep. p. 185. (B. v. Kildare).

5) Dieser erhält Wohnung und Kost, den fünften Theil der Pfarreinkünfte, und was zur Haltung eines Pferdes gehört. Minutes I. p. 231. (B. v. Kildare.)

zu bezahlen hat.¹⁾ Rechnet man statt dessen bei dem presbyterianischen Geistlichen eine Familie hinzu, so scheint der katholische Pfarrer immer noch etwas besser zu stehen. — Selten hat der Pfarrer eine Dienstwohnung, und wo dies der Fall ist, da ist sie häufig auf seine eigenen Kosten, höchstens mit Beiträgen der Gemeinde, erbaut, kann dann aber nicht selten von seinen Erben in Anspruch genommen werden. In einigen Orten gehört auch ein kleines Grundstück zur Pfarrwohnung.²⁾ Der Hauptbestandtheil seiner Einkünfte sind freiwillige Gaben der Pfarrkinder, welche zu Ostern und zu Weihnachten entrichtet zu werden pflegen.³⁾ Stolzgebühren giebt es zwar gleichfalls, und ihre Höhe ist durch das Herkommen festgestellt⁴⁾, jedoch bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen wenigstens sollen diese Abgaben nicht etwa durch Verweigerung der heiligen Handlung seitens des Geistlichen erzwungen werden.⁵⁾ Beichtgeld wird nicht bezahlt; doch wird häufig bei Gelegenheit einer Beichte (wahrscheinlich der Osterbeichte) das übliche Jahresgeschenk entrichtet.⁶⁾ Einnahmen aus Messstiftungen sind, auf dem Lande wenigstens, selten.⁷⁾ Die Dechanten und Capitularen haben als solche keine Einkünfte, sondern bloß eine Pfarre.⁸⁾ — Die Bischöfe aber haben, außer ihrer Pfarre oder ihren Pfarren noch eine Abgabe von sämmtlichen Pfarrern und Curaten ihrer Diöces. Im Bisthum Kildare

1) Minutes of Evid. v. 1824 v. 18. Mat bis 23. Jun. p. 238 (O'Driscoll & Co.).

2) II. Rep. p. 289. (B. v. Ardagh).

3) II. Rep. p. 185. (B. v. Kildare).

4) In der Diöces Kildare geben die Wohlhabenden, nach Verhältniß ihres Vermögens, für eine Trauung fünf Schilling bis vier Guineen, Arme geben gar nichts. II. Rep. p. 184. (B. v. Kildare). — In der Diöces Ardagh wird für eine Taufe zwei ein halber Schilling, für eine Trauung funfzehn Schilling gegeben. II. Rep. p. 287. (B. v. Ardagh.) Bei Begräbnissen zahlen für die dabei gehaltene Messe die Wohlhabenden dem Pfarrer ein Pfund, und jedem assistirenden Geistlichen zehn Schilling. So wenigstens in der Diöces Kildare, wie deren Bischof angiebt. II. Rep. p. 185.

5) II. Rep. p. 233. (G. & B. v. Dublin).

6) Id. ibidem. An einigen Orten wird auch bei Hochzeiten für den Pfarrer gesammelt, und wenn viele Gäste zugegen sind, so erhält er auf diese Weise bisweilen bis zu zwanzig Pfund Sterling. Minutes of Evidence v. 1824, 13. Mat bis 18. Jun. p. 358. (Pfarrer von Stibbereen).

7) Id. ibid.

8) Minutes I. p. 232. (B. v. Kildare).

betrug diese für jeden Pfarrer bis zu drei Guineen jährlich, für jeden Curaten eine Guinee. An einigen Orten ist auch bei Trauungen noch eine Abgabe für den Bischof hergebracht, und sein Gesamteinkommen ist dort zwischen 450 bis 500 Pfund.¹⁾ Das des Erzbischofs von Tuam schwankt zwischen 500 und 700 Pfund jährlich.²⁾ Bei Stiftung des Bisthums Galway wird berechnet, daß das Einkommen des Bischofs, von seinem Pfarreinkommen abgesehen, sich nur auf 200 Pfund belaufe.³⁾ Ein bischöflicher Coadjutor hat als solcher gar kein Einkommen; sondern nur seine Pfarre.⁴⁾

Merkwürdig ist, daß bei diesen Aussagen die irischen Bischöfe erklären, eine Ausstattung der Kirche von Seiten des Staates zwar gern und dankbar annehmen, die Abgaben der Gemeinden aber alsdann, und namentlich die Stolgebühren, wenn auch vielleicht herabsetzen, doch aber unter keinen Umständen ganz abschaffen zu wollen. Da die Bischöfe recht wohl wissen, wie schwer ihren armen Gemeinden die Bezahlung solcher Abgaben wird, so scheint ihre obige Erklärung auf sehr genauer Kenntniß des Volkscharacters derselben, und vielleicht des Volkscharacters überhaupt zu beruhen.

2. Die katholische Kirche in England und Schottland.

Die Geschichte der heutigen englischen Mission beginnt erst mit den Zeiten der Königin Elisabeth. Denn unter der spanischen Maria war die alte katholische Kirche von England noch einmal in voller Macht aufgelebt. Sie hatte sich noch einmal als herrschende Kirche betrachten dürfen. Seit 1558 und 1559 jedoch verwandelte sich diese Freude in ihr Gegentheil, und in der nächstfolgenden Zeit schien sich der Zustand der Katholiken nur immer zu verschlimmern. Der Organismus einer katholischen Kirchenregierung in England selbst ließ sich nicht mehr schützen; an weiteres Bestehen geistlicher Bildungsanstalten im Lande war für

1) II. Rep. p. 185. (B. v. Kilbare).

2) II. Rep. p. 246. (G. B. v. Tuam).

3) Bull. Propag. 5, 65.

4) Minutes I. p. 229. (B. v. Kilbare).

den Augenblick nicht zu denken. Und doch mußte man vor allen Dingen bestrebt sein, die Katholiken, welche in England zerstreut waren, treu zu erhalten, indem man ihnen die nöthige geistliche Hülfe angedeihen ließ, indem man ferner ihnen die Möglichkeit gab, ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen. Dann konnte man hoffen, an einem solchen sorgfältig bewahrten Funken auch eine größere Flamme dereinst wieder zu entzünden.

In beiderlei Hinsicht blieb nichts Anderes übrig, als vom Continent aus die möglichste Hülfe zu schaffen; und es ist oben bereits erwähnt worden, wie für den Punct der Erziehung besonders die Jesuiten durch die vielen Collegien ihrer sogenannten englischen Provinz zu sorgen bemüht waren. Wichtiger aber war doch immer die Ausbildung von Geistlichen, die nach England hinübergehen und dort seelsorgend und selber erziehend in einem wichtigeren und größeren Wirkungskreise nicht allein zur Erhaltung, sondern vielleicht selbst zur Wiederausbreitung des katholischen Glaubens arbeiten konnten. Dafür nun etwas zu thun, lag ganz im Sinne Gregors XIII., welcher im Jahr 1579 zu Rom das erste der englischen Priesterseminare auf dem Continent gründete: sein Collegium Anglicanum. Es ist dieser Anstalt bereits oben in der Reihe der Gregorischen Stiftungen gedacht worden. Ihre Verfassung war ganz wie die des deutschen Collegiums. Nur daß es, statt fünf Cardinal-Protectoren, bloß Einen solchen besaß, der — mit englischen Vertrauensmännern in steter Verbindung — für das Heranziehen fähiger junger Engländer sorgte, diese nachher als Priester wieder in ihr Vaterland entließ und ihr späteres Wirken dort beaufsichtigte und leitete. Da es in England katholische Beneficien gar nicht mehr gab: so bildete sich eben bei dieser Anstalt zuerst jene Weihe auf den Missionstitel aus, die später bei sämmtlichen ähnlichen Collegien eingeführt ward. — Nach dem Muster des römischen entstand sehr bald ein zweites Englisches Collegium, das von St. Edmund in Douay; und später ähnliche in Paris, Sevilla, Lissabon und Valladolid.¹⁾ Auch die Orden, in deren Gesichtskreis es lag, sich mit Missionen zu beschäftigen, säumten nicht, dergleichen nach England zu schicken.

Schon gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts waren auf

1) Sie finden sich genannt in der unten genauer zu betrachtenden Verordnung Benedicts XIV. für die englischen Missionen.

diese Art der katholischen Geistlichen in England wieder so viele geworden, daß für sie eine Regierung im Lande selbst nothwendig erschien. ¹⁾ Papst Clemens VIII. ernannte daher im Jahre 1598 einen Archipresbyter für England, der mit einigen Räten und Beisitzern eine Behörde für die Leitung des gesammten englischen Clerus bilden und dessen Verkehr mit Rom vermitteln sollte. Indes hatten seine Untergebenen sehr bald Streit mit ihm, es kamen Appellationen von seinen Entscheidungen; und als er unter König Jacobs I. Regierung verstorben war, stellte man zuerst zwei Archipresbyter statt des einen an; hielt jedoch bald darauf die Anstellung eines Bischofs für England nöthig. Paul V. ernannte dazu einen der ältesten englischen Priester und gab ihm den Titel eines Bischofs von Chalcedon. Gregor XV. aber bekleidete ihn mit der Gewalt eines Ordinarius in ganz England und anfangs auch in Schottland; bis er ihn, weil die Schotten hiergegen remonstrirten, auf England beschränkte.

In Bezug auf Schottland nämlich waren, seit dem Sturz der Maria Stuart, ähnliche Maaßregeln, wie für England nothwendig geworden. Es existirten damals schon schottische Collegien in Rom, Madrid, Paris und Douay. Und nur darin war die Lage der wenigen schottischen Katholiken eine andere und bessere, als die der englischen, daß, wie sie keine spanische Maria gehabt, so auch nun sie sich nicht eigentlich verfolgt sahen. ²⁾

Die Verordnung Gregors XV. zu Gunsten dieses Bischofs von Chalcedon ist der erste bestimmtere Zug, dessen Pius IX. in dem historischen Theile seines Breve vom 29. Sept. 1850 Erwähnung thut und dies möge uns veranlassen, gegenwärtig auf das genannte Breve auch unser unmittelbares Augenmerk zu richten. Nachdem dasselbe in den ersten Sätzen ganz allgemein die Sorge des päpstlichen Stuhls für alle Völker und insbesondere für England hervorgehoben, ³⁾ fährt es fort:

„Um jedoch jüngere Thatfachen ins Gedächtniß zurückzurufen, so tritt für uns in der Geschichte des englischen Schisma's vom sechszehnten Jahrhundert Nichts auffälliger hervor, als die große und ununterbrochene Sorgfalt der römischen Päpste, unserer Vor-

1) Cerri, Etat prés. de l'Egl. Cath. pag. 10 ff. theilt die folgenden historischen Thatfachen mit.

2) Cerri a. a. O. p. 21. u. 139.

3) S. den Abdruck des Ganzen im Anhang Nr. I.

gänger, mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln die damals in England aufs Aeußerste gefährdete und bedrückte katholische Religion zu unterstützen. Dahin gehören namentlich die zahlreichen Anstrengungen, welche direct und indirect von den Päbsten gemacht sind, um Männer in England zu erhalten, die dem Katholicismus ergeben und zu dessen Aufrechthaltung bereit waren; und um begabte junge Katholiken aus England auf den Continent zu ziehen, die dort erzogen und vorzugsweise im kirchlichen Wissen herangebildet wurden, damit sie befähigt seien, als Priester in ihr Vaterland zurückzukehren und ihren Landsleuten durch die Spendung des Wortes und der Sacramente zu helfen, und den wahren Glauben zu vertheidigen und zu verbreiten. Noch heller leuchtet wohl der Eifer unserer Vorgänger, den englischen Katholiken, die ein wüthender Sturm der Gegenwart und Fürsorge ihrer Bischöfe beraubt hatte, wiederum Obere von bischöflichem Character zu geben. So zeigt schon das Apostolische Schreiben Gregors XV. vom 23. März 1623, das mit den Worten *Ecclesia Romana* beginnt, daß der Pabst sobald als nur möglich den Bischof von Chalcedon, William Bishop, mit weitgehenden Facultäten und der Gewalt, wie sie Ordinarien haben, ausgerüstet, nach England entsandte. Nach dem Tode Bishop's erneuerte Urban VIII. diese Mission durch ein vom 4. Januar 1625 datirtes ähnliches Apostolisches Schreiben an Richard Smith, in welchem er diesem, nebst dem Bisthum von Chalcedon, auch alle die Facultäten verlieh, mit denen Bishop betraut gewesen war.“

Also ein Bischof in *partibus* mit außerordentlichen Facultäten, durch welche er, wie vorhin erwähnt worden, die Gewalt eines Ordinarius für ganz England erhielt. Es konnte sich daher, da die Propaganda erst eben eingerichtet war und die Verhältnisse ihrer Beamten noch nicht aus langer Gewohnheit feststanden, gar wohl fragen: ob der Bischof von Chalcedon seine Gewalt in England bloß als Apostolischer Vicar habe, oder ob als ordentlicher Bischof des Landes? Hierüber gab es nun damals allerdings eine Differenz, ¹⁾ deren Pius IX. in seinem Breve natürlich nicht-

1) *Cerri a. a. O. p. 14 f.* Vielleicht lag in der Fassung des Breve auch noch ein Grund dazu. Pius IX. in dem Br. v. 29. Sept. 1850 referirt daraus, daß Bishop entsandt sei *cum satis ampla facultatum copia et cum Ordinariorum propria potestate*. Das soll heißen, wie sich aus Folgendem und der Wiederholung derselben Redensart bei Gelegenheit der Stiftung der Ap. Vica-

erwähnt. William Bishop nahm eine weit selbständigere Stellung, als man zu Rom beabsichtigt hatte: er theilte England in Archidiaconate ein; ernannte Archidiacone und Ruraldechanten, welche die Vicare der erstern sein sollten, deputirte fünf Generalvicare in ebensovielen größeren Städten des Reichs, und formirte aus dieser Geistlichkeit ein Capitel mit einem Dechanten, welchen er sich, im Falle seines Ablebens, zum Nachfolger bestimmte. Eine päpstliche Bestätigung für diese Einrichtungen konnte er jedoch weder von Gregor XV., noch von Urban VIII. erlangen, und starb darüber. Sein Nachfolger Smith aber machte eben dergleichen in den Augen der Propaganda sehr übermäßige Ansprüche; weshalb Urban VIII. (1627) in der Congregation des heiligen Officiums ¹⁾ die Erklärung abgab, der Bischof von Chalcedon sei nicht ein ordentlicher Landesbischof von England (Ordinarius in diesem Sinne), sondern er sei nichts als ein päpstlicher Delegat mit beschränkter und widerruflicher Gewalt; also Apostolischer Vicar.

Der Secretair der Propaganda, Urban Cerri, bemerkt in seinem Berichte an den Papst im Jahre 1677, daß die erwähnten Capitaleinrichtungen nichtsdestoweniger von dem englischen Clerus seien festgehalten worden, daß ein erneueter Versuch, bei Innocenz X. ihre Bestätigung durchzusetzen, ohne Erfolg geblieben sei, daß man dort aber dennoch nicht davon ablasse. Auch die Regularen in England hätten sich allzu unabhängig gestellt und thun was ihnen gefalle. Daher die Propaganda zwei Visitatoren nach England geschickt habe: den Pater Panzani und den Abbate Agretti. Von letzterem sei, um jenen Unordnungen ein Ende zu machen, die Stiftung eines Apostolischen Vicariates beantragt, den auch der König von England wünsche. Es sei auch mit der Ernennung eines Vicars, und zwar eines Bischofs, vorgeschritten und die Breven bereits an den Internuntius von Flandern übersandt;

riate v. 1688 zeigt, — B. sollte diejenige potestas haben, welche sonst ein Ordinarius als propria besitzt. Es konnte indeß auch so verstanden werden, daß er, Bishop, die potestas als propria besitzen sollte. Und in diesem Falle wäre er allerdings nicht Ap. Vicar gewesen, sondern eher ein Ordinarius; und seine Auffassung des Amtes gerechtfertigt.

1) Es könnte Wunder nehmen, warum dies nicht in der Congregation der Propaganda geschehen. Allein es galt einen Streit entscheiden, bei dem die Propaganda Parthei war. Und dazu mochte man leicht jene vornehmste Congregation, das h. Officium, nehmen.

dann jedoch, aus guten Gründen, die Sache unausgeführt geblieben. — Vermuthlich haben diese Gründe in dem gefährlichen Aufsehen bestanden, das man mit einer solchen Ernennung damals zu machen noch fürchten mußte.

Das für unsere vorliegende Erörterung bedeutende Resultat aber, welches wir aus diesen Mittheilungen zu ziehen haben, ist dies, daß man also bei der Propaganda die vorhin erwähnten Schritte Gregors XV. und Urbans VIII. noch nicht als eigentliche Stiftung eines Apostolischen Vicariats ansah, sondern die Missionen in England noch als auf derjenigen Entwicklungsstufe stehend betrachtete, wo verschiedene Collegien und Orden, jedes Institut selbständig, ihre dortigen Unternehmungen betrieben und nur durch die Einheit ihres Zweckes zusammengehalten wurden. Doch entbehrten sie auch einer einheitlichen Leitung durch die Propaganda nicht, und selbst nicht einer näheren. Denn die Congregation hatte die oberste Jurisdiction über die englischen Missionen dem jedesmaligen Nuntius zu Brüssel übertragen, der eben damals, als Cerri seinen Bericht schrieb, auch die oberste Aufsicht (*surintendance*) über die irische Kirche dazu erhielt.¹⁾

Cerri fügt hinzu, daß er die weitem Schritte in den englischen Angelegenheiten nicht kenne, weil sie, um völlig geheim geführt zu werden, sämmtlich der Propaganda abgenommen und dem heiligen Officium übertragen worden seien. Er beklagt den Druck, der damals noch auf den englischen Katholiken lastete, erwähnt der günstigen persönlichen Gesinnung des damaligen Königs Karls II. und seines Bruders, der später, als König Jacob II., noch größere Hoffnungen erregen sollte; und rath dringend, jetzt wenigstens einen Bischof zu ernennen. — Der Grund, welchen er für diese Ressortveränderung rücksichtlich der englischen Geschäfte anführt, ist völlig ausreichend; doch könnte die Maßregel allenfalls auch eine tiefere Bedeutung gehabt haben: nämlich daß man die Zeit schon gekommen geglaubt hätte, an den Platz der stellvertretenden Behörde wiederum die eigentliche eintreten zu lassen. Indesß wie dem auch sei, lange hat diese Einrichtung nicht gedauert.

Die damalige Lage der schottischen Katholiken schildert Cerri

1) Novaes, *Storia dei Pontef.* t. 8. p. 78. tom. 16. p. 134. Vgl. Cerri a. a. O. p. 16. 20.

günstiger: in Edinburgh arbeiteten zwölf Jesuiten, andere Glieder dieses Ordens waren im Lande zerstreut. Ebenso zwölf von der Propaganda besoldete Weltgeistliche, unter einem Superior. Wenn die schottischen Collegien, ¹⁾ meint er, gut geleitet würden: so möchte vielleicht eine hinreichende Anzahl Missionare für Schottland ohne Kosten der Congregation zu beschaffen sein. Solange aber die Administration jener Institute nicht besser sei, verlangen sowohl sie selbst, als die aus ihnen hervorgegangenen Missionare — und erhalten auch — fortwährende Unterstützung von ihr. Auch für Schottland sollte damals ein Bischof ernannt werden.

Die Zustände dieses Zeitraums berührt Pius IX. in seinem Breve nicht; sondern geht sogleich zu dem großen Schritte über, welchen die Entwicklung der englischen Mission im Jahr 1688 that.

Es ist bekannt, welchen plötzlichen Aufschwung die katholische Kirche dort unter der kurzen Regierung König Jacobs II. nahm, und wird gestattet sein, sich darüber, statt alles Weitern, nur auf Macaulay's treffliche Schilderung zu beziehen. Das päpstliche Breve sagt hierüber: „Im Beginn der Regierung Jacobs II. schienen glücklichere Zeiten für die katholische Religion zu nahen. Innocenz XI. benutzte diesen erfreulichen Umstand sogleich und schickte im Jahre 1685 Johann Kenyburn, Bischof von Hadrumetum, als Apostolischen Vicar für das gesammte Königreich England ab. Durch ein anderes, vom 30. Januar 1688 datirtes Ap. Schreiben, das mit den Worten *Super Cathedram* beginnt, gesellte er sodann diesem Vicare noch drei andere Apostolische Vicare und Bischöfe in *partibus* zu; sodaß er ganz England unter Mitwirkung des in diesem Lande damals befindlichen Apostolischen Nuntius Ferdinand, Erzbischofs von Amasia, in vier Districte theilte: den Londoner, Westlichen, Nördlichen und den Central-District, die von ebensoviel Apostolischen, mit den nöthigen Facultäten und der Ordinarien-Gewalt ausgestatteten Vicaren regiert wurden.“ ²⁾ — Die Stiftung der beiden älteren schottischen Ap.

1) Er bezeichnet als solche, außer den obengenannten, noch die schottischen Benedictiner-Klöster von Regensburg, Würzburg und Erfurt, von wo aus stets Missionen in Schottland unterhalten wurden.

2) S. über diese Einrichtung Bull. Propag. 3, 303. §. 1. eine Erwähnung Benedicts XIV. Das Breve v. 1688 ist nicht aufgenommen. In Novaes *Storia dei Pontef.* tom. 16. p. 211. kommt (im Jahre 1790) ein Decan der englischen Apost. Vicare vor; womit aber nur der Älteste unter ihnen gemeint zu sein scheint.

Vicariate, in Hochschottland und in der Ebene, scheint aus derselben Zeit zu stammen.¹⁾ Die erwähnten Breven enthielten zugleich die Normen über die gesammte amtliche Stellung der neuen Apostol. Vicare; und waren noch gerade in den rechten Augenblick gekommen, um die Errungenschaft der Regierungszeit eines so katholischen Königs auch als dauernden Fortschritt zu befestigen. Denn in den nur neun Monaten, bis Wilhelm von Oranien landete (5. Novbr. 1688), hatten diese Einrichtungen doch schon Wurzel genug gefaßt, um den Stürmen nicht zu erliegen, welche über die Katholiken Englands, wenn auch nicht mit der alten Heftigkeit, jetzt aufs Neue hereinbrachen.

Pius IX. sagt über den weitem Verlauf der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung in England: „Zur Führung dieses so schwierigen Amtes erhielten sie — die vier Apostolischen Vicare — Anweisungen und Hülfe theils durch die trefflichen Entscheidungen Benedicts XIV., in seiner Constitution vom 30. Mai 1753, welche mit den Worten Apostolicum ministerium beginnt, theils durch Entscheidungen anderer Päbste, unserer Vorgänger, und durch unsere Congregation de Propaganda Fide.“

Hievon hat im Bullarium der Congregation nur das genannte Breve Benedicts XIV. Platz gefunden,²⁾ das zu dessen größeren Constitutionen gehört und die Einrichtung der englischen Missionen, wie sie seit 1688 bestanden hat, nach vielen Seiten hin sehr wohl erkennen läßt. — Den Grund zu dieser Verordnung hatten ihm langjährige Streitigkeiten der Apostolischen Vicare mit den Missionaren der Mönchs-Orden gegeben, welche letztere ihre alte Selbständigkeit in der Mission und ihre Privilegien den neuen Ordinarien gegenüber noch immer nicht aufgeben wollten, wiewohl nun schon über sechsßzig Jahre verflossen waren seit der definitiven Organisation der Apostolischen Vicariate in England. Nun stellt also Benedict Regeln auf, welche in Zukunft von

1) S. d. Erwähnung Leo's XII. im Bullar. Propag. 5, 23.

2) Bull. Congreg. de Propag. F. 3, 303 sq. Regulae observandae in Angl. Missionibus. Was sonst noch im Bullarium mitgetheilt wird bis zum Jahr 1840 ist so unbedeutend, daß es von Pius IX. hier schwerlich gemeint sein kann. Es ist: Bull. 5, 26: die Ernennung des damaligen Ap. Vicars von London zum päpstlichen Hausprälaten (1827), 5, 99: Ernennung des Cardinal Welb zum Protector eines Frauenklosters (1833) 5, 190: Bezeugung der Freude über Errichtung des kathol. Institutes (Febr. 1840). Dann folgt die neue Eintheilung der Ap. Vicariate, von der unten.

den Ap. Vicaren sowohl, als auch von den Missionarien, weltgeistlichen wie regularen, strenge beobachtet werden sollen; und wendet sich damit an alle und jede Missionsgeistliche in England, insbesondere auch ausdrücklich an die Jesuiten, die wohl allenthalben am wenigsten geneigt waren, sich den Ordinarien zu fügen. — Nachdem der Pabst im Eingange referirt hat, wie langwierig schon die obschwebenden Differenzen seien, wie der Streit vor die Propaganda gelangt, wie er sowohl in dieser Congregation instruiert, als auch von ihm, dem Pabste, persönlich genau untersucht sei, welcher jetzt nach angehörtem Vortrage der Congregation seine wohlbedachte Entscheidung fälle, — geht er bei dieser Entscheidung selbst davon aus, zuerst im Allgemeinen die richterliche Stellung der Partheien zu fixiren. Dies sind die Ap. Vicare, die regularen und die aus gewissen Instituten und Seminaren nach England entsandten Missionare; denn auch die letzteren, wenn gleich sie, was der Verfolg ergiebt, nicht mit in den Streit verwickelt waren, werden doch in dieser allgemeinen Feststellung der Verhältnisse mit einbegriffen. Die Ap. Vicare, sagt er, haben die Normen ihrer gesamten Stellung in den Stiftungs-Urkunden von 1688; und diese Stellung soll durch den gegenwärtigen Erlass in nichts alterirt, sondern lediglich ihnen gewahrt werden. Der Missionare sind zweierlei. Zuerst werden aus gewissen Instituten und Seminaren Weltgeistliche in solcher Eigenschaft nach England geschickt: Diese nun sollen inskünftige nicht anders, als wohlvorbereitet abgesandt werden. Hierüber hat der Präses des Collegiums zu Douay bereits sich einverstanden erklärt und über die Art des dortigen Erziehungswesens einen vollkommen befriedigenden Bericht erstattet; das Collegium zu Rom ist visitirt worden und man hat seine bisherigen Statuten gleichfalls nur bestätigen können. Von den Collegien zu Lissabon, Paris, Sevilla und Valladolid ist bei der Centralbehörde im Augenblick nichts weiter, als ihre Existenz bekannt. Man wird sich durch die Ap. Nuntien nach diesen Anstalten erkundigen und mit ihren Vorständen sich über die Erfordernisse der Reise jedes nach England zu entlassenden Missionars ins Einvernehmen setzen. — Andererseits nun sind in England Missionen von Mönchs-Orden: und zwar von den Jesuiten, Benedictinern, Dominicanern, Franciscanern und Carmeliter-Barfüßern. Deren Provinciale, d. h. die Oberen derjenigen

Provinzen dieser Orden, von welchen eben englische Missionen unterhalten werden, — sollen inskünftige Niemanden zum Missionar auswählen (*deligant*), der nicht vollkommen ausgebildet und übrigens tüchtig ist. Auch sollen sie, damit nicht etwa die zu große Anzahl der Missionare Unordnungen veranlaßt, nur solche nach England senden, denen entweder an den dortigen katholischen Gesandtschafts-Kapellen, oder im Hause irgend eines Edelmannes eine Stelle, oder eine von denen gewiß ist, welche für Regulare gestiftet sind. Ferner nur solche, die zuhause (in *regionibus catholicis*) einen sichern Klosterplatz haben. Nun kommt es auch häufig vor, daß irische Priester von den Orden nach England gesandt werden, wo allerdings viele und gute Arbeiter sehr nöthig sind. Da es dort aber auch viele eingeborene englische Priester giebt, weltgeistliche sowohl, als regulare, so sollen diese allemal den irischen vorgehen; letztere hingegen nur zur Aushülfe und nicht anders gebraucht werden, als wenn sie von den *Ap. Vicaren* in England gerufen sind. Da ferner¹⁾ die regularen Missionare in England in Privathäusern leben, weltliche Kleidung tragen, und überhaupt viel freier stehen, als im Kloster: so könnte es wohl kommen, daß sie vom Schmutz der Welt berührt würden. Deshalb soll jeder von ihnen alle sechs Jahre sich auf einige Zeit in das katholische Gebiet zurückverfügen (*se restituat*), in das Kloster gehen, zu dessen Familie er gehört, das Ordenskleid tragen, drei volle Monate dableiben und davon vierzehn Tage zu geistlichen Exercitien verwenden. Auch müssen die Vorsteher eines jeden Ordens einen der Ihrigen in England zum *Visitor* über seine dortigen Ordensbrüder bestellen. Dieser hat jährlich eine Rundreise zu machen, dabei die Lebensweise, und besonders auch die Almosen-Verwaltung der ihm untergebenen Missionare zu untersuchen, bei diesem Geschäft aber mit den Apostolischen Vicaren zu conferiren; und beide Behörden sollen sich gegenseitig behülflich sein, jeden Scandal zu vermeiden.

Man sieht hieraus, wie Dasjenige, was oben und namentlich im ersten Theile dieser Abhandlung über die noch unter der Regierung der Propaganda fortdauernde Selbständigkeit der älteren Missions-Unternehmungen gesagt worden, sich auch in England bestätigt zeigt. Und der Verfolg wird dies noch deutlicher herausstellen.

1) Ich ziehe die §§. 19. u. 20. der Verordnung sogleich hierher, zu §. 3. derselben.

Benedict XIV. kommt nämlich nun weiter auf den eigentlichen Gegensatz zu sprechen, welcher in England hervorgetreten war: zwischen der Amtsgewalt der Ap. Vicare einerseits und den Privilegien der Orden andererseits. Wie er die Amtsgewalt der Vicare feststellt und daß er sie als die Gewalt eines Ordinarius in seinem Bisthum, vermehrt durch die Facultäten der zweiten Formel, beschreibe, ist oben bereits berührt worden und wird, was ihre zweite Hälfte betrifft, später noch genauer zu betrachten sein. Er meint, daß diese Gewalt ihren Inhabern Alles gebe, was zur gehörigen Regierung (*regimen ac directio*) des regularen sowohl, als des weltlichen Clerus dienen könne. Der letztere nun habe am gebührenden Gehorsam gegen die Apostolischen Vicare niemals gerüttelt; wohl aber haben die Regularen Streit erregt, indem sie sich auf ihre Privilegien stützten, unter welchen allerdings das der Exemption von der Gewalt der Ordinarien sich findet. — Augenscheinlich hatte dieser Streit sich besonders um drei einzelne Punkte gedreht; für welche Benedict jetzt bestimmte Regeln giebt. Und zwar solche, die nicht etwa willkürlich ausgesonnen, sondern aus dem canonischen Rechte und dem Tridentinum entnommen seien,¹⁾ und mit deren Hülfe er unter den Ordens-Obern und Ap. Vicaren, falls sie nur friedlichen Sinnes sein wollten, volle Einigkeit herzustellen hofft. Daß seine Entscheidung wirklich aus den canonischen Rechtsquellen geschöpft sei, weist er bei jedem einzelnen Punkte mit seiner breiten, bequemen, klaren Gelehrsamkeit sorgfältig nach.

Zuerst müssen die Regularen, sobald sie dahin kommen, wo sie als Missionare zu arbeiten bestimmt sind, sich beim Apost. Vicare ihres Bezirkes, nach bisher schon beobachteter Gewohnheit, melden. Denn kein Geistlicher darf in einer Diöces seine Ordines üben, ohne daß er sich bei deren Bischof als Priester, und zwar als nicht suspendirter und nicht irregularer Priester nachgewiesen hat.²⁾ Die Regularen unterliegen dieser allgemeinen Regel, sobald sie außer den Gränzen derjenigen Diöces sich befinden, in welcher sie ordinirt worden sind; also auch in England. — Beicht hören insbesondere darf kein Weltgeistlicher, wenn er nicht Pfarrer, oder

1) Er rühmt dies in §. 16.

2) Conc. Chalcedon. in D. 71. c. 7. Ferner: Trident. sess. 22. de sacrific. Missae. Decret. de observandis et evitandis etc. u. c. 13. sess. 23. de Reform.

aber als Beichtvater von dem Ordinarius zugelassen ist, in dessen Diöces er jenes Sacrament administrieren will. Dasselbe ist ausdrücklich und unter Beseitigung jeder andern Bestimmung für Regularen festgesetzt, sobald sie auch Laien Beicht hören wollen. ¹⁾ Demnach hat der Ordinarius das Recht, seine Zulassung auch von einer vorherigen Prüfung abhängig zu machen. Indes weil die Missionare, und besonders die der Orden, ihr heimisches Kloster verlassend, lange und schwere Reisen machen, um in England zu arbeiten und sie durch die Furcht, in jener Prüfung nicht zu bestehen, möglicherweise überhaupt vom Missions-Amte abgeschreckt werden könnten: so wird ihnen nachgelassen, das Beichtvater-Examen entweder schon in ihrer Heimath bei dem Ordinarius zu machen, in dessen Diöces ihr Kloster gelegen ist (welcher ihnen dann ein Zeugniß darüber ausstellt und außerdem an die Ap. Vicare in England darüber schreibt), oder auch in Brüssel bei dem Apostolischen Nuntius daselbst. Dieser also war auch nach Errichtung der englischen Ap. Vicariate noch in einer besondern Beziehung zur englischen Mission geblieben, deren Natur sich indes aus dem einen mitgetheilten Zuge nicht weiter erkennen läßt. Das Examen hat in einem solchen Falle der Ap. Vicar nicht noch einmal mit den Regularen anzustellen, ob er ihnen aber die Facultät zum Beicht hören innerhalb seines Bezirkes (ditio) ertheilen will, hängt doch noch von ihm ab; und die Missionare haben sich nach wie vor deshalb bei ihm zu melden. — Die Facultät kann dabei entweder auf bestimmte Zeit gegeben werden, oder ohne eine solche Beschränkung. ²⁾ Im ersten Fall kann sie, nach Verlauf der bestimmten Zeit, entweder erneuert, oder abrogirt, oder auch von einem neuen Examen abhängig gemacht werden. Im letztern Falle hört sie nur mit dem Amte des Missionars selber auf, und suspendirt werden kann sie bloß aus bestimmten Gründen. ³⁾ Inskünftige aber sollen dergleichen unbeschränkte Facultäten doch immer nur auf sechs Jahre gegeben, und können dann, nachdem der Missionar seiner Pflicht im heimischen Kloster genügt hat, auf

1) Trid. sess. 23. c. 15. de Ref., Pius V. const. Romani pontifices 133. Urban VIII. c. Cum sicut accepimus 92. Clemens X. const. Superna 7.

2) Urban VIII. in einem Breve v. 1639. und Clemens X. const. Superna, ad §. 4.

3) Innocent. X. const. Cum sicut accepimus 32. §. 2.

weitere sechs Jahre, ohne neues Examen, erstreckt werden. Nach diesem Allen kann eine Unabhängigkeit der Regularen von den Apost. Vicarien rücksichtlich des Reichthürens aus gewissen ältern Privilegien nicht erwiesen werden.¹⁾ Denn sie sind insgesammt von früherem Datum, als die Organisation der Apostolischen Vicariate in England, bei denen die Ap. Vicare alle Autorität erhielten, die ein Ordinarius in seinem Bisthum hat. Jene Privilegien sind also durch diesen Act der Gesetzgebung aufgehoben;²⁾ — wie ein ganz ähnlicher Fall in Ostindien vorkam und ebenso entschieden worden ist. Auch für England selbst ist es schon früher angenommen worden, in einem Decret der Propaganda v. 6. Oct. 1695, das Innocenz X. am 5. Oct. 1696 bestätigt hat.

Der zweite Streitpunct betraf die Facultäten der zweiten Formel und ihre Uebertragung auf Missionare. Der heilige Stuhl, sagt Benedict, weiß, daß in entfernten Gegenden Mancherlei vorkommt, für dessen Abhülfe es eigner Dispensationen und Privilegien bedarf, zu deren Erlangung sich jedesmal nach Rom zu wenden schwer ist; wiewohl sie für die Seelsorge oft nothwendig, immer nützlich sind. Daher er die alte Gewohnheit hat und festhält, den Bischöfen, Apostolischen Präfecten und Vicaren solcher entfernten Länder gewisse Facultäten zu ertheilen, deren sie sich sowohl selbst, als durch die ihnen untergebenen Priester bedienen können. Die englischen Ap. Vicare erhalten Facultäten der zweiten Formel, mit der Befugniß, sie einfachen Priestern mitzutheilen; und die regularen Missionare können dergleichen Facultäten von Niemand Anderes erhalten, als vom Vicar. Dieser soll sie aber nur tüchtigen (*idonei*) Männern geben, muß also die Idoneität, falls er sie sonst nicht kennt, prüfen können. Er kann auch die Mittheilung nach Belieben versagen, oder nur einzelne von seinen Facultäten weiter übertragen. Er ist überhaupt hierbei Delegat des heiligen Stuhls, kann also nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beliebig subdelegiren, und seine Subdelegation wieder suspendiren oder zurücknehmen; soll aber bei dem Allen so human, als vorsichtig sein. Genauere Regeln lassen sich sonst hierüber nicht aufstellen; vielmehr muß im Einzelnen Alles von den Umständen abhängig bleiben.

1) Urban VIII. Breve: Britannia, a. 1631, und dessen Bulle *Plantata* v. 1633. u. dgl. m.

2) Die Regularen, sagt der Papst, haben dies auch selbst anerkannt, in einer Disputation zu Paris. *Collectio Judicior.* tom. 3. p. 45.

Drittens stehen in Allem, was wirkliche Seelsorge und Sacraments-Administration betrifft, die sämmtlichen Missionare, nicht allein die weltgeistlichen, sondern auch die regularen, unter der Jurisdiction, Visitation und Disciplinar-Aufsicht (*jurisdictio, visitatio, correctio*) der Ap. Vicare als ihrer Ordinarien. Dies bestimmt das Tridentinum,¹⁾ und wenn es an der betreffenden Stelle nicht ausdrücklich hierbei die Privilegien der Regularen abschafft, so wird diese scheinbare Lücke durch andere Stellen seiner Concilienschlüsse und durch päpstliche Constitutionen ergänzt.²⁾ Die Bischöfe gelten dabei für päpstliche Delegaten. Dies ihr Recht cessirt jedoch, so oft es eine Verletzung der Ordensregel ist, welche der Regulare sich hat zu Schulden kommen lassen. Denn dergleichen Untersuchungen gehören privatim vor die Ordensobern.³⁾ Das Tridentinum zwar bestimmt,⁴⁾ daß Regularen, die außer ihrem Kloster leben, in allen Dingen unter jener Jurisdiction des Bischofs als Apostolischen Delegaten stehen sollen; und in England leben allerdings die Regularen sämmtlich außer dem Kloster. Allein da Klöster in jenem Lande durch das weltliche Gesetz überhaupt verboten sind und die regularen Missionare dorten doch wenigstens in einem Amte leben, in das sie von ihren Orden geschickt worden: so sollen sie in einem Falle der bezeichneten Art⁵⁾ als solche angesehen werden, die zwar im Kloster leben, dabei aber außer dessen Bezirk ihr Vergehen begangen haben. Alsdann nämlich hat der Ordinarius — also in England der Ap. Vicar — ihre Bestrafung zu beantragen, die der Ordensobere vollzieht, hierauf jedoch dem Bischof anzeigen muß, daß sie geschehen sei.⁶⁾

Benedict XIV. läßt noch einige Punkte folgen, die nicht eigentlich streitig gewesen zu sein scheinen:

1) Sess. 25. de Regularibus c. 11.

2) c. 22. ult. de Regular. Sess. 25. — Ferner Innocent. XIII. const. Apostolici Missionarii. Bestätigt von Bened. XIII. const. In Supremo (1724) No. 23. Ferner, daß jene Unterordnung nicht nur dann stattfindet, wenn die Regularen Pfarrer seien, sondern unter allen Umständen; Gregor. XV. const. Inscrutabili 17, und die Bulle Innocent. X.: Cum sicut 34. §. 4. Endlich Bened. XIV. const. Firmandis 103. §. 3.

3) c. Firmandis cit. §. 8.

4) Sess. 6. c. 3. de Ref.

5) Auch wenn sie schlecht leben, oder gegen die Landesregierung rebell. §. 18. dieser Regeln.

6) Trid. Sess. 25. de Regular. c. 14. Dazu Clemens VIII. const. Suscepti muneris 39.

Die Absetzung des Missionars von seinem Amte steht, wenn er dazu Anlaß giebt, beiden Obern zu, dem Ordensobern, wie dem Ordinarius. Im Fall eines Zwiespaltes in ihren Ansichten, geht die des Bischofs vor. Auch kann dieser die Absetzung verfügen, ohne deshalb Anzeige bei dem Ordensobern zu machen; während der letztere, ohne eine solche Anzeige beim Ordinarius, in der er freilich die Ursache nicht zu erwähnen braucht, eine Absetzung nicht verfügen kann.¹⁾ Indes ist es auch hier das Beste, beide Obere handeln im Einverständniß mit einander.²⁾ Der abgesetzte oder suspendirte Regulare selbst hat gegen diese Maaßregel niemals eine Appellation mit Suspendiv-Effect; sondern kann nur hinterher bei seinem competenten Richter seine Unschuld nachweisen.³⁾

Die Ap. Vicare sollen darauf halten, daß die weltgeistlichen Missionare durch ihre Führung ein gutes Beispiel geben, im Lehren, Meslesen, Krankenpflege, sowie in Enthaltung alles Besuchs von Clubs und Schenken. Für den Besuch der letzteren wird die Strafe der Suspension gedrohet. Vorzüglich aber sollen sie einen jeden, der irgend von der Landesregierung schlecht redet, streng bestrafen. Denn die Missionare sollen bedenken, daß sie nicht um Wirren und Unordnung zu machen in England leben, sondern um die katholische Religion dorten zu bewahren und diejenigen in ihre Kirche aufzunehmen, welche der heilige Geist ihr zuführt. Aller Befehrungen sollen sie sich übrigens enthalten, welche leichtsinnig veranlaßt und vollführt, mehr schaden, als Nutzen stiften. — Dies Verbot steht mit dem Eifer und Ruhm der englischen Befehrungsthätigkeit der neuesten Zeit in einem lehrreichen Gegensatz.⁴⁾

1) Bened. XIV. const. Firmandis 109. §. 10. 11.

2) §. 21. zu §. 17. heraufgezogen.

3) Gregor. XV. const. Inscrutabili, und Bened. XIV. const. Ad Militantis. 18. §. 19.

4) Gregor XVI. (1840) spricht anders. Bullar. Propag. 5, 198. — Das Irish Catholic Directory v. 1840 spricht schon von gigantischen Fortschritten der Mission. Es giebt S. 197 f. die Vermehrung der katholischen Capellen in England und Wales in den Jahren von 1824 bis 1839 auf 96, in Schottland von 1829 bis 1839 auf 28 an. Die katholische Bevölkerung von London war nach S. 202. im Anfang dieses Jahrhunderts nicht voll 6000, — im Jahr 1840 hingegen 30,000; doch meistens Arme. Und dies war vor dem eigentlichen Sturm und Wirbelwind der Befehrungen.

Was die Stiftungen betrifft, so sollen Weltliche und Regulares diejenigen behalten, die sie haben. In den Städten sollen beiderlei Missionare auf bestimmte Kirchen mit dem Beicht hören nicht beschränkt sein; auf dem Lande hingegen soll sich jeder von ihnen streng innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks (*limites cuiuslibet eorum respective subjecti*) halten; falls er nicht die besondere Erlaubniß des Bischofs hat, darüber hinaus zu gehen, womit jedoch die Ap. Vicare nicht schwierig sein dürfen. Die Indulgenzen der Orden sind in England nur beschränkt gültig. Schließlich wird noch den Gesandten katholischer Regenten, den Edelleuten und Aufsehern von Stiftungen ans Herz gelegt, in ihren Capellen keinen Geistlichen anzustellen, der nicht durch ein Zeugniß des Ap. Vicars nachweist, daß er die obigen Vorschriften erfüllt habe.

Der Blick, welchen diese Verordnung Benedict des XIV. in das Leben der englischen Ap. Vicariate um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gestattet, kann noch erweitert werden durch eine genauere Betrachtung jener Facultäten der zweiten Formel, von denen der Pabst sagt, daß sie, neben der vollen Gewalt, die ein Ordinarius in seinem Sprengel habe, den Ap. Vicaren verliehen werden. Das Amt dieser Delegaten als solches ist sonst schon oben hinlänglich besprochen worden, und das der englischen Ap. Vicare hat nichts Eigenthümliches. Dies bringen erst die Facultäten hinzu; denn es ist früher bemerkt worden, wie dieselben in sehr verschiedener Ausdehnung den verschiedenen Bischöfen, Ap. Vicaren und Ap. Präfecten von der Propaganda gegeben zu werden pflegen; was auch durch die vorliegende Constitution selber bestätigend wiederholt wird. „Jedoch ist es nicht nöthig, sagt sie,¹⁾

1) In §. 11. Bull. Prop. a. a. O. p. 309 f. — *Verumtamen quum nec Episcopi, nec Missionum Praefecti in Anglia hoc tempore versentur, supervacaneum est facultates recensere, quae his vel illis deferuntur. Sedem habent in Anglia Vicarii Apostolici, qui sibi commissis Provinciis praesunt, atque iis duntaxat Formulae secundae facultates tribuuntur; proindeque Regulares Angliae Missionarii iis solum facultatibus perfruuntur, quas obtinent ab Apostolicis Vicariis, qui sane eas communicare aliis possunt, uti ex Formula secunda manifestum est: Praedictas facultates communicandi, non tamen illas, quae requirunt Ordinem Episcopalem, vel non sine Sacrorum Oleorum usu exercentur, Sacerdotibus idoneis, qui in ejus Dioecesi laborant.*

von den Facultäten zu sprechen, welche den Einen oder den Andern von jenen Kirchenbeamten gegeben zu werden pflegen; denn in England sind Ap. Vicare, welche die Facultäten der zweiten Formel haben." Die Wendung ist im lateinischen Text dieser Stelle so genommen, daß man auf den ersten Blick meinen könnte, die zweite Formel bestehe in weiter nichts, als dem daraus angeführten Passus, welcher die Subdelegation an tüchtige (*idonei*) Priester gestattet. Dem aber steht nicht allein die ganze Aeußerung des Monaldinus über die zehn verschiedenen, von der zehnten bis zur ersten an Machtfülle, die sie verleihen, aufsteigenden Formeln entgegen, — sondern im Verfolg der Benedictinischen Constitution selbst ¹⁾ wird jene Befugniß zur Subdelegation nur als etwas neben oder mit den Facultäten der zweiten Formel Verliehenes bezeichnet und es wird auch noch ein anderer Punct aus dem Inhalte dieser Formel, wiewohl nicht wörtlich, angeführt: die Befugniß, zweimal an einem Tage Messe zu lesen (*licentia binandi*).

Gedruckt sind meines Wissens die *facultates formulae secundae* nirgends; wohl aber sind die der *formula tertia*, welche die deutschen Bischöfe zu erhalten pflegen, ²⁾ bekannt. Daß nun diese sg. Quinquennalfacultäten (*form. tert.*), die man den italienischen und französischen Bischöfen keineswegs giebt, den deutschen Bischöfen ertheilt werden, und zwar auch denen unter ihnen, deren Diöcesen (wie die österreichischen und bayrischen) ganz gewiß nicht zum Propaganden-Gebiet gehören, doch von gerade dieser Congregation ertheilt werden, ist eine Thatsache, deren Erörterung hier zu weit führen würde und auf die für jetzt nur als solche und ohne Weiteres Bezug genommen werden kann. Nur soviel muß darüber gesagt werden, daß diese Facultäten auch schon zu der Zeit gegeben wurden, als man in Deutschland die streng katholischen Gebiete von dem Missionslande noch durch eine feste Gränze genau abscheiden konnte, daß sie damals den Bischöfen

1) In §. 12. — *Facultates formulae secundae, quae praedictis Vicariis Apostolicis a S. Sede tribuuntur, una cum potestate, eas communicandi Sacerdotibus etc.* Vgl. oben S. 45.

2) Gedruckt bei Gaertner, *Corp. jur. eccles. cathol. nov. tom. 2. (1799.)* p. 435. (Salzburger). Andr. Müller, *Lexicon des Kirchenrechtes*, Bb. 4., v. Quinquennalen (Bayern). Darnach bei Richter *Kirchenrecht* §. 179. not. 11., *Permanenter Kirchenrecht* §. 454. Alle diese Formeln sind ganz dieselben.

der katholischen Gebiete. — denn nur diese hatten ordentliche Bischöfe — verliehen wurden, und daß sie eine seit Beginn des 17. Jahrhunderts eingeführte Ausnahme-Maaßregel sind, welche veranlaßt war durch die in den deutschen Bisthümern nicht zu vermeidende Berührung der Katholiken mit Ketzern, durch die Nothwendigkeit, jenen das verführerische Beispiel der größeren kirchlichen Freiheit, deren letztere genossen, weniger locker zu machen, und durch die stets naheliegende Pflicht aller deutschen Bischöfe, am Bekehrungswerke thätig zu sein. Diese Rücksichten ergeben sich deutlich aus dem Inhalt jener Facultäten, in welchen den Bischöfen Erlaubniß gegeben wird, in der Eigenschaft als päpstliche Delegaten in einer ganzen Reihe von Fällen zu absolviren und zu dispensiren, in denen sonst der Papst sich selbst allein reservirt hatte, die Strenge der kirchlichen Regel zu mildern. Diese Fälle beziehen sich sowohl auf die Verhältnisse der Geistlichen, die rücksichtlich der Irregularitäten, der Beobachtung gehöriger Zeiten und Zwischenzeiten bei der Ordination, sowie des nothwendigen Alters dazu u. dgl. m. dispensirt werden können, — als auf die Verhältnisse der Laien, wo besonders die Dispensation von Ehehindernissen gestattet ist. Den Anfang aber macht eine Delegation des Rechtes, wegen Häresie, Apostasie und Schisma diejenigen zu absolviren, welche aus Missionsländern sind; woran sich später die Absolution in allen Reservatfällen anschließt; ferner des Rechtes, die Lectüre keßerischer Schriften zu gestatten u. s. w., wodurch der Character des Ganzen in klares Licht gestellt wird. — Hiernach kann es auch nicht weiter auffallen, daß die Propaganda es ist, von welcher diese Facultäten ausgehen. Denn es sind gerade ihre Zwecke und Gesichtspuncte, derentwegen sie ertheilt werden.

Halten wir nun im Auge, daß nach der obigen Auskunft des Monalbinus die zweite Formel der Facultäten größere Macht übertragen muß, als die dritte uns bekannte: so gewinnt eine Formel derselben, welche ich aus handschriftlicher Mittheilung im Anhang abdrucken lasse, dadurch eine Bedeutung für uns, daß sie nicht allein auf einigen Puncten wirklich weiter geht, als die dritte Formel, sondern auch den von Benedict XIV. citirten Passus aus der zweiten Formel wörtlich enthält. Er steht in No. 28. dieser Urkunde, und lautet in der formula tertia (No. 20.) etwas anders. Die außerdem citirte Licentia Vinandi kommt in beiden Formeln vor, der dritten und unserer unbenannten. Da nun diese letztere

diejenigen Facultäten enthält, welche der Ap. Vicar des Nordens hat, oder 1812 hatte, und der Bezirk, innerhalb dessen er sie brauchen sollte, außer dem protestantischen Norddeutschland, auch noch Scandinavien umfaßte, — also einen Vicariat, dessen Verhältnisse mit denen der englischen große Aehnlichkeit haben; — da endlich das Wort des Monaldinus über die Facultäten der ersten Formel, das mir zu Rom auch von der heutigen Praxis wiederholt worden, — nämlich sie gehen so weit, daß ihr Inhaber fast so viel vermöge als der Pabst, — von dieser vorliegenden Formel keineswegs mit Recht gesagt werden kann: so scheint mir kein Zweifel, daß wir eben in ihr die zweite Formel, also auch die für England gebräuchliche, vor uns haben.

Der Punkte, in denen sie von der dritten Formel abweicht, sind nicht viele. Da beide Formeln in lauter einzelne numerirte Sätze zerfallen, so ist die Vergleichung zuerst an diese äußere Einteilung gewiesen, und hier findet sich, daß die *formula secunda*, wie ich sie nennen zu dürfen glaube, acht Nummern aufzuweisen hat, welche sich in der *form. tertia* überhaupt nicht finden.¹⁾ Fünf derselben — die Nummern 14. 17. 18. 19. 20. — aber gehören nicht eigentlich auf das juristische Gebiet, da sie sich nur auf Plenar-Indulgenzen beziehen, welche zu geben oder zu erhalten sein sollen. Die deutschen Bischöfe bekommen ziemlich dieselben Befugnisse durch eine Reihe von besonderen Facultäten noch neben der *formula tertia*. Die drei übrigen Nummern, welche der *formula secunda* eigenthümlich sind, ertheilen das Recht: 1) Regulares als Pfarrer zu verwenden, doch nur mit Einwilligung ihrer Obern (No. 22.). 2) Heiden und Ungläubige (*gentiles et infideles*), welche mehrere Weiber haben, wenn sie sich taufen lassen und nicht etwa ihre erste Frau sich zugleich bekehren lassen will, dahin zu dispensiren, daß sie diejenige unter ihren Weibern behalten dürfen, die sie zu behalten wünschen; falls diese nur sich mit taufen läßt (No. 11.). 3) Von jeder Simonie zu dispensiren, auch der *realis*; jedoch *dimissis beneficiis*. Ebenso wegen *fructus male percepti*; jedoch unter Auflegung einer heilsamen Pönitentz oder eines Almosens (No. 5.).

1) Die erstere hat 29 Nummern, die letztere nur 22; die No. 22. der *F. tertia* aber, wiewohl dem Inhalte nach in der *secunda* enthalten, bildet hier doch keine eigne Nummer, sondern erscheint als Epilog des Ganzen. Daher die Differenz nicht um sieben, sondern um acht Nummern ist.

Es bleiben also einundzwanzig Nummern übrig, welche im Allgemeinen übereinstimmend in beiden Formeln sich vorfinden; so daß keine einzige Nummer der *formula tertia* in der *secunda* ganz fehlt. Die meisten stimmen sogar entweder ganz, oder doch so gut wie wörtlich überein. 1) Andere zeigen sich zwar im Allgemeinen als identisch, genau betrachtet dann aber doch als verschieden. Es sind folgende vier Paar: 1) *F. II. 2.* und *F. III. 8.* die Dispensation von Irregularitäten betreffend. Während hier *Form. III.* nur über die aus einem heimlich gebliebenen Delict (*ex occulto del.*) zu dispensiren das Recht giebt, verleiht es *Form. II.* für alle (in *quibuscunque irregularitatibus*). 2) *F. II. 4.* und *F. III. 9.*, Dispensation und Commutation der Vota. Letztere Formel nimmt dabei das *Votum castitatis* aus, erstere begreift ausdrücklich auch dieses unter die dispensabeln. 3) *F. II. 6.* und *F. III. 3.*, Ehedispensen. Der beschränkende Unterschied der dritten Formel zwischen Reichen und Armen, der übrigens für viele deutsche Bischöfe durch ein besonderes Indult gleichfalls beseitigt zu werden pflegt, ist in der zweiten Formel völlig weggelassen. Ebenso die Distinction zwischen den Dispensen bei vollzogenen oder erst zu vollziehenden Heirathen (in *contractis* und in *contrahendis*). In diesen drei Fällen zeigt sich augenscheinlich, so wie in den drei vorhin genannten Abweichungen, die zweite For-

1) Nämlich folgende:

Form. II. —	Form. III.
No. 1. —	No. 12.
„ 3. —	„ 13.
„ 7. —	„ 4.
„ 8. —	„ 5.
„ 9. —	„ 6.
„ 10. —	„ 7.

(Am Schluß dieser Matrimonialfacultäten ist eine nur scheinbare Abweichung. Der Bischof soll nach *Form. III.* ausdrücklich bemerken, er ertheile jene Dispensen als päpstlicher Delegat. Der Ap. Vicar soll nur seine Facultät nennen; diese aber ist gerade die eines päpstlichen Delegaten.)

No. 13. —	No. 11.
„ 15. —	„ 1.
„ 16. —	„ 10.
„ 21. —	„ 2.
„ 23.-28. —	„ 15.-20.
„ 29. —	„ 21.

(Die Zeit, auf welche die Uebertragung geschieht, ist, variirt.)

mel als die weitere. In der jetzt noch zu betrachtenden Parallele hingegen ist das Verhältniß, wiewohl in einem unbedeutenden Punkte, umgekehrt. 4) §. II. 12. und §. III. 14., Consecration des heil. Oels, die nur am Gründonnerstage geschehen soll. Daß nämlich hiervon im Fall der Noth auch eine Ausnahme gemacht werden dürfe, ist nur in der dritten Formel gestattet. ¹⁾ Hiernach wird der charakteristische Unterschied der beiden Formeln herausgestellt und die oben ausgesprochene Vermuthung, wie ich hoffe, bestätigt sein.

Eine der Nummern aus den Facultäten der zweiten Formel (No. 11.) findet sich noch wörtlich angeführt, als vorkommend in denjenigen Facultäten, welche „den Bischöfen und Ap. Vicaren in Asien, Africa und America, sowie auch den Missionspräfecten daselbst gegeben werden“: ²⁾ jene Befugniß, dem neugetauften Christen zu gestatten, daß er von seinen bisherigen Weibern die behalte, welche ihm die liebste ist, falls sie sich mit ihm taufen lassen will. In der dritten Formel findet sich diese Facultät noch nicht; die angeführte müßte also die zweite oder die erste sein. Erwägt man nun, daß Asien nur Klein-Asien zu bedeuten pflegt und von Indien stets unterschieden wird und daß in Africa sich damals wohl nur auf der Nordküste Missionen befanden, so kann es, die Entfernung von Rom angesehen, ganz angemessen scheinen, daß man auch diesen Missionsbeamten gerade die zweite Facultät gab; dieselbe wie den nordischen Ap. Vicaren. Hätte man wenigstens den letzteren eine andere Formel geben wollen: so würde man eben der angeführten, auf die Polygamie bezüglichen Facultät für sie nicht bedurft haben. Daß man ihnen auch eine solche Befug-

1) Es könnte noch eine fünfte ähnliche Differenz zwischen §. II. 28. und §. III. 20. angeführt werden. Beide enthalten die Facultät, diese sämtlichen Befugnisse durch Subdelegation an einfache Priester zu übertragen. In der zweiten Formel aber ist eine Beschränkung hinzugefügt, welche in der dritten fehlt. Nämlich *non tamen illas, quae requirunt Ordinem Episcopalem, vel non sine sacrorum oleorum usu exercentur*. Allein es ist so sicher, daß diejenigen Facultäten, zu deren Ausübung der bischöfliche Ordo gehört, auch von einem deutschen Bischofe an einfache Priester nicht übertragen werden können, daß in diesem Punkte eine größere Freiheit nach der formula tertia dennoch nicht angenommen werden kann.

2) — *quae Episcopis et Vicariis Apostolicis Asiae, Africae et Americae, nec non Praefectis Missionum in iisdem partibus tribuuntur*. Bened. XIV. De Synodo Dioecesis. lib. 13. c. 21. §. 6.

niß ertheilte, ist gerade ein Zeichen der Benutzung einer Formel auch für sie, welche eigentlich für den Orient gemacht war. Und die Americanischen Bischöfe, womit die der dortigen katholischen Gebiete gemeint sind, da sie stets noch Missionen unter den Wilden unterhielten, und von Rom doch auch entfernter waren, brauchten gleichfalls eine weiter gehende Facultäten-Formel, als die deutschen; waren aber doch damals wahrscheinlich ebensowenig im Besiz der *formula prima*, als sie es heute sind, wo die Erste Formel nur einigen wenigen Bischöfen in Indien und China verliehen wird. Sonach werden wir annehmen dürfen, daß auch für die genannten Missions-Oberen die *formula secunda* angewandt werde; und daraus wieder einen Rückschluß machen dürfen, der meine obige Behauptung bestätigt, daß die von mir mitgetheilte Formel wirklich die *secunda* sei.

Soviel von der englischen Mission, wie sie vor hundert Jahren war.

Damals bestanden in England noch die strengen Geseze wider den Katholicismus, nach denen, unter Anderem, kath. Bischöfe und Priester, wo man sie fände, in Verhaft genommen werden sollten. Und wenn diese Geseze auch, seit das Haus Hanover regierte, nicht mehr in Uebung waren, so waren sie doch auch nicht aufgehoben und mußten erequirt werden, so oft daraus geklagt wurde. Endlich im Jahre 1778 erreichten die Katholiken beim Parlamente, daß sie, unter Aufhebung jener Normen, den übrigen Dissenters gleichgestellt, und nur mit einer etwas höheren Abgabe belegt wurden. Jetzt begannen sie Capellen und Schulen zu bauen, ihre Priester zeigten sich, was sie bis dahin nicht gewagt hatten, in geistlicher Kleidung; das gab Widerwillen im Volk, katholische Capellen und Häuser wurden hier und da in Brand gesteckt, in London entstand ein Aufruhr. Indes durch Truppen stellte man die Ruhe wieder her, und die Beschlüsse des Parlaments blieben in Kraft. ¹⁾

Die Curie konnte durch diesen glücklichen Wechsel der katholischen Verhältnisse in England zu Veränderungen der dortigen Kirchenverfassung nicht veranlaßt werden. Denn es war nur der durch die Sitte bisher getragene Zustand, welchen sie schon genutzt hatte, jetzt auch gesetzlich geworden; und wenn man auch sagen

1) Stäudlin, Kirchl. Geographie u. Statistif. Th. I. S. 180 f.

konnte, daß die Lage der englischen Katholiken jetzt ebenso gut war, als sie im Jahre 1688 gewesen, und dabei sicherer: so war man doch von dem Zustande der Dinge, welchen der römische Stuhl für den erwünschten und gerechtfertigten halten mußte, noch allzuweit entfernt, als daß man sich schon hätte anders einrichten sollen. Die Organisation von 1688 und die Regeln von 1753 blieben also die Grundgesetze des katholischen Kirchenrechtes in England bis auf die neueste Zeit. Und sie sind es, wie wir sehen werden, zum Theil noch gegenwärtig.

Namentlich hat die Emancipation der Katholiken von 1829 ¹⁾ nichts hierin verändert. Denn wiesern sie sich auf die Verfassung des katholischen Kirchenwesens unmittelbar bezieht, enthält sie keine Befreiung, sondern eine Beschränkung, nämlich das Verbot der Orden, das denn freilich von der römischen Curie rechtlich gerade so wenig respectirt wurde und werden konnte, als ältere Verbote der Art von ihr respectirt worden waren. ²⁾ Die Orden blieben in England und behielten ihre Missionen daselbst, wie wir sehen werden, nach wie vor. — Der übrige und für den Katholicismus günstige Theil der Acte enthält nur die Befreiung der katholischen Engländer von den Eiden und sonstigen Hindernissen, welche ihnen bisher den Eintritt in öffentliche Ämter und in das Parlament, die Theilnahme an den Wahlen zu diesem u. dgl. m. unmöglich gemacht hatten. Dadurch fielen äußere Rücksichten weg, die vielleicht bisher mancher Befehrung mochten im Wege gestanden haben. Und wie die Acte überhaupt eine Sache der Gerechtigkeit war, so wurde sie auch zu Rom mit Freuden begrüßt. Aber auf die kirchliche Verfassung des katholischen Englands selbst blieb sie zunächst ohne allen Einfluß. Ein Schritt der Propaganda in Schottland, der eine Fortentwicklung der katholischen Kirche andeutet, war schon vor der Emancipationsbill, im Jahre 1827, geschehen: man hatte das Land, statt der alten zwei Apostolischen Vicariate, in drei eingetheilt. ³⁾ Die vergleichenden Äußerun-

1) Die Acte heißt George IV. 10. Ch. 7. und erhielt die Königl. Genehmigung am 13. Apr. 1829. Abgedruckt bei Schubert, Verfassungs-Urkunden und Grundgesetze der Staaten Europa's Bd. I. S. 192 ff.

2) Man scheint dabei den Vorwand gebraucht zu haben, daß die Mitglieder der Orden Eingeborne und schon vor 1829 Eingetretene seien; denen der Aufenthalt ferner gestattet blieb. Emanc.-Act. a. 28 ff. Schubert p. 210 ff.

3) Bullar. Prop. 5, 22. Leo XII.: — gravissimis acceptis testimoniis

gen jener irischen Geistlichen über die englische Kirchenverfassung überhaupt, und die Stellung der dortigen Ap. Vicare im Gegensatz der irischen ordentlichen Hierarchie, zeigen uns, für wie sehr unentwickelt man diese englischen Zustände damals noch achtete.

Auch Pius IX. hat aus neunzig Jahren, seit der großen Constitution Benedicts XIV. bis zum Jahre 1840, keinen Fortschritt der Missions-Verfassung von England zu melden. Er bezieht sich nur im Allgemeinen, wie wir gesehen haben, darauf, daß die katholische Kirche jenes Landes während dieser Zeit von der Propaganda regiert worden sei, und schließt hierauf den historischen Theil seines Breve durch folgende Mittheilung ab: „Diese Eintheilung Englands in vier Ap. Vicariate bestand bis zur Zeit Gregors XVI., der in seinem Ap. Schreiben Muneris Apostolici v. 3. Julius 1840, in Anbetracht besonders der schon erfolgten Ausbreitung der katholischen Religion in England, eine neue kirchliche Eintheilung dieses Landes verfügte, die Zahl der Vicariate verdoppelte und die geistliche Leitung Englands den Ap. Vicaren von London und des Nördlichen, Westlichen, Südlichen und Central-Districts, sowie der Districte von Wales, Lancaster und York vertraute. Aus dem Wenigen, was wir hier flüchtig und mit Uebergang von vielem Andern gesagt haben, geht deutlich hervor, daß unsere Vorgänger eifrigst bemüht gewesen, die ihnen verliehene Autorität mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zum Troste und zur Wiederaufrichtung der in England so gebrückten Kirche zu brauchen.“ — Gregor selbst, in der erwähnten Constitution, ¹⁾ drückt auch gerade diesen Zweck aus. Es war schon die

certiores facti sumus, Religionem Catholicam in Scotia uberes progressus fecisse, atque omnem sperandi rationem esse, futurum, ut ampliores in posterum fructus percipiat etc.

1) Bull. Propag. 5, 198: *Inter alia vero, in quibus Nostra quotidiana instantia versatur, animum curasque Nostras, ut par est, intendimus ad inclytam illam Catholici gregis partem, quae in florentissimo Angliae regno magnis nuper per Dei gratiam auctibus crevit. Quo sane tam prospero eventu laetantes et exultantes in Domino, jamdudum cogitabamus de antistitum numero illic augendo, quandoquidem Vicariis Apostolicis numero quatuor, inibi calamitoso alio tempore a Sancta hac Sede constitutis, hodie quidem operosum nimis et arduum est advigilare ad custodiam, atque ad culturam ejus vineae, quae tanta undique novorum palmitum fecunditate succrescit.* Nach gepflogener Berathung habe dann die Congregation

Zeit gekommen, in welcher das Catholic Directory von Edinburgh von gigantischem Wachsen der Befehrungen in England reden konnte. Gregor freut sich dessen; meint aber, zur Pflege dieses Weinbergs sowohl, als zu dessen weiterer Cultur bedürfe es vermehrter Kräfte: vier Apostolische Vicare seien dazu zu wenig. Die Propaganda ist gleichfalls der Meinung, daß es der katholischen Sache nützlich sei (*e re Catholica esse*), die Zahl der Vicariate zu vermehren. Gregor ordnet daher diese Maaßregel an, und ermahnt die acht nunmehr ernannten Vicare, rüstig in der Befehrung weiter zu arbeiten. Im Uebrigen enthält sein Document, so gut wie das schottische Leo's X., nichts als die geographische Bestimmung der neuen Gränzen.

Diese Gränzen werden wir uns später zu vergegenwärtigen haben, wenn wir die der Bisthümer betrachten, die gegenwärtig aus den acht Vicariaten geworden sind. Hier genügt es, die Namen der letzteren zu erwähnen: 1. London-District, 2. Central-District, 3. Eastern-District, 4. Western-District, 5. Lancashire-District, 6. District von York, 7. District von Wales, 8. Northern-District. Schottland zerfällt in drei Districte: Eastern-, Western-, Northern-District. Die Statistische Notizia von 1843 ¹⁾ meldet, daß England etwa eine Million Katholiken, 487 Kirchen und Capellen, und 624 Priester habe; Schottland 100,000 Gläubige, 69 Kirchen und Capellen, und 86 Priester. Das Catholic Directory von 1848 ²⁾ kennt bereits in England 545 Kirchen und 707 Priester, in Schottland 85 Kirchen und 99 Priester; und weist eine große Menge Befehrungen nach, deren Anzahl bekanntlich seitdem noch bedeutend gestiegen ist.

Jeder Apostolische Vicariat umfaßt mehrere Graffschaften, ausgenommen den von York, der nur eine begreift. Ihre

de Propaganda einstimmig beschlossen: *esse omnino e re Catholica, ut ex quatuor Vicariatibus Apostolicis — octo — efformentur*. Gregor ermahnt zum Schluß die Vicare: *ut mysticum illum agrum tanta recentis messis ubertate commendatum excolere sedulo et alacriter studeant*. —

1) Notizia Statist. etc. Roma Coi Tipi della S. C. di Propaganda Fede 1843 p. 55 sq. Stäublin a. a. O. S. 181. meldet, daß 1804 die Zahl der Katholiken etwa 60,000 war.

2) The Catholic Directory, Almanac and ecclesiastical Register for the Year of our Lord 1848. Permissu Superiorum. London, C. Dolman etc. p. 114 sq. Es ist ganz wie das oben angeführte irische ein Directorium für die Feste und ein Staatskalender der Geistlichkeit; officieller Publication.

Grenzen sind also politische. Aber auch im Innern adoptiren sie die politischen Ein- und Unter-Abtheilungen; indem sie in Shires und Hundrede zerfallen. Das Catholic Directory giebt diese an, und in jedem Hundrede die darin befindlichen „Missionen“. Es führt dabei nicht die katholische, sondern die Gesamt-Bevölkerung der Shires auf. Ganz consequent; denn es kommt der Mission weniger darauf an, sich deutlich zu machen, was sie schon besitzt, als was sie noch zu erwerben als ihre Aufgabe vor sich sieht.

Jeder der acht Apostolischen Vicare, welche sämmtlich Bischöfe in partibus sind, hat neben sich einen General-Vicar, manche auch mehr als einen; von denen alsdann ein jeder einen bestimmten, nach Shires und Hundreden umschriebenen Bezirk versteht. Nur zwei von den Apostolischen Vicariaten, der Central-District und der Western-District, sind in Decanate eingetheilt, ersterer in acht, letzterer in vier; ¹⁾ wobei für jeden Decanat ein Ort als der Platz der regelmäßig zu haltenden Conferenzen der Decanats-Geistlichkeit bezeichnet ist, an welchem Orte dann zugleich der Decan residirt. Jeder Decanat aber zerfällt wieder in Missionen. Indes scheint neben dieser kirchlich ausgebildeteren innern Organisation des Ap. Vicariates auch noch die Eintheilung nach Shires ihren Werth zu behalten; wenigstens wird sie im Catholic Directory neben jener, und zwar als die erste, noch aufgeführt. ²⁾ Der Apostolische Vicar von London hat außer seinem General-Vicar auch noch zwei Secretaire; ³⁾ seine übrigen Collegen scheinen dergleichen nicht zu besitzen. Auch findet sich ein Rescript der Propaganda, durch welches am 2. Sept. 1847, nach Ableben des Apostolischen Vicars von London, da man diesen Vicariat, um ihn möglichst gut wieder zu besetzen, nicht augenblicklich wiederbesetzen könne, der bisherige Coadjutor im Central-District, jetzige Erzbischof von Westminster, Mr. Wiseman, zum Apostolischen Provicar des London-Districts ernannt wird. ⁴⁾

Ob eine einzelne Mission (oder Station, congregation), — denn bloß von solchen, wie in America, nicht von Pfarochien

1) Durch besondere Statuten der Ap. Vicare; für den Central-District von 1840, für den andern von 1844. S. folg. Note.

2) Vgl. Cath. Dir. cit. p. 63. u. 72., verglichen mit der Darstellungsweise bei den übrigen Districten.

3) Cath. Dir. p. 47.

4) Cath. Dir. p. 133.

ist die Rede, — von einem weltgeistlichen, oder ob sie von einem regularen Missionar verwaltet werde, darüber giebt das Catholic Directory zwar eine Andeutung, ¹⁾ aber eine sehr unvollkommene; läßt jedoch nicht unerwähnt, daß im Central-District sieben und im Western-District vier Mannsklöster seien; und zwar von Passionisten, Redemptoristen, Cisterziensern, Conceptionisten, Dominicanern, Frères de Charité im Central-District. In dem anderen nennt es die Namen der Orden nicht; und bei den Genannten führt es nichts weiter an, als die Namen. ²⁾ Jesuiten nennt es nirgends. Viel vollständiger oder aufrichtiger ist hier die östlich schon angeführte Statistische Notiz der Propaganda. Sie leugnet nicht, daß heute (1843), wie ehemals, die Jesuiten, Dominicaner, Franciscaner-Observanten und Augustiner-Barfüßer Missionen in England besitzen. ³⁾ Die Carmeliter-Barfüßer, die Benedict XIV. noch anführte, nennt sie nicht mehr; vielleicht weil ihre Missionen mit der spanischen und der portugiesischen Congregation des Ordens, zu der sie gehörten, in Verfall gerathen sind. ⁴⁾ Die Benedictiner nennt sie im Western- und im Central-District. Sie giebt an, daß die Jesuiten im Jahre 1843 in England siebenzehn „Missionen, Residenzen und Collegien“ hatten, mit 67 Patres, 46 Scholaren und 16 Brüder-Coadjutoren, die Dominicaner ein Kloster und Mission, mit acht Patres, die Augustiner-Barfüßer „Missionen“ ohne nähere Angabe, die Franciscaner-Observanten neun Missionen. Letztere haben sogar eine Ordens-Provinz in England, für welche Gregor XVI., unter Vermittlung der Propaganda, im Jahr 1840 einen Apostolischen Visiteur ernannte. ⁵⁾ Die Statistische Notiz

1) Indem es bei dem Namen des Geistlichen ein F. oder P., Friar, Pater, oder O. S. F., Ordinis Sti Francisci, und S. J., Societ. Jesu, u. dgl. m. einfügt.

2) Cath. Dir. p. 115. Vgl. mit p. 65. u. 72. Die Statistische Notiz nennt auch für den Western-District die Namen; und im Central-District nennt sie auch Trappisten und Jesuiten. S. unten.

3) Not. Stat. p. 39. 45. 48.

4) Pater Karl v. h. Aloys, Die kath. Kirche in ihrer heut. Ausbreitung auf der Erde. Regensburg 1845. S. 524.

5) Bull. Propag. 5, 222. Die übrigen Citate s. in Note 3. Die Jesuiten, Dominicaner und Augustiner-Barfüßer haben auch in Irland Missionen, und zwar Erstere drei Collegien mit 20 Patres, 27 Scholaren und 16 Coadjutoren. Die Dominicaner 13 Klöster mit 50 Patres.

giebt ferner für ~~einzelne~~ ~~Districte~~ das Zahlenverhältniß des weltgeistlichen und des regularen Clerus folgendermaßen ¹⁾ an: 1) London=Distr.: unter 136 Priestern 19 Regulare, 2) Western=Distr.: unter 54 Priestern einige (alcuni) Regulare, und zwar Benedictiner, Franciscaner, Cisterzienser und Jesuiten; lauter Eingeborene. Dies ist derjenige District, in welchem das Catholic Directory gerade vier Klöster angab, ohne die Orden zu nennen, denen sie gehören. 3) Ost=Distr.: 31 Priester; 4) Central=Distr.: 116 Priester, drei Klöster; im Clerus sind inbegriffen: Benedictiner, Trappisten, Dominicaner und Jesuiten. 5) Distr. Wales: 20 Priester. 6) Lancaster=Distr.: 155 Priester und ein Collegium der Jesuiten. 7) Distr. York: 61 Priester und ein Collegium der Benedictiner. 8) Nord=Distr.: 57 Priester. Für Schottland wird nur angegeben, daß der Ost=Distr. 21, der West=Distr. 33 und der Nord=Distr. 29 Priester habe.

Auch rücksichtlich der alten Missions-Collegien für England und Schottland erfahren wir, daß sie zum größeren Theil noch existiren, noch unter der Propaganda und zu den Gebieten, in welche sie ihre Alumnen entsenden, in ganz demselben Verhältniß stehen, welches ihnen durch ihre Stiftung angewiesen wurde. ²⁾ Noch immer schwören die Alumnen ihren Eid, werden auf den Missions-Titel ordinirt und bleiben lebenslang zur Propaganda in dem alten Verhältniß. Englische Collegien sind noch zu Rom, Douay, Lissabon und Valladolid; schottische zu Rom, Valladolid und Regensburg. Die englischen zu Paris und Sevilla und die schottischen zu Madrid, Paris und Douay scheinen untergegangen zu sein; wenigstens führt das Englische Catholic Directory von 1848 sie nicht mehr auf; ³⁾ während die Statistische Notiz im Jahr 1843 das Pariser englische Collegium noch kennt; indem sie angiebt, daß allein aus dem London=District 32 Cleriker zu Paris, Douay und Lissabon in den Collegien sich befänden. ⁴⁾ Darin nun ist eine Neuerung durch die größere Freiheit der Katholiken in England und der Aufschwung ihrer Sache bewirkt worden, daß

1) Not. Stat. p. 55—61.

2) Ueber das Coll. Anglican. und Scotie. s. Notiz. Stat. p. 17. 18.; namentlich den Abschnitt über das Schottische, woraus das im Text Gesagte völlig klar ist.

3) S. dieses S. 121 f.

4) S. 56.

auf der Insel selbst Collegien zu Ausbildung des einheimischen Clerus entstanden sind, für welche mancherlei Foundationen vom Cathol. Directory angeführt werden. Es sind solcher Collegien in England zehn, in Schottland eins; ¹⁾ und sie werden nicht verfehlen, sich jetzt allgemach in bischöfliche Seminarien zu verwandeln.

Wenn sich nun aus dem hier Mitgetheilten ersehen läßt, daß die Elemente, aus welchen der Stand der Missionare besteht, noch bis auf die Gegenwart dieselben geblieben sind, wie zur Zeit Benedict's XIV., und nur das Element der Einheimischen in ihm verhältnißmäßig mächtiger geworden ist: so werden wir annehmen dürfen, daß auch die Rechtsverhältnisse dieses Standes, namentlich rücksichtlich der Art seiner Unterordnung unter die Apostolischen Vicare, seitdem nicht verändert worden. Denn von irgendwelcher solchen Veränderung, sei sie nun durch Gesetz, oder durch Gewohnheit geschehen, verlautet nichts. Auch standen die Apostolischen Vicare in England überhaupt nicht anders, als diese Art Beamte von der Propaganda stets gestellt zu werden pflegen.

Sonach erscheint es nicht unbegründet, wenn wir diesen historischen Abschnitt mit der — keineswegs bloßen Vermuthung, sondern Ueberzeugung schließen, daß die katholische Kirchenverfassung von England bis zum vorigen Herbst wesentlich in demselben Entwicklungsstadium verblieben ist, welches, auf der Basis der Vicariats-Organisation von 1688, die Benedictinischen Regeln, und was weiter dazu zu bemerken war, aufwiesen. Halten wir dies Resultat fest, indem wir uns gegenwärtig Dem zuwenden, was Pius IX. Neues in England gestaltet hat.

In seinem Breve vom 29. Sept. 1850 fährt er, nach den oben mitgetheilten Sätzen, hierüber folgendermaßen fort:

„Im Angesicht nun des von Unsern Vorgängern — Uns gegebenen edeln Beispiels, von dem Wunsche, in der Nacheiferung desselben die Pflichten des Obersten Apostolates zu erfüllen, durchdrungen, und hingezogen von der Reigung Unseres Herzens

1) Eine Aufzählung im Cath. Direct. p. 115., Genauerer daselbst p. 117 — 121. Vgl. üb. das Schottische Coll. die Notiz. Statist. p. 60., wo dasselbe schon Seminar genannt wird.

zu jenem geliebten Theile des Weinberges unseres Herrn, haben Wir schon seit dem Anfange Unserer Regierung den Vorfaß gefaßt, ein so wohlbegonnenes Werk fortzusetzen und es Unsere eifrigste Sorge sein zu lassen, daß die Wohlfahrt der Kirche in jenem Lande tagtäglich mehr gefördert werde. Indem Wir daher den gesammten gegenwärtigen Stand der katholischen Sache in England genau erwägen, die große, fortwährend wachsende Zahl der Katholiken dort berücksichtigen, und eine beständige Abnahme der Hindernisse bemerken, welche der Ausbreitung der katholischen Religion daselbst sehr im Wege gestanden haben: schien Uns die Zeit gekommen zur Restitution des englischen Kirchenregimentes in die Form, in welcher es frei besteht bei andern Völkern, für welche kein besonderer Grund vorhanden ist, sie durch die außerordentliche Anstalt Apostolischer Vicare zu regieren. Wir erkannten, daß die gegenwärtige Sachlage es nicht allein unnöthig gemacht habe, die englischen Katholiken noch ferner von Apostolischen Vicaren regieren zu lassen, sondern daß sogar ein solcher Wechsel der Dinge eingetreten sei, der die Einführung des ordentlichen Episcopals-Regimentes gebieterisch fordere. Hierzu kam das gemeinsame Gesuch sämmtlicher Apostolischer Vicare in England, die Bitten einer großen Anzahl durch Tugend und Rang ausgezeichneten Cleriker und Laien, und das Verlangen der Mehrzahl unter den übrigen Katholiken. Indem Wir nun den Plan bedachten, haben Wir nicht unterlassen, Gottes des Allmächtigen und Allgütigen Beistand zu ersuchen; damit Er in der Erwägung dieser großen Sache Uns leite, auf daß Wir erkennen und thun möchten, was die Wohlfahrt der Kirche am meisten fördern könnte. Nicht minder haben Wir den Beistand der gebenedeiten Jungfrau Maria, der Mutter Gottes, und aller der Heiligen angerufen, deren Tugenden England verherrlicht haben: daß sie mit ihrer Fürsprache bei Gott zum glücklichen Erfolge dieser Unternehmung helfen. Sodann aber haben Wir die ganze Angelegenheit der ernstesten und genaueren Betrachtung Unserer Hochwürdigsten Brüder Cardinäle der heil. Röm. Kirche, die zu Unserer Congregation de Propaganda Fide gehören, unterbreitet. Und da ihre Ansichten völlig mit Unserm Wunsche übereinstimmten, so haben Wir deren Bestätigung und Ausführung gern beschlossen."

„Aus diesem Grunde, nach reiflichster Erwägung der ganzen

Sache, haben Wir aus eigener Bewegung, nach vollkommener Kenntnißnahme und in Unserer Apostolischen Machtvollkommenheit beschlossen und verfügen hiermit die Wiederherstellung der nach Regel des Gemeinen Rechtes gegliederten Hierarchie ordentlicher Bischöfe in England, die ihre Titel von den Bischofsitzen führen sollen, welche Wir durch dieses Schreiben in den verschiedenen Apostolischen Vicariats-Bezirken errichten. Wir beginnen mit dem:"

„I. Londoner District. In diesem werden zwei bischöfliche Sitze sein; nämlich der von Westminster, den Wir hiermit zum Metropolitan- oder Erzbischöflichen Stuhle erheben, und der von Southwark, den Wir, nebst den übrigen noch aufzuführenden, zu dessen Suffraganeat bestimmen. Die Diöces von Westminster (Westmonasteriensis) wird den Theil des Districts nördlich der Themse umfassen, welcher die Graffschaften Middlesex, Essex und Hertfordshire in sich begreift. Die Diöces Southwark (Suthwarcensis) den übrigen Theil, im Süden der Themse, nämlich die Graffschaften Berks, Southampton, ¹⁾ Surrey, Sussex und Kent; nebst den Inseln Wight, Jersey, Guernsey und den benachbarten Eilanden. — II. Im Nord-District wird nur ein Bischofsitz sein, welcher nach der Stadt Herham (Hagulstadt) ²⁾ heißen und den ganzen gegenwärtigen District umfassen wird. ³⁾ — III. Der District York wird ebenfalls eine einzige Diöces bilden und der Bischof in der Stadt Beverley (Beverlacum) seinen Sitz haben. ⁴⁾ — IV. Im Lancaster-District werden zwei Bischöfe sein. Der eine von ihnen, von Liverpool (Liverpolitana S.) genannt, wird als seine Diöces die Insel Man nebst den Hundreden von Lonsdale, Amounderness und West-Derby haben. Der andere, dessen Sitz von der Stadt Salford ⁵⁾ (Salfordensis) heißen soll, wird als Diöces erhalten die Hundrede Salford, Blackburne und Leyland. Die Graffschaft Chester gehört zwar auch zu diesem Districte, wird jedoch jetzt einer andern Diöces einverleibt werden. — V. Im District

1) Im Cathol. Direct. 1848. p. 55: „Hampshire oder Southampton.“

2) Hierüber sogleich unten eine weitere Bemerkung.

3) Dieser begreift: Cumberland, Northumberland, Westmoreland und Durham. Cath. Dir. p. 83.

4) Er umfaßt nur Yorkshre. Cath. Dir. p. 80.

5) Nahe bei Manchester.

Wales werden ~~zwei~~ ~~bischöfliche~~ ~~Stühle~~ sein; nämlich der von Salop und der vereinigte Sitz von St. Davids und Newport. Die Diöces Salop¹⁾ (Salopiensis) wird den nördlichen Theil des Districts, die Graffschaften Anglesea, Caernarvon, Denbigh, Flint, Merioneth und Montgomery umfassen; zu denen Wir noch die vom District Lancaster abgetrennte Graffschaft Chester, und vom Central-District die Graffschaft Salop (Shropshire) hinzufügen. Dem Bischofe von St. Davids²⁾ und Newport (Meneviensi et Newportensi) weisen Wir den südlichen Theil des Districtes als Diöces an, nämlich die Graffschaften Brecknock, Caermarthen,³⁾ Glamorgan, Pembroke und Radnor, und die englischen Graffschaften Monmouth und Hereford. — VI. Im West-District errichten Wir zwei Sige: Clifton⁴⁾ (Cliftonensem) und Plymouth (Plymouthensem). Ersterem weisen Wir als Diöces an die Graffschaften von Gloucester, Somerset und Wilt; — letzterem die von Devonshire, Dorsetshire und Cornwall. — VII. Der Central-District, von welchem Wir Shropshire (Salop) abgetrennt haben, wird ebenfalls zwei Bischofsstühle enthalten: Nottingham (Nottinghamiensem) und Birmingham (Birminghamiensem). Für ersteren bestimmen Wir die Graffschaften Notts (Nottinghamshire), Derby, Leicester, nebst Lincoln und Rutland, die Wir vom Ost-District abtrennen; — für letzteren die Graffschaften von Stafford, Warwick, Worcester und Oxford. — VIII. Im Ost-District endlich wird nur ein Sitz sein, der von der Stadt Northampton seinen Namen erhält (Northantoniensis), und den gesammten gegenwärtigen District, mit Ausnahme der Graffschaften Rutland und Lincoln, die Wir der Diöces Nottingham zugewiesen haben, umfaßt.⁵⁾ — Demgemäß wird in dem blühenden Königreiche England eine

1) Als Missions-Platz erwähnt im Cathol. Direct. p. 58.

2) Hierüber sogleich unten das Weitere.

3) Das Breve fügt hier noch einen Comitatus Cereticensis ein, den ich nicht finden kann. — Zwei, übrigens sehr ungenaue Uebersetzungen: in der Augsburger Allg. Zeitung (aus dem Französischen des Univers) und der Berliner Allg. Kirchen-Zeitung (aus einem englischen Blatt) lassen diesen Namen, ohne weitere Notiz, weg.

4) Bei Bristol.

5) Hiernach begreift er, dem Cath. Dir. p. 66. gemäß: die Graffschaften Bedford, Buckingham, Cambridge, Huntingdon, Norfolk, Northampton, Suffolk.

einige kirchliche Provinz sein, bestehend aus einem Erzbischofe und zwölf Suffraganbischöfen, deren Eifer und seelenhirtliche Thätigkeit, unter Gottes Beistande — so hoffen Wir — der Macht des Katholicismus täglich neuen Zuwachs bringen werden. Aus diesem Grunde behalten Wir Uns und Unsern Nachfolgern schon jetzt vor, die Provinz selbst in mehrere (erzbischöfliche Sprengel nämlich) zu zertheilen, und die Zahl der Diöcesen, so oft es nöthig erscheinen dürfte, zu vermehren; auch überhaupt, wie es irgend vor dem Herrn zweckmäßig erscheinen wird, ihre Gränzen neu (und also anders) zu bestimmen.“ —

Zur Erläuterung dieses zweiten und Haupttheiles der päpstlichen Verordnung, die der Gegenstand unserer Betrachtungen ist, mögen zuerst einige Bemerkungen über Einzelnes daraus gestattet sein, bevor wir uns alsdann auch den dritten Theil des Breve vorführen und schließlich das Ganze desselben ins Auge fassen.

Vor Allem tritt sogleich heraus, daß hier eine ähnliche Entwicklung vorliegt, wie sie in Nordamerika und Australien in neuerer Zeit vorgekommen, und oben beschrieben worden sind. Nur daß in England zugleich mit der Verwandlung der Apostolischen Vicariate in Diöcesen auch eine Vermehrung derselben stattgefunden hat und insofern also der Schritt wiederholt und fortgeführt worden ist, den Gregor XVI. im Jahr 1840 in England that. Auch jener Vorbehalt, die jetzt errichteten Bisthümer künftig noch weiter zu zerbrechen, ist Etwas, das wir in Nordamerika bereits ebenso kennen gelernt haben. Endlich wird womöglich noch deutlicher als dort ausgesprochen, daß dies Alles im Interesse der Mission und zum Zweck einer größeren Intensität der Kraft zu ferneren Befehrungsarbeiten geschehe.

Selbst darin zeigt sich eine Analogie mit den genannten Maassregeln, daß, wiewohl es sich hier in England um Wiederherstellung einer ordentlichen bischöflichen Hierarchie handelt, deren ältere, durch die Reformation zerstörte Organisation der Papst bisher als noch immer zu Recht bestehend und nur de facto unterdrückt ansah, — dennoch nicht diese alten Bisthümer wieder belebt, sondern im Allgemeinen andere und neue creirt worden sind, an Orten, denen in jener altkatholischen Zeit nur zum geringsten Theil eine kirchliche Bedeutung beigezogen zu haben scheint. Orte wie Liverpool, Nottingham, Birmingham, Plymouth, Clifton bei Bristol, Salford bei Manchester und Southwark bieten, soviel ich ersehen

kann, kirchlich-historische Anknüpfungspunkte gar nicht dar. Beverley (Beovorleugh), Shrop (Salop), Northampton, Westminster finden sich auf der Sprunerschen Charte der altenglischen Diöcesen-Eintheilung ¹⁾ als ehemalige Klöster bezeichnet. Ob Newport eine historische Bedeutung hat, ist mir unbekannt; das damit unirt Menevium aber ist, wie die genannte Charte ausweist, ein erst durch die Reformation aufgehobener Bischofssitz, an der westlichsten Spitze von Pembroeshire, dem Cap St. Davids gelegen, wo noch heute ein Ort St. Davids sich findet. In die durch Heinrich VIII. gemachte Circumscription der heutigen englischen Bisthümer ist Menevium nicht mehr übergegangen. Hier haben wir also doch wenigstens eine wirkliche Restitution einer jener altenglischen nach römischer Ansicht nur factisch beseitigten Diöcesen. In schwächerer Ausbildung zeigt sich eine ebensolche Wiederherstellung bei Hagulstadt, der Diöces, welche aus dem bisherigen Nord-District formirt worden ist. Die Sprunersche Charte zeigt hier einen ehemaligen Bischofssitz in der nahe an der Sübseite des Picten-Walles mitten im Lande gelegenen Stadt Herham, der noch zwei andere ältere Namen trägt: Halidon und Hagulstadt. ²⁾ Doch wird dies Bisthum als nicht erst durch die Reformation, sondern schon vor 1543 untergegangen bezeichnet. Daß man es aber in gleichem Sinne, wie Menevium, restituirt hat, ist wohl kein Zweifel.

Wenn man im Uebrigen bei dieser Reconstruction der englischen Diöcesen die alten, in der Hochkirche noch jetzt gebräuchlichen Namen der Bisthümer vermieden hat: so liegt der nächste Grund davon vielleicht in einer Bestimmung der Emancipations-Acte von 1829, ³⁾ welche den Katholiken verbietet, „da die Protestantische Episcopal-Kirche von England und Irland, — und auf gleiche Weise die Protestantische Presbyterial-Kirche von Schottland, — durch die — Unions-Acte — dauernd und unverleßlich festgestellt sind: und da das Recht und der Titel von Erzbischöfen für ihre betreffenden Provinzen, von Bischöfen für ihre Bisthümer und von Decanaten für ihre Decanate sowohl in England, als in

1) Gearbeitet nach den Charten zu dem von der Record-Commission herausgegebenen *Valor Ecclesiarum Henrici VIII.*

2) Das Cath. Dir. 1848. p. 85. weist in Herham eine Marien-Kirche nach; die also nun Cathedrale geworden sein wird.

3) Art. 24. Bei Schubert S. 208. 209. Wie sich damit die Titel der katholischen Bischöfe von Irland vertragen, ist mir unbekannt.

Irland gesetzlich wohl begründet und festgestellt sind: — den Namen und den Titel des Erzbischofs einer Provinz, des Bischofs eines Bisthums, oder des Decananten eines Decanats in England oder Irland“ anzunehmen; bei Strafe von jedesmal hundert Pfund Sterling. Denn daß man die andere naheliegende Rücksicht genommen haben sollte, den Protestantismus nicht zu reizen und das englische Nationalgefühl nicht zu verletzen, wird schon dadurch widerlegt, daß man für das neue Erzbisthum den Namen der Abtei von Westminster gewählt und dadurch, doch wohl gewiß mit Absicht, jenen protestantischen Nationalstolz im Herzen selbst verwundet hat. Man konnte und mußte erwarten, eben durch die Wahl dieses Namens einen Widerstand aufzustacheln, der ohne sie sich kaum in solchem Maaße geregt haben dürfte. Allein man hofft, daß die protestantische Reaction keinen wesentlichen Erfolg haben werde, und wird hinterher mit dem einen Namen Westminster, gewissermaßen symbolisch, das alte Recht auf alle anderen altkatholischen Institute und Institutionen gewahrt haben wollen. — Daß man katholischerseits, trotz der Wahl neuer Namen für die jetzt wiedererrichteten Diöcesen, diesen Standpunct des historischen Rechtes festhält, scheint mir besonders die Resurrection des alten Bisthums Menevium zu erweisen. Die unirten Diöcesen von Menevium und Newport umfassen die südliche Hälfte des bisherigen Districtes von Wales, der im Jahr 1843 überhaupt nur 5609 Katholiken zählte: 1) die Grafschaften Brecknock, Glamorgan, Caermarthen, Pembroke und Radnor, nebst den englischen Grafschaften Monmouth und Hereford. Der Sitz des alten Menevium lag in Pembrokehire. In dieser Grafschaft waren 1848 2) nur zwei katholische Missionen, die eine zu Milford und Haverfordwest, wo man etwa hundert Katholiken, alle aus der ärmsten Volksclasse, zählte, und für dieselben zu Milford eine kleine bisher von den Baptisten benutzte Capelle gemiethet hatte. Sonst besaß man weder Gebäude noch Fonds. Die zweite Mission war in Pater, wo eine Capelle erbaut worden war. Das Catholic Directory bezeichnet den Ort als eine in raschestem Wachsthum begriffene Stadt, eine militairische und Marine-Station, mit königlichen Schiffswerften, in denen etwa 1400 Arbeiter beschäftigt

1) Notiz. Statist. p. 58.

2) Cath. Direct. p. 89.

seien. Es werde sich hier höchstwahrscheinlich eine große katholische Gemeinde bilden, nachdem nunmehr die Capelle vollendet worden. Doch sei Geldunterstützung sehr nöthig. In der Nähe liegt ein Badeort Tenby, wo für die Gäste zuweilen Gottesdienst gehalten wird. Welcher dieser beiden Missions-Plätze bestimmt sei, die Erinnerungen des alten Menevium zu tragen, ist nicht ersichtlich; vermuthlich aber Pater. Der eigentliche Sitz des Bischofs ist augenscheinlich Newport, das in Monmouthshire liegt, eine große, der Jungfrau Maria geweihte gothische Kirche¹⁾ und eine Gemeinde von etwa 2000 Katholiken, ohne das Militair, bei Weitem die größte des ganzen Bisthums, hat; wiewohl auch sie größtentheils aus der arbeitenden Classe zusammengesetzt ist. Ein Missionshaus fehlte noch, eine Schule sollte 1848 gebaut werden. Doch standen damals drei Geistliche an dieser Kirche. Das Catholic Directory des genannten Jahres weist in dem ganzen Bezirk dieser unirten Diöcesen eine Zahl von 18 Missions-Plätzen und 8456 Katholiken nach, — und doch haben die Graffschaften Caermarthen und Radnor gar keine, und Brecknockshire hat nur eine einzige Mission. Gewiß wäre hierfür ein einziges Bisthum völlig ausreichend gewesen, und dessen Mittelpunkt konnte nur Newport sein, wo die einzige größere Kirche und größere Gemeinde ist, welche die Katholiken hier besitzen. Ueberhaupt liegt der katholische Schwerpunkt in Monmouthshire, wo acht Missionen, und Herefordshire, wo deren vier sind; während auf die ganze westliche, eigentlich wälische Hälfte des Bezirks bloß sechs Missionen kommen. Wenn man nun dabei doch noch am westlichen Ende von Pembrokehire jenen zweiten Bischofsstuhl errichtete: so scheint es dabei doch beinahe allein um die historische Erinnerung und, daß ich so sage, die Demonstration zu thun gewesen zu sein, welche darin liegt, doch wenigstens einen der Sitze zu reestablishiren, welche durch die Reformation dem Katholicismus entzogen und bisher noch stets als bloß impeditirte Sitze von der Curie behandelt waren. Man mag dabei noch auf die in dieser Gegend augenscheinlich sehr starke Zunahme der Katholiken rechnen; denn im Jahr 1848 schon hatte diese eine Hälfte des Waleschen Districts mehr Gläubige, als 1842 der ganze besaß. Man mag an die Nähe von Irland, an das keltische Blut der Bevölkerung denken, und die Hoffnung

1) Cath. Direct. p. 87.

hegen, daß man in Zukunft die jetzt unirten Diöcesen trennen und ihre westliche Hälfte wieder als ein eignes walesches Bisthum des heiligen David, dem in dortiger Gegend schon mehr als eine Kirche geweiht ist, eben jenes alte Menevium constituirten könne.

Statistische Bemerkungen, wie die hier über Newport und Menevium mitgetheilten, könnten auch über die andern Diöcesen, aus den Angaben der beiden oft angeführten Schriften: Catholic Directory von 1848 und Notizia Statistica von 1843, leicht noch mehrere zusammengestellt werden. Um jedoch über das Maas nicht hinauszugehen, das durch den Zweck dieser Schrift gegeben ist, beschränke ich sie auf einiges Wenige, welches dienen mag, die Motive des Breve vom 29. Sept. zu beleuchten. Unter den acht Apostolischen Vicariaten konnte man im Jahre 1848, wenn man bloß die Gesamtzahlen der Population dieser Bezirke berücksichtigte, ¹⁾ vier größere von ebensoviel kleineren unterscheiden; indem der London-, der Central-, West- und Lancaster-District jeder über zwei Millionen Einwohner zählten, die übrigen darunter. Von diesen vier kleineren Districten sind drei geradezu in Bisthümer umgewandelt, sodaß aus jedem District ein Bisthum geworden ist; und nur einer ist in zwei Diöcesen zertheilt. Von den vier größeren hat jeder zu zwei Bisthümern den Stoff gegeben. Die ungetheilt gebliebenen drei Bezirke sind: der von York (Diöc. Beverley) mit 61 Kirchen und 68 Priestern, der Nord-District (Diöc. Hagulfstadt) mit 51 Kirchen und 63 Priestern, und der Ost-District (Diöc. Northampton) mit 38 Kirchen und 40 Priestern (1848). Der vierte unter den kleinen Districten, Wales, der zwar eine größere Bevölkerung als der Nord-District, aber eine kleinere als der Ost-District und der von York hatte, besaß (1848) dafür nur 22 Kirchen und 27 Geistliche, die geringste Zahl von allen. Dennoch sind, allerdings mit einiger Vergrößerung, zwei,

1) Die Zahlen sind nach dem Cath. Dir.:

Distr. London:	4,101,806	EW.
Central-Distr.:	2,248,240	„
West-Distr.:	2,225,880	„
Lancaster-Distr.:	2,100,689	„
York-Distr.:	1,391,480	„
Nord-Distr.:	809,054	„
Distr. Wales:	1,159,836	„
Ost-Distr.	1,717,955	„

oder eigentlich sogar drei Diöcesen daraus construirt; nämlich außer den uniten Bisthümern Eneuvium (St. Davids) und Newport, von denen soeben die Rede gewesen ist, die Diöces Salop, die den nördlichen Theil des Districts umfaßt. Der Grund dieser Maafregel ist nicht zu erkennen, eine Vermuthung darüber aber oben angedeutet worden. — Der London-District besaß schon 1843 eine katholische Bevölkerung in der Stadt von 165,000 und im übrigen Bezirk 17,560, zusammen 183,590 Seelen; und die jährliche Zahl der Befehrungen belief sich damals bereits auf etwa 600; im Jahr 1848 hatte er 90 Kirchen und 138 Priester. Daß dieser in zwei Bisthümer dismembriert worden ist, kann nicht auffallen; mit dem Titel der Diöces Southwark soll man einer Absicht der Hochkirche selbst vorgegriffen haben, und hat sich doch dabei auch den historisch wichtigen Platz in London selbst gewahrt. — Der Lancaster-District hatte 1848 noch mehr, nämlich 127 Kirchen, und daran 176 Priester. In diesem Districte hat man, wie auch in den übrigen noch zu besprechenden, den Weg eingeschlagen, die neuen mit reißender Geschwindigkeit sich erweiternden Handels- und Fabrikstädte zu Bischofssitzen zu machen: in zweifacher Rücksicht mit Recht. Denn nicht allein sind diese Städte bereits und werden immer mehr Mittelpunkte des bürgerlichen Lebens; von größerer Bedeutung, als die älteren geschichtlich berechtigten; sondern es scheint auch die Mission, wie sie unter einer Fabrikbevölkerung in jedem Sinne am nothwendigsten ist, so namentlich dort im katholischen Sinne großen Erfolg zu haben; sodas die Basis der katholischen Kirche im Volk gerade an diesen Punkten bereits eine gewisse Breite gewonnen hat. In der Intention also, diese zu benutzen und zu erweitern, scheint man Liverpool zu einem Bischofssitze erhoben zu haben, und ebenso Salford, welches eine Art Vorstadt von Manchester und der Mittelpunkt für die katholische Gemeinde dieses Ortes ist.¹⁾ Die seit 1844 gebaute Kirche des heil. Johannes in Salford gilt für eine der schönsten in England; früher hatte man in der Stadt von 75,000 Einwohnern, unter denen schon 6000 Katholiken sind, nichts als eine elende Schulfstube in einer Hütte. — Vom Central-District mit 111 Kirchen und 134 Priestern, und dem West-District mit 50 Kirchen und 73 Priestern, den jetzigen Diöcesen Nottingham,

1) Cath. Dir. 1848. p. 78.

Birmingham, Plymouth und Clifton (unweit Bristol) würde nur das eben Gesagte zu wiederholen sein und bleibt daher bloß hinzuzufügen, daß der West-District, der die beiden letztgenannten Diöcesen bildet, schon im Jahr 1843 die Anzahl von 19,371 Katholiken besaß.

Nach diesen Zwischenbemerkungen wenden wir uns zu dem Breve Pius IX. zurück, um dessen dritten Theil zu betrachten, welcher hauptsächlich von der rechtlichen Stellung der neuen Bischöfe handelt.

„Inzwischen, fährt er fort, befehlen Wir dem obengenannten Erzbischof und den Bischöfen, daß sie die Status-Relationen über ihre Kirchen zu gehöriger Zeit an unsere Congregation der Propaganda einsenden; und nicht ablassen, dieselbe über Alles in Kenntniß zu setzen, was sie für das geistliche Wohl ihrer Heerden dienlich erachten. Denn Wir werden fortfahren, Uns in Allem, was die Angelegenheiten der Kirche von England angeht, des Dienstes dieser Congregation zu bedienen.“

„In Hinsicht der geistlichen Regierung von Clerus und Volk hingegen und Allem Uebrigen, was zum Hirten-Amte (pastorale officium) gehört, sollen der Erzbischof und die Bischöfe Englands schon jetzt alle Rechte und Facultäten haben, welche andere katholische Erzbischöfe und Bischöfe, bei andern Völkern, nach den gemeinrechtlichen Normen der heiligen Canones und der Apostolischen Constitutionen haben und haben können; und nicht minder dieselben Pflichten, die andern Erzbischöfen und Bischöfen, nach derselben gemeinrechtlichen Disciplin, der kathol. Kirche obliegen. Was aber irgend — sei es in der alten Verfassung der englischen Kirche, oder in der an deren Stelle getretenen Missions-Verfassung — aus speciellen Constitutionen, Privilegien oder Gewohnheiten gegolten hat, das soll, da sich jetzt die Zeiten geändert haben, inskünftige weder ein Recht, noch eine Pflicht mehr begründen. Und damit hierüber kein Zweifel bleibe, so wollen Wir jenen besondern Constitutionen, Privilegien aller Art und Gewohnheiten, auch den ältesten und den unwordenklichen, aus Apostolischer Machtfülle Unseres Amtes hiermit alle Kraft zu verpflichten, oder ein Recht zu verleihen, nehmen und dieselben abrogiren. Es wird demnach dem Erzbischof und den Bischöfen vollkommen frei stehen, sich in ihren Entscheidungen künftig nach dem gemeinen Rechte zu richten, und zu thun, was nach der allgemeinen Disciplin der

Kirche dem bischöflichen Amte zukommt. Wir aber werden gewiß nicht unterlassen, ihnen mit Unserer Apostolischen Amtsgewalt beizustehen, und ihren Wünschen in den Dingen, die sie zur größeren Ehre des Göttlichen Namens und zum Heile der Seelen zuträglich halten, mit Freuden nachkommen."

"Denn bei Wiederherstellung der ordentlichen bischöflichen Hierarchie und der Geltung des gemeinen Rechts der Kirche durch dies Breve haben Wir zwar besonders den Zweck gehabt, für Wohlfahrt und Ausbreitung der katholischen Religion in England zu sorgen. Zugleich aber wollten Wir den Wünschen Unserer Ehrwürdigen Brüder, der Apostolischen Vicare von England selbst, und den dringenden Bitten vieler geliebten Söhne aus dem Clerus und dem Volke dort genügen. Schon von ihren Voreltern war dasselbe Gesuch mehr als ein Mal an Unsere Vorgänger gestellt worden; die erst dann angefangen hatten, Apostolische Vicare nach England zu deputiren, als es ordentlichen Bischöfen englischer Diöcesen nicht mehr möglich war, sich dort aufzuhalten (manere). Und als sie daher die Anzahl der Vicare und Vicariats-Districte wiederholt vermehrten, ging ihre Absicht natürlich nicht etwa dahin, für beständig die katholische Kirche Englands auf außerordentliche Art regieren zu wollen; sondern vielmehr dahin, nach der Lage der Zeit möglichst für ihr Wachsthum zu sorgen und dabei zugleich den Weg zu bereiten für schließliche Wiederherstellung der ordentlichen Hierarchie. — Daher wollen Wir, denen es durch Gottes Güte verliehen ist, ein so großes Werk zu vollenden, gleich hier erklärt haben, wie es Unserer Gesinnung und Absicht gänzlich fern liegt, daß die Bischöfe von England, welche gegenwärtig Namen und Rechte ordentlicher Bischöfe erhalten haben, in irgend Etwas sonst der Vortheile beraubt würden, deren sie früher, als Apostolische Vicare, genossen. Denn es wäre widersinnig, wenn Das zu ihrem Schaden ausschläge, was auf die Bitte der englischen Katholiken und zum Besten ihres Kirchenwesens von Uns verordnet worden ist."

"Demgemäß sind Wir sogar der festen Hoffnung, daß die geliebten Söhne in Christo, durch welche in England die katholische Kirche und die Ap. Vicare in allem Wechsel der Zeiten mit Almosen und Schenkungen stets unterstützt worden, künftig nur um so freigebiger sein werden gegen die wirklichen Bischöfe, die nunmehr durch ein festeres Band den englischen Kirchen angehören

(*stabiliiori vinculo alligati*); damit es diesen nicht an Mitteln fehle zum Schmucke der Kirchen und des Gottesdienstes, zur Unterstützung des Clerus und der Armen, und zu anderen kirchlichen Zwecken."

„Schließlich erheben Wir unsere Augen zu den Höhen, woher Uns Hülfe kommt, von Gott dem Allmächtigen; beten, danken und flehen, daß Er, was von Uns für die Wohlfahrt der Kirche beschlossen ist, gedeihen lasse, und diejenigen, bei denen hauptsächlich die Vollziehung unserer Beschlüsse ist, mit Seiner Gnade stärke, damit sie die ihnen vertraute Heerde des Herrn weiden und der fernern Ausbreitung der Ehre Seines Namens sich immer eifriger widmen. Und um noch größern Schutz der himmlischen Gnade hierzu zu erlangen, haben Wir als Fürsprecher bei Gott nochmals angerufen die allerheiligste Mutter Gottes, die heiligen Apostel Peter und Paul, und die übrigen himmlischen Schutzpatrone von England; namentlich den heil. Gregor den Großen; auf daß, da es ohne Unser Verdienst nun auch Uns beschieden worden, die bischöflichen Sitze in England zu erneuen (*renovare*), sowie, zum größten Vortheil der Kirche, zu seiner Zeit Er es gethan hat, auch diese von Uns vollbrachte Restitution der bischöflichen Diöcesen in jenem Reiche der katholischen Religion zum Heil gereiche."

Hierauf folgt noch die gewöhnliche Schlußformel über unverbrüchliche Geltung dieses Breve und die Formel *Non obstantibus*, aus welcher dies zu merken ist, daß neben den allgemeinen Gesetzen, auch die „Rechte oder Privilegien der alten Bischofssitze von England und der später daselbst eingerichteten Missionen und Ap. Vicariate, sowie aller Kirchen und Stiftungen" als solche genannt werden, denen „soweit sie der obigen Verordnung entgegen stehen," durch diese derogirt werden solle.

Die rechtlichen Anschauungen, in welchen sich Pius hier bewegt, sind im Allgemeinen ganz dieselben, welche — aus anderen und älteren Quellen — sich uns oben bereits als das System der Propaganda dargestellt haben. Zuerst sagt der Pabst, Ap. Vicare seien nach England entsendet worden, weil die ordentlichen englischen Bischöfe daselbst nicht mehr verweilen können: ihre Sitze also impedit waren. Sodann, daß mit der Einrichtung und späteren Vermehrung Ap. Vicariate, deren Tendenz wir oben aus dem Breve über die zweite Vermehrung (1840) selbst

lernen gelernt, man das ordentliche Recht einem Ausnahme-Zustande nicht etwa für immer habe opfern, sondern nur interimsistisch die englische Kirche auf diese Weise bewahren und die künftige Wiederherstellung des rechtlich keineswegs aufgegebenen älteren Zustandes vorbereiten wollen. Nachdem jetzt die Gründe, durch welche die Ausnahme geboten worden, vorüber seien, trete die Regel der *ordinaria Jurisdictio* einer gemeinrechtlich organisirten bischöflichen Hierarchie wieder ein. Für den Gesamt-Charakter, welchen Pius selbst seiner Maasregel beilegt, ist die Parallele bezeichnend, welche er am Schluß des Breve zwischen seiner Handlung und der Befehrung Englands durch die Missionen Gregors des Großen zieht. Damals ging die Mission Augustins gegen das Heidenthum, das eine altchristliche Welt zerstört hatte; jetzt geht sie wider den Protestantismus, der eine altkatholische Verfassung zerstört hat. In beiden Fällen werden die katholischen Bisthümer wieder ausgerichtet; ¹⁾ und den völligen Triumph über die akatholischen Gegner, welcher dem Unternehmen Gregors zu Theil wurde, hofft auch Pius.

Daher er auch hier wieder sagt, daß die ganze Veränderung wesentlich zum Zweck der Mission und in ihrem Interesse gemacht sei; und die neuen Bischöfe auf das kräftigste ermahnt, desto eifriger jetzt im Befehrungswerke fortzuarbeiten. Aus diesem Grunde hebt er ausdrücklich hervor, daß England auch inskünftige unter der Propaganda bleibe und daß deshalb an diese Behörde die englischen Bischöfe regelmäßig berichten, namentlich auch ihre Status-Relationen einsenden sollen. Also die neuen Bisthümer bleiben Missionsbisthümer. Eine Bestimmung, die sich ganz ebenso, auch rücksichtlich der Status-Relationen, in den vielen oben betrachteten Stiftungs-Breven Nordamericanischer Bisthümer findet, nur daß sie für England noch etwas stärker hervorgehoben ist. Nun hatten schon die Ap. Vicare, wie alle Missions-Oberen, außer ihrer laufenden Correspondenz, in bestimmten Fristen größere Berichte an die Propaganda zu machen, welche den bischöflichen

1) Im Anfange des Ap. Schreibens sagt Pius über diese Unternehmung Gregors: *Anglosaxones adduxisse, ut Catholicam Religionem amplecterentur et — effecisse, ut in Britannia — Catholica iterum restituta undique fuerit et amplificata Religio.* Dasselbe also ungefähr meint er jetzt selbst gethan zu haben.

Status-Relationen höchst ähnlich sind.¹⁾ Es wird also, da auch die laufende Correspondenz dieselbe bleiben soll, hiermit etwas Neues gar nicht vorgeschrieben, sondern nur gesagt, daß die Verhältnisse der katholischen Kirche von England und ihrer Vorsteher in dieser Beziehung dieselben bleiben sollen, die sie bisher waren und die wir vorhin betrachtet haben. Dies Belassen beim Alten wird noch mehr hervorgehoben durch die starke Bezeichnung des Gegensatzes, mit welcher Pius sich nunmehr zu dem wendet, was von jetzt an in England anders sein solle, als bisher:

Der Erzbischof und die Bischöfe sollen nämlich übrigen in Allem, was zu ihrem Amte gehört, eine Stellung haben, die durchaus und allein nach den Regeln des gemeinen canonischen Rechtes normirt ist; und alle speciell englischen Ausnahme-Gesetze werden außer Kraft gesetzt. Der Papst aber giebt Aussicht, was fernerhin nöthig werde, durch weitere neue Gesetzgebung, auf den Antrag der Bischöfe selbst, verfügen zu wollen. Allein er setzt sogleich hinzu, daß er durch diese Verordnung die nunmehrigen ordentlichen Bischöfe von England sonst in Nichts der Vortheile (*commoda*) zu berauben gedenke, deren sie bisher in ihrem Amte als *Ap. Vicare* genossen. Denn es wäre ja widersinnig, sagt er, wenn das zu ihrem Schaden ausschläge, was auf ihre Bitte und gemäß dem ganzen bisherigen historischen Entwicklungsgange der englisch-katholischen Kirche jetzt eingetreten ist. Wenn nun schon durch diesen Zusatz der erste Anschein der soeben erwähnten derogatorischen Bestimmung, daß sie nämlich Alles und Jedes für England bisher speciell Angeordnete oder Gebräuchliche beseitigen solle, gemildert oder modificirt wird: so geschieht dies noch bestimmter in der Schlussformel *Non obstantibus* des Breve; denn hier sind die Rechte und Privilegien der ältern englischen Kirche und der *Ap. Vicariats-Periode* nur insoweit abgeschafft, als sie der gegenwärtig erlassenen Constitution Pius IX. entgegenstehen.

Was ist es nun eigentlich, das inskünftige in England nicht mehr gelten soll? — Hierauf ist zu antworten: Alles, was sich mit der gemeinrechtlichen Stellung ordentlicher Bischöfe in ihren Diöcesen nicht verträgt. Keineswegs aber wird abgeschafft, was den *Ap. Vicaren* bisher eine höhere Macht gab, als Bischöfe in ihren Diöcesen ordentlicherweise zu besitzen pflegen. Sofern eine

1) Eine Anweisung dazu findet sich im Bullar. Propag. 1, 233 ff.

solche Vermehrung der Gewalt nur von einem ordentlichen Bischofe auch möglicherweise durch einen besondern päpstlichen Auftrag besessen werden kann.

Namentlich gehören dahin die Facultäten, welche, wie wir gesehen haben, neben der Amtsgewalt eines Ordinarius, die englischen Ap. Vicare bisher besaßen. Nach gemeinem canonischen Recht hat ein Bischof solche Facultäten überhaupt nicht, sondern stets nur durch besonderes päpstliches Privilegium oder Indult. Auch ist es keineswegs eine allgemeine kirchliche Gewohnheit, dergleichen Indulte regelmäßig zu ertheilen, sondern ein Gebrauch, der nur auf gewisse Gegenden beschränkt und in verschiedenen Ländern ganz verschieden modificirt ist; in England so, daß den Ap. Vicaren die zweite Formel der Facultäten bewilligt zu werden pflegt. Hiernach also würden dieselben, dem allgemeinen Ausdrucke des Breve nach, aufgehoben erscheinen. Aber die Verhältnisse, welche diese Facultäten nöthig machen, die Entfernung von Rom, das Untermischtfeln der englischen Katholiken mit den Protestanten, haben nicht aufgehört, sondern dauern unverändert fort. Auch andere ordentliche Bischöfe haben solche Facultäten, z. B. die sämmtlichen deutschen Bischöfe die nur um ein Weniges beschränkteren Facultäten der dritten, und die amerikanischen Bischöfe, wie wir oben gesehen (wenigstens um Mitte des vor. Jahrhunderts), sogar die der zweiten Formel, aus deren Fassung man auch deutlich sehen kann, daß sie nicht bloß für Ap. Vicare, sondern ebenso für wirkliche Bischöfe von vorne herein bestimmt war.¹⁾ Wir werden daher annehmen dürfen, daß unter den *commoda*, die den neuen Bischöfen unverkürzt bleiben sollen, zunächst diese Facultäten mit gemeint seien; und daß vielleicht auch des Papstes Anerbieten zu fernerer Unterstützung die unveränderte Ertheilung solcher Indulte im Auge habe.

Wenn also die eine von den beiden Hälften, aus welchen nach Benedict's XIV.²⁾ Erklärung die Amtsgewalt eines Ap. Vicars in England bestand, noch unverändert, und auch noch auf ganz demselben Rechtsgrunde der päpstlichen Delegation beruhend, fortbauert: so muß der eingetretene Wechsel sich auf die andere Hälfte beziehen: die Diöcesan-Gewalt eines Ordinarius.

1) In No. 28. ist von *Sedes vacans* die Rede, was man nur von einem wirklichen Bischofsstuhl sagen kann. S. den Abdruck im Anhange.

2) S. oben dessen *Regulae* etc.

Und allerdings ist sie, wenn auch nicht ihrem Inhalte, doch ihrem Rechtsgrunde nach auf das entschiedenste verändert. Denn was der Ap. Vicar bloß als päpstlicher Delegat nach Belieben widerruflich besaß, das hat der Bischof jetzt als sein Eigenthum an Amtsgewalt. Er ist mit seiner Kirche durch das unauflöslich feste Band verknüpft, welches so häufig im canonischen Rechte der Ehe pflegt verglichen zu werden. Er wurzelt im Boden seiner Diöces, der er für's Leben angehört, und steht seinem Clerus sowohl, als seiner ganzen Gemeinde nicht mehr wie ein Diener des Papstes gegenüber, der jeden Tag von seinem Amte abberufen werden kann und in Nichts zurücksinkt, aus dem er hervorgetreten war: sondern ein Bischof ist wie der Herr und Hausvater in seinem Sprengel, der darin wirkt, so lange er vermag, und seinem Wirken den Typus des eignen Characters aufdrückt. Ihm wird anders gehorcht, an ihm kann das Volk der Diöces, von dem er ein Theil und mit dessen Interessen er verwebt ist, mit sicherem Herzen hängen; ja er selbst wird in einem Kreise, den er sich nach seinem Sinne und für sein Leben ausarbeitet, mit frischerer Kraft und dauernderer Freude wirken. Insofern hat Pius IX. gewiß Recht, wenn er größere Intensität der Missions-Arbeit von seinen neuen Bischöfen erwartet, und es bedürfte dazu nicht einmal der bedeutenden Concentration ihrer Thätigkeit, durch Verkleinerung ihrer Sprengel, mittels deren es bewirkt ist, daß, wo vor 1840 vier Ap. Vicare strebten, da jetzt dreizehn Bischöfe arbeiten.

Diese stehen nach oben, da sie unter der Propaganda verbleiben, nur insofern anders, als die bisherigen Ap. Vicare standen, daß sie unabhängiger geworden sind; — also in einem ganz ähnlichen Verhältniß wie die Nordamericanischen und die Irischen Bischöfe, deren Selbstbewußtsein von der Würde ihrer Stellung, im Gegensatz derjenigen eines bloßen Ap. Vicars, wir früher zu beachten gehabt haben. Einen Unterschied könnte es hier höchstens noch machen, daß das päpstliche Provisions-Recht für die Bischofsstühle in England noch ganz frei, in Irland und Nord-America hingegen durch Wahlen und Vorschläge aus dem Lande selbst her beschränkt ist. Indes wird eine ähnliche Einrichtung, wie die Irische Domestic Nomination, sich auch in England wahrscheinlich sehr bald heranzubilden. — Wie der Obedienz-Eid der englischen Bischöfe bei ihrer Consecration sei, ist neuerdings gefragt und die Behauptung des Cardinals Wiseman, daß der Satz der bekann-

ten alten Formel des *Rituale Romanum*, welcher die Verfolgung der Keger verspricht, in diesem Eide nicht enthalten sei, bezweifelt worden. Nach dem strengen Buchstaben des Breve vom 29. Sept. ist eine solche Abweichung von der Regel des gemeinen Rechtes allerdings unzulässig. Dennoch könnte der Cardinal Recht haben und auch hier das Muster der Irischen Kirchenverfassung befolgt sein, in welcher, durch Rescript der Propaganda von 1791, allerdings ein veränderter Obedienz-Eid geschworen wird.¹⁾

Fragen wir nun ferner, ob nach unten hin, in dem Rechtsverhältnisse der bisherigen Ap. Vicare, jetzigen Bischöfe, zu ihrer untergebenen Geistlichkeit und dem Volk ihrer Diöcese sich durch Papst Pius Verordnung etwas Wesentliches geändert hat; so zeigt sich zwar auch hier wieder die große, schon berührte ideale Veränderung und dadurch erhöhte Machtstellung; — aber materiell, werden wir sagen müssen, ist nichts Neues oder Anderes Recht geworden. Denn die Ap. Vicare hatten bereits, wie wir gesehen haben, die volle Amtsgewalt eines Ordinarius. Gerade die aber ist es, und Nichts mehr, welche auch die neuen Bischöfe besitzen werden.

Allerdings hatte jeder Ap. Vicar seine Amtsgewalt zu üben in einem Bezirk, dessen kirchlicher Organismus noch viel roher ist, als derjenige, den das gemeine canonische Recht vorschreibt. Ohne Capitel, mittels einer sehr dürftig eingerichteten Centralbehörde des General-Vicariats, regierte er eine Anzahl Missions-Gemeinden (Congregations), mit Missionaren an ihrer Spitze, von denen kein einziger ordentlicher investirter Pfarrer war, sondern alle *ad nutum amovibiles*.²⁾ Es ist aus den mir vorliegenden Quellen nicht ersichtlich, ob unter diesen Geistlichen wenigstens ähnliche Unterschiede gemacht werden, wie in Nordamerika zwischen Pastoren und bloßen Missionarien: oder ob auch das noch nicht. Ausgebildeter aber, als der in den Bisthümern der Vereinigten Staaten war bis zum Herbst 1850 der innere Zustand der englischen Ap. Vicariate wohl keinenfalls. Nun muß man eine solche Einrichtung gewiß als eine dem gemeinen Kirchenrecht nicht ganz ent-

1) S. den Anhang, wo die Formel abgedruckt ist.

2) Wenigstens kann ich durchaus nicht ersehen, daß der hin und wieder vorkommende Name für den Geistlichen incumbent, der in Irland einen wirklichen Pfarrer bedeuten würde, für England diese Bedeutung hat.

sprechende, vielmehr als eine Missions-Einrichtung bezeichnen; namentlich da, wie wir oben gesehen haben, nicht wenige von den englischen Missionen auch als solche und nach den früher ange-deuteten Regeln von bestimmten Orden oder Missions-Collegien verwaltet wurden. Das Verhältniß, in welchem die Sendlinge dieser Institute zu den Ap. Vicaren zu stehen hätten, war der Hauptgegenstand jener großen Verordnung Benedict's XIV. von 1753. Jetzt fragt es sich: sind diese inneren, auf dem Gedanken der Mission beruhenden Organismen der Ap. Vicariate verändert worden? Sind insbesondere die Missionen der genannten Institute alterirt? Nach dem Wortlaut des derogatorischen Passus in Pius IX. Breve könnte es so scheinen; und dennoch wird es mit so großer Wahrscheinlichkeit zu verneinen sein, daß ich sie ohne Bedenken Gewißheit nennen würde, wenn nicht positive neueste Zeugnisse darüber mir fehlten und ich daher gezwungen wäre, meinen Beweis nur durch Schlüsse zu führen.

Natürlich muß die Propaganda und jeder ihr untergeordnete Bischof in seiner Diöcese, also auch jeder englische Bischof für die seine bestrebt sein, die Zeit herbeizuführen, in welcher sein ganzer Sprengel in geographisch streng begränzte Parochieen zerfällt, für deren jede ein mit einem Beneficium versehener und ordentlich investirter Pfarrer die Parochial-Rechte verwaltet. Wenn nicht der Bischof vorzieht, keine oder doch nur wenige Pfarrer zu investiren, damit er die übrigen Geistlichen, wie in Frankreich und Belgien, desto mehr in seiner Hand und Zucht behalte. Solange nun noch gegen die Häresie zu kämpfen ist, wird ihm diese Rücksicht unbedingt maassgebend sein; aber auch von den Gefahren der Ketzerei abgesehen, giebt es in der Gegenwart Gefahren genug, vor denen der Clerus in aller Art bewahrt werden muß, also auch in solcher. Demnach würde Aussicht sein, daß, juristisch betrachtet, der Zustand, welcher bisher im Innern der englischen Ap. Vicariate stattfand, auch in den Bisthümern noch für lange Zeit werde erhalten und nur eine Vermehrung und Consolidirung der Gemeinden werde gesucht werden. Daß auch ein Bisthum in seinem Innern gerade so organisirt sein kann, beweisen die Nordamericanischen; von denen, in Vergleichung mit den irischen, oben die Rede gewesen ist. Und mag man in England für die Zukunft und etwa auch schon die nächste, beabsichtigen, was man wolle: für den Augenblick wird man sich ganz gewiß noch mit jenem Missions-

Organismus begnügen müssen und ihn gar nicht abschaffen könne, weil man nichts Anderes an die Stelle zu setzen hat. Auch die Missionen der Orden und Institute werden aus diesem Grunde in ihrem bisherigen Zustande noch belassen werden. Denn weder die Arbeiter, die sie liefern, noch ihr Geld kann die englische Kirche entbehren, in welcher an Beidem, wie die häufig wiederholten Klagen und Bitten des Catholic Directory von 1848 beweisen, Mangel ist. Beide Artikel sind aber nur in der stiftungsmäßigen — also der bisherigen Form zu erhalten. Diese ist auch nicht in Widerspruch mit der Natur eines Bisthums: das zeigt Irland, für dessen Diöcesen die Irischen Collegien sowohl, als verschiedene Mönchs-Orden Missionare liefern; nach Regeln, die den in England bisher gültigen vollkommen gleich sind.

Daher denn diese Regeln, und insbesondere die von Benedict XIV. aufgestellten, auch nach dem Breve vom 29. Sept. 1850 gewiß in allen wesentlichen Punkten ganz dieselbe Geltung noch für jetzt behalten, die sie vorher besaßen. Die fortwährende Rechtsgültigkeit der Benedictinischen Verordnung erweist sich übrigens auch aus ihrem oben geschilderten Character. Denn wenn nur die speciellen Ausnahmegesetze für England jetzt aufgehoben sein sollen, so kann durch diese Bestimmung eine Constitution nicht getroffen werden, die es sich durchaus zur Aufgabe macht, bei jedem Punkte, den sie festsetzt, ausdrücklich nachzuweisen, daß er weder neu, noch ein Privilegium, sondern lediglich eine Consequenz des gemeinen Rechtes sei.

Die starken und deutlichen Worte, mit denen Pius IX. Alles seinem Breve Entgegenstehende im englischen Kirchenrecht beseitigt, sind also theilweis eine bloße Cautel; nämlich soweit sie sich auf das altkatholische Recht beziehen. Gerade durch die Restitution der ordentlichen Diöcesanverfassung in England könnte vielleicht Manches in der Praxis längst Vergessene und mit dem heutigen System der Curie nicht mehr in Einklang Stehende von den Todten erweckt werden. Dagegen sichert man sich ein für alle Mal und erklärt, nichts zulassen zu wollen, als das Gemeinrechtliche, und zwar nach römischer Weise nur die lebendige Disciplin der Kirche (*vigens Ecclesiae disciplina*). Außerdem aber bezieht sich jene Derogation, wie es scheint, auf Missions-Privilegien von Orden und Instituten, durch welche denselben eine größere Selbst-

ständigkeit gegeben würde, als einem ordentlichen Bischöfe gegenüber zulässig ist. Was man dabei speciell im Auge gehabt habe, weiß ich nicht zu sagen. Vielleicht sind es hin und wieder ganz dieselben Dinge, welche schon von Benedict XIV. bekämpft wurden. Denn so gut wie schon er Constitutionen seiner Vorgänger anzuführen hatte, in welchen dieselben Vorschriften vergebens ertheilt waren, die er nun seinerseits wieder einschärfte: könnte es auch sein, daß seine eigenen Befehle gleichfalls vergebens gewesen wären. Hatte er es doch mit der Opposition der Orden zu thun, und deren Zähigkeit, auch der Curie selbst gegenüber, kann kaum groß genug gedacht werden.

Zum Schluß ist noch einer Ansicht über die Bedeutung der vorliegenden Verfassungs-Veränderung zu gedenken, welche sich, mit mehr oder weniger Klarheit, zuweilen geltend gemacht hat, aber nicht richtig ist:

Wenn man sagt, der Bischof hat innerhalb seiner Diöces die ordentliche Jurisdiction, so heißt dies, er hat die Fülle der kirchlichen Regierungsgewalt (*plenitudo potestatis*), oder alle Macht der katholischen Kirche selbst, welche diese innerhalb der Gränzen eines Bisthums bethätigen kann. Auch für ihre behauptete Gewalt über die Protestanten (s. oben Abth. 1. Cap. 2.) existirt kein anderer ordentlicher Träger; und der Bischof kann nicht anders, als die innerhalb seines geographisch bestimmten Diöcesansprengels wohnhaften Evangelischen zu seiner Heerde zählen; wenn auch in der Eigenschaft verirrter Angehöriger. Er behandle sie dabei nun entweder nach den Gesichtspuncten des strengen Kirchenrechtes, als Inquisitor, oder, sofern ihm das nicht möglich ist, nach den milderer Gesichtspuncten der Mission. Letzteres ist in allen Missionsbisthümern, also auch den englischen, der Fall. Hierin nun könnte man den eigentlichen Unterschied ihrer gegenwärtigen Entwicklungsstufe von der soeben verlassenen erblicken wollen; indem man annähme, daß die Regierungsgewalt des Ap. Vicars bloß eine persönliche auch rücksichtlich ihres Gegenstandes gewesen, da er bloß den katholischen Gemeinden seines Bezirkes die Lücke eines eignen Bischofs vertretend ausgefüllt habe, daß aber nunmehr die Gewalt des Bischofs eine mehr territoriale und sämtliche Einwohner der Diöces betreffende geworden. Welche Ausdehnung der Jurisdiction auf die Protestanten alsdann einen Eingriff in die Episcopal-Rechte des königlichen Oberhauptes der

englischen Hochkirche involviren würde. Der äußere Anschein der bisherigen Praxis in England spricht für diese Ansicht. Dieselbe übersieht jedoch, daß sobald durch Heinrich VIII., oder später durch Elisabeth's Staatsmacht die ordentlichen katholischen Bischöfe an Ausübung ihrer kirchlichen Gewalt gehindert, ihre Sitze also im Sinne der Curie impedit worden waren, — die Ausübung der ganzen bischöflichen Jurisdiction, nicht bloß der über die Katholiken, sondern auch der über die Protestanten der Diöcese an den Papst devolvirt ward. Dieser aber ließ, sobald es ihm irgend möglich war, wiederum diese ganze Jurisdiction durch seine Ap. Vicare verwalten. Auch einem solchen Vicar gegenüber muß daher der bekehrte Protestant seines Sprengels judicialiter abschwören. Demnach ist in dieser Rücksicht kein neuer Anspruch mit der Einführung der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction in England geltend gemacht, sondern nur etwa der alte stärker urgirt: es ist bloß von einem Mehr oder Weniger, keineswegs aber von etwas bislang noch nicht Dagewesenem dabei die Rede.

Nach allem Diesem ist anzunehmen, daß im Wesen der katholischen Kirche Englands, von der Vermehrung der Diöcesanbezirke abgesehen, die Veränderung der Ap. Vicariate in ordentliche Bisthümer äußerlich sich schwerlich bemerkbar machen wird; daß vielmehr der kirchliche Verwaltungs-Organismus selbst sowohl, als die Weise seiner Bewegung und seines Lebens zunächst noch bleiben, wie sie bisher gewesen und oben betrachtet worden. Ein Unterschied von Schottland, wo der gleiche Entwicklungsfortschritt noch nicht gemacht ist, sondern nach wie vor die drei Ap. Vicare des Landes bestehen, wird in der genannten Beziehung wenig hervortreten. Innerlich hingegen kann die Idee, in welcher hauptsächlich jene englische Umwandlung beruhet, nur in hohem Grade belebend wirken und wird, falls nicht eine protestantische Gegenwirkung sich erheben und ermannen sollte, der Mission die größten Früchte tragen.

Suchen wir jetzt die Maasregel Pius IX. im Ganzen aufzufassen rücksichtlich der Bedeutung, welche sie für das Verhältniß der Kirche zum Staat hat: so wird noch eine neue Seite an ihr heraustreten, und sich zeigen, daß die Stellung der Curie zu England seit dem Breve vom 29. Sept. 1850 allerdings eine andere

geworden ist, als sie vorher war. Woraus dann auch für den Staat eine practische Consequenz sich ergeben wird.

Wir haben gesehen, daß der Pabst in ein ehemals katholisches, dann evangelisch gewordenes Land Ap. Vicare deshalb sendet, weil er dessen Bischofsstze für Sedes impeditae erachtet. So lange er nun mit jener Sendung fortfährt, erkennt er damit an, daß diese Stze noch immer impedit sei, agnoscirt also insoweit und in dieser Form auch das Impediment: die protestantische Ablehnung seines Anspruchs auf Unterordnung auch der Evangelischen unter die Gewalt der katholischen Kirche. Allerdings ist diese Anerkennung eines protestantischen Willens immer nur factischer Natur, denn rechtlich eine Ketzerei anzuerkennen, wäre im Sinn des römischen Hofes unmöglich und undenkbar; auch ist sie niemals ohne das mit der Natur der Curie unzertrennlich verwachsene und aus ihrer innersten Auffassung des von Gott für sie bestimmten Berufes hervorgehende Streben, den erwähnten interimistischen und außerordentlichen Zustand des Kirchenregimentes, durch Ueberwindung des protestantischen Widerstandes und zuletzt des Protestantismus selbst, wieder in den ordentlichen und völlig in ihrem Sinne normalen zu verwandeln: — aber doch ist es eine Anerkennung, in der einzigen Form, in der Rom sie hat. Diese Anerkennung nun hört auf, wenn die Curie wieder ordentliche Bischöfe einführt.

Zwar ließe sich denken, sie erreichte dies durch volle Befeh- rung, und im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert ist dergleichen in Deutschland vorgekommen. Gegenwärtig aber liegt es außer dem Kreise dieser Betrachtung, weil unser Fall ein anderer ist.

Ferner ließe sich denken, daß der protestantische Staat, auch ohne bereits befehrt zu sein, seinen die katholischen Bischofsstze impeditirenden Widerstand aufgäbe und der Propaganda freiwillig gestattete, ihre Ap. Vicariate wieder zu Bisthümern zu gestalten. Es ist in Deutschland, Holland und, wie es scheint, im Jahre 1847 auch in Rußland geschehen, daß ihr bei diesem Acte der akatholische Staat selber behülflich gewesen ist; in Nordamerica aber hat er sich wenigstens gleichgültig dabei verhalten und die kirchliche Entwicklung auf keine Art gehindert. Hier ist die Apathie der Kirche gegenüber principiell; welche Gründe für die übrigen genannten Staaten entscheidend gewesen sind, läßt sich höch-

stens vermuthen: ob Gleichgültigkeit, Toleranz, Unwissenheit oder Gerechtigkeit.

Endlich ist möglich, der Staat beharrt bei seinem Widerstande. Hier kann vielleicht die Curie ihren Versuch für jetzt aufgeben; und es ist vorgekommen, daß sie das sogar durch eine Art Vertrag gethan hat. Sie kann aber auch sich über den protestantischen Widerspruch hinwegsetzen und trotz seiner in ihrem Unternehmen vorschreiten; gerade dies ist jetzt in England geschehen. Dem großen Selbstgefühl des brittischen Protestantismus hat Rom ein größeres entgegengestellt; denn um zu handeln, wie die Curie gehandelt hat, dazu gehört ein sehr starkes Bewußtsein inwohnender Kraft. Im eignen Lande noch nicht wieder sicher, beleidigt sie das stolze England, von welchem so viele der nahen und fernen Interessen Roms abhängen. Hier hat ihre That auch eine politische Seite: sie ist die kühnste Antwort auf die Lord Palmerston vorgeworfene Begünstigung der italienischen Unruhen seit 1847. Doch ist die kirchliche Seite von unendlich größerem Gewicht. Man hat zu Rom ganz ernstlich die Hoffnung — und schon um Epiphanius 1846 konnte man sie dort von allen Kanzeln hören —, daß England binnen Kurzem wieder vollkommen katholisch sein werde. Indem man sie verfolgte, bedurfte man jenes Fortschrittes der Missions-Entwicklung zu Bisthümern, und man that ihn, weil man sich stark genug im Lande selbst hält; durch die sehr gestiegene Zahl der Katholiken, wie durch mancherlei Bundesgenossen: die Geistesverwandtschaft des Puseyismus, ja vielleicht des anglicanischen Protestantismus überhaupt, die kirchliche Gleichgültigkeit bei Vielen, die überwiegende Furcht vor Atheismus und Materialismus bei nicht Wenigen, die anderweit hinlänglich angeregte und mit anderen Interessen zum Ueberfluß beschäftigte politische Thätigkeit bei Allen. Auch noch eine allgemeine kirchliche Bedeutung hat das Breve. Zeiten großer Schwankungen* und sinnverwirrender Aufregung, wie wir sie erlebt haben, werden in ihrem letzten Resultat, auf den verschiedensten Wegen, beinahe immer der Kirche Segen bringen; auch der katholischen. Und zwar empfindet diese in solchen Tagen doppelt glücklich ihren großen Vortheil, unter allen Umständen genau zu wissen, was sie will. Es wird ihr daher auch dann ein großer und muthiger Schritt nicht schwerer, als sonst, und sie thut ihn mit aller Sicherheit systematischer Consequenz. Wer aber zu solcher Zeit mit Entschieden-

heit vorgeht, dem kann es nicht fehlen, daß viele Unentschiedene sich ihm zuwenden. Denn die Menge bedarf der Führer und der ist ihr der liebste, der seiner Sache am sichersten zu sein scheint. So konnte und so mußte auch der römische Stuhl dem religiösen Gefühle der Massen, das sich hin und wieder zu regen begann, durch eine That antworten, es anfeuern, ihm eine bestimmte, katholische Farbe und Richtung geben. Ja er bedurfte für sich selbst und die Schaar der Kämpfer für seine Kirche, die ihm schon lange zur Seite gestanden, der erhebenden Kräftigung, des heilsamen Zwanges zum angespannten Zusammenfassen aller Kräfte, den der Beginn des offenen Kampfes mit einem alten gewaltigen Feinde auslegt. Es wird sich zeigen, ob England wirklich, wie man in Rom augenscheinlich meint, zu schwacher Stunde ist angegriffen worden. Endlich hatte Papst Pius noch einen besondern Grund zu einer solchen That für die Kirche; er möchte durch sie sühnen wollen, daß, als er verkleidet aus Rom entflohen, er nicht gehandelt hat, wie ein Papst. Der Stellvertreter Christi wäre auf seinem Posten geblieben.

Es giebt also Gründe genug, durch welche der römische Stuhl veranlaßt sein konnte, sich in der Fortbildung seiner Ap. Vicariate von England zu Bisthümern durch den Widerwillen der protestantischen Staatsregierung nicht länger hindern zu lassen. Eine genauere Erkenntniß der kirchenrechtlichen Bedeutung seines Schrittes wird durch Vergleichung der soeben erwähnten parallelen Entwicklungen in Deutschland und Holland sich ergeben.

In Deutschland war, nach dem Vorgange des Augsburger Religionsfriedens, durch den Frieden von Osnabrück ¹⁾ die kirchliche Regierungsgewalt der katholischen Bischöfe in allen evangelischen Territorien suspendirt worden; mit Ausnahme allein der über die dort wohnhaften Katholiken im Jahre 1624 wirklich geübten Jurisdiction. Dadurch waren mehrere alte Bisthümer ganz absorbirt, andere Diöcesen wenigstens insoweit geschmälert worden, als sie über die evangelisch gewordenen Territorien sich ehemals erstreckt hatten. Die deutschen Bischöfe nun konnten nicht wohl umhin, ihrerseits sich an dies Reichsgesetz zu halten; der Papst aber betrachtete es bekanntlich als nichtig und erkannte daher die norddeutschen Bisthümer nicht für aufgehoben, sondern

1) I. P. O. art. 5. §. 48.

nur für impedirt. Denn allerdings hätten die evangelischen Landesherren keinen katholischen Bischof daselbst geduldet. Anfangs wurden die wenigen katholischen Gemeinden und Institute, die nach dem Besitzstande des Jahres 1624 sich innerhalb des protestantischen Gebietes erhalten hatten, sammt den katholischen Gesandtschafts-Capellen zu Hamburg und den übrigen Puncten, wo, ohne noch Gemeinden bilden zu dürfen, Katholiken sich vorfanden, durch Ordens-Missionen, besonders der Jesuiten, Dominicaner und Franciscaner besorgt. Sobald aber durch den Uebertritt eines norddeutschen protestantischen Fürsten, der bald darauf regierender Herr wurde, Johann Friedrichs von Hanover, und die damit verbundene Stiftung einer durch den Besitzstand von 1624 nicht geschützten katholischen Gemeinde, sich die erste Gelegenheit und Aussicht zeigte, jene katholischen Puncte in Norddeutschland nicht mehr bloß zu bewahren, sondern auch wieder zu erweitern: säumte die Propaganda nicht, den Theil von Deutschland, in welchem die bischöfliche Gewalt entweder suspendirt, oder doch impedirt war, zu einem Ap. Vicariate zu erheben (1667), dessen Sprengel bald auch über Scandinavien ausgebehnt ward.¹⁾ Dieser Nordische Vicariat besteht, mit verkleinertem Gebiete, bis heute; und die wiederholt darüber ergangenen Breven sprechen ganz den obigen Gedanken aus: die bischöfliche Gewalt in den norddeutschen impedirten Diöcesen sei an den Papst devolvirt, durch seine Ap. Vicare lasse er sie daher verwalten. Für die evangelischen Territorien in Süddeutschland stand die Sache dadurch anders, daß dort kein einziger alter Bischofsitz durch die Reformation war aufgehoben worden. Es war also auch keiner impedirt und für keinen zu vicariiren. Nur eine Verengerung der alten katholischen Diöcesengränzen durch den Westphälischen Frieden fand hier statt, die dann Rom nicht anerkannte und auch ihrerseits nicht anzuerkennen die deutschen Bischöfe, wie es scheint nicht ohne Erfolg, ermahnte. Der Nordische Vicariat hingegen hat mancherlei Schicksale erlebt. Sehr bald nach seiner Errichtung schon wurde Chur-Sachsen, bei Gelegenheit des Uebertritts der regierenden Familie zum Katholicismus, ein eigener Ap. Vicariat; sodasß dies Land eigentlich kaum zum Nordischen gehört hat. Dann ist er getheilt,

1) Le Bret, De missione septentrionali et Vicariatu Hanoverano. Tubing. 1792. 4.

wieder vereint, in neuester Zeit, durch Stiftung eines besondern Anhaltinischen Vicariates, wieder getheilt worden, und auch sonst, wie wir bemerken werden, in engere Gränzen zusammengedrängt.

Die evangelischen Landesherren des siebenzehnten Jahrhunderts nun schrieben die Episcopal-Gewalt in ihren Gebieten, auch über ihre katholischen Unterthanen, sich selbst zu, und gestatteten bloß für die Leitung der eigentlichen Spiritualien, die sie natürlich nicht beanspruchten, irgend einem inländischen Geistlichen, sich die zur Regierung der katholischen Gemeinden des Landes nöthigen Facultäten zu verschaffen. Einem Ap. Vicar irgendwelches Kirchenregiment zuzugestehen, waren sie bei der damals herrschenden Gesinnung völlig entfernt. Daher Hannover sowohl, als Preußen oder Dänemark dessen Einwirken, wo es offen hervortreten wollte, stets abwiesen; hingegen es ignorirten, wenn ihre einheimischen katholischen Geistlichen, sich dennoch als seine Untergebenen betrachtend, die obigen Facultäten von ihm erbaten und erhielten u. dgl. m. Also bestand dennoch der nordische Vicariat in voller Wirksamkeit, und da sein Verwalter, wie wir oben gesehen haben, die Facultäten der zweiten Formel ¹⁾ besaß, so stand er ganz wie seine Collegien in England.

In dieser Weise dauerte sein Verhältniß bis 1803. Die preussischen Erwerbungen altkatholischer Länder in Schlessien und Polen scheinen keine Veränderung darin hervorgebracht zu haben. Vielmehr behielten Schlessien wie Polen ihre Bischöfe wie bisher; und es findet sich nicht einmal ein sicheres Zeichen darüber, ob diese jetzt der Propaganda untergeordnet wurden. Die Curie gestand sogar, wie es einer der irischen Bischöfe oben erwähnte, dem akatholischen Könige factisch denselben Einfluß innerhalb ihres Regiments zu, welchen viele katholische Regenten als ein Recht besitzen.

Seit dem Reichsdeputationshauptschluß aber kamen so viele altkatholische Territorien in evangelische Hände, daß mit ihren bisherigen Grundsätzen die Kirche hier schwerlich mehr hätte auskommen können. Die Mühe des Besinnens hierüber nahm ihr indeß Napoleon ab, indem er für eine Zeit lang ihre ganze alte Existenz in Frage stellte. Erst durch die Siege von 1813 und 1815 wurde die römische Curie sich selber wiedergegeben und fand

1) S. den Abdruck im Anhange.

sich, — nachdem auf dem Wiener Congreß ihr Versuch, auch das deutsche Reich in seine alten Fugen zurückzubringen, den sie wohl nur, um ihr Recht und die Form zu wahren, gemacht hat, misslungen war, — sehr bald in dem Falle, die katholische Kirchenverfassung Deutschlands durch neue Verträge zu reconstituiren, wozu sich alle deutschen Regierungen sehr bereit zeigten. Zwar mit Oestreich bedurfte es keiner neuen Verträge; denn dies war beinahe das einzige Land in Europa, dessen kirchliche Verhältnisse bleiben konnten, wie sie waren. Bayern aber, das Vieles gut zu machen hatte, ging in seinem Concordate von 1817 vollkommen auf die Gesichtspuncte der Curie ein. Und so war man mit den beiden einzigen deutschen Staaten, die noch katholisch geblieben waren, schnell fertig.

Von den Evangelischen eröffnete Hanover die Verhandlungen in Rom und hat sie am längsten geführt. Es hatte an Hildesheim und Osnabrück zwei altkatholische Territorien erworben, mit einer nicht geringen Zahl katholischer Unterthanen und den Resten zweier bis zum Jahre 1803 in voller Lebenskraft bestandener bischöflichen Regierungen. Seine älteren Landestheile hingegen, nebst Ostfriesland, gehörten bisher zum Apostolischen Vicariate des Nordens, mit dessen Verwaltung seit 1775 stets Bischöfe von Hildesheim beauftragt worden waren. Damals führte ihn der alte Franz Egon von Fürstenberg; einer der wenigen deutschen Bischöfe, die den Schlag von 1803 noch lange überlebt haben und jetzt eine neue Zeit der katholischen Kirche in Deutschland sehen sollten. — Erinnern wir uns nun des Systems, in dessen Zusammenhange es der Curie von größtem Gewicht erscheinen mußte, die Gelegenheit der jetzt sich entspinrenden Verhandlungen zur Umwandlung dieses Vicariats in eine oder mehrere ordentliche Diöcesen zu benutzen, — und gedenken, daß sie ihre Protestationen wider den Westphälischen Frieden noch bis in die letzte Zeit des vorigen Jahrhunderts wiederholt hatte: so werden wir nicht zweifeln, daß sie es annahm, als ihr das damalige Hanoversche Gouvernement, gleich in seinem ersten Vorschlage zu dem Anfangs beabsichtigten Concordate, mit dem Anerbieten entgegenkam, das Königreich als solches in zwei Diöcesen zu theilen, deren Gränze die Weser sein solle. Hier wurde also die im Westphälischen Frieden, nach ernstern Kämpfen, errungene Suspension aller katholischen Diöcesan-Gewalt in den evangelischen Landestheilen von freien

Stücken aufgegeben: aus welchen Gründen und nach welchen, dem Character dieser Regierung gemäß, ohne Zweifel gewissenhaften Bedenken, darüber geben die Quellen, die ich habe benutzen können, keine Auskunft. — Der endliche Abschluß der Hanoverschen Verhandlungen wurde durch andere Gründe noch Jahrelang verzögert; und zuletzt kam doch kein Concordat, sondern nur eine Circumscriptionsbulle zu Stande. Allein auch in dieser fand der Fortschritt jener Entwicklung eines Theils vom Nordischen Vicariate zu wirklichen Diöcesen seine ausdrückliche Bestätigung; ¹⁾ — die Bulle ward als Landesgesetz publicirt und der Act, welcher jetzt ganz England in Bewegung setz, ging in Hanover ohne den geringsten Widerwillen der protestantischen Bevölkerung, ja ohne auch nur von ihr beachtet zu werden, vorüber. Der Apostolische Vicariat des Nordens blieb bestehen, aber mit einem um so viel kleineren Sprengel.

Einen ganz ähnlichen Verlauf nahm dieselbe Angelegenheit in den protestantischen Staaten Deutschlands, welche zur sogenannten Oerrheinischen Kirchen-Provinz zusammengetreten sind. Auch hier lag es vom Anfang an im Plane der Regierungen, jene Westphälischen Friedensbestimmungen aufzugeben; und bereits im Beginn der Frankfurter Conferenzen (1818) vereinigte man sich zu dem Grundsatz: „Die politischen Gränzen einzelner deutscher Staaten bezeichnen auch die Gränzen der darin befindlichen oder neu zu errichtenden Bisthümer.“ ²⁾ Ueber die Consequenzen hiervon scheint man freilich nicht ganz klar gewesen zu sein, da man an andern Stellen der Frankfurter Protocolle ³⁾ Wendungen ge-

1) B. Impensa bei Münch, Sammlung aller 11. Concordate, Th. 2. S. 302: Ad novam nunc procedendo circumscriptionem Dioecesium Episcopatus Hildesimensis — et Osnabrugensis, — praevia dismembratione, separatione et immutatione a quorumcunque Metropolitanorum, Episcoporum seu Ordinariorum (wahrscheinlich sind Bremen, Verden, Minden 11. gemeint) ac Vicariorum Apostolicorum jurisdictione, superioritate ac potestate omnium et singularum Civitatum, Terrarum et Paroeciarum inter Regni Hanoverani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Dioeceses a cursu fluminis Visurgis vulgo — Weser — nuncupati tanquam suis limitibus separatas dividatur etc.

2) Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten. Protocolle, Münch, Th. 2. S. 339. §. 7.

3) §. 12 ff. daselbst.

braucht, aus denen hervorgehen würde, daß nur die „katholischen Landestheile“ jedes Territoriums ein Bisthum ausmachen sollten. Allein in der sog. Kirchen-Pragmatik der Oberrheinischen Kirchenprovinz, ¹⁾ die von viel späterem Datum ist, kommt man doch auf den bestimmten und deutlichen Satz zurück: „Die fünf Bisthümer — sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel gebildet, daß sich die Gränzen der Diöcesen auf die Gränzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.“ Dies muß also als die eigentliche Meinung der unterhandelnden Staaten angesehen werden; und natürlich war sie in Rom höchst willkommen. Die Curie war zwar im Uebrigen bekanntlich nichts weniger als geneigt, auf die aus den Frankfurter Conferenzen hervorgegangenen Vorschläge einzugehen, und behandelte diese Nachwirkungen des souverainen Rheinbunds-Rausches mit vieler Geringschätzung. Eine so günstige Gelegenheit jedoch, um die verhassten Beschränkungen des Westphälischen Friedens zu beseitigen, konnte sie nicht ungenutzt vorübergehen lassen, und vielleicht war es wesentlich mit aus diesem Grunde, daß sie sich wenigstens zu einer vorläufigen Circumscriptionsbulle sehr rasch verstand; in welcher dann als die Diöcesen der drei neu errichteten und zwei wenigstens neu umgränzten Bisthümer die Landgebiete jener Staaten ausdrücklich bezeichnet sind. ²⁾ Hierbei ist charakteristisch, daß es in der Stiftungs-Bulle dieser Bisthümer heißt, dieselben werden gegründet, damit „die Christen“ in den oberrheinischen Landen nicht länger der bischöflichen Regierung entbehren ³⁾ sollen; wobei also gar kein Hehl daraus gemacht wird, daß das Hirtenamt dieser Bischöfe sich nicht bloß auf die Katholiken, sondern auf alle

1) In §. 15. Münch, S. 326..

2) B. Provida sollersque b. Münch, Th. 2. S. 312 ff. *Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecetano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis etc. — Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo territorio Dioecetano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci etc. — Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecetano suo territorio habebit totum Electoratum Hassiae etc. — Rottenburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo territorio Dioecetano habebit integrum regnum Wirtembergense etc. — Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecetano suo territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, ac insuper territorium liberae Civitatis Francofurtensis etc.*

3) Ibid. p. 310: *Ne interea Christifideles in dictis regionibus commorantes — diutius propriis destituantur Pastoribus.*

beziehe, welche getauft worden seien; auch die Protestanten. — Abweichend von dem Vorgange, wie er in Hanover war, ist hier dies, daß man über die bisher rein evangelischen Territorien hier nicht etwa die Diöcesan-Gewalt schon älterer Bischofsitze erstreckte (dessen würde es nach römischer Ansicht gar nicht bedurft haben), sondern der Neigung der Regierungen für Landesbisthümer zu Gefallen, die Gränzen der alten Diöcesen enger zog und drei ganz neue Bischofsstühle errichtete. War doch den Italienern die Größe unserer älteren deutschen Diöcesen, z. B. der von Constanz oder Mainz, von jeher monströs erschienen.

Auch eine dritte von den damals in Rom geführten Unterhandlungen lief ebenso ab; und deshalb mag sie gleich hier erwähnt sein, obwohl sie Deutschland nur zum kleinsten Theile berührt. Es ist bekannt, wie lange Jahre Holland mit der Curie unterhandelt hat, wie es endlich ein Concordat schloß, das eigentlich nur eine Wiederholung des französischen von 1801, mit einer einzigen Abänderung ist, und dieses, zusammt einer auf der vorausgegangenen Convention beruhenden Circumscriptionsbulle unterm 2. Octob. 1827 als Landesgesetz publicirte. Auch in dieser Bulle werden, unter Genehmigung der holländischen Regierung, nicht allein die belgischen Diöcesen neu umgränzt, sondern auch die katholischen Bisthümer in den Vereinigten Provinzen der Niederlande und den Generalitätslanden, wo seit länger als zwei Jahrhunderten die katholische Kirche erst ganz ausgeschlossen, dann aber tolerirt und durch Apostolische Vicare regiert gewesen war, — „restituirt und neu errichtet“; ¹⁾ — und es wird das gesammte Territorium derselben unter die drei Diöcesen von Amsterdam, Brügge und Herzogenbusch vertheilt. Was dies aber zu bedeuten hatte, trat um so deutlicher hervor, als das ganze Concordat sogar durch den Präfecten der Propaganda selbst abgeschlossen worden war. Es erregte indeß hinterher doch Bedenken bei der Regierung, die Ausführung unterblieb, die neuen Bischofsitze wurden nicht errichtet und die Belgische Revolution machte den nahen Aussichten der Propaganda in dieser Richtung zunächst ein Ende.

Anders als Hanover und die oberrheinischen Regierungen sah

1) Münch, Th. 2. S. 462 ff. Das „restituirt“ bezieht sich wohl schwerlich allein auf das Bisthum Herzogenbusch von 1804.

Preußen¹⁾ die im Westphälischen Frieden errungene Suspension der bischöflichen Gewalt in seinen evangelischen Landen an. Es besaß im Fürstenthum Halberstadt, im Magdeburgischen und Mindenschen einige katholische Klöster und Gemeinden, die ihre Existenz auf den Besitzstand des Normal-Jahres 1624 gründeten. Ferner waren auch in den Marken und in Pommern seit Beginn des achtzehnten Jahrhunderts einige allmählig entstandene katholische Gemeinden erst gebildet, dann gesetzlich anerkannt. Alle diese Gemeinden und klösterlichen Institute standen unter dem Apostolischen Vicare des Nordens; was man von Seiten der Regierung im Allgemeinen ignorirte, in einzelnen Fällen aber auch mißfällig bemerkte und gelegentlich zurückwies. So wurde unter Anderm in der Zeit nach dem Tilsiter Frieden, wo nur noch die Gemeinden in den Marken und in Pommern unter preussischer Hoheit standen, der damalige Apostolische Vicar veranlaßt, seine ganze geistliche Gewalt über diese Gemeinden an den Fürstbischof von Breslau zu subdelegiren, damit keine auswärtigen geistlichen Obern in Preußen Macht hätten.

Als nun nach dem Abschluß des zweiten Pariser Friedens man in Preußen sogleich die Reorganisation der katholischen Kirche bedachte und desfallsige Unterhandlungen mit Rom vorbereitete, war man von Anfang an auch auf die besondere Lage dieser dem Apostolischen Vicariat untergebenen Gemeinden aufmerksam; und während man im Uebrigen sich nur langsam über das orientirt hat, was man fordern könne, dürfe und müsse, hat man doch darüber von vorn herein keinen Augenblick geschwankt, daß eine Ausdehnung des katholischen Diöcesan-Verbandes über die altprotestantischen Provinzen unter keinen Umständen zu gestatten sei. Dennoch wollte man auch nicht den bisherigen Zustand ganz beibehalten wissen; weil derselbe immer noch die Unannehmlichkeit hätte herbeiführen können, einen ausländischen Obern dieser Missions-Gemeinden anerkennen zu müssen. Man verlangte daher in den schließlichen Propositionen an die Curie, daß jene bis jetzt zum Apostolischen Vicariat des Nordens gehörigen Gemeinden — die Klöster waren von der Westphälischen Regierung 1810 aufgehoben worden — zwar noch ferner als Missionen betrachtet, als

1) Durch des Herrn Ministers von Ladenberg Excell. ist mir vergönnt gewesen, die folgenden Mittheilungen aus den Acten zu schöpfen.

solche aber den Bischöfen von Breslau und Paderborn untergeben werden möchten, deren jeder für einen Theil derselben zum Apostolischen Delegaten, und zwar ein für alle Mal und auch für alle Zukunft, gemacht werden sollte. Wie nun überhaupt die gewissenhafte Vorsicht seiner lang erwogenen Forderungen, neben der edeln Persönlichkeit seines Gesandten Niebuhr, Preußen so gute Frucht brachte, daß es weniger Monate zu seinen Unterhandlungen gebraucht hat, als die übrigen protestantischen Regierungen Jahre: so kam sie ihm namentlich auch auf dem vorliegenden Punkte zu Gute. Die Curie natürlich versuchte das Mögliche, um hier gleichfalls zu einem so erwünschten Resultate zu kommen, wie in Hanover und der oberrheinischen Kirchenprovinz. Sie berief sich namentlich auf das Beispiel des Ersteren, welches freiwillig gegeben habe, was Preußen der dringendsten Forderung versage. Niebuhr machte in aller Ruhe hiergegen geltend, daß seine Regierung bei ihrer Negation nichts weiter verlange, als die Aufrechterhaltung bestehender Verhältnisse. Die Propaganda wehrte sich soviel sie vermogte und ging so weit, daß sie unter diesen Umständen der Convention ihre Einwilligung zu versagen versuchte: der Preussische Gesandte blieb dennoch auf Einem Sinne, und er hatte doch zu große Vortheile anzubieten, als daß man sie zuletzt um einer einzelnen nicht erfüllten Hoffnung willen, wenn diese auch von immenser Bedeutung war, ausschlagen, oder auch nur in Frage stellen durfte. Hierauf wird unten zurückzukommen sein. Die Bulle *De salute* ratificirte daher schlechthin die preussische Proposition.¹⁾

1) S. die Bulle bei Münch, Th. 2. S. 272. und 276: *Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae — Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adjungimus, — et demum a Missionum Septentrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem — scilicet in Westphalia, et in provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammersleben — Aschersleben — Hadmersleben — Ecclesiae St. Andreae et Stae Catharinae Halberstadtii — Hamersleben — Hadersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbeck — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle et Burg.*

Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae — Dioecesis efformabit actuale illius territorium etc. — Futuri praeterea ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi administrationi perpetuae subijcimus eas, quas

Daß also die in der Bulle einzeln aufgeführten Missions-Pfarren vom Apostolischen Vicariate des Nordens seitdem und für alle Zukunft abgetrennt sind, steht rechtlich fest. Nicht ebenso sicher ist zu sagen, welches das neue Rechtsverhältniß sei, in das entweder sie allein, oder die gesammten evangelischen Provinzen, in denen sie liegen, seit der Bulle *De salute*, und eben durch sie, zu den beiden Bischofstühlen von Paderborn und Breslau getreten. Hierüber sind die verschiedenen Betheiligten keineswegs einig. Ohne hier auf die desfallsigen Parthei-Ansichten einzugehen, was für jetzt zu weit führen würde, bemerke ich nur, daß mir aus den zu Preußen gehörigen Theilen des Nordischen Apostolischen Vicariates zwei neue Apostolische Vicariate formirt zu sein scheinen, der eine die Provinzen Minden und Sachsen umfassend, der andere die Marken und Pommern. Jener mit dem Bisthum Paderborn, dieser mit dem von Breslau ganz ähnlich verbunden, wie den beiden letzten Fürstbischöfen von Hildesheim der Nordische Vicariat zur Administration übertragen war; nur darin anders, — und allerdings ist dies etwas höchst Bedeutendes, — daß die letzterwähnte Verbindung eine den genannten Bischöfen gewordene bloß persönliche Delegation, die ersterwähnte aber durch die Bulle *De Salute* bewirkte, unwiderruflich und für immer, wenigstens ihrer Formulirung nach, festgestellt ist. Eine genauere Erörterung hiervon muß ich einer andern Gelegenheit aufsparen. Hier ist es genug, daß das Eine ganz unzweifelhafte Resultat festgehalten werde, wie die Curie dem Widerstande Preußens insofern vollkommen nachgegeben hat, als sie jene Provinzen in die Form eines ordentlichen Bisthums nicht verwandelte.

Dies preussisch-evangelische Gebiet, nebst dem des sächsischen Ap. Vicariates, dem des anhaltinischen und dem nicht mehr großen Bezirke des Nordischen Ap. Vicariates in Deutschland ist es also, in welchem die im Westphälischen Frieden angeordnete Suspension der katholischen Episcopal-Gewalt von den Regierungen noch aufrecht erhalten wird; welches daher im Wesentlichen noch in demselben Stadium der katholisch-kirchlichen Entwicklung sich

a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paroeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamiae, Spandaviae, Francfurti ad Viadrum, Stettini et Stralsundiae, quaeque in posterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a — Praeposito Parochialis Ecclesiae St. Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae.

befindet, in welchem, wiewohl schon weiter in der Katholisirung vorgeschritten, England sich bis zum 29. September 1850 befand.

Wenden wir uns nach diesem Excurse über die neuesten Bildungen katholischer Bisthümer in Deutschland und Holland wieder zu der gleichen päpstlichen Maaßregel in England zurück, um sie an dem soeben Betrachteten noch genauer zu messen: so zeigt sich, daß die Art und Weise, wie jetzt die englischen Bisthümer entstanden sind, diesen deutschen und holländischen Gestaltungen näher steht, als den früher betrachteten Schöpfungen neuer Bisthümer in America. Denn wie in Deutschland und Holland gilt es eine Wiederherstellung der Diöcesan-Hierarchie in Bezirken, in welchen ein alter, seit der Reformation verdrängter Episcopal-Organismus in den Augen des Papstes rechtlich doch immer noch bestand. Am nächsten verwandt ist der englische Vorgang mit dem der Oberheinischen Kirchen-Provinz; oder etwa dem Versuch in Holland. Denn während in Hannover, nach überwundenem Widerstande des protestantischen Staates, die bisher impedirten Diöcesen mit solchen gleichfalls alten Bisthümern verschmolzen wurden, die sich gegen die Reformation aufrecht erhalten hatten: wurden hingegen in Freiburg, Rottenburg, Limburg, Amsterdam, ebenso wie jetzt in England, ganz neue Bischofsstühle gegründet. Darin aber stehen die englischen Bisthümer wieder den Americanischen näher, daß sie entschiedene Missions-Bisthümer sind; was bei den deutschen wenigstens nicht klar ist. Auch ist nicht zu übersehen, daß der Papst sich ausdrücklich vorbehält, die englischen Diöcesen beliebig zu vermehren und sonst ihre Gränzen zu verändern; ebenso die Provinz, wenn es zweckmäßig erscheinen sollte, in mehrere Erzbisthümer zu theilen. Und zwar wegen des zu hoffenden Wachsthumes der katholischen Sache.¹⁾ Bedenkt man, daß die altkatholische Kirche von England aus zwei Provinzen bestand, daß dreizehn Bisthümer an sich für das Areal von England völlig ausreichend erscheinen möchten, und daß auf die Rechtsbeständigkeit der alten englischen Bisthümer, wie sich oben gezeigt hat, doch wohl noch nicht verzichtet worden ist: so möchte man hierin vielleicht die Intention bereits ausgesprochen lesen, welche die Kirche von England noch einmal ganz auf den

1) Quare reservatum volumus in dem betreffenden Sage bezieht sich auf die Auctus.

Stand zurückzubringen denkt, den sie vor Heinrich VIII. hatte. Wir lassen dies dahin gestellt.

Das aber bleibt noch zu fragen, worin der Grund liege, daß der Römische Stuhl sich jetzt England gegenüber so viel weniger nachgiebig erweist, als ehemals gegen Preußen? Denn daß der Widerwille gegen seine Maaßregel dort bei der Regierung nicht geringer und beim Volke weit stärker ist, als er in Preußen war, das hat man zu Rom wohl sehr bestimmt voraus gewußt.

Daß die Weltlage jetzt eine ganz andere ist, als im Jahre 1820, wo die Curie an Preußen, das sie gerecht fand, gedrängt war, weil sie Oestreich haßte; während sie sich heute an England durch keine einzige Rücksicht der Politik gedrängt sieht: mag nur angedeutet werden, da es hier und für die gegenwärtige Untersuchung bloß den kirchenrechtlichen Unterschied gilt. Auch dieser aber ist vorhanden, und ein sehr bestimmter. Preußen hatte schon seit den Tagen des großen Churfürsten die Katholiken, welche seine Unterthanen waren, milde behandelt. Nicht minder betrug es sich gegen die katholischen Bisthümer, seit es dergleichen in seinen Gränzen besaß, in hohem Grade rücksichtsvoll und gütig; wie sehr, dafür war ein sich ganz natürlich anbietender Maaßstab in der bedeutend abweichenden Regel des Handelns gegeben, die den kirchlichen Bestrebungen des benachbarten Oestreich damals vor-schwebte; der bayrischen Mißhandlung der Kirche durch Mont-gelas nicht zu gedenken. Jetzt bot Preußen für seine katholischen Unterthanen volle Parität an, und für seine Bischöfe und Dom-herrn ungleich bedeutendere Gehalte, als ganz vor Kurzem noch, auch nachdem es reuig sich der Curie wieder zuwendete, jenes an verschlungenem Kirchengut groß gewordene Bayern. Auf solchen Grundlagen wollte der erste protestantische Staat Deutschlands wenn auch kein Concordat, doch einen auf gegenseitiger Anerken-nung beruhenden, vertragsmäßig begründeten, sichern Rechtszustand seiner katholischen Landeskirche und seines Verhältnisses zu dieser. Er bot dies an in einer Zeit, als es dem römischen Stuhle vor beinahe allen andern Dingen auf das Eine ankommen mußte, für die katho-lische Kirche erst wieder ein anerkanntes Recht, oder eine rechtliche An-erkennung in den Staaten Europa's zu erlangen. Unter solchen Um-ständen hatte die Curie allen Grund, nicht rücksichtslos zu sein, und mußte sich freuen, auch mit Hintanstellung anderer Wünsche, auf so günstige Bedingungen eingehen zu können. — Ganz anders und grade

umgekehrt steht sie zu England. Seit dieser Staat protestantisch ist, hat er sich gegen Rom kaum anders, als bloß ablehnend verhalten; noch heute will er den Papst nur als den Souverain des Kirchenstaates anerkennen. Und seit der Krieg gegen Frankreich vorüber ist, der ihn für eine Zeit lang zum Bundesgenossen der Curie machte, hat er dieser, meines Wissens, bei keiner Gelegenheit Grund zu rücksichtsvoller Dankbarkeit oder irgend einem sonstigen auf Gegenseitigkeit beruhenden Verhältnisse gegeben. England als Staat hat überhaupt kein Verhältniß zur römischen Curie. Mit manchem Andern in seiner Art Ehrwürdigen hat es den Gesichtspunct ausschließlicher staatlicher Berechtigung seiner Hochkirche, der in der Zeit des Staatskirchenwesens auch anderwärts, und in manchen katholischen Staaten bis auf die Gegenwart gegolten hat, in Hinsicht auf den Papst festgehalten. Und wenn es dabei doch die drückenden Geseze wider den Katholicismus aufhob, so konnte das Eine dem römischen Hofe, der das ohnehin bloß als ein Minimum schuldiger Gerechtigkeit ansah, keinen Grund geben, seinerseits etwa einen andern Standpunct einzunehmen; wie dies schon oben weiter ausgeführt worden ist.

Schon durch die Acte von 1778, und noch mehr den großen Schritt der katholischen Emancipation von 1829 ist England seinem alten System untreu geworden, und diese Inconsequenz wird dazu treiben, durch eine Fortbildung des gesammten Rechts, nach dieser Seite hin, den eingerissenen Widerspruch wieder auszugleichen. Es möchte richtiger gewesen sein, in demselben Geseze, das die Katholiken ihres alten und unwürdigen Druckes entband, zugleich ein rechtliches Verhältniß zur Curie und der von ihr vertretenen Kirche angebahnt, und vielleicht die Erlassung jenes Gesezes von einem solchen abhängig gemacht zu haben. Auch ist bekannt und oben berührt worden, daß Verhandlungen in diesem Sinne, seit sie römischerseits nicht mehr durch ausschließliche Anerkennung des Prätendenten unmöglich gemacht wurden, also doch erst nach dem Tode des letzten Stuart, geführt worden sind. Es würde von größtem Interesse sein, ihre Geschichte genau zu kennen und namentlich den Punct, an welchem sie sich zerschlagen haben. Sind sie ohne Englands Schuld gescheitert: so läge darin eine wichtige Rechtfertigung für Maassregeln der Abwehr, die seine Regierung noch jetzt zu nehmen sich etwa entschloffe.

Solche scheint man aus dem positiven Rechte von England nicht mehr rechtfertigen zu können oder zu wollen. Und dies ist gut. Denn was den Tagen der Königin Elisabeth gemäß war, das ist schon längst eine Inhumanität gewesen.

Aus dem positiven Rechte der katholischen Kirche aber ist über solche Dinge ebensowenig zu urtheilen. Denn es hat für ein Rechtsverhältniß mit einem akatholischen Staatswesen im gemeinen Rechte überhaupt keine Regeln, und im Particular-Recht höchstens einige neuere, auf besondern Verträgen beruhende Normen. Für England aber existiren, wie wir gesehen haben, dergleichen Verträge nicht.

Allein man braucht auch für solche Maaßregeln sich weder auf das canonische Recht, noch auf das englische zu berufen: ihre Rechtfertigung liegt außer dem Gebiet von beiden, und zwar da, wo beide Gebiete aneinander gränzen. Für die Verhältnisse ganzer Staats-Individuen zueinander sucht man die Regel ja auch sonst nicht im positiven Rechte des Einen von beiden, sondern unmittelbar an derjenigen Quelle, aus welcher alles Recht fließt, in den Grundnormen des göttlichen Sittengesetzes selbst. Und nur wo sich in der juristischen Form von Verträgen der Staaten untereinander diese ethischen Gedanken crystallisirt haben, da mag man mit einigem Fug von einem Völkerrechte im gewöhnlichen Sinne reden. Auch in unserm Falle steht Staat gegen Staat; denn die katholische Kirche ist ein solcher. Und sie wird es nicht leugnen, daß das ein Göttliches Gesetz sei: „Alles was ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen.“

Wenn nun der Papst in der Maaßregel, die er genommen hat, ja in den Worten selbst seines Breve nichts deutlicher ausspricht als Dies: der entgegenstehende Wille des englischen Staats, wie ihn dessen Regierung vertritt und kund giebt, sei ihm lediglich ein factisches Hinderniß, kein rechtliches gewesen, durch welches bisher die Restitution der ordentlichen Episcopals-Hierarchie in jenem Lande unthunlich gemacht worden: jetzt aber sei dieser Wille kein Hinderniß mehr; nicht etwa, weil er eine andere Richtung genommen, sondern — etwas Anderes bleibt nicht übrig — weil er keine Berücksichtigung mehr fordere; weil man katholischer Seits stark genug sei, sich über ihn wegzusetzen: Wenn der Papst so argumentirt, — und daß er das thut, unterliegt keinem Zweifel: so wird er sich auch nicht beschweren können, falls das englische

Gouvernement, in gleicher Weise auf das Gebiet des bloßen Factums hinübertretend, der Curie zeigte, daß England noch nicht so schwach ist, sich von ihr mißachten zu lassen. Es wäre dies nur Gleiches mit Gleichem vergolten; und wer wollte es einer protestantischen Macht verdenken, wenn sie so antwortete?

Hiergegen ist nicht einzuwenden, daß die englische Regierung durch Verhinderung der Bisthums-Organisation eine Gewissensbedrückung ihrer katholischen Unterthanen, oder eine Beschränkung der Religionsfreiheit sich zu Schulden kommen lasse. Denn die Katholiken in England haben schon seit sehr langer Zeit der Bischöfe nicht mehr entbehrt; und oben ist gezeigt worden, daß deren Stellung zu ihren untergeordneten Geistlichen und Gemeinden durch die päpstliche Maaßregel nicht einmal wesentlich verändert ist. Daß es ferner sich hierbei um Sachen des Gewissens nicht handelt, hat die Curie selbst bewiesen, indem sie von einem ganz ähnlichen Acte in Norddeutschland, auf Preussens Widerspruch, Abstand nahm. Was Pius IX. gethan hat, ist gar weiter nichts, als ein Fortschritt in der Katholisirung Englands; und wie er ihn gegen den Willen des englischen Gouvernements versucht hat, so braucht ein Staat, welcher eine Staatskirche bis jetzt doch noch wirklich hat und beschützt, sich dergleichen ganz gewiß nicht gefallen zu lassen.

Was im Parlament an Gegenmaaßregeln vorgeschlagen worden, ist daher vollkommen gerechtfertigt und muß als sehr gemäßigt anerkannt werden.

Sollte aber das protestantische England noch weniger kräftig, oder sollte es gar nicht handeln: so kann dies zwei Gründe haben. Entweder nämlich es hält sich zu schwach dazu, oder zu gut. Zu schwach, wenn es den katholischen und katholischrenden Elementen seiner Bevölkerung, zu denen sich als Verbündete im Augenblick noch die kirchlich-Radicalen gesellen, keinen Fond ernster, bewußter, frommer protestantischer Gesinnung mehr entgegenzusetzen hätte, stark genug, um sich dem katholischen Unmuth gegenüber darauf zu stützen. Zu gut, wenn es eine Entwicklung der englischen katholischen Kirche, der es vielleicht principiell gar nicht entgegen ist, nun nicht deshalb stören mag, weil sie mit einer päpstlichen Anmaßung hervorgetreten. — Ersteres wollen wir nicht fürchten. Letzteres aber würde der Fall sein, wenn etwa der englische Staat, wenigstens in Bezug auf die kirchlichen

Gemeinschaften der Dissenters, den nordamericanischen Grundsatz völliger Beziehungslosigkeit recipiren sollte; und also auch die Hochkirche ihnen gegenüber nicht weiter zu schützen, sondern der eignen Kraft mit Vertrauen zu überlassen sich entschloffe. Daß solche Gedanken in England keineswegs fremde sind, hat mehr als eine Aeußerung im Parlament, von den edelsten Seiten, erwiesen. Und historisch dürfte wohl anzunehmen sein, daß gerade auf die endliche Toleranz gegen die Katholiken in England das Beispiel der Vereinigten Staaten gewirkt hat.

Es wäre dann dies ein anderer Weg, jene Lücke des englischen Rechtes auszufüllen, von der die Rede war. Und vielleicht hat er mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als der oben angedeutete. Denn der Abschluß einer Convention mit der römischen Curie wird natürlich durch die gegenwärtigen Vorgänge in hohem Grade erschwert. — Ob noch ein dritter Weg dafür möglich sei, das muß die Zukunft lehren. Wünschen aber müssen wir, daß die gegebene Anregung dazu führe, die Gedanken des englischen Rechtes über die bezeichneten Punkte abzuklären und auszubilden. Mögen alsdann in einem umfassenden Gesetze, oder in einer sonstigen deutlichen Bethätigung die Gesinnungen des Staats in dieser Rücksicht sich aussprechen, immer werden sie auch für den Continent von großer Bedeutung sein.

Denn auch da arbeitet die Propaganda rüstig fort; und rühmt sich großer Erfolge.

So gab sie z. B. in Holland, als ihre Hoffnungen von 1827 gestört wurden, dieselben keineswegs auf, betrieb die alte holländische Mission mit desto größerem Eifer, und war schon 1842 so weit, fünf neue Apostolische Vicariate im Lande stiften zu können; also denselben Fortschritt etwa zu machen, den sie in England 1840 gethan hatte. In diesem Augenblick sollen mit der K. Niederländischen Regierung wieder Unterhandlungen wegen eines Concordates geführt werden; und in welchem Sinne allein dies geschehen kann, wird das Bisherige gezeigt haben: man wählt nur die schon einmal erprobte Form, bei der man vielleicht sogar an die älteren Zusagen der Regierung wieder anknüpfen kann, um auch hier die Apostolischen Vicariate zu Missions-Bisthümern fortzubilden.

Gelingt aber dies und behauptet die Curie auch in England ihre gewonnene Stellung: so wird Norddeutschland sehr bald an die Reihe kommen, und der Gedanke, aus dem Apostolischen

Vicariate des Nordens ein Bisthum Hamburg zu gestalten, für welchen schon einmal vorbereitende Schritte gemacht waren, wird wieder mit Kraft in die Hand genommen werden. Will alsdann Preußen die seinen altprotestantischen Landen noch gewährte Form der katholischen Verwaltung vor ähnlichen Entwicklungen schützen: so wird es auf seiner Huth sein müssen.

Wohl könnte eine ernste evangelische Gesinnung den Streit mit der katholischen Kirche in unsern Tagen lieber vergessen wollen; in der Ueberzeugung, daß die beiden Kirchen vielmehr als Bundesgenossinnen zu kämpfen haben für die Eine Sache des Christenthums, wider Unglauben und Materialismus. Und diese Gesinnung wäre die rechte; wenn sie auf beiden Seiten obwaltete. Da aber bei aller Anerkennung, welche von Katholiken der evangelischen Kirche gezollt werden kann, die katholische Kirche doch von jeder solchen Anerkennung stets fern bleiben muß, um im Protestantismus allemal nur die Kezerei zu sehen: ist es die Pflicht der evangelischen Seite, nicht zu vergessen, daß in jenem gemeinsamen Kampfe gegen den Antichristianismus kein einziger Augenblick kommt, in welchem nicht auch sie selbst ihrer Bundesgenossin als verwerflich erschiene und in welchem nicht auch auf ihren eignen Untergang von eben dieser Bundesgenossin hingearbeitet würde. Das zeigt sich sehr deutlich an den jezigen Maaßregeln der Curie in England. Denn wahrlich, auch dort hätte die katholische Kirche wohl andere Dinge zu bekämpfen als den Protestantismus! — So gewiß also jener Bund berechtigt ist und nicht gestört werden soll, so giebt es doch auch nur das eine Mittel, ihn zu erhalten, daß die evangelische Kirche sich nicht täusche über die Gesinnung ihrer Genossin, von der diese nicht läßt; daß sie daher sich stets wach finden lasse in Bewahrung des Schazes, der ihr gegeben ist; daß sie endlich hierdurch ihrer katholischen Gegnerin und Freundin die Ueberzeugung gebe, nur so die Bundesgenossenschaft einzugehen. Sie hat von ihrem Pfunde Rechnung zu legen und muß es vertheidigen nach jeder Seite.

So auch der Staat: hält er es für Recht, der römischen Propaganda ihre Fortschritte zu gestatten, vielleicht selbst zu erleichtern: so folge er seiner Ueberzeugung. Aber nur täusche kein Staat sich über die Bedeutung und die Consequenzen von dem, was er thut.

Der englische Staat ist in diesem Augenblick wieder, wie er es zu den Zeiten der Königin Elisabeth war, ein Kämpfer nicht bloß für sich, sondern ein Vorkämpfer für den Protestantismus. Hoffen wir, daß auch der Königin, die ihn heute regiert, beschieden sei, so kräftig wie jene und mit milderer Gerechtigkeit gegen die katholische Kirche, zu thun, was dem ganzen Protestantismus zum Heil gereicht.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Anhang.

Drei Urkunden.

www.libtool.com.cn

I.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI

PII

DIVINA PROVIDENTIA

PAPAE IX.

LITTERAE APOSTOLICAE

QUIBUS

HIERARCHIA EPISCOPALIS IN ANGLIA RESTITUITUR.

(ROMAE, TYPIS S. CONGREGATIONIS DE PROPAG. F. 1850.)

(S. oben Seite 100.)

PIUS PP. IX.

AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Universalis Ecclesiae regendae potestas Romano Pontifici in Sancto Petro Apostolorum Principe a Domino Nostro Jesu Christo tradita praeclaram illam in Apostolica Sede sollicitudinem quacunque aetate servavit, qua Religionis Catholicae bono ubicunque terrarum consuleret, ejusque incremento studiose provideret. Id autem Divini ipsius fundatoris consilio respondit, qui capite constituto Ecclesiae incolumitati usque ad consummationem saeculi singulari sapientia prospexit. Pontificiae hujus sollicitudinis fructum sensit una cum aliis populis inclytum Angliae Regnum, cujus historiae testantur Christianam Religionem vel a primis Ecclesiae saeculis in Britanniam invectam esse, atque in ea deinde plurimum floruisse; sed medio circiter saeculo quinto, posteaquam Angli et Saxones in eam Insulam advocati sunt, non modo publi-

cas illic res, sed etiam Religionem maximis fuisse detrimentis affectam. Constat vero simul Sanctissimum Praedecessorem Nostrum Gregorium Magnum missis primum cum sociis Augustino Monacho, atque eo postmodum aliisque pluribus ad Episcopalem Dignitatem evectis, additaque iis magna Presbyterorum Monachorum copia, Anglo-Saxones adduxisse, ut Christianam Religionem amplecterentur, et virtute sua effecisse, ut in Britannia, quae Anglia etiam appellari coepit, Catholica iterum restituta undique fuerit, et amplificata Religio. Sed ut quae sunt recentiora commemoremus, nihil in tota Anglicani schismatis, quod saeculo decimo sexto excitatum est, historia manifestius arbitramur, quam Romanorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum impensam curam, et nunquam intermissam, ut Religioni Catholicae in eo Regno in maximum periculum, et ad extremum discrimen adductae succurrerent, et quacunque possent ratione auxilium afferrent. Quo inter alia spectant, ea quae a Summis Pontificibus, vel ipsis mandantibus, atque probantibus provisae gestaeque sunt, ut in Anglia haudquaquam deessent, qui Catholicarum illic rerum curam susciperent, itemque ut Adolescentes Catholici bonae indolis, ex Anglia in continentem venientes, educarentur, atque ad scientias praesertim Ecclesiasticas diligenter informarentur; qui Sacris subinde Ordinibus insigniti et in patriam reversi sedulam navarent operam popularibus suis Verbi et Sacramentorum ministerio juvandis, et verae fidei ibidem tuendae ac propagandae. Verum ea sunt fortasse clariora, quae Praedecessorum Nostrorum studium respiciunt, ut Angli Catholici, quos tam atrox, et saeva tempestas Episcoporum praesentia, et pastoralis cura priverat, Praesules iterum haberent Episcopali caractere insignitos. Jam vero Gregorii XV. Litterae Apostolicae incipientes „Ecclesia Romana“ datae die XXIII. Martii An. MDCXXIII. ostendunt, Summum Pontificem, ubi primum potuit, Guillelmum Bishopium consecratum Episcopum Chalcidonensem cum satis ampla facultatum copia, et cum Ordinariorum propria potestate ad Angliae et Scotiae Catholicos gubernandos destinasse; quod postea Urbanus VIII., Bishopio mortuo, missis ad Richardum Smith similis exempli Litteris Apostolicis die IV. Februarii An. MDCXXV. renova-

vit, Episcopatu Chalcedonensi, et iisdem, quae Bishopio concessae fuerant, facultatibus Smithio tributis. Visa sunt in posterum, quum Jacobus II. in Anglia regnare coepisset, Catholicae Religioni feliciora tempora obventura esse. Hac vero opportunitate Innocentius XI. statim usus, Joannem Leyburnium Episcopum Adrumetenum totius Angliae Regni Vicarium Apostolicum An. MDCLXXXV. deputavit. Quo facto aliis Litteris Apostolicis die XXX. Januarii An. MDCLXXXVIII. editis, quarum initium est „Super Cathedram“ Leyburnio tres alios Episcopos Ecclesiarum in partibus infidelium titulis insignitos Vicarios Apostolicos adjunxit: quapropter Angliam universam, operam dante Apostolico in Anglia Nuntio Ferdinando Archiepiscopo Amasiensi, in quatuor districtus Pontifex ille partitus est, Londinensem scilicet, Occidentalem, Medium et Septentrionalem, quibus omnibus Vicarii Apostolici cum opportunis facultatibus, et cum Ordinarii locorum propria potestate praeesse coeperunt. Eis autem auctoritate sua, sapientissimisque responsis tum Benedictus XIV. edita die XXX. Maii MDCLLIII. Constitutione, quae incipit „Apostolicum ministerium“ tum alii Pontifices Praedecessores Nostri, ac Nostra Propagandae Fidei Congregatio ad tam grave munus rite recteque gerendum normae, et adjumento fuerunt. Haec vero totius Angliae in quatuor Vicariatus Apostolicos partitio usque ad Gregorii XVI. tempora perduravit, qui Litteris Apostolicis die III. Julii An. MDCCCXL. datis incipientibus „Muneris Apostolici“ habita praesertim ratione incrementi, quod Religio Catholica in eo Regno jam acceperat, novaeque facta regionum Ecclesiastica partitione, duplo majorem Vicariatuum Apostolicorum numerum excitavit, et Angliam totam Vicariis Apostolicis Londinensi, Occidentali, Orientali, Centrali, Walliensi, Lancastriensi, Eboracensi, et Septentrionali, in spiritualibus gubernandam commisit. Quae cursim hoc loco, aliis pluribus praetermissis, indicavimus, perspicuo documento sunt, Praedecessores Nostros in id vehementer incubuisse, ut, quantum auctoritate sua valebant, ad Ecclesiam in Anglia ex permagna calamitate recreandam, ac reficiendam adniterentur, et laborarent. Habentes itaque ob oculos praeclarum hujusmodi Decessorum Nostrorum exemplum, il-

ludque pro Supremo Apostolatus officio aemulari volentes, et animi etiam Nostri inclinationi erga dilectam illam Dominicae vineae partem obsecundantes vel ab ipso Pontificatus Nostri exordio Nobis proposuimus opus tam bene coeptum proseguere, et ad Ecclesiae utilitatem in eo Regno quotidie magis augendam Nostra impensiora studia revocare. Quamobrem universum, ut nunc est, in Anglia rei Catholicae statum diligenter considerantes, ac permagnum catholicorum numerum qui passim ibi amplior evadit, animo rependentes, atque impedimenta illa indies auferri Nobiscum cogitantes, quae Catholicae religionis propagationi valde obfuerunt, tempus advenisse reputavimus, ut regiminis Ecclesiastici forma in Anglia ad eum modum restitui possit, in quo libere est apud alias gentes, in quibus nulla sit peculiaris causa, ut extraordinario illo Vicariorum Apostolicorum ministerio regantur. Temporum scilicet ac rerum adjuncta effecisse sentiebamus, ut necesse non sit diutius Angliae catholicos a Vicariis Apostolicis gubernari, immo vero talem inibi rerum conversionem factam esse, ut Ordinarii Episcopalis regiminis formam flagitaret. Accessit his, Angliae Vicarios Apostolicos ipsos id interea a Nobis communi suffragio petiisse, permultos tam clericos, quam laicos virtute, ac genere spectatos viros hoc idem a Nobis precatos esse, aliosque Angliae catholicos longe plurimos id in votis habere. Haec animo volentes non omisimus Dei Optimi Maximi auxilium implorare, ut in rei tam gravis deliberatione id quod ad Ecclesiae bonum augendum expeditius futurum esset, Nos intelligere et recte implere possemus. Beatissimae praeterea Mariae Virginis Deiparae, et Sanctorum, qui Angliam virtute sua illustrarunt, opem invocavimus, ut ad negotium istud feliciter absolvendum suo apud Deum patrocinio Nobis adesse dignarentur. Tum vero rem universam Venerabilibus Fratribus Nostri Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus Nostrae Congregationis Propagandae Fidei sedulo graviterque perpendendam commisimus. Eorum autem sententia fuit desiderio illi Nostro prorsus consentanea, quam libenter probandam, et ad effectum perducendam judicavimus. Itaque post rem universam a Nobis etiam accurata consideratione perpensam, motu proprio, certa scientia, ac de plenitudine

Apostolicae Nostrae potestatis constituimus, atque decernimus, ut in Regno Angliae refloreat juxta Communes Ecclesiae Regulas Hierarchia Ordinariorum Episcoporum, qui a Sedibus nuncupabuntur, quas hisce ipsis Nostris Litteris in singulis Apostolicorum Vicariatuum Districtibus constituimus. Atque ut a Districtu Londinensi initium faciamus, duae in eo Sedes erunt, Westmonasteriensis scilicet, quam ad Metropolitanam seu Archiepiscopalis dignitatis gradum evehimus, et Suthwarcensis, quam uti et reliquas mox indicandas, eidem suffraganeas assignamus. Et Westmonasteriensis quidem Dioecesis eam habebit memorati Districtus partem, quae ad Septentrionem protenditur fluminis Tamesis, et Comitatus Middlesexensem, Essexiensem atque Hertfordiensem complectitur: Suthwarcensis vero partem reliquam ad meridiem fluminis, videlicet Comitatus Bercheriensem, Suth-Hantoniensem, Surreiensem, Sussexiensem, et Kantiensem, una cum Insulis Vecta, Jerseia, Gerneseia, aliisque prope illas sitis. In Districtu Septentrionali unica erit Sedes Episcopalis, ab Urbe Hagulstadensi nuncupanda, cujus Dioecesis iisdem, quibus Districtus ille, finibus continebitur. Eboracensis etiam districtus unicam efficiet Dioecesim, cujus Episcopus in Urbe Beverlaco sedem habebit. In Districtu Lancastriensi duo erunt Episcopi, quorum alter a Liverpoolitana Sede appellandus, pro Dioecesi habebit, cum Insula Mona, Centurias Lonsdale, Amounderness, et West-Derby: ¹⁾ alter vero Sedem habiturus a Salfordensi urbe nuncupandam, pro Dioecesi obtinebit Centurias Salford, Blackburn et Leyland. Quod vero attinet ad Cestriensem Comitatum, etsi ad Districtum ipsum pertineat, eum nunc alii Dioecesi adjungemus. In Districtu Walliensi erunt binae Sedes Episcopales, Salopiensis scilicet ac Menevensis et Newportensis invicem unitae: Salopiensis quidem Dioecesis ad Septentrionalem Districtus partem complectetur Comitatus qui dicuntur Angleseia Caernarvonensis, Denbighensis, Flintensis, Merviniensis et Montgomeryensis, quibus adjungimus Cestrensem Comitatum ex Districtu Lancastriensi, et ex Centrali Districtu Comitatum Salopiensem: Episcopo autem Meneviensi et Newportensi

1) So ist zu lesen, statt „Desby“, was im Original-Abdruck steht.

pro Dioecesi assignamus ad Meridionalem Districtus partem Comitatus Brechiniensem, Maridunensem, Cereticensem, Glamorganiensem, Pembrochiensem et Radnoriensem, necnon anglos Comitatus Monumethensem et Herefordensem. In Districtu Occidentali duas constituimus Episcopales Sedes Cliftoniensem, et Plymuthensem, quarum illi pro Dioecesi assignamus Comitatus Glocestriensem, Somersettensem et Wiltoniensem; huic vero Comitatus Devoniensem, Dorcestriensem, et Cornubiensem. Centralis Districtus, a quo Salopianum Comitatum jam sejunximus, duas habebit Episcopales Sedes Nottinghamiensem, et Birminghamiensem: quarum primae pro Dioecesi assignamus Comitatus Nottinghamiensem, Derbiensem, Leicestriensem, nec non Comitatus Lincolniensem et Rutlandensem, quos a Districtu Orientali separamus; alteri vero Staffordiensem, Warwicensem, Wigoriensem, et Oxoniensem. Tandem in Districtu Orientali unica erit Episcopalis Sedes, quae a Northantoniensi Urbe nuncupabitur, habebitque pro Dioecesi Districtum iisdem quibus in praesens ¹⁾ limitibus definitum, exceptis tamen Comitatus Rutlandensi, et Lincolniensi quos supradictae Nottinghamiensi Dioecesi jam assignavimus. Ita igitur in florentissimo Angliae Regno unica erit Provincia Ecclesiastica ex uno Archiepiscopo seu Metropolitano Antistite, et duodecim Episcopis illius suffraganeis constituta; quorum studiis et pastoralibus curis Catholicam illic rem Deo dante uberibus in dies auctibus amplificandam confidimus. Quare Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris jam nunc reservatum volumus, ut Provinciam ipsam in plures disperdiamus, et augeamus prout res tulerit Dioecesium numerum; ac generatim, ut quemadmodum opportunum in Domino visum fuerit, novas illarum circumscriptiones libere decernamus. Interea Archiepiscopo et Episcopis supradictis mandamus, ut relationes de suarum Ecclesiarum statu ad Nostram Congregationem Propagandae Fidei debitis temporibus transmittant, nec desistant eandem instructam reddere de iis omnibus, quae spirituali suarum ovium bono noverint profutura. Nos enim in rebus ad Anglicanas Ecclesias pertinentibus

1) praesenti?

ministerio ejusdem Congregationis uti pergemus. Verum in sacro Cleri Populique regimine, atque in ceteris quae ad pastorale officium pertinent, Archiepiscopus et Episcopi Angliae jam nunc omnibus fruuntur juribus et facultatibus, quibus alii aliarum gentium Catholici Archiepiscopi et Episcopi ex Communi Sacrorum Canonum, et Apostolicarum Constitutionum ordinatione utuntur et uti possunt, atque obstringentur pariter iis obligationibus, quae alios Archiepiscopos et Episcopos ex eadem Communi Catholicae Ecclesiae disciplina obstringunt. Quaecumque autem sive in antiqua Ecclesiarum Angliae ratione, sive in subsequenti missionum statu ex specialibus Constitutionibus, aut privilegiis, vel consuetudinibus generalibus viguerint, mutata nunc temporum causa, nullum posthac sive jus sive obligationem inducent: qua de re ut nulla remanere dubitatio valeat Nos iisdem illis peculiaribus Constitutionibus, ac privilegiis cujusque generis, et consuetudinibus a quocumque etiam vetustissimo et immemorabili tempore inductis omnem prorsus obligandi aut juris afferendi vim ex plenitudine Apostolicae Nostrae Auctoritatis tollimus et abrogamus. Hinc Archiepiscopo et Episcopis Angliae integrum erit ea porro decernere, quae ad communis juris executionem pertinent, quaeve ex generali ipsa Ecclesiae disciplina Episcoporum auctoritati permissa sunt. Nos autem haud certe omittemus adesse illis Apostolica Auctoritate Nostra, et perlibenti etiam animo obsecundabimus eorundem postulationibus in iis, quae ad majorem Divini Nominis gloriam animarumque salutem conducere visa fuerint. Enimvero Nos in restitutione Ordinariae Episcoporum Hierarchiae, et Communis Ecclesiae Juris observatione Nostris hisce Litteris decernenda eo quidem praecipue spectavimus, ut Catholicae Religionis per Angliae Regnum prosperitati et incremento prospiceremus; sed una simul propositum Nobis fuit votis annuere tum Venerabilium Fratrum eo in Regno sacras res Vicaria Apostolicae Sedis Auctoritate moderantium, tum plurimorum Dilectorum Filiarum ex Catholico Clero ac Populo, a quibus impensissimas in eum finem preces acceperamus. Hoc ipsum non semel postulaverant illorum majores a Praedecessoribus Nostris, qui sane Vicarios Apostolicos tum demum in Anglia deputare orsi fuerant quum

nulli ibidem manere poterant Catholici Antistites propriam in Regno ipso Ecclesiam Ordinario jure obtinentes, atque hinc illorum consilium in Vicariorum numero et Vicarialibus ipsis Districtibus deinceps iterum atque iterum multiplicandis, non eo certe spectabat ut Catholicam rem in Angliae Regno extraordinaria jugiter ratione moderarentur, sed potius ut ejus incremento prout tempora ferebant prospicientes viam una simul pararent Ordinariae illic Hierarchiae tandem aliquando instaurandae. Itaque Nos, quibus tantum opus perficere summo Dei beneficio datum est, hoc ipso in loco declaratum volumus, longe prorsus abesse a mente consiliisque Nostris, ut Antistites Angliae, Ordinarium Episcoporum nomine ac juribus insigniti quacumque alia in re commodis destituantur, quibus antehac una cum Apostolicorum vicariorum titulo fruebantur. Nec enim ratio sinit, ut in illorum detrimentum cedant quae a Nobis ex Catholicorum Anglorum voto in bonum Sacrae apud ipsos rei decreta sunt. Juxta haec firmissima immo spe nitimur fore ut iidem Dilecti Nostri in Christo Filii qui in Regno Angliae Catholicam rem, et Antistites Vicaria illam auctoritate moderantes in tanta varietate temporum eleemosynis ac largitionibus suis juvare numquam destiterant, majori porro liberalitate usuri sint erga Episcopos ipsos Anglicanis Ecclesiis stabiliiori nunc vinculo alligatos, quo scilicet iisdem minime desint temporalia subsidia in Templorum et Divini cultus splendorem, in Cleri pauperumque sustentationem, atque in alios usus Ecclesiasticos eroganda. Ad extremum, levantes oculos Nostros in montes, unde veniet auxilium Nobis a Deo Optimo Maximo in omni oratione, et obsecratione, cum gratiarum actione supplices poscimus, ut quae a Nobis pro Ecclesiae bono decreta sunt, Divini auxilii sui virtute confirmet, iisque, ad quos rerum a Nobis decretarum exequutio plurimum pertinet, gratiae suae robur adjiciat, ut pascant, qui in iis est gregem Dei, atque ut ad majorem Ejus Nominis gloriam propagandam semper impensius incumbant. Atque ad uberiora in id ipsum caelestis gratiae praesidia impetranda, deprecatores apud Deum denuo invocamus Sanctissimam Dei Matrem, Beatos Apostolos Petrum et Paulum, cum ceteris Caelitibus Angliae Patronis, ac nominatim S. Gregorium Magnum, ut,

quoniam Nobis ~~etiam meritis adeo~~ imparibus datum nunc est Episcopales Sedes in Anglia renovare, prout ille cum summa Ecclesiae utilitate aetate sua perfecit, haec quoque facta a Nobis in eo Regno Episcopaliurn Dioecesium restitutio Religioni Catholicae benevertat. Decernentes has nostras Apostolicas Litteras nullo unquam tempore de subreptionis, et obreptionis vitio, vel intentionis Nostrae aut alio quocunque defectu notari, vel impugnari posse, sed semper validas, et firmas fore, suosque effectus in omnibus obtinere, atque inviolabiliter observari debere. Non obstantibus Apostolicis, atque in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis generalibus, vel specialibus Sanctionibus, nec non veterum Angliae Sedium, et Missionum, ac Vicariatuum Apostolicorum inibi postea constitutorum, et quarumcunque Ecclesiarum, ac Piorum Locorum juribus, aut privilegiis iuramento etiam, confirmatione Apostolica, aut alia quacunque firmitate roboratis, ceterisque contrariis quibuscunque. His enim omnibus, tametsi pro illorum derogatione specialis mentio facienda esset, aut alia quantumvis exquisita forma servanda, quatenus supradictis obstant, expresse derogamus. Irritum quoque, et inane decernimus si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Volumus autem, ut harum litterarum exemplis etiam impressis, manuque publici Notarii subscriptis, et per constitutum in Ecclesiastica dignitate virum suo sigillo munitis eadem habeatur fides, quae Nostrae voluntatis significationi, ipso hoc Diplomate ostenso haberetur.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXIX. Septembris MDCCCL. Pontificatus Nostri Anno Quinto.

A. Card. Lambruschini.

II.

Facultäten der zweiten Formel.

(S. oben Seite 115.)

Facultates concessae a Ss. D. N. R. P. D. Francisco
Egoni moderno Vicario Apostolico:

1. Conferendi Ordines extra tempora, et non servatis interstitiis, usque ad Presbyteratum inclusive, si Sacerdotum necessitas ibi fuerit.
2. Dispensandi in quibuscunque Irregularitatibus, exceptis iis, quae ex bigamia vera vel ex homicidio voluntario proveniunt.
3. Dispensandi super defectu unius anni, ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad Sacerdotium, si alias idonei fuerint.
4. Dispensandi et commutandi vota simplicia, etiam castitatis, ex rationabili causa in alia pia opera, non tamen Religionis.
5. Dispensandi in quacunque simonia, et in reali, dimissis beneficiis, et super fructibus male perceptis, iuncta salutari poenitentia, vel eleemosyna, arbitrio dispensantis.

6. Dispensandi in tertio et quarto gradu consanguinitatis et affinitatis simplici et mixto tantum et in secundo, tertio et quarto mixtis, non tamen in secundo solo, dummodo nullo modo attingat primum gradum, cum iis, qui ab Haeresi vel Infidelitate convertuntur ad Fidem Catholicam, et in praefatis casibus prolem susceptam declarandi legitimam.
7. Dispensandi super impedimento publicae honestatis justis ex sponsalibus proveniente.
8. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissum.
9. Dispensandi in impedimento Cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatam.
10. Hae matrimoniales Dispensationes, videlicet 6. 7. 8. et 9. non concedantur, nisi cum Clausula: Dummodo mulier rapta non fuerit, vel si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat: et in Dispensatione tenor hujusmodi Facultatum inseratur cum expressione temporis ad quod fuerint concessae.
11. Dispensandi cum Gentilibus et Infidelibus plures uxores habentibus, ut post conversionem et baptismum, quam ex illis maluerint, si ipsa etiam fidelis fiat, retinere possint, nisi prima voluerit converti.
12. Consecrandi olea cum Sacerdotibus qui potuerint haberi, dummodo ad minus sint quinque, non tamen extra diem Coenae Domini.
13. Delegandi simplicibus Sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta et alia utensilia ad Sacrificium Missae necessaria, ubi non intervenit sancta unctio; et reconciliandi Ecclesias pollutas, aqua ab Episcopo benedicta, et in causa necessitatis etiam aqua non benedicta ab Episcopo.
14. Largiendi ter in anno Indulgentiam Plenariam contritis et confessis ac sancta Communione reffectis.
15. Absolvendi ab Haeresi et Apostasia a Fide et a Schismate quoscunque, etiam Ecclesiasticos tam Saecula-

res, quam Regulares; non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi Sanctum Officium exercetur, nisi in locis Missionum ubi impune grassantur Haereses deliquerint, nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi isti nati sint ubi impune grassantur Haereses et post judicialem abjuramentum illuc reversi in Haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

16. Absolvendi ab omnibus casibus Sedi Apostolicae reservatis, etiam in bulla Coenae Domini contentis.
17. Concedendi Indulgentiam plenariam in Oratione XL horarum ter in anno indicenda, diebus Episcopo benevisis, confessis et contritis et sancta Communionem refectis; si tamen ex concursu populi et expositione sanctissimi Sacramenti nulla probabilis suspicio sit Sacrilegii ab Haereticis et Infidelibus, aut Magistratibus offensum iri.
18. Concedendi Indulgentiam plenariam primo Conversis ab Haeresi, atque etiam Fidelibus quibuscunque in articulo mortis, saltem contritis, si confiteri non poterunt.
19. Lucrandi sibi easdem Indulgentias.
20. Singulis secundis Feriis non impeditis officiis IX. Lect., vel eis impeditis die immediate sequenti, celebrando Missam de Requiem in quocunque altari, etiam portatili, liberandi animam secundum ejus intentionem e purgatorii poenis per modum suffragii.
21. Tenendi et legendi, non tamen aliis concedendi libros Haereticorum et Infidelium de eorum Religione tractantium, ad effectum eos impugnandi, et alios quomodolibet prohibitos. Praeter opera Caroli Molinaei, N. Macchiavellii, Historiam civilem Regni Neapolis Petri Giannone, poema inscriptum La Pucelle d'Orléans, et librum cui titulus L'Esprit &c. .
22. Praeficiendi Parochiis Regulares, eosque suos deputandi Vicarios, in defectu Saecularium; de consensu tamen suorum Superiorum.

23. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima missa non sumserit ablutionem; — per unam horam ante Auroram et aliam post Meridiem; — sine Ministro; — sub Dio et sub Terra, in loco tamen decenti, etiamsi Altare sit fractum, vel sine Reliquiis Sanctorum; — et praesentibus Haereticis, Schismaticis, Infidelibus et Excommunicatis; — si aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter, quam ex gravissimis causis et rarissime utatur; in quo graviter sua conscientia oneratur. Quodsi eandem hanc facultatem alteri Sacerdoti juxta potestatem inferius apponendam communicare aut causas ea utendi alicui qui a Sancta Sede hanc facultatem obtinuerit approbare visum fuerit, serio ipsius conscientiae injungitur, ut paucis duntaxat iisque maturioris prudentiae ac zeli, et qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet, aut respective causas approbet.
24. Deferendi Sanctissimum Sacramentum occulte ad infirmos sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti; si ab Haereticis aut Infidelibus sit periculum Sacrilegii.
25. Induendi vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca sibi commissa, vel in eis permanere non poterit.
26. Recitandi Rosarium vel alias preces, si Breviarium secum deferre non poterit, vel Divinum Officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeat.
27. Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carniurn, ovorum et lacticiniorum tempore Jejuniurn et praesertim Quadragesimae.
28. Praedictas facultates communicandi, non tamen illas, quae requirunt Ordinem Episcopalem vel non sine Sacrorum oleorum usu exercentur, Sacerdotibus idoneis, qui in ejus Dioecesi laborabunt, et praesertim

tempore sui obitus, ut Sede vacante sit qui possit supplere, donec Sedes Apostolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit, per Delegatos, vel per unum ex eis, alio modo provideat. Quibus Delegatis Auctoritate Apostolica facultas conceditur, Sede vacante in casu necessitatis consecrandi Calices, Patenas et Altaria portatilia Sacris oleis ab Episcopo tamen benedictis.

29. Et praedictae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur.

Nota: Prorogatio praecedentium Facultatum concessa fuit sub 30mo Decembr. 1809.

III.

Rescript der Propaganda über den Obedienz-Eid der Irischen Bischöfe.

(S. oben Seite 90.)

Ex Aud. Ssmi. habita d. 9. Junii 1791.

Archiepiscopi Metropolitani totius Regni Hiberniae Sanctissimo Domino exposuerunt, quorundam inscitia aut improbitate in alienum sensum detorqueri quasdam voces, quae reperiuntur in formula juramenti ab Episcopis in eorum Consecratione atque ab Archiepiscopis in receptione Pallii, juxta Rituale Romanum praestandi atque propterea, quum praeter eas difficultates, quae in Regno in quo Catholica Fides non dominatur, quotidie occurrunt, in novas etiam conjiciantur angustias, unde, quatenus Sanctitati Suae opportunum videatur, se demisse petere, ut aliqua Apostolicae Providentiae ratione consulere dignetur. Sanctitas Sua ad mei infrascripti relationem, rebus omnibus mature perpensis, benigne indulset, ut Episcopi Regni Hiberniae in eorum Consecratione atque Archiepiscopi in receptione Pallii, ea utantur

juramenti formula, qua ejusdem Sanctitatis Suae permissu, Archiepiscopus Mohiloviensis usus est in Imperio Moscorum, quae est hujusmodi:

Ego N. N. Archiepiscopus, vel Episcopus, Ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero Beato Petro Apostolo Sanctaeque Romanae Ecclesiae, et Domino Nostro N. Papae N. Suisque Successoribus canonice intransitibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum, seu capiantur mala captione, in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae inferantur quovis quaesito colore. Consilium vero quod mihi credituri sunt per Se aut Nuntios seu Litteras, ad Eorum damnum, me sciente, nemini pandam. Papatum Romanum et Regalia Sti. Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo Ordine, contra omnem hominem. Legatum Apostolicae Sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, Honores, Privilegia et Auctoritatem Stae. Romanae Ecclesiae Domini Nostri Papae et Successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio, vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum Nostrum, vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia Personarum, Juris, Honoris, Status et Potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse, et, quanto citius potero, significabo Eidem Domino Nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas Sanctorum Patrum, Decreta, Ordinationes seu Dispositiones, Reservationes, Provisiones et Mandata Apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari.¹⁾ Vocatus ad synodum veniam, nisi

1) An dieser Stelle schließt die gewöhnliche Formel ein: Haereticos, Schismaticos et Rebelles eidem Domino Nostro vel Successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Dieser Satz wird übrigens auch im Obedienz-Eid Deutscher Bischöfe, z. B. der Hanoverschen, weggelassen. Vermuthlich auch in dem der Preussischen Bischöfe.

praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum Limina singulis decenniis ¹⁾ personaliter per me ipsum visitabo, et Domino Nostro ac Successoribus praefatis rationem reddam de toto meo Pastoralis Officio, ac de rebus omnibus ad meae Ecclesiae statum, ad Cleri et Populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim Mandata Apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exsequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum Nuntium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei Capituli, aut alium in Dignitate Ecclesiastica constitutum, seu alias Personatum habentem, aut his mihi deficientibus per Dioecesanum Sacerdotem, et Clero deficiente omnino per aliquem alium Presbyterum saecularem vel regularem spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum. De huiusmodi impedimento docebo per legitimas probationes ad Stae. Romanae Ecclesiae Cardinalem Praefectum Sacrae Congregationis Propagandae Fidei praepositae ²⁾ per supradictum nuntium transmittendas. Possessiones vero ad Mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque impignorabo, nec de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. ³⁾ Haec ⁴⁾ omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum, nihil in iis contineri, quod fidelitati meae erga Serenissimum Magnae Britanniae et Hiber-

1) Die gewöhnliche Formel hat trienniis, die Hanoversche quadrienniis.

2) In der gewöhnlichen und der Hanoverschen Formel: Card. Proponentem in Congregatione Sacri Concilii per suprad. etc.

3) Die letzten drei Worte fehlen in der Hanoverschen Formel: wohl aus Versehen.

4) Statt des folgenden Schlusses, der in der Hanoverschen Formel ebenso lautet, wie in dieser Russisch-Irischen, hat die gewöhnliche Formel des Rituale noch folgende Worte: Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc Constitutione (?) contentas eo ipso incurrere volo. Sic ne Deus etc.

niae Regem ejusque ad Thronum successores debitae
adversari possit. Sic me Deus adjuvet et haec Sancta
Dei Evangelia.

Ita promitto et spondeo ego N. N. Archiepiscopus
vel Episcopus Ecclesiae N.

Datum Romae ex Aedibus praefatae Sacrae Congrega-
tionis d. 23. Junii 1791.

(L.S.)

L. Card. Antonellus,
Praefectus.

A. Archiepisc. Adunen,
Secretarius.

Inhalt.

Vorwort.

I. Die Propaganda, ihre Provinzen und ihre Behörden.

1. Die Propaganda. Verfassung, Stiftung, Zweck der Congregation.
2. Die katholische Kirche und die Nicht-Katholiken. Dogmatischer Grundgedanke der Missionsthätigkeit. Verhalten gegen die Ketzerei. Inquisition. Staatshülfe. Verweigerung derselben. Missionen gegen die Häresie. Festhaltung des Rechtsanspruchs. Jurisdiction der katholischen Kirche auch über die Protestanten. Benedict XIV., Pius VI. u. Pius VII. hierüber. Gleichstellung der Missionen im Gebiete des Protestantismus mit denen gegen das Heidenthum und den Muhamedanismus.
3. Das katholische Missionswesen vor Stiftung der Propaganda. Mendicanten-Orden. Custodien. Ordensbisthümer. Jesuiten. Ihre Provincia Anglicana. Facultäten der Jesuiten. Missionen der älteren Orden auf protestantischem Gebiet. Collegia nationalia. Ihre Verfassung ist Ordensartig, der Alumnus-Eid ein Proseß. Berichte der Alumnus. Die Verfassung des Collegium Germanicum ist das Muster für alle übrigen gewesen. Mannigfaltigkeit des damaligen Missionswesens. Beispiel der Centralisation im Jesuiten-Orden. Eintreten der Propaganda als Centralbehörde für die Missionen, welche übrigens in ihrer bisherigen Individualität zunächst fortbestehen.
4. Das Gebiet der Propaganda. Princip seiner Abgränzung. Es hat politische Gränzen. Ueberblick dieses Gebietes: 1) Indisch-Chinesische Missionen, 2) Missionen in America, 3) in Africa, 4) im Gebiet der griechischen Kirche und des Muhamedanismus, 5) des Protestantismus. Unklare Gränzen in Deutschland und in der Schweiz. Die Toleranz der meisten katholischen Staaten der Gegenwart hat das Gebiet der Propaganda nicht verändert.

Competenz der Propaganda auf diesem Gebiete. Allgemein und ausschließlich. Provinzen der Propaganda und des heiligen Stuhls. Geschäftsgang der Propaganda. Vermuthung über den Grund der Ausschließlichkeit ihrer Competenz. Eigenthümliches Recht der Propaganda.

5. **Behörden-Organismus im Gebiete der Propaganda.** Unterschied, ob die Mission Reste älterer katholischer Kirchenkörper vorfindet, oder aus dem Frischen zu arbeiten hat. Normaler Entwicklungsengang im letztern Falle. Mission. Apostolische Präfectur. Ihre Entwicklung zum Apostolischen Vicariat. Apostolische Vicare, entweder wenn der ordentliche Bischofsitz impedit, oder wenn ein solcher noch gar nicht vorhanden ist. Verschiedene in den Quellen angegebene Gründe. Grenzen der Vicariate politisch. Errichtung des Vicariats. Ob der Vicar Bischof oder Priester sein müsse. Seine Befugnisse, wiefern er die Gewalt eines Ordinarius u. daneben noch besondere Facultäten hat. Die zehn Formeln solcher Facultäten. Unterschied des Vicars von einem ordentlichen Bischofe. Anstellung des Apostolischen Vicars. Seine Erhebung zum Bischof in *partibus*. Verwaltung Ap. Vicariate durch Mönchs-Orden. Absetzung des Ap. Vicars. Aufhebung des Ap. Vicariats.

Dessen naturgemäße Entwicklung in ein Bisthum. Beispiel der Entwicklung solcher Bisthümer in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, — in Canada, — in Australien. Lauter Missionsbisthümer. Unterschied der von der Propaganda gegründeten oder auf sie vererbten Missionsbisthümer.

Sonstige Beamte der Propaganda, — Erzbischöfe, Ap. Visitatoren und Delegaten. Commissarien und Procuratoren.

Ueberwiegende Bedeutung der Zweckmäßigkeit im Gebiete der Propaganda. Gesamt-Charakter daher.

II. Die Propaganda in Irland, England und Schottland, und die Bedeutung des Breve vom 29. September 1850.

1. Einleitung.

2. Die katholische Kirche in Irland. Quellen: die Protocolle der Parlaments-Commissionen von 1824 und 1825. Geschichtliches. Erhaltung der alten Bisthümer. Streit irischer Gewähsmänner darüber, ob Irland zum Missionsgebiet gehöre. Heutige kirchliche Eintheilung: Provinzen, Diöcesen, Parochieen. Dom-Capitel. Collations-Recht des Bischofs. Unterschied von parish priests (incumbents) und curates (assistant priests, coadjutors). Aehnliche Unterscheidungen in Frankreich, Belgien, Nordamerika. Eigenthümliche Stellung der Diöcesangeistlichkeit in Nordamerika überhaupt: missionarii, congregationes, pastores etc. Versuche, eine ähnliche Missionsstellung des Clerus im katholischen Theile von Bern und Aargau einzuführen.

Irische Bischofswahl. Nominations-Rechte der Tudors und Stuarts. Veto-Verhandlungen der englischen Regierung seit 1806. Quarantotti's u. Pittas Rescripte in Irland selbst zurückgewiesen. Verschiedene Formen der Bischofswahlen seit 1788. Allmälige Ausbildung der sog. Domestic nomination. Rescript der Propaganda über deren förmliche Einführung (1829), — wahrt den Rechtspunct im Sinne der Curie, fügt sich aber factisch der irischen Sitte einer Wahl durch die Pfarrer. Parallele: die Bischofswahlen in den Diöcesen der Vereinigten Staaten von Nordamerika; Propaganden-Decret darüber v. 1834. Die historisch-politischen Blätter

halten eine solche ~~Wahlform in Oestreich unmöglich~~. Consecration der irischen Bischöfe und ihre Obedienz-Geb: Rescript der Propaganda darüber von 1791.

Episcopalistische Ideen in Irland (1825) über das Verhältniß der irischen Kirche zum Papste; in Beispielen. Züge aus dem Innern Leben der irischen Kirche: rules and regulations der Diöcesen, Rechte des Bischofs, des Erzbischofs. Conferenzen des Diöcesan-Clerus. Bildungs-Anstalten für den irischen Clerus. Einkommen der kathol. Geistlichkeit in Irland. Die irischen Bischöfe wollen die Stölgebühren nicht aufheben.

3. Die katholische Kirche in England und Schottland. Historischer Theil des Breve: Anfänge der heutigen Mission in England. Collegen. P. Clemens VIII. ernennt einen Archipresbyter. Streit. Paul V. ernennt einen Bischof. Gregor XV. bestätigt ihn. Schottland. Erster Satz aus dem Breve. Streitigkeiten, von denen es schweigt. Erklärung Urbans VIII. ~~Dennoch~~ dauern die englischen Capitel-Einrichtungen fort. Visitation. Resultat. Rantius zu Brüssel. Zeitweise Uebertragung aller englischen Geschäfte an die Inquisition. Schottland 1677. Katholischer Aufschwung unter Jacob II. Innocenz XI. benützt ihn. Gründung eines Ap. Vicariats 1685. England in vier Ap. Vicariate getheilt 1688. Schottland in zwei Vicariate zerfallend. Fernere Darstellung des Breve. Benedict's XIV. Regeln für die Missionen von England 1753. Anlaß. Ausführliche Darstellung der damaligen Verfassung aus dieser Constitution. Excurs über die facultates formulae secundae, welche die englischen Ap. Vicare haben. Vergleichung derselben mit der formula tertia, die den deutschen Bischöfen gegeben wird. Die form. secunda hat auch der Ap. Vicar des Nordens. Sowie „die Bischöfe und Ap. Vicare in Asien, Africa und America.“ Verbesserung der Lage der englischen Katholiken 1778. Die Verfassung ihrer Kirche wird dadurch nicht verändert. Ebenso wenig durch die Emancipations-Acte von 1829. Erst Gregor XVI. macht darin einen Fortschritt durch Creirung von vier neuen Ap. Vicariaten (1840). Das Breve hierüber. Gregors eigene Characterisirung dieses Schrittes. Die acht Districte. Die drei Schottischen. Statistisches. Innere Verfassung der Ap. Vicariate. Heutige Missionen der Orden und der National-Collegien in England. Schlusresultat.

Zweiter Theil des Breve. Disposition über die Errichtung der zwölf neuen Bisthümer. Uebersetzung mit Anmerkungen. Vergleichung mit Nordamerica. Motive in der Wahl der Bischofsitze: Gewerbsplätze, Klöster, zwei alte Bisthümer. Weßhalb man nicht die in der Hochkirche noch gebräuchlichen Namen gewählt habe. Westminster. Menevium und Newport. Statistische Motive.

Dritter Theil des Breve. Die rechtliche Stellung der Bischöfe betreffend. Uebersetzung. Allgemeine Rechts-Anschauung in Pius IX. Verordnung. Was bleiben soll. Was das Breve verändern wolle: nicht die Facultäten form. secundae, wohl aber den Rechtsgrund der bischöflichen Amtsgewalt. Practische Folge dieser Veränderung. Stellung der neuen englischen Bischöfe nach oben: Ernennung, Wahl, Obedienz-Geb; — und nach unten:

Verbleiben der bis jetzt bestehenden Einrichtung der Sprengel. Fortdauer der Missionen und unveränderte Geltung der Regeln Benedicts XIV. Eigentliche Bedeutung der derogatorischen Formel des Breve. Eine unrichtige Ansicht über die Bedeutung des vorliegenden Entwicklungs-Processes zurückgewiesen. Schlussergebniss.

Bedeutung des päpstlichen Breve in Beziehung auf das Verhältniß der Kirche zum Staat. Anerkennung u. Nicht-Anerkennung des protestantischen Impediments für die bischöflichen Sitze. Gründe für die Curie, dem Willen Englands gegenwärtig Trotz zu bieten. Parallelen aus Deutschland. Der Apostolische Vicariat des Nordens und die evangelisch gewordenen Diöcesantheile in Süddeutschland zu Bisthümern wieder entwickelt in Hanover und der Oberheinischen Kirchenprovinz. Die Suspension der katholischen Diöcesangewalt (I. P. O. a. 5. §. 48.) von diesen Regierungen freiwillig aufgegeben. Aehnliches Verfahren Hollands. Anders Preussen. Es widersteht dem Verlangen der Curie und hält die Normen des Westphälischen Friedens für seine altprotestantischen Lande aufrecht. Die Curie giebt nach. Vergleichung der Formen dieser deutschen Bisthums-Entwickelungen mit der in England. Warum Rom sich jetzt minder nachgiebig gegen England benimmt, als 1820 gegen Preussen. Inconsequenz oder Lücke des englischen Rechts. Völkerrechtliche Lösung der Differenz. Englische Gegenmaassregeln sind wohlberechtigt, und keine Gewissensbedrückung. Aussichten und Hoffnungen. Wichtigkeit der englischen Entscheidung auch für den Continent. Nochmalige Parallele aus Holland. Das Bisthum Hamburg. Schluß.

Anhang: Drei Urkunden.

- I. Das Breve vom 29. Sept. 1850.
- II. Die Facultates formulae secundae.
- III. Rescript der Propaganda über den Obedienz-Eid der irischen Bischöfe (1791.)

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn



www.libtool.com.cn